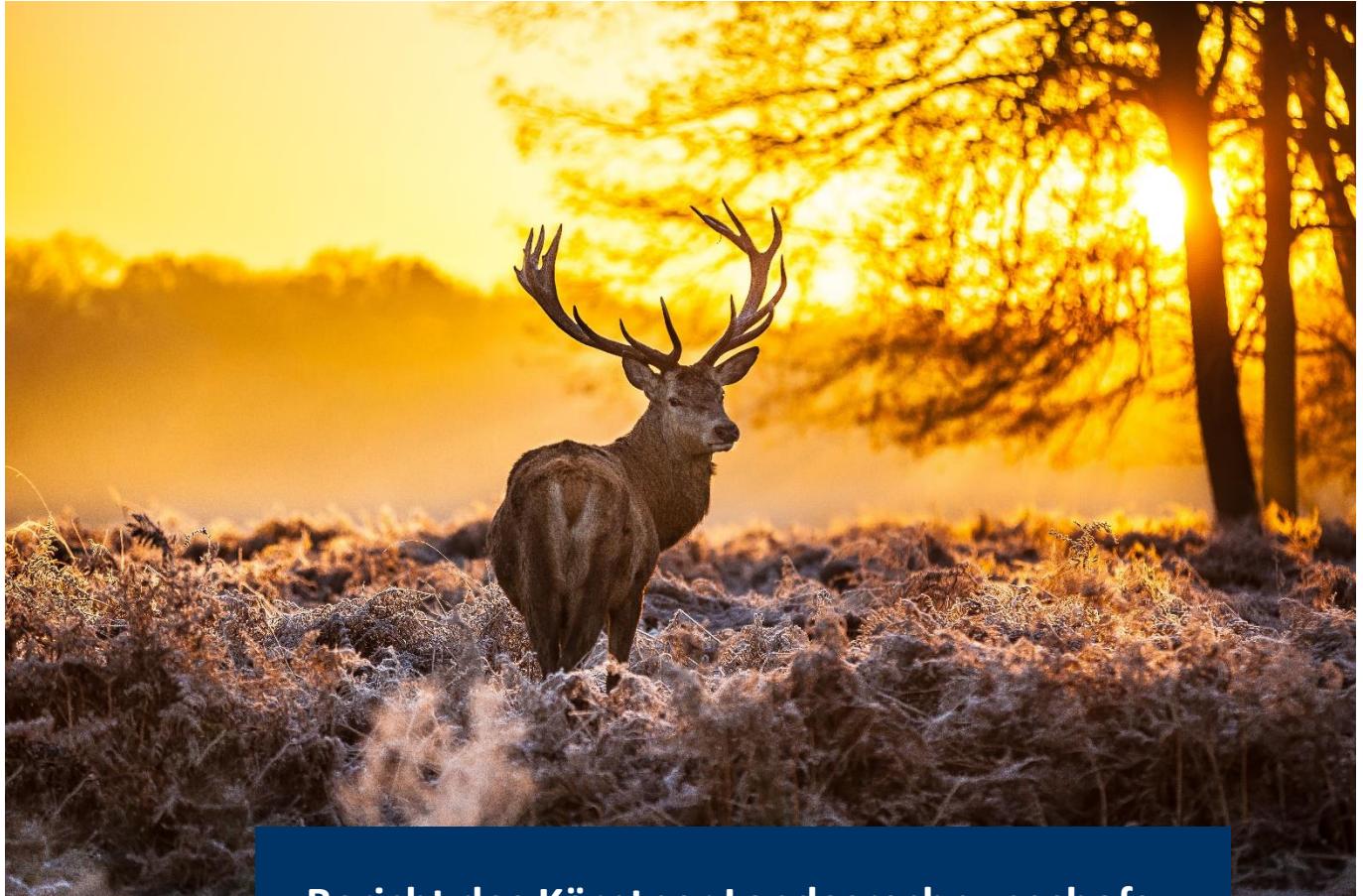




Landtagszahl 69-21/32



LANDES  
RECHNUNGSHOF  
KÄRNTEN



## Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs

Kärntner Jägerschaft

LRH-BERICHT-1/2022

## Impressum

### Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannsgasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202  
E-Mail: [office@lrh-ktn.at](mailto:office@lrh-ktn.at)

### Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannsgasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Jänner 2022

Titelfoto: [arturasker/shutterstock.com](http://arturasker/shutterstock.com)



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	V
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Tabellenverzeichnis .....	VII
Zahlen und Fakten .....	1
Kurzfassung .....	2
Prüfersuchen .....	2
Allgemeines .....	2
Aufgabenschwerpunkte .....	3
Digitalisierte Prozesse .....	5
Personal .....	5
Gebarung der Jägerschaft .....	8
Erträge .....	9
Ausgewählte Aufwandspositionen.....	10
Prüfersuchen und Prüfungsdurchführung .....	14
Begründetes Prüfersuchen.....	14
Prüfungsdurchführung .....	14
Darstellung des Prüfungsergebnisses .....	15
Allgemeines .....	16
Rechtliche Rahmenbedingungen .....	16
Aufbau und Organe der Jägerschaft.....	19
Aufsicht durch das Land .....	23
Aufgabenschwerpunkte .....	29
Übersicht .....	29
Abschussplanung.....	30

## Inhaltsverzeichnis

Wildökologische Raumplanung .....	43
Einhebung der Jagdabgabe .....	49
Sonstige Aufgabenbereiche .....	57
Digitalisierte Prozesse .....	64
Personal .....	73
Interne Organisation .....	73
Personalmanagement .....	78
Mitarbeiterzahlen und Personalaufwand .....	82
Aufwandsentschädigungen und Barauslagen für Funktionäre .....	96
Gebarung der Jägerschaft .....	102
Rechnungsabschluss und Voranschlag .....	102
Bilanz .....	103
Gewinn- und Verlustrechnung .....	107
Erträge .....	112
Übersicht .....	112
Ausgewählte Ertragspositionen .....	113
Aufwendungen .....	122
Übersicht .....	122
Ausgewählte Aufwandspositionen .....	123
Schlussempfehlungen .....	162



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
COVID-19	Coronavirus Krankheit
Dachverband	Dachverband Jagd Österreich
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in Höhe von
Jägerschaft	Kärntner Jägerschaft
JIS	Jagdinformationssystem-Kärnten
K-JAG	Kärntner Jagdabgabengesetz
K-JG	Kärntner Jagdgesetz 2000
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
TZ	Textzahl(en)
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsequivalente
Z	Ziffer
Zl.	Zahl(en)

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organe der Jägerschaft .....	19
Abbildung 2: Prozess Abschussplanung.....	31
Abbildung 3: Prozess Einhebung Jagdabgabe .....	52
Abbildung 4: Organigramm (Stand: Juni 2021) .....	73
Abbildung 5: Nutzung des Dienstwagens (2008, 2015 bis 2019) .....	124



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Jagdbezirke im Überblick (Stand: Dezember 2020) .....	20
Tabelle 2: Kennzahlen zum Wirkungsziel im Jagdbereich .....	25
Tabelle 3: Abschüsse Wildarten (2009/10, 2015/16, 2017/18, 2019/20) .....	33
Tabelle 4: Abschüsse Wildarten nach Geschlecht (2009/10 und 2015/16 bis 2019/20) ..	34
Tabelle 5: Wildeinfluss in Kärnten (Perioden 2004 bis 2006 / 2016 bis 2018) .....	37
Tabelle 6: Aufteilung Jagdabgabe zwischen Jägerschaft und Land (2015 bis 2019) .....	50
Tabelle 7: Jagdkarten, Jagdprüfungen (2015, 2019).....	59
Tabelle 8: Mitgliedsbeitrag/Forschungsbeitrag Dachverband (2010, 2015 bis 2019) ....	61
Tabelle 9: Digitalisierungsgrad Abschussmeldung/Abschussliste (2016, 2018, 2020) ....	66
Tabelle 10: Personalstand (2015 bis 2019) .....	82
Tabelle 11: Personalaufwand (2015 bis 2019).....	83
Tabelle 12: Überstundenabrechnungen Verwaltungsdirektorin (2017) .....	93
Tabelle 13: Aufwandsentschädigung und Barauslagen pro Funktionär (2015 bis 2019) .	97
Tabelle 14: Bilanz (2015 bis 2019) .....	103
Tabelle 15: Gewinn- und Verlustrechnung (2015 bis 2019) .....	107
Tabelle 16: Entwicklung der Ertragspositionen (2015 bis 2019) .....	112
Tabelle 17: Beiträge und Prämien je Mitglied pro Jahr (2015, 2020) .....	114
Tabelle 18: Bundesländervergleich Mitgliedsbeitrag inkl. Versicherung (Stand: 2020).115	
Tabelle 19: Entwicklung der Aufwandspositionen (2015 bis 2019).....	122
Tabelle 20: Jährlicher Aufwand für den Dienstwagen (2008 und 2015 bis 2019).....	124
Tabelle 21: Reise- und Fahrtaufwand (2015 bis 2019) .....	125
Tabelle 22: Telekommunikationsaufwand (2008 und 2019) .....	130
Tabelle 23: Investitionen in die IT (2015 bis 2019) .....	132
Tabelle 24: IT-Aufwand (2015 bis 2019) .....	132
Tabelle 25: Finanzzuweisungen an die Bezirksgruppen (2015 bis 2019) .....	135
Tabelle 26: Konsumationen Bezirksjägertage (2019) .....	137
Tabelle 27: Repräsentationsaufwand (2015 bis 2019) .....	138
Tabelle 28: Beratungsaufwand (2015 bis 2019) .....	142
Tabelle 29: Rechtsberatungsaufwand (2015 bis 2019) .....	143
Tabelle 30: Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (2015 bis 2019) .....	145
Tabelle 31: Kosten für die Vollversammlung (2018 und 2019) .....	146
Tabelle 32: Aufwandsbereiche für die Jägerwallfahrt (2019).....	150
Tabelle 33: Auflage und Kosten des Mitteilungsblatts (2015 bis 2019) .....	151

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 34: Subventionen für Schießstätten (2015 bis 2019) .....	155
Tabelle 35: Jährliche Schießsubventionen an die Bezirksgruppen (2015 bis 2019).....	156
Tabelle 36: Aufwendungen für ökologische Maßnahmen (2015 bis 2019) .....	159
Tabelle 37: Beiträge an den Naturschutzbund (2015 bis 2019) .....	161

## JÄGERSCHAFT AUF EINEN BLICK

### Mitglieder der Jägerschaft



### Personalaufwand/-stand

VBA (31.12.)



### Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanzgewinn/-verlust (in Euro)



### Erträge Jagdabgabe (in Mio. Euro)

Jägerschaft      Land



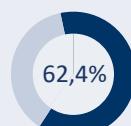
### Abschussquoten – Wildarten (in Prozent)

Rehwild      Rotwild

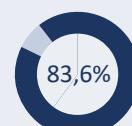


### Digitalisierungsgrad Abschussmeldungen

2016



2020



Anteil der digitalen Abschussmeldungen  
an den Gesamtmeldungen

## Kurzfassung

### Prüfersuchen

Der für die Jagd zuständige Landesrat ersuchte mittels Schreiben vom 20. Oktober 2020 den Kärntner Landesrechnungshof (LRH), die Gebarung der Kärntner Jägerschaft (Jägerschaft) zu überprüfen. Ziel der Überprüfung war insbesondere, die in den Jahren 2019 und 2020 erhobenen, großteils anonymen Vorwürfe zu analysieren. Der im Prüfersuchen angegebene Prüfzeitraum erstreckte sich auf die Jahre 2015 bis 2019, wobei der LRH auch aktuelle Entwicklungen in die Prüfung miteinbezog. (TZ 1)

### Allgemeines

Das Kärntner Jagdgesetz (K-JG) regelte die Struktur, die Aufgaben sowie die Rahmenbedingungen für die Jägerschaft. Seit der Novelle des K-JG, die mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat, hatte die Jägerschaft auch hoheitliche Aufgaben, wie beispielsweise die Abschussplanung, die wildökologische Raumplanung und die Einhebung der Jagdabgabe. Zur Finanzierung der an die Jägerschaft übertragenen Aufgaben konnte die Jägerschaft einen Teil der Jagdabgabe für sich behalten. (TZ 4)

Die Jägerschaft erfüllte ihre Aufgaben im Landesgebiet, das in acht Bezirksgruppen (Jagdbezirke) und 133 Hegeringe gegliedert war. Die Landesgeschäftsstelle und somit der Sitz der Jägerschaft befanden sich in Klagenfurt. Der flächenmäßig größte und mitgliederstärkste Jagdbezirk war der Bezirk Spittal/Drau mit 275.734 Hektar Jagdfläche und einer Mitgliederzahl von 2.708. In Summe gab es 1.714 Jagdgebiete mit einer Gesamtjagdfläche von 952.104 Hektar, die 13.180 Mitglieder bewirtschafteten. (TZ 5)

Die Jägerschaft unterstand der Aufsicht des Landes, die in die Zuständigkeit der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, ländlicher Raum fiel. Das Land beschränkte sich bei der wirtschaftlichen Kontrolle der Jägerschaft seit der Übertragung der hoheitlichen Aufgaben im Wesentlichen auf die Vorlage der von der Jägerschaft erstellten Tätigkeitsberichte, der jährlichen Wirtschaftsprüfungsberichte und der Aufstellungen zur Jagdabgabeneinhebung. Nach Auskunft des Landes wären einzelne

Aufwandspositionen in den Rechnungsabschlüssen der Jägerschaft einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden. Stichproben- oder prozessorientierte Kontrollen im Bereich der Jagdabgabeneinhebung hätten nicht stattgefunden. Der LRH hielt die wirtschaftliche Aufsicht des Landes über die Jägerschaft daher für ausbaufähig. Er empfahl dem Land, nicht nur eine rechtlich-fachliche, sondern auch eine adäquate wirtschaftliche Aufsicht sicherzustellen. Dabei könnten themenbezogene Prüfschwerpunkte auf Basis des Jahresabschlusses gesetzt werden. (TZ 6)

### **Aufgabenschwerpunkte**

Zu den Kernaufgaben der Jägerschaft zählte die Abschussplanung. Diese verfolgte das Ziel, den Wildbestand an den Wildlebensraum anzupassen und wesentliche Schäden in der Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden. Die Jägerschaft legte im Abschussplan für jedes Jagdgebiet den in der zweijährigen Abschussplanperiode durchzuführenden Mindestabschuss u.a. für die Wildarten Reh- und Rotwild fest.

Die Abschussquote beim Rehwild lag in der Planperiode 2015/16 bei 86,5% und reduzierte sich in der Planperiode 2019/20 auf 80,7%. Insgesamt erlegten die Kärntner Jäger im Zeitraum 2015 bis 2020 rund 27.000 Stück Rehwild weniger als vorgesehen. Auch beim Rotwild zeigte sich ein ähnlicher Trend, wobei die Abschussquote in der Planperiode 2019/20 bei insgesamt 24.394 festgesetzten Abschüssen 86,6% betrug. Im Zeitraum 2015 bis 2020 erfolgten 5.014 Rotwildabschüsse weniger als vorgesehen. Die tatsächlich getätigten Abschüsse lagen somit stets unter den Abschussplanzahlen.

Neben den absoluten Abschusszahlen waren auch die Abschussquoten nach dem Geschlechterverhältnis von Bedeutung, da mit einer stärkeren Zunahme des Wildbestands zu rechnen war, wenn die Planzahlen beim weiblichen Wild und den Jungtieren nicht erfüllt wurden. Die Analyse der Abschusszahlen zeigte, dass die durchschnittliche Abschussquote in den Jahren 2015 bis 2020 beim männlichen Reh- und Rotwild höher lag als bei den weiblichen Tieren und Jungtieren. Die teils unterdurchschnittliche Quotenerfüllung beim weiblichen Wild bzw. den Jungtieren

sprach vielmehr dafür, dass die Erhaltung bzw. Vermehrung des Wildbestands bei den Kärntner Jägern im Vordergrund stand.

Der LRH kritisierte, dass die in den Abschussplänen festgelegten Planzahlen bislang kaum erreicht wurden. Die Zunahme des Wildeinflusses auf die Wälder und die damit einhergehenden Wildschäden belegten, dass es nicht ausreichend gelungen war, den Wildbestand auf ein waldverträgliches Maß zu reduzieren. Der LRH empfahl der Jägerschaft daher darauf hinzuwirken, dass die in den Abschussplänen festgelegten Planzahlen, insbesondere beim weiblichen Wild und bei den Jungtieren, eingehalten werden. Diesbezügliche Anreiz- und Sanktionsmöglichkeiten wären entsprechend auszuschöpfen. Zudem erschien es notwendig, seitens des Landes die Bestimmungen des K-JG in Bezug auf die Nichteinhaltung der Abschusspläne zu konkretisieren. (TZ 8, TZ 9)

Die Jägerschaft hob seit dem Jahr 2005 die Jagdabgabe für das Land ein, die in weiterer Folge zwischen dem Land und der Jägerschaft aufgeteilt wurde. Die Jägerschaft verfügte jedoch für den Bereich der Jagdabgabenvorschreibung über keine schriftliche Prozessbeschreibung samt zugeordneter Verantwortlichkeiten und Kontrollschrifte. Eine Stellvertreterregelung für die im Jagdabgabebereich zuständigen Mitarbeiter war nicht festgelegt. Repräsentative, schriftlich dokumentierte Stichprobenkontrollen von Dateneingaben und Berechnungsergebnissen konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

Die Vorschreibung der Jagdabgabe erfolgte über einen eigenen Anwenderbereich im Jagdinformationssystem-Kärnten. Obwohl laut Auskunft der Jägerschaft eine organisatorische Zuordnung der Verantwortlichkeiten bei der Jagdabgabenvorschreibung auf einzelne Mitarbeiter bestand, verfügten sämtliche Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle der Jägerschaft über einen Zugang zu diesem Anwenderbereich und damit über Lese- und Bearbeitungsrechte hinsichtlich der Daten zur Bemessung der Jagdabgabe.

Der LRH empfahl, eine Prozessbeschreibung für die Einhebung der Jagdabgabe inklusive der Verantwortlichkeiten zu erstellen. Auf deren Grundlage sollte ein

ordnungsgemäßes Kontrollsystem mit repräsentativen und dokumentierten Stichprobenkontrollen etabliert sowie eine adäquate Stellvertreterregelung ehestmöglich umgesetzt werden. Die programmtechnischen Zugangsberechtigungen zum Jagdabgaben-Anwendungsbereich sollten entsprechend dem Prinzip der minimalen Rechte beschränkt werden. (TZ 11)

## Digitalisierte Prozesse

Jagdausübungsberechtigte und Hegeringleiter konnten die Abschüsse in digitaler Form über das Jagdinformationssystem-Kärnten an die Bezirksgeschäftsstelle melden. Während im Jahr 2016 bei den Bezirksgeschäftsstellen 62,4% der Abschussmeldungen digital einlangten, wurden im Jahr 2020 von den insgesamt 43.877 getätigten Abschussmeldungen bereits 83,6% digital an die Bezirksgeschäftsstellen gemeldet. Von den insgesamt 1.714 Jagdgebieten in Kärnten verfügten 43,8% allerdings über keinen Zugang zum Jagdinformationssystem-Kärnten und damit nicht über die technische Möglichkeit, Abschüsse digital zu melden. Der LRH empfahl der Jägerschaft, die Umstellung auf eine rein digitale Abschussmeldung weiter voranzutreiben. Auch die zu führende Abschussliste sollte künftig ausschließlich in digitaler Form geführt werden. Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung von Prozessen wäre zudem vom Land eine Anpassung des K-JG, unter anderem im Bereich des Datenschutzes, zu prüfen. (TZ 15)

## Personal

Die Jägerschaft beschäftigte im Jahr 2019 rund 14 Vollbeschäftigungäquivalente bzw. 18 Mitarbeiter. In den Jahren 2015 bis 2019 blieb die Mitarbeiteranzahl der Jägerschaft weitgehend unverändert. Personalein- und -austritte fanden vorrangig in der Landesgeschäftsstelle statt. So kam es beispielsweise im Oktober 2019 seitens der Jägerschaft zur Kündigung der Verwaltungsdirektorin aufgrund unterschiedlicher Auffassungen zwischen ihr und dem neu gewählten Landesjägermeister. Die ehemalige Verwaltungsdirektorin reichte daraufhin eine Klage zur Anfechtung der Kündigung beim Arbeits- und Sozialgericht ein. In weiterer Folge kam es im Juli 2020 zu einem außergerichtlichen Vergleich mit einer Brutto-Vergleichszahlung in Höhe

von 104.341 Euro. Für den Rechtsstreit fielen zusätzlich Kosten von rund 12.500 Euro für Rechtsberatungsleistungen an. (TZ 16, TZ 18)

Die jährlichen Bruttobezüge für die Mitarbeiter der Jägerschaft betrugen in den Jahren 2015 bis 2019 durchschnittlich rund 750.000 Euro pro Jahr, wobei sich die Gehälter grundsätzlich am anzuwendenden Kollektivvertrag orientierten. Im Jahr 2019 gab die Jägerschaft eine Analyse der kollektivvertraglichen Gehaltseinstufungen der Mitarbeiter in Auftrag. Die Analyse ergab bei elf von 16 Angestellten eine kollektivvertragliche Überzahlung. Bei drei Mitarbeitern fiel diese deutlich aus und lag zwischen 1.421 Euro und 5.168 Euro pro Monat.

Darunter war auch das Gehalt der ehemaligen Verwaltungsdirektorin zu finden. Die Jägerschaft stufte sie als leitende Angestellte mit Gesamtverantwortung und maßgeblichen Einfluss ein, obwohl sie rechtlich einem Geschäftsführer nicht gleichgestellt war und in der Praxis nur in Vertretung des Landesjägermeisters ohne großen Entscheidungsspielraum agieren konnte. Ein Vergleich ihres Bruttobezugs mit den in der Kärntner Vertragsschablonenverordnung vorgesehenen Obergrenzen zeigte, dass ihre Bezüge die definierte Obergrenze um etwa 75% überschritten. Die monatlichen Bezüge des neuen und seit April 2020 tätigen Verwaltungsdirektors lagen mit rund 50% deutlich unter denen seiner Vorgängerin. Der LRH kritisierte insbesondere die Einstufung sowie das Bruttogehalt der ehemaligen Verwaltungsdirektorin und begrüßte die im Zuge der Neueinstellung des Verwaltungsdirektors vorgenommene Gehaltsanpassung im Rahmen einer All-in-Vereinbarung. Überzahlungen wären unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Jägerschaft zukünftig restriktiv zu handhaben. (TZ 19, TZ 20)

Die Jägerschaft gewährte einem im Jahr 2019 pensionierten Mitarbeiter eine Abschlagszahlung i.H.v. 20.000 Euro als Gegenleistung für seinen vorzeitigen Pensionsantritt. Trotz Kritik des LRH in seinem Bericht aus dem Jahr 2009 an einem ähnlichen Fall wurde diese Vorgehensweise erneut gewählt. Der LRH wiederholte daher nochmals seine Empfehlung an die Jägerschaft, von derartigen Abschlagszahlungen Abstand zu nehmen. (TZ 19)

Im Zuge der Prüfung stellte der LRH fest, dass der Personalakt der ehemaligen Verwaltungsdirektorin in der Jägerschaft nicht auffindbar war. Er erachtete dies insbesondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten als äußerst bedenklich und empfahl, den Verbleib des Personalakts umgehend zu klären. (TZ 20)

Gemäß dem Dienstvertrag der ehemaligen Verwaltungsdirektorin waren allfällige Überstunden von 20 Stunden pro Monat von Montag bis Freitag durch das überkollektivvertragliche Entgelt in Form einer Pauschale abgegolten. Darüber hinaus rechnete sie weitere Überstunden ab. Der LRH kritisierte, dass die im Dienstvertrag getroffenen Überstundenregelungen nicht für die Funktion eines Verwaltungsdirektors geeignet waren und letztlich vermeidbare Zusatzkosten für die Jägerschaft verursachten. Dies belegten nicht zuletzt die intern anhaltenden Diskussionen und die Unzufriedenheit der Jägerschaft mit der Überstundenregelung der ehemaligen Verwaltungsdirektorin. Zudem sah es der LRH als problematisch an, dass die Jägerschaft keine Maßnahmen zur Reduktion der Überstunden der ehemaligen Verwaltungsdirektorin traf. Der LRH begrüßte daher die nunmehr mit dem neuen Verwaltungsdirektor getroffene All-in-Vereinbarung.

Die dem LRH übermittelten Überstundenaufzeichnungen der ehemaligen Verwaltungsdirektorin für die Jahre 2015 bis 2019 waren nicht vollständig. Der LRH kritisierte zudem, dass die vorgelegten Aufzeichnungen aufgrund fehlender Angaben bzw. Detailtiefe nur bedingt nachvollzieh- und kontrollierbar waren. (TZ 21)

Für führende Funktionäre der Jägerschaft wie beispielsweise den Landesjägermeister, seine Stellvertreter sowie den Finanzreferenten waren Aufwandsentschädigungen und Barauslagen vorgesehen. Die Höhe dieser Entschädigungen war für den LRH aufgrund fehlender Kalkulationen und dokumentierter Überlegungen nur bedingt nachvollziehbar.

Der ehemalige Finanzreferent erhielt zu seiner Aufwandspauschale ein Bilanzgeld von durchschnittlich rund 1.250 Euro pro Jahr für die Erstellung des Jahresabschlusses, obwohl dieses nicht im Beschluss des Landesausschusses zu den Aufwandsentschädigungen vorgesehen war. Der LRH kritisierte diese

Vorgehensweise und empfahl, zukünftig keine über die festgelegte Pauschale hinausgehenden, regelmäßig anfallenden Aufwandsentschädigungen zu zahlen. (TZ 22)

### Gebarung der Jägerschaft

Die Gesamterträge und -aufwendungen der Jägerschaft stiegen während des Prüfungszeitraums tendenziell, wobei es im Jahresvergleich bei den Aufwendungen zu einem stärkeren Anstieg als bei den Erträgen kam. Im Jahr 2019 standen Erträgen von rund 2,83 Mio. Euro Aufwendungen von rund 2,96 Mio. Euro gegenüber. Der sich daraus ergebende überdurchschnittliche Bilanzverlust von 127.372 Euro war zu wesentlichen Teilen auf den Personalbereich zurückzuführen. Dabei ging es vor allem um die außerordentlichen Aufwendungen rund um die Beendigung des Dienstverhältnisses der ehemaligen Verwaltungsdirektorin sowie die Pensionierung eines langjährigen Mitarbeiters. (TZ 16, TZ 19, TZ 25)

Obwohl für die Jägerschaft keine Buchführungspflicht bestand, führte sie freiwillig Bücher und erstellte für jedes Jahr einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluss. Die Gewinn- und Verlustrechnung gliederte sie nach organisatorischen Gesichtspunkten, was zu einer intransparenten Darstellung führte. Diese Form der Darstellung gab zudem keinen ausreichenden Aufschluss über die Gesamthöhe bestimmter Erträge und Aufwendungen, da teilweise mehrere sachlich identische Konten geführt wurden. Auf den acht den Bezirksgruppen zugehörigen Konten wies die Jägerschaft unterschiedlichste Aufwandsarten aus. Die Erträge zum Jagdkartenbeitrag erfasste sie auf zwei Konten und daher doppelt. Um im Saldo ein korrektes Ergebnis darzustellen, war der Jagdkartenbeitrag zudem als fiktiver Aufwand verbucht. Der LRH empfahl daher, die Gewinn- und Verlustrechnung nach sachlichen Kriterien zu gliedern und darüber hinaus auch eine sachgerechte Verbuchung vorzunehmen, wofür letztlich auch die Sammelaufwandskonten der Bezirksgruppen aufzulösen wären. (TZ 23, TZ 26, TZ 27)

Der LRH stellte bei Durchsicht der Konten fest, dass die Jägerschaft einzelne Erträge und Aufwendungen den dafür vorgesehenen Sachkonten nicht immer konsequent zuordnete. So erfasste sie beispielsweise Parkgebühren teilweise unter den

Druckkosten für das Mitteilungsblatt. Zudem waren Essenseinladungen, Getränkekonsumentionen oder Präsente nicht nur auf dem Konto Repräsentationsaufwendungen, sondern auf mehreren anderen Konten ausgewiesen. Der LRH empfahl, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten und auf eine korrekte Kontenwahl und eindeutige Kontenbezeichnung zu achten. (TZ 27)

## Erträge

Die Jägerschaft stellte 2015 im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema „Jahr des Niederwilds“ ein Förderansuchen an das Land, ohne die Fördermaßnahmen näher zu beschreiben und eine konkrete Fördersumme zu nennen. Das Land gewährte der Jägerschaft in weiterer Folge einen vom damaligen Jagdreferenten festgesetzten Förderbeitrag i.H.v. 10.000 Euro. Die konkrete Verwendung des Förderbeitrags war dem Land allerdings nicht bekannt. Der LRH kritisierte, dass eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Förderbeitrags mangels Festlegung konkreter Fördermaßnahmen für das Land nicht möglich war. Der LRH empfahl dem Land, Förderungen ausschließlich nach konkreter Festlegung der Fördermaßnahmen zu gewähren. Die widmungsgemäße Verwendung sollte durch die Anforderung entsprechender Nachweise überprüft werden. (TZ 29)

Im Jahr 2017 beauftragte die Jägerschaft einen externen Wildbiologen mit der Erstellung eines wildökologischen Raumordnungskonzepts mit Gesamtkosten von 29.820 Euro. Obwohl die Jägerschaft einen Wildbiologen beschäftigte, konnte dieser das Projekt aus zeitlichen Gründen nicht übernehmen, da er neben seiner eigentlichen Tätigkeit als Wildbiologe mit der Redaktionstätigkeit des Mitteilungsblatts der Jägerschaft beschäftigt war. Aus Sicht des LRH wären die angefallenen externen Gutachterkosten bei einer besseren internen Aufgabenverteilung vermeidbar gewesen. Der LRH empfahl der Jägerschaft, den Wildbiologen zukünftig entsprechend seiner Kernkompetenzen einzusetzen. Bei wildökologischen Projekten sollte nur in dokumentieren Ausnahmefällen auf externe Gutachter zurückgegriffen werden. (TZ 29)

## Ausgewählte Aufwandspositionen

Für den Reise- und Fahrtaufwand der Funktionäre und Mitarbeiter fielen in den Jahren 2015 bis 2019 rund 156.000 Euro an. Davon entfielen rund 58.000 Euro auf die Reisekostenpauschale des Landesjägermeisters. Das entsprach der Verrechnung von Kilometergeldern für eine Strecke von rund 137.000 Kilometern bzw. 27.400 Kilometern pro Jahr. Grundsätzlich begrüßte der LRH die Einführung der von ihm im Jahr 2009 empfohlenen Reisekostenpauschale für den Landesjägermeister und seine Stellvertreter. Zweck der Empfehlung des LRH aus dem Jahr 2009 war es, die Abrechnung zu vereinfachen und dem Sparsamkeitsgedanken gerecht zu werden. Der LRH vermisste jedoch dokumentierte Berechnungen bzw. Überlegungen bei der ursprünglichen Festlegung der Pauschalhöhe.

Im Februar 2019 bezahlte die Jägerschaft dem Bezirksjägermeister von Spittal/Drau ein Kilometergeld von 2.995,02 Euro für 7.131 Kilometer. Eine weitergehende Aufstellung zu den zurückgelegten Kilometern konnte die Jägerschaft dem LRH nicht vorlegen. Die Auszahlung entsprach nicht den geltenden Bestimmungen der Jägerschaft hinsichtlich der beschlossenen Reisekostenrichtlinie. Sie wurde dennoch vom ehemaligen Finanzreferenten ausdrücklich genehmigt. Der LRH empfahl, Kilometergelder nur nach Vorlage einer Aufzeichnung über die gefahrenen Kilometer auszuzahlen und zukünftig auf die Einhaltung der Reisekostenrichtlinie zu achten.

Im Jahr 2018 fand eine Internationale Jagdkonferenz in Liechtenstein statt. Für die Anreise mit seinem Privat-Pkw verrechnete der ehemalige Landesjägermeisterstellvertreter neben Kilometergeldern auch die angefallenen Mautgebühren. Der LRH empfahl, für Dienstreisen vorrangig den Dienstwagen zu nutzen. Mautgebühren und weitere durch das verrechnete Kilometergeld bereits abgegoltene Aufwendungen wären zukünftig nicht mehr zu ersetzen. (TZ 33)

Für den Bereich Telekommunikation gab die Jägerschaft im Jahr 2019 rund 20.400 Euro aus. Seit der letzten Prüfung des LRH im Jahr 2009 gab es in diesem Bereich kaum Veränderungen. Daher kritisierte der LRH, dass die in seinem Bericht aus dem Jahr 2009 aufgezeigten Einsparpotentiale jahrelang nicht ausgeschöpft wurden. Nach Auskunft der Jägerschaft würde die geplante Installation eines neuen

Systems jedenfalls zu Einsparpotentialen von bis zu 50% bei den Telekommunikationskosten führen. Die im Jahr 2021 nunmehr geplante Umstellung des Telefonsystems sah der LRH daher positiv.

Der LRH wies auf die in einigen Monaten überdurchschnittlich hohen Telefonkosten des ehemaligen Landesjägermeisters hin und empfahl, Vorkehrungen zu treffen, um Roaminggebühren aus Staaten außerhalb der EU zukünftig zu vermeiden. (TZ 34)

Die Repräsentationsaufwendungen der Landesgeschäftsstelle bestanden in den Jahren 2015 bis 2019 primär aus Aufwendungen für Todesanzeigen, Kranzspenden, Konsumationen sowie Gutscheine. So erhielt ein Landesjägermeisterstellvertreter im Jahr 2018 anlässlich seines 70. Geburtstags einen Hotelgutschein i.H.v. 2.000 Euro. Der LRH kritisierte den unverhältnismäßig hohen Gutscheinbetrag und empfahl, bei der Verwendung von öffentlichen Geldern für Geschenke sparsamer vorzugehen. (TZ 37)

Der LRH stellte fest, dass der Ermessensspielraum der Bezirksgruppen für Repräsentationsaufwendungen zu entsprechenden Ausgabenunterschieden führte. So fielen beispielsweise die Konsumationen anlässlich der Bezirksjägertage im Jahr 2019 unterschiedlich hoch aus und bewegten sich zwischen 180 Euro in der Bezirksgruppe Völkermarkt und 3.100 Euro in der Bezirksgruppe Klagenfurt. Zu hinterfragen waren auch die Aufwendungen für zwei Aquarellzeichnungen, die die Bezirksgruppe Spittal/Drau anlässlich der Geburtstage des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters um insgesamt rund 1.400 Euro kaufte. Der LRH empfahl, im Sinne einer sparsamen Vorgehensweise eine interne Richtlinie mit klaren Rahmenvorgaben für Repräsentationsaufwendungen für alle Bezirksgruppen zu erstellen. (TZ 36)

Die Lohnverrechnung, Jahresabschlusserstellung und Steuerberatung wurden im Prüfungszeitraum von der Kanzlei des Finanzreferenten durchgeführt. Für externe Rechtsberatungen beauftragte die Jägerschaft in den Jahren 2015 bis 2019 primär die Kanzlei eines Vorstandsmitglieds. Vergleichsangebote lagen nicht vor. Mit der Rechnungsabschlussprüfung war seit 2011 ein Klagenfurter Wirtschaftsprüfer

betraut. Insbesondere sah der LRH kritisch, dass es keine vertraglichen Regelungen mit der Kanzlei des ehemaligen Finanzreferenten gab und die Abrechnungsgrundlagen bzw. vereinbarten Konditionen somit nachträglich nicht feststellbar waren. Der LRH begrüßte daher die nunmehr geschlossene schriftliche Vereinbarung mit dem neuen Finanzreferenten. Aus Sicht des LRH sollten Vergleichsangebote in regelmäßigen Abständen eingeholt werden. Bei Mitgliedern des Landesvorstands und hochrangigen Funktionären der Jägerschaft sollte dies besonders beachtet werden, um die Fremdüblichkeit und gegebenenfalls die Vorteile solcher Geschäfte nachweisen zu können. Schließlich beanstandete der LRH, dass die Geschäftsbeziehung der Jägerschaft mit dem Wirtschaftsprüfer seit mittlerweile zehn Jahren aufrecht war und empfahl, den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln. (TZ 38).

Die Jägerschaft gab in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt rund 366.000 Euro für Öffentlichkeitsarbeit aus. Der größte Anteil entfiel mit 53% auf Veranstaltungen. Auffallend war, dass die Aufwendungen für den Landesjägertag im Jahr 2019 mit 24.129 Euro mehr als doppelt so hoch wie im Jahr zuvor waren. Insbesondere die Cateringkosten stiegen um 100% und beinhalteten aufgrund von kurzfristigen Änderungen Stornokosten. Der LRH empfahl, bei zukünftigen Veranstaltungen verstärkt auf eine sparsamere Mittelverwendung zu achten. (TZ 39)

Das offizielle Mitteilungsblatt der Jägerschaft war der „Kärntner Jäger“. Es erschien sechs Mal jährlich. Die Jägerschaft bereitete das Mitteilungsblatt inhaltlich vor und beauftragte einen Generalunternehmer im Wege der Direktvergabe mit der Produktion inklusive anschließendem Druck und Versand. Die Kosten für die Produktion des Mitteilungsblatts betrugen in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt rund 370.500 Euro. Der LRH kritisierte, dass die Jägerschaft die Auftragsvergabe für die Produktion des Mitteilungsblatts mittels Direktvergabe erteilte, da der für das Vergaberecht maßgebliche Gesamtauftragswert die Direktvergabegrenze von 100.000 Euro exkl. USt deutlich überschritt. Zudem lag auch keine Vergabedokumentation vor.

Ein Mitarbeiter der Jägerschaft erhielt für den Verkauf von Inseraten im Mitteilungsblatt eine „Prämienzahlung“. Eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung lag nicht vor. Zudem war für den LRH die „Prämienzahlung“ auch inhaltlich nicht gerechtfertigt, da es sich bei den Inserenten größtenteils um einen eingeschränkten Unternehmerkreis handelte, der teilweise wiederholt im Mitteilungsblatt inserierte. Von 2015 bis 2019 betrugten die „Prämienzahlungen“ an diesen Mitarbeiter insgesamt 34.533 Euro. Die Jägerschaft verbuchte sie ohne Eingangsrechnung auf dem Sachkonto „Druckkosten Mitteilungsblatt“ und leistete daher keine Lohnabgaben. Der LRH empfahl, die abgabenrechtlichen Konsequenzen aus den „Prämienzahlungen“ zu prüfen und die sich daraus ergebenden notwendigen Schritte zu setzen. Die Jägerschaft sollte jedenfalls keine „Prämienzahlungen“ im Rahmen der Inseratenverwaltung an Mitarbeiter mehr tätigen. (TZ 41)

## Prüfersuchen und Prüfungsdurchführung

### Begründetes Prüfersuchen

- 1 Der für die Jagd zuständige Landesrat stellte mittels Schreiben vom 20. Oktober 2020 das Ersuchen, den Kärntner Landesrechnungshof (LRH) mit der Überprüfung der Gebarung der Kärntner Jägerschaft (Jägerschaft) zu beauftragen. Insbesondere sollten damit die in den Jahren 2019 und 2020 erhobenen, großteils anonymen Vorwürfe analysiert werden. Das vom Landesrat übermittelte begründete Prüfersuchen langte beim LRH am 27. Oktober 2020 ein.

Gemäß Prüfersuchen sollte der Prüfzeitraum die Jahre 2015 bis 2019 umfassen, wobei der LRH auch aktuelle Entwicklungen in die Prüfung miteinbezog.

### Prüfungsdurchführung

- 2 Der LRH führte seine Prüftätigkeit bis August 2021 durch. Er forderte von der Jägerschaft in einem ersten Schritt Unterlagen aus den Bereichen Abschussplanung, der Wildbiologischen Raumplanung, Jagdabgabe, Personal sowie zu diversen Ertrags- und Aufwandspositionen an, um sich einen Überblick zu verschaffen. Als Basis dienten für die Erhebungen des LRH zudem Tätigkeitsberichte, Budgets sowie die Jahresabschlüsse und Buchhaltungsdaten der Jahre 2015 bis 2019.

In weiterer Folge besprach der LRH mit den Verantwortlichen der Jägerschaft die Details zu den übermittelten Unterlagen. Dazu fanden mehrere Gesprächsrunden mit dem Verwaltungsdirektor der Jägerschaft und der verantwortlichen Mitarbeiterin für das Rechnungswesen statt. Zudem befragte der LRH den im Juni 2019 neu gewählten Landesjägermeister zur strategischen Ausrichtung der Jägerschaft sowie zu bestimmten Personalthemen. Einzelfallbezogen wurden auch der Wildbiologe und der Finanzreferent der Jägerschaft zu den Gesprächen bzw. Fragebeantwortungen hinzugezogen.

Die Abschusszahlen sowie die damit einhergehende Erfüllung der Abschussplanung konnte der LRH anhand der Daten der Jägerschaft, insbesondere auf Basis der digitalen Abschussmeldungen sowie der Wildnachweisungen darstellen. Im Zusammenhang mit der Jagdabgabe fand ein Termin vor Ort in der Landesgeschäftsstelle statt, bei dem einzelne Prozessschritte für die Einhebung der



Jagdabgabe besprochen und anhand des IT-Programms digital veranschaulicht wurden.

Auf Basis der Unterlagenliste und den Gesprächen erstellte der LRH weitere Ergänzungslisten, die die Jägerschaft im Laufe der Prüfung bearbeitete und übermittelte. Um die Ertrags- und Aufwandspositionen näher zu analysieren zog der LRH auch Beleg-Stichproben. Er achtete dabei auf etwaige Auffälligkeiten, beispielsweise in den Buchungstexten.

Den Sachverhalt im Zusammenhang mit der Kündigung der ehemaligen Verwaltungsdirektorin im Jahr 2019 konnte der LRH anhand der übermittelten Unterlagen und Anwaltsschreiben grundlegend nachvollziehen. Ergänzende Fragestellungen über die Beweggründe für die Kündigung und die weitere Vorgehensweise der Jägerschaft in dieser Angelegenheit wurden mit dem Landesjägermeister mündlich erörtert.

Im Zusammenhang mit der Aufsicht des Landes über die Jägerschaft führte der LRH ein Gespräch mit den Verantwortlichen in der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, ländlicher Raum und forderte ergänzende Unterlagen an. Bezüglich der Erträge aus der Jagdabgabe kontaktierte der LRH die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement.

### **Darstellung des Prüfungsergebnisses**

- 3 Bei der Berichterstattung werden punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellungen (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl) und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2) dargestellt.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

## Allgemeines

### Rechtliche Rahmenbedingungen

#### Gesetzliche Grundlagen

- 4.1 (1) Mit dem Kärntner Jagdgesetz<sup>1</sup> (K-JG) wurde zur Vertretung der Interessen der Kärntner Jäger und der Jagdschutzorgane, zur Förderung der Jagd, zur Pflege der Weidgerechtigkeit und zur Erhaltung und Förderung der bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Namen „Kärntner Jägerschaft“ eingerichtet. Sie hat ihren Sitz in Klagenfurt.

Gemäß K-JG hatte sich die Jägerschaft eine Satzung zu geben, in der u.a. die näheren Bestimmungen über die Aufgaben der Organe der Jägerschaft, der Bezirksgruppen und der Hegeringe festzulegen und die Geschäftsführung sowie die Einberufung und der Verlauf der Sitzungen der Kollegialorgane zu regeln wären.<sup>2</sup> Die Satzung der Jägerschaft wurde in der 54. Vollversammlung vom 29. Juni 2002 erlassen und zuletzt am 30. Juni 2007 geändert. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre eine Überarbeitung der Satzung geplant.

Die Satzung der Jägerschaft sah vor, dass eine Geschäftsordnung beschlossen werden kann.<sup>3</sup> In seinem Prüfbericht<sup>4</sup> zur Jägerschaft aus dem Jahr 2009 regte der LRH bereits an, die damals gültige Geschäftsordnung neu zu gestalten. Die Geschäftsordnung verlor jedoch mit Auslaufen der damaligen Funktionsperiode seine Gültigkeit. Eine Geschäftsordnung war somit mit Juli 2021 nicht in Geltung.

Die Mitglieder der Jägerschaft waren als Inhaber gültiger Kärntner Jagdkarten zur Leistung eines Mitgliedsbeitrags, eines Jagdkartenbeitrags sowie einer Jagdhaftpflichtversicherung an die Jägerschaft verpflichtet. Durch die Entrichtung der Beiträge waren sie berechtigt, die Einrichtungen der Jägerschaft zu nutzen. Sie hatten zudem das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich der Organe der Jägerschaft im Rahmen der Bestimmungen des K-JG.

---

<sup>1</sup> siehe K-JG, LGBI. Nr. 21/2000

<sup>2</sup> siehe § 88 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>3</sup> siehe § 10 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 3 der Satzung der Jägerschaft, i.d.F. vom 30. Juni 2007

<sup>4</sup> LRH-Bericht Zl. LRH 41/B/2009 – Bericht über die Überprüfung der Kärntner Jägerschaft



### Beleihung der Jägerschaft

(2) Zu Beginn der 2000er Jahre wurden vom Land Überlegungen angestellt, inwieweit es zulässig, effektiver und kostengünstiger wäre, die Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben im Jagdwesen vom Amt der Kärntner Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften an die Jägerschaft zu delegieren bzw. auszugliedern. Eine Beleihung der Jägerschaft war nach Ansicht des Landes vor allem mit folgendem Nutzen verbunden:

- effizientere und effektivere Aufgabenerledigung
- flexibleres Personalmanagement
- beschleunigte und bürgernähtere Entscheidungsprozesse
- einfachere Organisationsstrukturen mit weniger Hierarchien
- verbessertes Bürgerservice

Mit der Novelle des K-JG<sup>5</sup> im Jahr 2003, welche mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat, wurden der Jägerschaft hoheitliche Aufgaben übertragen. Seit diesem Zeitpunkt erfüllte sie die ihr zugeordneten Aufgaben in einem eigenen und in einem übertragenen Wirkungsbereich. In den eigenen Wirkungsbereich fielen im Wesentlichen die Aufgaben der Interessensvertretung der Kärntner Jäger. Im übertragenen Wirkungsbereich erfüllte die Jägerschaft die im Rahmen der Beleihung von den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Land übernommenen hoheitlichen Aufgaben wie beispielsweise die Abschussplanung oder die wildökologische Raumplanung. Darüber hinaus betraute der Landesgesetzgeber die Jägerschaft auch mit der Einhebung der Jagdabgabe gemäß Kärntner Jagdabgabengesetz<sup>6</sup> (K-JAG).

Zur Finanzierung der an die Jägerschaft übertragenen Aufgaben konnte die Jägerschaft einen Teil der Jagdabgabe für sich behalten. Insgesamt flossen der Jägerschaft in den ersten Jahren nach der Beleihung Erträge aus Landesmitteln von knapp über eine Mio. Euro<sup>7</sup> jährlich zu. In den Jahren vor der Beleihung erhielt die Jägerschaft Landesförderungen zwischen 200.000 Euro und 300.000 Euro im Jahr.

<sup>5</sup> K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, Beleihung der Jägerschaft mit Novelle LGBI. Nr. 7/2004

<sup>6</sup> siehe § 7 Abs. 1 K-JAG, LGBI. Nr. 53/1971, Beleihung der Jägerschaft mit Novelle LGBI. Nr. 7/2004

<sup>7</sup> exkl. Bedarfzuweisungsmittel

Details zur Finanzierung der Jägerschaft aus der Jagdabgabe und aus Landesmitteln in den Jahren 2015 bis 2019 stellte der LRH in TZ 11 dar.

- 4.2 Wie der LRH kritisch feststellte, setzte die Jägerschaft die Empfehlung des LRH aus dem Jahr 2009, die damals gültige Geschäftsordnung neu zu gestalten, nicht um. Da im Prüfungszeitraum keine Geschäftsordnung eingerichtet war, fehlten konkrete Verfahrensbestimmungen in Zusammenhang mit den Sitzungen und der Berichterstattung. Der LRH empfahl daher wiederholt, eine Geschäftsordnung zu beschließen und diese zu einem in der Praxis hilfreichen Regelwerk auszubauen.

Abschließend wies der LRH darauf hin, dass er die organisatorischen und finanziellen Effekte der Beleihung bereits in seinem Bericht zur Jägerschaft aus dem Jahr 2009 darstellte.

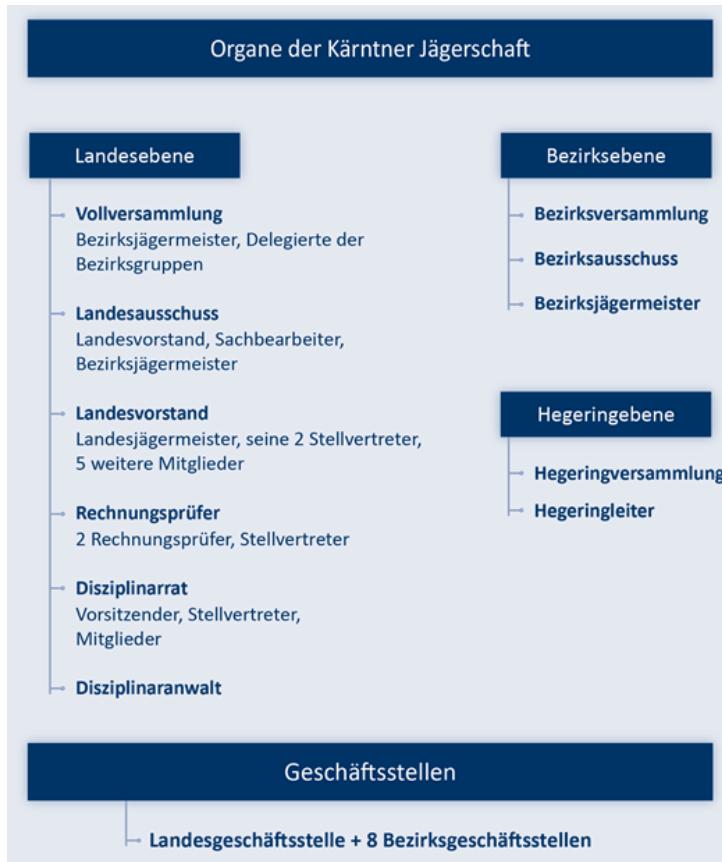
- 4.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass es eine Geschäftsordnung für den Landesausschuss und den Landesvorstand der Jägerschaft als wünschenswert erachten würde.*

## Aufbau und Organe der Jägerschaft

### Übersicht

- 5 (1) Die nachfolgende Abbildung vermittelt einen Überblick über die Gliederung und die Organe der Jägerschaft, deren Grundstruktur im K-JG vorgegeben ist:

Abbildung 1: Organe der Jägerschaft



Quelle: Jägerschaft bzw. K-JG, eigene Darstellung

Die Jägerschaft erfüllte ihre Aufgaben im Landesgebiet, das in Bezirksgruppen (Jagdbezirke) und Hegeringe gegliedert wurde. Neben einer am Sitz der Jägerschaft in Klagenfurt eingerichteten Landesgeschäftsstelle, wurden acht Bezirksgruppen mit je einer Bezirksgeschäftsstelle installiert.

Die Bezirksgruppen umfassten jeweils das Gebiet eines politischen Bezirks, wobei die Städte Klagenfurt und Villach den politischen Bezirken Klagenfurt-Land bzw. Villach-Land zugeordnet waren. Jede Bezirksgruppe bestand aus mehreren

Hegeringen. Die mit Ende 2020 insgesamt 133 Hegeringe deckten sich flächenmäßig weitestgehend mit den Gemeindegebieten Kärntens.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die einzelnen Jagdbezirke in Kärnten:

Tabelle 1: Jagdbezirke im Überblick (Stand: Dezember 2020)

Jagdbezirke	Jagdgebiete		Jagdfläche in Hektar	Mitglieder
	Eigenjagden	Gemeindejagden		
Spittal/Drau	439	97	275.734	2.708
St. Veit/Glan	266	108	149.532	2.360
Villach	107	63	113.997	1.900
Wolfsberg	89	56	96.731	1.232
Völkermarkt	87	53	90.240	1.159
Klagenfurt	45	39	88.692	2.083
Hermagor	121	39	81.220	808
Feldkirchen	74	31	55.958	930
Gesamt	1.228	486	952.104	13.180

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Der flächenmäßig größte und mitgliederstärkste Jagdbezirk war der Bezirk Spittal/Drau mit 275.734 Hektar Jagdfläche und einer Mitgliederzahl<sup>8</sup> von 2.708. Die meisten Eigenjagden wies ebenfalls der Bezirk Spittal/Drau auf. Bei der Anzahl der Gemeindejagden lag der Jagdbezirk St. Veit/Glan mit 108 an erster Stelle. In Summe gab es 1.714 Jagdgebiete mit einer Gesamtjagdfläche von 952.104 Hektar, die von 13.180 Mitgliedern bewirtschaftet wurden.

#### Organe der Landesebene

(2) Als Organe der Landesebene waren die Vollversammlung (Kärntner Landesjägertag), der Landesvorstand, der Landesausschuss, der Landesjägermeister, die Rechnungsprüfer, der Disziplinarrat und der Disziplinaranwalt eingerichtet.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Die Mitgliederzahl für die Bezirke ergibt sich aufgrund des Wohnorts des Jagdausübungsberechtigten.

<sup>9</sup> siehe § 83 Abs. 1 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021



Die Vollversammlung<sup>10</sup> setzte sich aus den Bezirksjägermeistern und den Delegierten der Bezirksgruppen zusammen. Sie bestätigte u.a. den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Jägerschaft und genehmigte die Satzung.

Der Landesvorstand<sup>11</sup> bestand aus dem Vorsitzenden (Landesjägermeister), zwei Stellvertretern, dem Finanzreferenten und vier weiteren Mitgliedern, von denen eines jeweils aus dem Kreis der Jagdschutzorgane und der Land- und Forstwirtschaft zu wählen war. Er hatte alle Aufgaben der Jägerschaft im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen, soweit sie durch das K-JG nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen waren. Des Weiteren oblag dem Landesvorstand neben der Besorgung der Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich alle finanziellen Angelegenheiten der Jägerschaft sowie die Verwaltung ihres Sondervermögens, mit Ausnahme der laufenden Geschäftsführung.

Der Landesausschuss<sup>12</sup> setzte sich aus dem Landesvorstand, höchstens neun Sachbearbeitern bzw. Fachreferenten und aus den Bezirksjägermeistern zusammen. Der Landesjägermeister und die sonstigen Mitglieder des Landesvorstands, die Fachreferenten und ihre Stellvertreter wurden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Jägerschaft auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dem Landesausschuss oblagen alle übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich, soweit sie durch das K-JG nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen waren. Zudem setzte der Landesausschuss im ersten Viertel des Geschäftsjahres die in der Satzung<sup>13</sup> vorgesehenen Vergütungen und Aufwandsentschädigungen fest.

Der Landesjägermeister<sup>14</sup> vertrat die Jägerschaft nach außen und führte die laufenden Geschäfte. Rechtsverbindliche Äußerungen der Jägerschaft waren vom Landesjägermeister und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen. Der Landesjägermeister führte zudem den Vorsitz in der Vollversammlung, im Landesausschuss sowie im Landesvorstand.

---

<sup>10</sup> siehe § 83 Abs. 2 und 3 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>11</sup> siehe § 83 Abs. 6 und 7 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>12</sup> siehe § 83 Abs. 4 und 5 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>13</sup> siehe § 39 der Satzung der Jägerschaft, i.d.F. vom 30. Juni 2007

<sup>14</sup> siehe § 83 Abs. 8 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

### Organe der Bezirks- und Hegeringebene

(3) Die Bezirksversammlung<sup>15</sup> (Bezirksjägertag) bestand aus den Hegeringleitern und den Delegierten der Hegeringe. Der Bezirksversammlung oblagen die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bezirksausschusses, die Wahl des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters, die Wahl dreier weiterer Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Stellvertreter sowie die Wahl der Delegierten zur Vollversammlung.

Der Bezirksausschuss<sup>16</sup> setzte sich aus dem Bezirksjägermeister, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern zusammen und war beispielsweise für die Festsetzung des Bereichs der Hegeringe, die Koordinierung der Tätigkeit der Hegeringe im Bereich des Bezirks und die Erstattung von Tätigkeitsberichten an den Bezirksjägertag zuständig.

Die Bezirksjägermeister<sup>17</sup> vertraten die Bezirksgruppe nach außen und führten die laufenden Geschäfte der Bezirksgruppe. Sie hatten beim Bezirksjägertag und im Bezirksausschuss den Vorsitz inne und vollzogen deren Beschlüsse sowie die Beschlüsse der Vollversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstands.

Die Hegeringversammlung<sup>18</sup> wurde von allen Mitgliedern des Hegerings gebildet. Ihr oblagen die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Hegeringleiters, die Wahl des Hegeringleiters und seines Stellvertreters, die Wahl der Delegierten zum Bezirksjägertag, die Durchführung der jährlichen Hegeringschau und die Veranstaltung von Hegeringschießen. Die Hegeringleiter<sup>19</sup> führten die laufenden Geschäfte des Hegerings und vertraten den Hegering nach außen.

---

<sup>15</sup> siehe § 84 Abs. 2 und 3 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>16</sup> siehe § 84 Abs. 4 und 5 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>17</sup> siehe § 84 Abs. 6 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>18</sup> siehe § 85 Abs. 1 und 2 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>19</sup> siehe § 85 Abs. 3 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021



## Aufsicht durch das Land

### Rechtliche Rahmenbedingungen

6.1 (1) Gemäß K-JG<sup>20</sup> unterstand die Jägerschaft der Aufsicht des Landes im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich. Laut Geschäftseinteilung<sup>21</sup> des Amtes der Kärntner Landesregierung fiel die Aufsicht in die Zuständigkeit der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, ländlicher Raum.

In Ausübung ihres Aufsichtsrechts hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereichs der Jägerschaft hatte die Landesregierung folgende Rechte:<sup>22</sup>

- Überwachung der Aufgabenerfüllung der Jägerschaft
- Aufhebung von Entscheidungen der Organe der Jägerschaft, wenn diese ihren Wirkungsbereich überschreiten oder sonst gegen Gesetze verstoßen
- Informationsrecht im Wege des Landesjägermeisters über Jagdangelegenheiten
- Setzung von erforderlichen Maßnahmen bei Verletzung des Gebots der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs war die Landesregierung die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Neben den Aufsichtsrechten, die für den eigenen Wirkungsbereich der Jägerschaft definiert wurden, konnte das Land beispielsweise den zuständigen Organen der Jägerschaft Weisungen erteilen, Verordnungen und Bescheide aufheben oder eine Ersatzvornahme tätigen.<sup>23</sup> Von der Landesaufsicht war auch die Einhebung der Jagdabgabe in gleicher Weise erfasst.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> siehe § 91 Abs. 1 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>21</sup> Verordnung des Landeshauptmannes mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird, LGBI. Nr. 56/2019, i.d.F. LGBI. Nr. 77/2020

<sup>22</sup> siehe § 91 Abs. 2 lit. a bis f K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>23</sup> siehe § 91 Abs. 3 lit. a bis c K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>24</sup> siehe § 7 Abs. 2 K-JAG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

Der Landesvorstand der Jägerschaft hatte alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.<sup>25</sup> Dieser war dem Kärntner Landtag im Wege der Landesregierung zu übermitteln. Im Bericht waren jedenfalls Angaben über die Verwendung der nach dem K-JG zur Verfügung gestellten Landesmittel und ein Überblick über den Stand des Jagdwesens in Kärnten aufzunehmen.

#### Wirtschaftliche Kontrollmaßnahmen

(2) Bis zur Beleihung der Jägerschaft im Jahr 2005 gab es jährliche stichprobenartige Kontrollen des Landes, wie beispielsweise die Einschau ins Rechnungswesen oder Belegkontrollen, deren Ergebnisse in Kontrollberichten zusammengefasst wurden.

Seit 2005 unterzog sich die Jägerschaft einer freiwilligen Prüfung der Rechnungsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer. Aus den Prüfberichten ging hervor, dass die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2015 bis 2019 den gesetzlichen Vorschriften entsprochen sowie ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Jägerschaft wiedergeben hätten. Es lagen für alle Jahre uneingeschränkte Bestätigungsvermerke vor. Der Wirtschaftsprüfer erstellte auch einen Zusatzbericht, der die ordnungsgemäße Verwendung der Jagdabgabe durch die Jägerschaft bestätigte.

Zudem waren gemäß K-JG<sup>26</sup> zur Prüfung der Gebarung der Jägerschaft auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter von der Vollversammlung zu bestellen. Diese hatten das Ergebnis ihrer Prüfung der Vollversammlung zu berichten.

Das Land beschränkte sich bei der wirtschaftlichen Kontrolle der Jägerschaft seit der Beleihung im Wesentlichen auf die Vorlage der von der Jägerschaft erstellten Tätigkeitsberichte, der jährlichen Wirtschaftsprüfungsberichte und der Aufstellungen zur Jagdabgabeneinhebung. Nach Auskunft des Landes wären einzelne Aufwandspositionen in den Rechnungsabschlüssen der Jägerschaft einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden. Stichproben- oder prozessorientierte Kontrollen im Bereich der Jagdabgabeneinhebung hätten nicht stattgefunden. Eine

---

<sup>25</sup> siehe § 91 Abs. 9 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>26</sup> siehe § 83 Abs. 9 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021



detailliertere Kontrolle wäre eine Personal- bzw. Ressourcenfrage und könnte ohne zusätzliches Know-how nicht durchgeführt werden. In der Vergangenheit hätte zwischen dem Land und der Jägerschaft monatlich ein Jour Fixe stattgefunden. Dabei wären Rückfragen zu diversen Themen seitens des Landes erfolgt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie hätte es jedoch seit Anfang 2020 keine solchen Treffen mehr gegeben.

#### Wirkungsziel für den Jagdbereich

(3) Das Land definierte im Rahmen der Budgetplanung Wirkungsziele. Im Globalbudget Jagd und Fischerei legte es das Wirkungsziel „Schaffung eines angemessenen Interessensaustauschs durch Sicherstellung einer geordneten und planmäßigen Jagd- und Fischereiwirtschaft“ fest. Durch die verstärkte Durchführung behördlicher Maßnahmen sollte ein Interessensaustausch zwischen Grundeigentümern, Jagdausübungsberechtigten und öffentlichen Interessen geschaffen werden. Die behördlichen Maßnahmen erstreckten sich im Jagdbereich beispielsweise auf ausreichende Abschussfreigaben durch die Bezirksjägermeister oder die verstärkte Vorschreibung und Vollstreckung von Abschussaufträgen durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

Für den Jagdbereich sollte die Erreichung des Wirkungsziels anhand von drei Kennzahlen evaluiert werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die für die Kennzahlen festgelegten Zielwerte bis zum Jahr 2023:

Tabelle 2: Kennzahlen zum Wirkungsziel im Jagdbereich

Beschreibung	Messgröße	Ist 2017	Ist 2020	Ziel 2021	Ziel 2023
Schlichtungsverfahren in den Gemeinden	Anzahl	28	14	27	25
Abschüsse Rotwild in Kärnten im Fünfjahresdurchschnitt	Anzahl	9.812	10.208	9.975	10.500
Abschüsse Rehwild in Kärnten im Fünfjahresdurchschnitt	Anzahl	22.777	24.013	22.850	23.000

Quelle: Land (Landesvoranschlag 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2020), eigene Darstellung

Um die Kennzahlenwerte zu ermitteln, zog das Land Daten aus Umfragen der Gemeinden und den jährlichen Abschussstatistiken der Jägerschaft heran. Was die

Zielerreichung betrifft, konnte der LRH auf Basis des Berichts<sup>27</sup> zur Wirkungsorientierung des Landes 2020 Folgendes feststellen:

- Nach Auskunft des Landes wären die Schlichtungsverfahren in den Gemeinden generell rückläufig gewesen, was auf einen Rückgang an Wildschäden oder eine vermehrte Einigung mit den Grundeigentümern hingedeutet hätte. Als Zielzustand hatte das Land 27 Schlichtungsverfahren für das Jahr 2020 definiert, tatsächlich waren es 14.
- Eine statistische Auswertung des LRH zeigte, dass die Rotwildabschüsse insbesondere in den Jahren 2017 bis 2019 deutlich zunahmen. Der Fünfjahresdurchschnitt von 2016 bis 2020 lag für das Rotwild bei 10.208 Abschüssen. Der vom Land definierte langfristige Zielwert für 2023 konnte damit schon Ende 2020 fast erreicht werden.
- Beim Rehwild war in den letzten zehn Jahren tendenziell eine Zunahme der Abschüsse zu beobachten. Der Fünfjahresdurchschnitt von 2016 bis 2020 lag bei rund 24.013 Abschüssen und damit bereits über dem definierten Zielwert von 2023.

- 6.2 (1) Der LRH hielt die wirtschaftliche Aufsicht des Landes über die Jägerschaft noch für ausbaufähig. Er empfahl daher dem Land, nicht nur eine rechtlich/fachliche, sondern auch eine adäquate wirtschaftliche Aufsicht sicherzustellen. Dabei könnten themenbezogene Prüfungsschwerpunkte auf Basis des Jahresabschlusses gesetzt werden. In Bezug auf die Kontrolle der Jagdabgabeneinhebung verwies der LRH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 11.
- (2) Die Entwicklung der Kennzahlenwerte im Zusammenhang mit dem vom Land definierten Wirkungsziel sah der LRH als einen Schritt in die richtige Richtung. Der LRH empfahl jedoch dem Land, eine Differenzierung der Abschuss-Zielwerte nach dem Geschlecht des Wilds<sup>28</sup> vorzunehmen und die Kennzahlen diesbezüglich zu

---

<sup>27</sup> siehe Bericht zur Wirkungsorientierung des Landes Kärnten 2020 gemäß Kärntner Landesverfassung Art. 63, S. 229 und 230

<sup>28</sup> z.B. Bock, Geiß und Kitz



überarbeiten. Zudem verwies der LRH auf seine Feststellungen und Empfehlungen zur Abschlussplanung in TZ 9.

- 6.3 (1) Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das im K-JG normierte Aufsichtsrecht – bei Verletzung des Gebots der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen zu treffen – nach Ansicht der Verfassungsabteilung nur eine (etwaige) Fehlerkorrektur zum Gegenstand gehabt hätte. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage des Voranschlags und Rechnungsabschlusses sowie zur Vorlage sämtlicher Unterlagen hinsichtlich der Gebarung der Jägerschaft hätte sich daraus nicht ableiten lassen. Zudem wäre der Rechtsgrundlage für die finanzielle und wirtschaftliche Aufsicht des Landes nicht zu entnehmen gewesen, dass die Prüfung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vom Land selbst durchgeführt hätte werden müssen.

Die Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Jägerschaft wäre durch die Fachabteilung nur im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle, durch Einschau in die jeweils vorgelegten Unterlagen (z.B. Rechnungsabschluss, Bericht über die Verwendung der Jagdabgabe), durch Vergleiche mit den Vorjahren und durch mündliche Nachfragen erfolgt. Hierzu merkte das Land an, dass eine weitergehende und effektive, den rechtlichen Anforderungen standhaltende Überprüfung dieser Gebote nur durch hierzu eigens geschulte Personen erfolgen könne. Diese müssten über eine zumindest betriebswirtschaftliche Ausbildung, besser noch über eine entsprechende Wirtschaftsprüfungs- bzw. Steuerprüfungserfahrung verfügen.

Seit dem Jahr 2005 würde die Jägerschaft einer zweifachen Überprüfung ihrer Buchführung unterliegen. Die interne Rechnungsprüfung wäre durch die Rechnungsprüfer der Jägerschaft und die Prüfung des Rechnungsabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt. Zudem hätte die Jägerschaft dem Land jährlich einen Bericht über die Verwendung der Jagdabgabe vorgelegt. Die Jägerschaft hätte dem Land auch alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht übermittelt, der unter anderem Angaben über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Landesmittel enthalten hätte.

*Die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht und der Fachaufsicht über die Jägerschaft könnte jedenfalls, wie auch bisher, weitergeführt werden. Was die wirtschaftliche Aufsicht der zuständigen Fachabteilung betrifft, würden dieser die erforderlichen Ressourcen bzw. die hierzu qualifizierten Mitarbeiter fehlen. Nach Ansicht des Landes wäre zu überlegen, diese Prüfung von externen, vom Land zu beauftragenden Personen wie etwa einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater durchführen zu lassen.*

*(2) Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Differenzierung der Abschusszielwerte nach dem Geschlecht des Wilds (Rotwild, Rehwild) als sinnvoll erachtet und die Kennzahlen diesbezüglich überarbeitet werden würden.*

6.4 (1) Die zuständige Fachabteilung verfügte über ausreichende rechtliche und fachliche Expertise im Bereich des Jagdwesens und wäre diese auch eine wichtige Grundlage für weitergehende Analysen im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung der Jägerschaft. Aus Sicht des LRH wären mit den wirtschaftlichen Analysen in der Regel auch keine komplexen Auswertungen verbunden, womit eine externe Beauftragung von Fachexperten nicht zielführend erscheint. Der LRH sah daher mit der Bildung von themenbezogenen Prüfungsschwerpunkten ein probates Mittel, um in regelmäßigen Abständen einen Überblick über bestimmte Bereiche der Jägerschaft zu erhalten und somit die bisherigen Plausibilitätskontrollen bzw. wirtschaftliche Aufsicht zu optimieren. Als Prüfungsschwerpunkte könnten beispielsweise die Schießstättenförderungen, Veranstaltungen, Dienstreisen oder Personal festgelegt werden.

(2) Die vom Land geplante Überarbeitung der Kennzahlen zu den Abschusszielwerten sah der LRH positiv.



## Aufgabenschwerpunkte

### Übersicht

7.1 Die von der Jägerschaft im Zuge der Beleihung im Jahr 2005 vom Land und den Bezirksverwaltungsbehörden übernommenen hoheitlichen Aufgaben umfassten insbesondere folgende Aufgaben:

- die Erstellung der Abschussplanung, von der Erlassung der Abschussrichtlinien bis zur Genehmigung der Abschusspläne
- die Wildökologische Raumplanung
- die Einhebung der Jagdabgabe
- die Führung des Jagdkatasters
- die Ausstellung, Verlängerung und der Entzug von Jagdkarten
- die Einhebung des Jagdkartenbeitrags

Innerhalb dieser Aufgabenbereiche waren einzelne Tätigkeiten zum Teil zwischen der Jägerschaft, dem Land und den Bezirksverwaltungsbehörden aufgeteilt.

Zudem hatte die Jägerschaft in ihrem eigenen Wirkungsbereich Aufgaben wie beispielsweise die Beratung ihrer Mitglieder in jagdlichen Fragen, die Führung einer Jagdstatistik, die Durchführung von Hegeschauen sowie die Pflege des jagdlichen Brauchtums zu besorgen.<sup>29</sup> Darüber hinaus konnte die Jägerschaft zu einschlägigen Gesetzen und Verordnungen Stellung nehmen und diesbezüglich Vorschläge unterbreiten. Für die Aufgabenbereiche der Jägerschaft waren intern keine Wirkungsziele festgelegt.

In den folgenden TZ 8 bis TZ 12 werden die Kernaufgaben der Jägerschaft im Detail beschrieben.

7.2 Der LRH kritisierte, dass die Jägerschaft für ihre Aufgaben keine Wirkungsziele festgelegt hatte. Der LRH empfahl daher konkrete, überprüfbare Wirkungsziele und geeignete Kennzahlen zur Überprüfung dieser Wirkungsziele zu erarbeiten, die über

---

<sup>29</sup> siehe § 81 Abs. 1 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

einen längeren Zeitraum zur Leistungsmessung herangezogen werden sollten. Zudem sollten die Wirkungsziele kontinuierlich weiterentwickelt werden.

- 7.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass es die Erarbeitung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Wirkungszielen durch die Jägerschaft befürworten würde.*

## Abschussplanung

### Prozess

- 8 (1) Zu den Kernaufgaben der Jägerschaft zählte die Abschussplanung, die für die Schalenwildarten Reh-, Rot-, Gams- und Muffelwild<sup>30</sup> heranzuziehen war.<sup>31</sup>

Mit der Abschussplanung verfolgte die Jägerschaft folgende Ziele:

- Bestandsicherung aller der Abschussplanung unterliegenden Wildarten
- Entwicklung und Erhaltung eines der Größe des Jagdgebiets entsprechenden Wildbestands
- ausgeglichenes Geschlechterverhältnis bei den Wildarten
- biologisch angepasste Altersstruktur bei den Wildarten
- Vermeidung von wesentlichen Schäden für die Land- und Forstwirtschaft

Grundlage für die Abschussplanung waren der im Wildökologischen Raumplan festgesetzte Abschussrahmen<sup>32</sup> sowie die Abschussrichtlinien. Der Landesvorstand der Jägerschaft hatte die Abschussrichtlinien<sup>33</sup> mit Verordnung zu erlassen.<sup>34</sup>

---

<sup>30</sup> Steinwild sowie Auer- und Birkhahnen unterlagen grundsätzlich auch der Abschussplanung, waren aber ganzjährig geschont (siehe § 51 Abs. 1 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 32. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006, Zahl: 11-JAG-1934/2-2005, zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBI. Nr. 32/2006). In Abweichung von den Schonvorschriften konnte das Land mit Bescheid eine Abschussfreigabe für eine bestimmte Anzahl an Auer- und Birkhahnen erteilen, sofern die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt (vgl. § 52 Abs. 2 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021).

<sup>31</sup> siehe § 55 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>32</sup> siehe dazu TZ 10

<sup>33</sup> siehe § 56 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

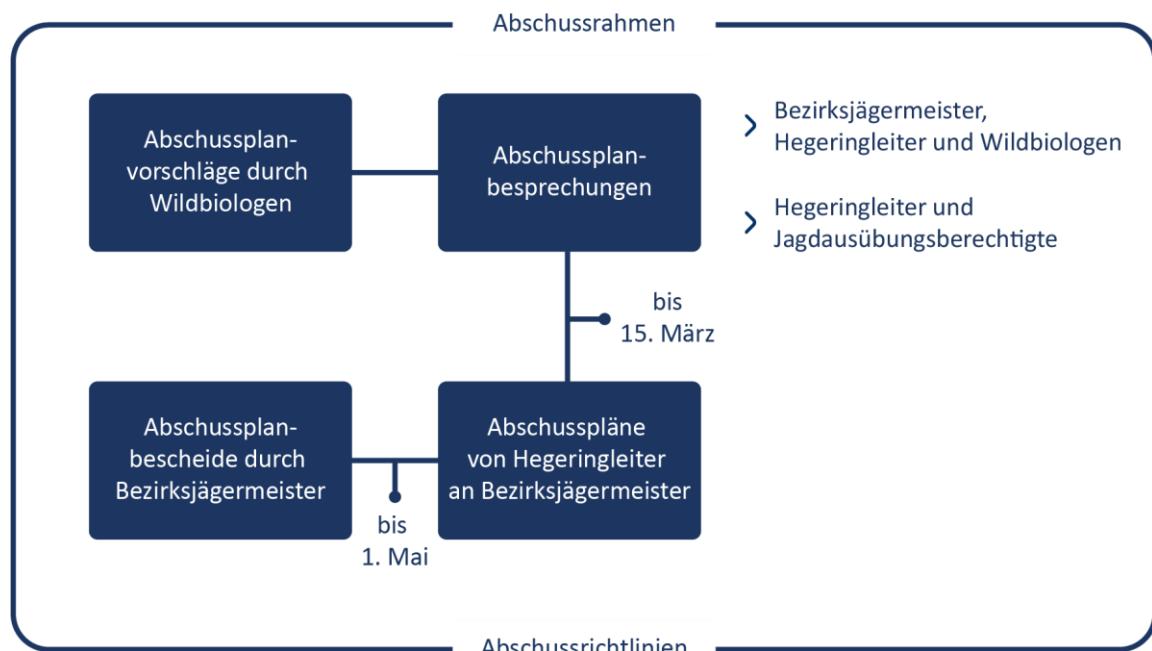
<sup>34</sup> Die Abschussrichtlinien mussten nicht in jeder Abschussplanperiode neu erlassen werden.

## Aufgabenschwerpunkte

Die Abschussrichtlinien enthielten Grundsätze, die bei der Erfüllung des Abschussplans einzuhalten waren. Laut Auskunft der Jägerschaft wäre bei der Ausarbeitung der Abschussrichtlinien auch auf die Expertise des Wildbiologen der Jägerschaft zurückgegriffen worden.

Die folgende Abbildung stellt den Ablauf der Abschussplanung in vereinfachter Form dar:

Abbildung 2: Prozess Abschussplanung



Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Laut K-JG hatte der Jagdausübungsberechtigte alle zwei Jahre dem Hegingleiter bis spätestens 1. März des Jagdjahres den beantragten Abschussplan bekanntzugeben. Der Hegingleiter hatte den beantragten Abschussplan dem Bezirksjägermeister mit seiner Stellungnahme bis spätestens 15. März zu übermitteln. In der Praxis arbeitete der Wildbiologe für sämtliche Hegeringe Abschussplanvorschläge aus, die u.a. zwischen den Bezirksjägermeistern, Hegingleitern, Jagdausübungsberechtigten und dem Wildbiologen besprochen und abgestimmt wurden. Ausgehend von diesen Besprechungen legte der Hegingleiter die Abschusspläne für sämtliche, seinem Hering zugeordneten Jagdgebiete fest und übermittelte diese an den Bezirksjägermeister. Der Bezirksjägermeister hatte den Abschussplan für jedes in

seinem Zuständigkeitsbereich liegende Jagdgebiet nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats<sup>35</sup> bis spätestens 1. Mai mit Bescheid festzusetzen. Der Abschussplan war für die Dauer von zwei Jahren (Abschussplanperiode) zu erlassen.

Der Abschussplan legte für jedes<sup>36</sup> Jagdgebiet den während der Abschussplanperiode durchzuführenden Abschuss, gegliedert nach dem Geschlecht des zu erlegenden Schalenwilds, fest.<sup>37</sup> Die zahlenmäßige Festlegung des Abschusses war auf die Herstellung eines dem Wildlebensraum entsprechenden Wildbestands und auf die Vermeidung von waldgefährdenden Wildbeständen bzw. die Vermeidung von wesentlichen Wildschäden für die Land- und Forstwirtschaft auszurichten.<sup>38</sup>

In den Abschussplanperioden 2015/16, 2017/18 und 2019/20 wurden in Kärnten 4.745 Abschussplanbescheide erlassen. In diesem Zeitraum wären laut Auskunft der Jägerschaft insgesamt 27 Beschwerden gegen Abschussplanbescheide an das Landesverwaltungsgericht<sup>39</sup> erhoben worden.

### Abschussplanerfüllung

9.1 (2) Der LRH konzentrierte sich bei seiner weiteren Detailanalyse hinsichtlich der Abschussplanerfüllung auf das Reh- und Rotwild, da auf diese Wildarten 89,7% der kärntenweit festgesetzten Gesamtabschüsse in den Abschussplanperioden 2015/16 bis 2019/20 entfielen. Um einen längerfristigen Vergleich zu gewährleisten, zog der LRH bei seiner Analyse auch die Abschussplanperiode 2009/10 heran.

---

<sup>35</sup> Mitglied des Bezirksjagdbeirats waren u.a. die Bezirksforstinspektionen (vgl. § 92 Abs. 3 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021). Der Bezirksjagdbeirat konnte gegen den beantragten Abschussplan Einwendungen erheben.

<sup>36</sup> Für aneinandergrenzende Jagdgebiete desselben Jagdausübungsberechtigten war gemäß § 57 Abs. 2 4. Satz K-JG i.d.g.F. nur ein Abschussplan zu erlassen.

<sup>37</sup> siehe § 57 Abs. 4 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>38</sup> vgl. § 57 Abs. 2 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>39</sup> vgl. § 57 Abs. 9 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021



## Aufgabenschwerpunkte

Die nachstehende Tabelle zeigt die in den Abschussplänen festgesetzten Abschusszahlen und die tatsächlich durchgeführten Abschüsse beim Reh- und Rotwild für sämtliche Jagdgebiete in Kärnten für die Abschussplanperioden 2009/10, 2015/16, 2017/18 und 2019/20:

Tabelle 3: Abschüsse Wildarten (2009/10, 2015/16, 2017/18, 2019/20)

Wildarten		Planperiode			
		2009/10	2015/16	2017/18	2019/20
Rehwild	Abschussplan (Soll)	50.946	54.540	56.492	57.924
	Abschüsse (Ist)	37.772	47.167	47.566	46.719
	Erfüllung Abschussquote in %	74,1%	86,5%	84,2%	80,7%
	Abweichung absolut	-13.174	-7.373	-8.926	-11.205
Rotwild	Abschussplan (Soll)	19.108	20.660	21.978	24.394
	Abschüsse (Ist)	16.313	18.477	22.427	21.114
	Erfüllung Abschussquote in %	85,4%	89,4%	102,0%	86,6%
	Abweichung absolut	-2.795	-2.183	449	-3.280

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wie die Tabelle zeigt, waren in der Planperiode 2009/10 in den Abschussplänen beim Rehwild insgesamt 50.946 Abschüsse festgesetzt. Der tatsächliche Abschuss lag in dieser Planperiode bei 37.772, was eine Abschussquote<sup>40</sup> von 74,1% (-13.174) ergab. Die Planzahlen in den Abschussplänen stiegen bis zur Planperiode 2015/16 beim Rehwild auf 54.540 an. Trotzdem konnte die Abschussquote in der Planperiode 2015/16 auf 86,5% (-7.373) erhöht werden. In weiterer Folge ging die Abschussquote wieder zurück und lag in der Planperiode 2019/20 letztlich bei 80,7% (-11.205). Die Mindererfüllung lag in den Planperioden 2015/16, 2017/18 und 2019/20 bei insgesamt 27.504.

Die in den Abschussplänen beim Rotwild festgelegten Abschusszahlen betrugen in der Planperiode 2009/10 kärntenweit 19.108, die tatsächlichen Abschüsse 16.313, was einer Abschussquote von 85,4% entsprach. Während die geplanten Abschüsse bis zur Planperiode 2019/20 um 27,7% auf 24.394 stiegen, konnten die tatsächlichen Abschüsse im selben Zeitraum um 29,4% auf 21.114 erhöht werden. Die Abschussquote lag in der Planperiode 2019/20 bei 86,6%, was eine Mindererfüllung

<sup>40</sup> Verhältnis zwischen den in den Abschussplänen festgesetzten Abschüssen (Soll) und den tatsächlichen Abschüssen (Ist)

von 3.280 bedeutete. Auffällig war, dass es in der Planperiode 2017/18 eine Übererfüllung der Abschussquote gab.

In Ergänzung zur Tabelle 3 stellte der LRH zudem fest, dass die Abschussquote beim Gamswild in der Planperiode 2019/20 73,1% betrug.<sup>41</sup> Beim Muffelwild waren die Quoten noch niedriger. Die durchschnittliche Abschussquote in den Planperioden 2015/16, 2017/18 und 2019/20 lag bei 60,2% (-1.055).

Neben den absoluten Abschusszahlen analysierte der LRH auch die Abschussquoten nach dem Geschlechterverhältnis bei den Wildarten Reh- und Rotwild, welche in der folgenden Tabelle dargestellt werden:

Tabelle 4: Abschüsse Wildarten nach Geschlecht (2009/10 und 2015/16 bis 2019/20)

Planperiode	Wildarten					
	Rehwild			Rotwild		
	Bock <sup>1</sup>	Geiß <sup>2</sup>	Kitz <sup>3</sup>	Hirsch <sup>1</sup>	Tier <sup>2</sup>	Kalb <sup>3</sup>
2009/10	82,4%	77,5%	57,4%	79,8%	91,8%	84,0%
2015/16	90,5%	91,1%	74,6%	87,5%	98,1%	81,4%
2017/18	88,5%	88,6%	72,5%	116,0%	105,0%	89,9%
2019/20	86,3%	84,5%	67,9%	100,2%	87,6%	75,8%
Ø 2015/16 - 2019/20	88,4%	88,0%	71,6%	101,9%	96,6%	82,2%

<sup>1</sup> männlich, <sup>2</sup> weiblich, <sup>3</sup> Jungtier

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Die durchschnittliche Abschussquote beim Rehbock betrug in den Planperioden 2015/16, 2017/18 und 2019/20 88,4% (-7.331).<sup>42</sup> Die durchschnittliche Quotenerfüllung bei den Geißen war in diesem Zeitraum annähernd gleich hoch. Mit 71,6% blieb diese jedoch bei den Kitzen im Vergleich dazu deutlich zurück. Die Quotenerfüllung beim Rehwild nahm über einen längeren Zeitraum betrachtet (Planperiode 2019/20 im Vergleich zur Planperiode 2009/10) generell zu.

Bei den Hirschen lag die durchschnittliche Abschussquote in den Planperioden 2015/16, 2017/18 und 2019/20 bei 101,9% (+ 298), während diese beim weiblichen Rotwild im selben Zeitraum durchschnittlich 96,6% (- 911) betrug. Demgegenüber lag

<sup>41</sup> Von den in den Abschussplänen festgelegten Abschussplanzahlen von 8.578 erfolgten in dieser Planperiode 6.272 Abschüsse, was eine Mindererfüllung von 2.306 ergab.

<sup>42</sup> In diesem Zeitraum erfolgten 55.837 Abschüsse von den 63.168 in den Abschussplänen festgesetzten Planzahlen.



die durchschnittliche Abschussquote bei den Rotwildkälbern bei 82,2%. In der Planperiode 2019/20 ging diese sogar auf 75,8% zurück, womit der LRH einen ähnlichen Trend wie beim Rehwild beobachten konnte.<sup>43</sup> Auch beim Gamswild zeigte sich bei den Jungtieren eine vor allem im Vergleich zum Gamsbock geringere Abschussquote.<sup>44</sup>

Die im Prüfungszeitraum vom Landesvorstand der Jägerschaft erlassenen Abschussrichtlinien<sup>45</sup> legten fest, dass das Geschlechterverhältnis (männlich/weiblich) beim Reh- und Rotwild 1:1 entsprechen sollte. Die biologisch angepasste Altersstruktur bei den Wildarten sollte durch einen verstärkten Abschuss des Jungwilds hergestellt werden. Die im Prüfungszeitraum geltenden Abschussrichtlinien wiesen für das Rotwild ein Verhältnis bei den Abschussplanzahlen zwischen Hirschen, Rotwildtieren und Rotwildkälbern von 20%:40%:40% auf. Der LRH stellte fest, dass das Verhältnis bei den Planzahlen in der Abschussplanperiode 2019/20 beim Rotwild bei rund 25%:39%:36% lag. Die Jägerschaft änderte im Jahr 2021 die Abschussrichtlinien,<sup>46</sup> womit das Abschussverhältnis beim Rotwild zugunsten der Hirsche mit 24%:40%:36% festgelegt wurde.

Zwischen dem Wildbestand und den Wildschäden bestand ein unmittelbarer Zusammenhang, zumal bei zu hohen Wildbeständen die vom Wild verursachten Schäden am Wald zunahmen. Aus diesem Grund verfolgte die Abschussplanung das Ziel, die Wildbestände an die Wildlebensräume anzupassen. Die in den Abschussplänen festgesetzten Abschussplanzahlen sollten sich daher primär am Wildbestand sowie am Ausmaß der Wildschäden orientieren. Sofern wesentliche Wildschäden in einem Jagdgebiet bzw. Jagdbezirk auftraten, sollten die Abschussplanzahlen daher entsprechend erhöht werden.

---

<sup>43</sup> Die in den Abschussplänen festgesetzten Abschussplanzahlen stiegen bei den Rotwildkälbern zwischen den Abschussplanperioden 2017/18 und 2019/20 von 8.102 auf 8.697 (+ 7,3%) an.

<sup>44</sup> Die durchschnittliche Abschussquote lag bei den Gamsböcken in den Planperioden 2015/16, 2017/18 und 2019/20 bei 87,5%, bei den Gamskitzen bei 64,6%.

<sup>45</sup> siehe 1. Verordnung des Landesvorstandes der Jägerschaft vom 10. Dezember 2014, Zahl: LGS-ABSR/16067/1/2014, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden und 1. Verordnung des Landesvorstandes der Jägerschaft vom 29. November 2018, Zahl: LGS-ABSR/23911/35/2018, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden

<sup>46</sup> siehe 1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 28. Jänner 2021, Zahl: LGS-ABSR/28545/1/2021, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden

### Wildeinfluss und Wildschäden

(3) Ein waldverträglicher Wildbestand sowie die Wildschadensvermeidung stellten wesentliche Ziele der Abschussplanung dar. Die vom Wild verursachten Schäden betrafen u.a. Verbiss- und Schälschäden.<sup>47</sup> Die in den Abschussplänen festgelegten Abschusszahlen orientierten sich u.a. an diesen Parametern.

Der LRH zog für seine Analyse zum Einfluss des Wilds auf den Wald und hinsichtlich der Entwicklung der Verbisschäden das vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft seit 2004 durchgeführte Wildeinflussmonitoring<sup>48</sup> heran. Die Ergebnisse des Monitorings wurden jeweils für eine Periode von drei Jahren veröffentlicht.

Die aktuellsten Ergebnisse stammten aus der Periode 2016 bis 2018. Das Wildeinflussmonitoring differenzierte beim Wildeinfluss zwischen drei Stufen:

- Bei der Stufe „kein oder geringer Wildeinfluss“ wurde kein Einfluss auf die Waldverjüngung erwartet.
- Bei „mittlerem Wildeinfluss“ wurden empfindlichere und seltener Baumarten beeinflusst.
- Bei „starkem Wildeinfluss“ war zu erwarten, dass der Verjüngungszeitraum der Fläche erheblich verlängert wird und Mischbaumarten ausfallen. Bei anhaltendem Wildeinfluss auf diesem Niveau war ein landeskultureller oder wirtschaftlicher Schaden durch Wildeinfluss zu erwarten.

---

<sup>47</sup> Als Verbiss war das Abbeißen von Knospen und Trieben der Bäume durch Reh-, Rot-, Gams- oder Muffelwild zu verstehen, was zu einem verlangsamten Wachstum führte. Schälschäden wurden vor allem durch Rotwild verursacht, indem es mit seinen Schneidezähnen vor allem bei älteren Bäumen die Rinde aufriss und diese herunterschälte, wodurch der Baum erheblichen Schaden erlitt.

<sup>48</sup> Dieses Monitoringsystem wurde in enger Abstimmung mit den Landesforstdiensten und in Konsens mit den Landesjagdverbänden entwickelt.



Der LRH verwies im Zusammenhang mit den Wildschäden auch auf den Bericht des Rechnungshofs vom November 2016 mit den Titel „Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol“.<sup>49</sup>

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse des Wildeinflusssmonitorings für Kärnten für den Zeitraum 2004 bis 2018:

Tabelle 5: Wildeinfluss in Kärnten (Perioden 2004 bis 2006 / 2016 bis 2018)

Periode	Wildeinfluss		
	gering	mittel	stark
2004-2006	34,2%	8,6%	57,2%
2007-2009	34,2%	16,3%	49,5%
2010-2012	30,6%	13,8%	55,6%
2013-2015	28,7%	16,9%	54,4%
2016-2018	29,0%	16,0%	55,0%

Quelle: Bundesforschungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, eigene Darstellung

Die Tabelle verdeutlicht, dass der Einfluss des Wilds auf den Wald seit dem Jahr 2004 zugenommen hat. Der Anteil von gering durch Wild beeinflusste Wälder verringerte sich von 34,2% (Periode 2004 bis 2006) auf 29,0% (Periode 2016 bis 2018). Im Umkehrschluss folgt daraus, dass der Anteil von mittel und stark durch Wild beeinflusste Wälder zunahm und der Anteil in der Periode 2016 bis 2018 insgesamt 71% betrug. Davon waren 55% der Wälder einem starken Wildeinfluss ausgesetzt.

Des Weiteren konnte auch aus den Wildschadensberichten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus<sup>50</sup> abgeleitet werden, dass die Wildschäden (sowohl Verbiss- als auch Schälschäden) in Kärnten zunahmen.

Der Jägerschaft waren die Problembereiche der Zunahme der Wildschäden, des zu hohen Wildbestands beim Reh- und Rotwild sowie die damit zusammenhängende Notwendigkeit der Wildbestandsreduktion durchaus bekannt. Dies ging aus dem Bericht der Jägerschaft zum Thema Wildökologische Raumplanung aus dem Jahr 2018 sowie aus den Berichten der Referenten für Rot- und Rehwild im Mitteilungsblatt der

<sup>49</sup> Bericht des Rechnungshofs vom November 2016 – Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol, S. 65ff

<sup>50</sup> siehe § 16 Abs. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 102/2015

Jägerschaft im Jahr 2020 hervor. Die Jägerschaft erkannte, dass eine Reduktion des Wildbestands und damit eine erkennbare Entlastung des Waldes vom Wildeinfluss aufgrund der Reproduktionsraten schnellstmöglich durch einen erhöhten Abschuss der weiblichen Tiere und Jungtiere erreicht werden konnte. Aufgrund der notwendigen Reduktion der Wildbestände erfolgte auch die Anhebung der Abschusszahlen beim Schalenwild in den Abschussplänen der letzten Planperioden.

#### Sanktionsmöglichkeiten und Anreizmodelle

(4) Die Jägerschaft, das Land und die Bezirksverwaltungsbehörden hatten unterschiedliche Möglichkeiten um auf die Abschusszahlen einzuwirken:

Die Jägerschaft teilte dem LRH mit, dass Jagdausübungsberechtigte, deren Abschussplanerfüllung unter der Norm gelegen wäre, seitens der Bezirkssägermeister auf diese Verfehlung hingewiesen worden wären. Laut Auskunft der Jägerschaft hätte es im Zeitraum 2015 und 2019 30 schriftliche und 150 mündliche Verfehlungshinweise gegeben.

Nach dem K-JG<sup>51</sup> hatte der Bezirkssägermeister die Möglichkeit Sperrbescheide zu erlassen, sofern im ersten Jahr der Abschussplanperiode bei den Abschüssen ein deutliches Geschlechtermissverhältnis festgestellt wurde. Das K-JG legte jedoch nicht konkret fest, ab wann ein derartiges Missverhältnis vorlag. Mit dem Speerbescheid konnte beispielsweise der Abschuss von männlichem Wild „gesperrt“ und dem Jagdausübungsberechtigten aufgetragen werden, eine entsprechende Anzahl an weiblichem Wild oder Jungwild zu erlegen. Erst nach Erfüllung dieser Auflagen konnte der Jagdausübungsberechtigte wieder das männliche Wild bejagen. Der Sperrbescheid bezog sich allerdings nur auf den Abschussplan der jeweiligen Abschussplanperiode. Ziel dieser Maßnahme war eine möglichst gleichmäßige Erfüllung des Abschussplans, um ein ausgeglichenes und dem Wildlebensraum angepasstes Geschlechterverhältnis bei den jeweiligen Wildarten herzustellen. Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2019 stellten die Bezirkssägermeister 26 Sperrbescheide aus.

---

<sup>51</sup> siehe § 57a Abs. 2 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

## Aufgabenschwerpunkte

Das Land hatte seit der Novelle des K-JG im Jahr 2018<sup>52</sup> die Möglichkeit den Abschussplan abzuändern, wenn der durchzuführende Abschuss ungenügend war, um eine Gefährdung des Waldes<sup>53</sup> durch Wild zu vermeiden. Dadurch konnte das Land die Abschussplanzahlen im erforderlichen Ausmaß mit Bescheid festsetzen. Laut Auskunft des Landes hätte das Land in den Jahren 2018 und 2019 14 derartige Bescheide erlassen.

Sofern mit dieser Maßnahme ein wirksamer Schutz des Waldes nicht zu erwarten und eine Aufforstung wegen möglicher oder eingetretener Wildschäden gefährdet war, konnte das Land seit dem Jahr 2018 mit Bescheid zeitlich befristete Freihaltezonen anordnen.<sup>54</sup> In Freihaltezonen war jedes Schalenwild auch während der Schonzeit und in Abweichung des Abschussplans zu erlegen.<sup>55</sup> Ziel der Freihaltezone war es den Schadeinfluss des Wilds zu senken. Laut Auskunft des Landes wären seit dem Jahr 2018 drei Freihaltezonen mit einer Fläche von insgesamt 1.461 Hektar angeordnet worden.

Zudem sah das K-JG<sup>56</sup> vor, dass die Bezirksverwaltungsbehörden einen Jagdpachtvertrag aufzulösen hatten, wenn der Jagdpächter in der abgelaufenen Abschussplanperiode den Abschussplan „nicht bloß geringfügig nicht erfüllt“ hatte. Das K-JG definierte jedoch nicht, ab welcher Mindererfüllung die Auflösung des Jagdpachtvertrags zu erfolgen hatte. Laut Auskunft des Landes hätten die Bezirksverwaltungsbehörden von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit nie Gebrauch gemacht.

Neben den Sanktionsmöglichkeiten zur Einhaltung der Abschusspläne, gab es auch ein Anreizmodell, bei dem der Jagdausübungsberechtige über den Abschussplan hinausgehende Abschüsse (vor allem männliches Wild) erlangen konnte. Voraussetzung war, dass er zuvor die im Abschussplan festgelegten Abschüsse erfüllte. Mit diesem Modell sollten die Jäger motiviert werden, die Abschussquoten

---

<sup>52</sup> siehe § 57 Abs. 12 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2018

<sup>53</sup> vgl. dazu § 71 Abs. 3 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>54</sup> Das Land konnte Freihaltezonen von Amts wegen oder auf Antrag der Landwirtschaftskammer, des Landesforstdirektors, der Gemeinden oder der Jägerschaft anordnen.

<sup>55</sup> siehe § 72a K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2018

<sup>56</sup> siehe § 23 Abs. 1 Z 2 lit. f K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

zu erreichen. Nach Auskunft der Jägerschaft sollte damit ein Anreiz zur Erfüllung des Abschussplans geschaffen und die Abschussquote bei weiblichen Tieren und Jungtieren gesteigert werden.

9.2 Positiv sah der LRH, dass die Abschussquoten im Vergleich zur Planperiode 2009/10 anstiegen. Er kritisierte jedoch, dass die in den Abschussplänen festgelegten Mindestabschusszahlen bislang kaum erreicht wurden. Die Zunahme des Wildeinflusses auf die Wälder und die damit einhergehenden Wildschäden belegten, dass es nicht ausreichend gelungen war, den Wildbestand auf ein waldverträgliches Maß zu reduzieren.

Der LRH wies zudem darauf hin, dass die Abschussquote bei den Jungtieren im Vergleich zum männlichen und weiblichen Wild am niedrigsten war. Die teils unterdurchschnittliche Quotenerfüllung beim weiblichen Wild bzw. den Jungtieren sprach vielmehr dafür, dass die Erhaltung bzw. Vermehrung des Wildbestands bei den Kärntner Jägern im Vordergrund stand.

Der LRH empfahl der Jägerschaft darauf hinzuwirken, dass die in den Abschussplänen festgelegten Planzahlen, insbesondere beim weiblichen Wild sowie bei den Jungtieren, eingehalten werden. Dafür wären entsprechende Anreiz- und auch Sanktionsmöglichkeiten zu nutzen. Zudem sollte ein Minderabschuss bei Jungtieren bei der Festsetzung der Abschussplanzahlen in der nächsten Abschussplanperiode verstärkt Berücksichtigung finden. Durch eine ökologisch orientierte Abschussplanung und deren Durchsetzung könnte das Wildschadensausmaß reduziert und eine biologisch angepasste Altersstruktur bei den Wildarten erhalten werden.

Sowohl die Jägerschaft als auch die Bezirksverwaltungsbehörden machten von den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wie beispielsweise Sperrbescheide und der Auflösung von Jagdpachtverträgen nur restriktiv Gebrauch. In diesem Zusammenhang verwies der LRH auch auf die im K-JG nicht näher definierten Bestimmungen, wann konkret bzw. ab welchem Missverhältnis Sperrbescheide auszustellen oder Pachtverträge aufzulösen waren. Der LRH empfahl dem Land daher, die Bestimmungen des K-JG in Bezug auf die Sanktionen bei Nichteinhaltung der



Abschusspläne näher zu konkretisieren. Dies sollte in weiterer Folge die praktische Durchführung verbessern und eine einheitliche Anwendung in allen Jagdbezirken sicherstellen.

- 9.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das K-JG bei Nichterfüllung des Abschussplans keinen Verwaltungsstrafatbestand vorsehen würde. Eine Ersatzvornahme durch andere Personen wäre nicht möglich. Das Land hätte die Abschusszahlen bei den Wildarten Rot- und Rehwild im Fünfjahresdurchschnitt in deren Wirkungsziele als Kennzahlen aufgenommen. Sowohl beim Reh- als auch beim Rotwild wären die Zielvorgaben für das Jahr 2020 jeweils erreicht worden.*

*Würde ein Abschussplan trotz erforderlicher Verminderung des Wildbestands nicht erfüllt werden, könnte ein Abschussauftrag erteilt werden. Die Erteilung von Abschussaufträgen wäre möglich, wenn unzumutbare Wildschäden vorliegen oder aufgrund bestimmter Anzeichen waldgefährdende Wildschäden zu befürchten wären. Darüber hinaus könnte ein Abschussauftrag zum Schutz von Kulturen erteilt werden. Bei Nichterfüllung dieses Abschussauftrags könnte die Bezirksverwaltungsbehörde die Durchführung des Abschusses auch auf Kosten des betreffenden Jagdausübungsberechtigten veranlassen. Darüber hinaus wären Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte befugt, das Wild von den Kulturen durch geeignete Schutzmaßnahmen abzuhalten und zu diesem Zweck beispielsweise Wildscheuchen und Wildzäune zu errichten.*

*Die Abschussplanerfüllung wäre auch im Interesse des Landes gelegen. Trotz gestiegener Abschussplanzahlen und einer Zunahme an Abschüssen wäre die Wildschadenssituation in Kärnten weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Die Jägerschaft hätte in den letzten Jahren versucht, eine Verbesserung der Wildschadenssituation zu erreichen. Dazu wäre in erster Linie die Umsetzung durch die örtlichen Jäger vor Ort notwendig, die noch sehr ausbaufähig wäre. Aus Sicht des Landes wäre eine merkliche Steigerung der Abschüsse notwendig, um eine Reduktion des Wildbestands auf ein waldverträgliches Maß zu erreichen. Eine hundertprozentige Erfüllung der Abschusspläne wäre allerdings nur einer von vielen Lösungsansätzen zur Wildschadensreduktion. Darüber hinaus könnte der Wildeinfluss an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und dessen Veränderung vor jeder*

*Abschussplanperiode bewertet werden sowie eine Zustandsbewertung sämtlicher Jagdgebiete vorgenommen werden, um eine bessere Vergleichbarkeit der Jagdgebiete untereinander herzustellen.*

*Des Weiteren führte das Land in seiner Stellungnahme aus, dass die zweijährig geltenden Abschusspläne hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses gleichmäßig pro Jahr zu erfüllen wären. Der Fokus müsste aufgrund der Reproduktion auf weibliches Wild und Jungtiere gelegt werden. Würden die im Abschussplan festgelegten Planzahlen beim weiblichen Wild im ersten Jahr nicht zu mindestens 50% erreicht werden, müsste dies im darauffolgenden Jahr mit einem zusätzlichen Abschuss ausgeglichen werden, da ein potentieller Zuwachs des weiblichen Wilds in der laufenden Abschussplanperiode nicht berücksichtigt wäre. Um den Abschuss von weiblichen Wild und Jungtieren zu forcieren, könnte der Abschuss von männlichen Wild an den vorherigen Abschuss von weiblichen Wild und Jungtieren geknüpft werden. Damit könnten die Abschusszahlen erhöht und der Wildbestand und damit einhergehend die Wildschäden vermindert werden.*

*Zudem merkte das Land an, dass bei einer etwaigen Änderung des K-JG die unbestimmten Gesetzesbegriffe hinsichtlich der Ausstellung von Sperrbescheiden und der Auflösung von Jagdpachtverträgen entsprechend zu konkretisieren wären. Sperrbescheide wären ein probates Mittel, um den Abschuss von weiblichen Wild zu forcieren und auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.*

- 9.4 Der LRH merkte an, dass die Ziele des Landes in Bezug auf die Abschussplanung und Abschussplanerfüllung grundsätzlich mit den Empfehlungen des LRH ident wären. Hinsichtlich der Ausführungen des Landes zum Erreichen der festgesetzten Zielwerte bei den Wirkungszielen verwies der LRH auf seine Ausführungen unter TZ 6.

Der LRH empfahl, die unbestimmten Gesetzesbegriffe hinsichtlich der Ausstellung von Sperrbescheiden und der Auflösung von Jagdpachtverträgen rasch zu konkretisieren.

## Wildökologische Raumplanung

### Ziele und Inhalte

- 10.1 (1) Die Jägerschaft war seit der Beleihung mit der Wildökologischen Raumplanung betraut. Der Landesvorstand der Jägerschaft hatte durch eine Verordnung einen Wildökologischen Raumplan für sämtliche der Abschussplanung unterliegenden Wildarten zu erlassen. Zur Erfüllung dieses Aufgabenbereichs beschäftigte die Jägerschaft einen Wildbiologen, der bei administrativen Tätigkeiten von einer Assistentin unterstützt wurde.

Übergeordnetes Ziel der Wildökologischen Raumplanung war die Verbesserung der Grundlagen für die dauerhafte und konfliktfreie Eingliederung der abschusspflichtigen Wildarten in die Kulturlandschaft. Damit sollte eine Minimierung der Konflikte zwischen den unterschiedlichen, den Wildlebensraum nutzenden Interessensgruppen (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Bevölkerung) und dem Wild einhergehen. Dem Schutz und der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit der Wildlebensräume und der Wildpopulationen kam eine besondere Bedeutung zu. Durch die großräumige, gebietsübergreifende Planung jagdlicher Maßnahmen sollte eine nachhaltige Regulierung und Nutzung von Wildtierbeständen möglich sein. Des Weiteren waren die Erhaltung und Vernetzung der Wildlebensräume sowie die Erhaltung eines dem Wildlebensraum angepassten Wildbestands zentral. Durch die Wildökologische Raumplanung sollten wesentliche Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft vermieden werden.

Der Wildökologische Raumplan stellte damit ein Planungsinstrument für das Wildtiermanagement dar. Auf den Wildökologischen Raumplan war beispielsweise bei der Erlassung der Abschussrichtlinien und bei der Festlegung von Schonzeiten bestimmter Wildarten Bedacht zu nehmen. Zudem stellte der im Wildökologischen Raumplan festgesetzte Abschussrahmen die Grundlage für die Abschussplanung dar. Der Wildökologische Raumplan war bei der Erlassung des Flächenwidmungsplans zu berücksichtigen<sup>57</sup> und stellte bei unterschiedlichen Infrastrukturprojekten eine Planungsgrundlage dar.

---

<sup>57</sup> siehe § 1 Abs. 2 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBI. Nr. 23/1995, i.d.F. LGBI. Nr. 71/2018

Die Jägerschaft hatte den Wildökologischen Raumplan regelmäßig, längstens jedoch alle fünf Jahre, zu überprüfen und erforderlichenfalls abzuändern.<sup>58</sup> Die letzte Änderung des Wildökologischen Raumplans erfolgte mit der Verordnung des Landesvorstands der Jägerschaft vom 19. September 2018.<sup>59</sup> Diese Verordnung trat mit Februar 2019 in Kraft.<sup>60</sup>

Die Grundlagenerhebung für den Wildökologischen Raumplan führte zum überwiegenden Teil der Wildbiologe der Jägerschaft durch. Die Ergebnisse fasste die Jägerschaft in einem 138-seitigen Bericht<sup>61</sup> zusammen. Laut Auskunft der Jägerschaft hätte bei dieser Erhebung ein Austausch mit dem Wildbiologen des Landes stattgefunden. Der Wildbiologe des Landes war zudem Teilnehmer bei den Sitzungen des Ausschusses zum Wildökologischen Raumplan. Dieser Ausschuss gewährleistete die Anhörung verschiedener Interessensgruppen. Er bestand beispielsweise aus Mitgliedern der Jägerschaft, der Landwirtschaftskammer sowie des Amtes der Kärntner Landesregierung. Unter anderem erfolgte die Festlegung der Kern-, Rand- und Freizonen für das Rotwild, die Ausweisung geeigneter Bereiche für Wildschutzgebiete sowie die Definition wildschadensmindernder Maßnahmen nach entsprechender Diskussion im Ausschuss.

Das K-JG definierte folgende wesentliche Inhalte<sup>62</sup> für den Wildökologischen Raumplan:

- Festlegung von Wildräumen und Wildregionen: Die Wildräume stellten einheitliche Planungs- und Kontrollräume für eine bestimmte Wildart dar und orientierten sich an den Lebensraumgrenzen des Wilds.<sup>63</sup> Die Wildräume waren in Wildregionen unterteilt, wenn diese wildökologische Eigenheiten aufwiesen.

---

<sup>58</sup> siehe § 55a Abs. 6 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>59</sup> siehe 2. Verordnung des Landesvorstandes der Jägerschaft vom 19. September 2018, Zahl: LGS-WÖRP/23555/1/2018, mit der der Wildökologische Raumplan erlassen wird

<sup>60</sup> Diese Verordnung setzte die Verordnung des Landesvorstands der Jägerschaft vom 4. November 2004, Zahl: WÖRP/72/1/2004, außer Kraft.

<sup>61</sup> Wildökologische Raumplanung für das Land Kärnten, Stand 1. Jänner 2018

<sup>62</sup> vgl. § 55a K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>63</sup> Innerhalb eines Wildraums sollte sich der Großteil (mindestens 90%) des Wildes ganzjährig aufhalten, sodass die einzelnen Wildräume weitgehend unabhängig voneinander betrachtet werden können.

## Aufgabenschwerpunkte

- Festlegung des Abschussrahmens: Für jede Wildregion war für jede Wildart jeweils ein Abschussrahmen festzulegen, der bei der Festsetzung der Anzahl der Abschüsse in allen Abschussplänen dieser Wildregion jeweils einzuhalten war.
- Ausweisung von Kern-, Rand- und Freizonen für das Rotwild: Jede Wildregion war in Kern-, Rand- und Freizonen einzuteilen. Kernzonen waren besonders geeignete Lebensräume für das Rotwild. Randzonen bildeten eine Art „Pufferzone“ zwischen Kern- und Freizonen. In diesen sollte das Rotwild entweder nur vorübergehend oder nur in geringen Beständen vorhanden sein. Freizonen waren hingegen überwiegend ungeeignete Lebensräume. In Freizonen war Rotwild unter Beachtung der Schonzeiten zu erlegen.<sup>64</sup>
- Festlegung jener Bereiche in Rotwildkernzonen, in denen die Errichtung von Rotwildfütterungsanlagen zulässig ist
- Bezeichnung jener Bereiche, die für die Festlegung von Wildschutzgebieten<sup>65</sup> besonders geeignet sind
- Festlegung der Methoden der Wildbestandserhebung<sup>66</sup>

### Abschussrahmen

(2) Der Landesvorstand der Jägerschaft legte in der aktuellen Verordnung zum Wildökologischen Raumplan für die abschussplanpflichtigen Wildarten jeweils einen Abschussrahmen fest.<sup>67</sup> Dieser Abschussrahmen<sup>68</sup> definierte je Wildart eine einzige Unter- und Obergrenze, die für das gesamte Landesgebiet galt. Das K-JG sah jedoch

---

<sup>64</sup> siehe § 57a Abs. 3 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>65</sup> Gemäß § 70 Abs. 1b K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021 sollten Wildschutzgebiete Ruhezonen für das Wild darstellen.

<sup>66</sup> Die Kenntnis des Wildbestands spielte bei der Abschussplanung eine wichtige Rolle, zumal bei der Abschussplanung bei der Festlegung der Anzahl der Abschüsse auf den Wildbestand Bedacht zu nehmen war (vgl. § 57 Abs. 2 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021).

<sup>67</sup> siehe § 6 2. Verordnung des Landesvorstandes der Jägerschaft vom 19. September 2018, Zahl: LGS-WÖRP/23555/1/2018, mit der der Wildökologische Raumplan erlassen wird

<sup>68</sup> Der Abschussrahmen legte beispielsweise für das Rehwild als Untergrenze den durchschnittlichen Abschuss der letzten vier Jahre und als Obergrenze die Abschussfreigabe laut letztem Abschussplan + 30% fest.

vor, dass für jede Wildregion je Wildart ein Abschussrahmen festzulegen war. Eine separate Unter- und Obergrenze je Wildregion war somit nicht vorhanden.

Die Berechnung des Abschussrahmens erfolgte durch den Wildbiologen der Jägerschaft. Nach Auskunft der Jägerschaft wären die im Abschussrahmen festgelegten Ober- und Untergrenzen je Wildart sehr großzüig definiert worden, um größtmögliche Planungsfreiheit bei der Abschussplanung zu haben. Die Wildregionen wären untereinander jedoch aufgrund der Topographie, des Waldbestands, der Wildschäden und des Wildbestands keinesfalls vergleichbar. Daher wäre die Abschussplanung in den Wildregionen auch unterschiedlich ausgefallen.

### Aktuelle Herausforderungen

(3) Die fortschreitende Nutzung von ehemals weitgehend unberührten Landschaftsflächen, die zunehmende Erschließung von Landschaftsteilen zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und touristischen Zwecken sowie der Ausbau des Verkehrsnetzes führten dazu, dass der Lebensraum des Wilds stetig kleiner wurde. Zudem nahm die Nutzung der Wildlebensräume für Freizeitzwecke durch beispielsweise Mountainbiker, Wanderer und Skitourengeher, aber auch für touristische Zwecke kontinuierlich zu. Diese Einflüsse hatten unmittelbare Auswirkungen auf das Wild. Je größer diese Einflüsse auf die Wildlebensräume waren, desto niedriger musste der Wildbestand gehalten werden, damit keine Wildschäden entstehen. Um den Wildbestand mit jagdlichen Mitteln auf einem niedrigeren Niveau zu halten, wären höhere Abschüsse und somit ein höherer Aufwand notwendig gewesen. Es bestand somit eine Wechselwirkung zwischen dem Zustand der Wildlebensräume, dem Wildbestand und den Wildschäden.

Laut Auskunft der Jägerschaft hätte vor allem das Rot- und Gamswild auf Beunruhigungen mit einer veränderten Raumnutzung reagiert, womit verstärkt Wildschäden und eine erschwerete Bejagung verbunden gewesen wären. Aus diesem Grund hätte sich die Jägerschaft darum bemüht, Wanderer oder Skitourengeher auf bestimmte (zentrale) Routen zu lenken, um Wildtiere weniger zu beunruhigen und Teile von Wildlebensräumen zu entlasten. Aktuell wäre der Wildbiologe der Jägerschaft in den Nockbergen in ein Projekt zur Besucherstromlenkung eingebunden. In der Vergangenheit wäre er jedoch bei der Ausweisung neuer

## Aufgabenschwerpunkte

Mountainbike-, Wander- und Skitourenrouten nur punktuell beigezogen worden. Auch der Wildbiologe des Landes wäre nach Auskunft des Landes bei derartigen Projekten nicht eingebunden gewesen.

Neben den zunehmenden Einflüssen auf die Wildlebensräume stellte vor allem das Schwarzwild die Jägerschaft vor Herausforderungen. Diese Wildart verursachte Schäden an landwirtschaftlichen Flächen und war zudem Überträger der Afrikanischen Schweinepest.<sup>69</sup> Die Jägerschaft schätzte, dass der Schwarzwildbestand in Kärnten in den Jahren 2010 bis 2019 um 103% zunahm. Dies spiegelte sich auch in den Abschusszahlen wider. Während im Jahr 2010 320 Schwarzwildabschüsse getätigt wurden, waren es im Jahr 2019 bereits 737 (+130%). Die Jägerschaft ging davon aus, dass der Schwarzwildbestand in den nächsten Jahren aufgrund der hohen Reproduktionsrate, dem Fehlen natürlicher Feinde und der günstigen klimatischen Bedingungen weiter zunehmen werde. Daher wäre es essentiell, den Schwarzwildbestand möglichst niedrig zu halten. Der LRH fand zum Schwarzwildbestand unterschiedliche Zahlen vor. Die Jägerschaft schätzte diesen im Jahr 2019 auf 1.154. Beim Projekt Wald-Wild-Schule<sup>70</sup> war hingegen ein Bestand von 6.000 angeführt.

Die Bejagung von Schwarzwild war im Vergleich zu anderen Wildarten aufwendig, da Schwarzwild äußerst scheu und hauptsächlich nachaktiv war. Um die Schwarzwildbejagung effizienter zu gestalten, erfolgte Ende 2020 eine Änderung des K-JG.<sup>71</sup> Damit war es für die Jäger möglich, Infrarot- und elektronische Zielgeräte zur Bejagung von Schwarzwild einzusetzen. Um diese jagdlichen Hilfsmittel auch nutzen zu können, war die Absolvierung eines Kurses in der Landesgeschäftsstelle der Jägerschaft notwendig. Die ersten Kurse fanden im Juni 2021 statt.

- 10.2** Der LRH kritisierte, dass der Abschussrahmen für die abschussplanpflichtigen Wildarten in der aktuellen Verordnung zum Wildökologischen Raumplan<sup>72</sup> nicht für

---

<sup>69</sup> Die Afrikanische Schweinepest war ein Virus, welches von Wildschweinen auf Hausschweine übertragen werden konnte. Die Ansteckung endete im Regelfall tödlich.

<sup>70</sup> siehe TZ 39

<sup>71</sup> siehe § 68 Abs. 1b K-JG, eingefügt durch LGBl. Nr. 7/2021

<sup>72</sup> 2. Verordnung des Landesvorstandes der Jägerschaft vom 19. September 2018, Zahl: LGS-WÖRP/23555/1/2018, mit der der Wildökologische Raumplan erlassen wird

jede Wildregion einzeln festgelegt wurde. Der LRH empfahl, wie im K-JG vorgesehen, für jede Wildregion und Wildart jeweils einen Abschussrahmen festzulegen. Damit wäre eine detailliertere Planungsgrundlage bei der Abschussplanung auf Ebene der Wildregionen gegeben.

Der LRH wies darauf hin, dass beim Ausbau der touristischen Angebote auch der Zustand der betroffenen Wildlebensräume und die Wildschadensentwicklung zu beachten wären. Der LRH empfahl daher dem Land darauf hinzuwirken, dass der Wildbiologe der Jägerschaft oder des Landes bzw. ortskundige Sachverständige verstärkt bei der Ausweisung neuer Freizeitrouten (Mountainbike-, Wander-, Skitourenrouten etc.) beigezogen werden. Dafür könnte im Bedarfsfall auch eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden.

Der LRH stellte fest, dass der Jägerschaft die Problematiken in Bezug auf das Schwarzwild bekannt waren, jedoch die Angaben zum Wildbestand stark auseinandergingen. Der LRH empfahl die Bejagung von Schwarzwild weiter zu forcieren. Dies könnte beispielsweise neben einer verstärkten Informationsoffensive der Mitglieder auch durch eine weitere Förderung jagdlicher Hilfsmittel erfolgen.

- 10.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Festsetzung jeweils eines Abschussrahmens für jede Wildregion und Wildart im Wildökologischen Raumplan begrüßt werden würde. Die Beziehung eines Wildbiologen bei der Ausweisung neuer Freizeitrouten wäre aus Sicht des Landes grundsätzlich sinnvoll. Aufgrund der Ressourcenauslastung des Wildbiologen des Landes und fehlender personeller Kapazitäten wäre die Umsetzung dieser Empfehlung derzeit allerdings nicht möglich.*

*Die Jägerschaft merkte in ihrer Stellungnahme an, dass sich die Kärntner Jäger um hohe Schwarzwildabschüsse bemüht hätten, was sich an den Abschusszahlen gezeigt hätte. Mit der Änderung des K-JG wären die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen worden, um Nachtzieleinrichtungen bei der Bejagung von Schwarzwild zu verwenden. Die Jägerschaft hätte bisher trotz der COVID-19-Pandemie zehn Kurse zum Umgang mit Nachtzieleinrichtungen abgehalten und insgesamt 347 Mitglieder geschult. Die Empfehlung des LRH zur Forcierung des Schwarzwildabschusses wäre bereits umgesetzt worden. Das Land merkte diesbezüglich an, dass die Bejagung von*

*Schwarzwild durch die Möglichkeit des Einsatzes elektronischer Zielgeräte erheblich erleichtert worden wäre, wobei die Bejagung künftig dennoch eine Herausforderung bleiben werde.*

- 10.4 Der LRH wies darauf hin, dass in Kärnten ein kontinuierlicher Ausbau der touristischen Angebote und damit einhergehend eine immer stärkere Nutzung der Wildlebensräume für Freizeitzwecke erfolgte. Durch die empfohlene Beziehung eines Wildbiologen und dessen fachlicher Expertise sollten wildökologische Aspekte berücksichtigt werden, um den Zustand der Wildlebensräume zu erhalten. Damit könnten langfristig Wildschäden reduziert werden. Das Land sollte desbezüglich geeignete Umsetzungsmaßnahmen ergreifen. Aus Sicht des LRH könnten anstelle des Wildbiologen des Landes alternativ auch der Wildbiologe der Jägerschaft oder ortskundige Sachverständige beigezogen werden.

Der LRH begrüßte die Ausführungen der Jägerschaft zur Schwarzwildbejagung und empfahl, die Bejagung dieser Wildart aufgrund der oben geschilderten Problematiken auch künftig zu intensivieren.

## Einhebung der Jagdabgabe

### Allgemeines

- 11.1 (1) Die Einhebung der Jagdabgabe oblag bis zum Jahr 2005 dem Land. Seitdem war die Jägerschaft mit den Aufgaben der Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich betraut.<sup>73</sup> Die Jagdabgabe floss dem Land zu.

Die Entrichtung der Jagdabgabe war an die Ausübung des Jagdrechts geknüpft. Zur Entrichtung der Abgabe waren bei verpachteten Jagden der Jagdpächter, bei nicht verpachteten Jagden der Eigenjagdberechtigte und bei nicht verpachteten Gemeindejagden die Gemeinde verpflichtet.<sup>74</sup> Die Jagdabgabe betrug für österreichische Staatsbürger bis Ende 2017 grundsätzlich 20%<sup>75</sup> und danach 22% des

<sup>73</sup> vgl. § 7 Abs. 1 1. Satz K-JAG, LGBI. Nr. 53/1971, i.d.F. LGBI. Nr. 4/2018

<sup>74</sup> siehe § 3 Abs. 1 K-JAG, LGBI. Nr. 53/1971, i.d.F. LGBI. Nr. 4/2018

<sup>75</sup> siehe § 4 lit. a Z 1 K-JAG, LGBI. Nr. 53/1971

## Aufgabenschwerpunkte

Jagdwerts (= Bemessungsgrundlage für die Jagdabgabe),<sup>76</sup> der beispielsweise bei verpachteten Jagden den jährlichen Pachtzins samt Nebenleistungen darstellte.<sup>77</sup>

Die jährliche bescheidmäßige Vorschreibung der Jagdabgabe für das laufende Jagd Jahr oblag dem Landesjägermeister.<sup>78</sup> Als Fälligkeitstermin war der 1. Oktober festzusetzen.<sup>79</sup>

In den Jahren 2015 bis 2017 waren die Erträge aus der Jagdabgabe nach dem K-JAG im Verhältnis 60% zu 40% zwischen der Jägerschaft und dem Land aufzuteilen. Mit der Änderung des K-JAG ab 1. Jänner 2018<sup>80</sup> erfolgte eine Änderung des Aufteilungsschlüssels. Seither waren die Erträge aus der Jagdabgabe im Verhältnis 50% zu 50% zwischen dem Land und der Jägerschaft aufzuteilen,<sup>81</sup> wobei der Jägerschaft ein Sockelbetrag von mindestens 800.000 Euro garantiert wurde.<sup>82</sup>

Die nachstehende Tabelle zeigt die Aufteilung der Erträge aus der Jagdabgabe<sup>83</sup> zwischen der Jägerschaft und dem Land für den Prüfungszeitraum 2015 bis 2019:

Tabelle 6: Aufteilung Jagdabgabe zwischen Jägerschaft und Land (2015 bis 2019)

Erträge Jagdabgabe <sup>1</sup>	2015	2016	2017	2018	2019	Differenz 2015-2019
	in EUR					in %
Anteil Jägerschaft <sup>2</sup>	800.000	800.000	800.000	844.139	854.900	54.900
Anteil Land	679.769	710.720	706.063	844.139	854.900	175.131
Gesamterträge	1.479.769	1.510.720	1.506.063	1.688.278	1.709.800	230.031
Veränderung zum Vorjahr in %	2,1%	-0,3%	12,1%	1,3%		

<sup>1</sup> Verteilung zwischen Jägerschaft und Land laut K-JAG: bis 2017 grundsätzlich 60% zu 40%; ab 2018: 50% zu 50%

<sup>2</sup> 2015-2017: Vereinbarung zwischen Jägerschaft und Land betreffend das Aufteilungsverhältnis

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

<sup>76</sup> siehe § 4 lit. a Z 1 K-JAG, LGBI. Nr. 53/1971, i.d.F. LGBI. Nr. 4/2018

<sup>77</sup> siehe § 5 K-JAG, LGBI. Nr. 53/1971, i.d.F. LGBI. Nr. 4/2018

<sup>78</sup> siehe § 7 Abs. 1 2. Satz K-JAG, LGBI. Nr. 53/1971, i.d.F. LGBI. Nr. 4/2018

<sup>79</sup> siehe § 3 Abs. 2 2. Satz K-JAG, LGBI. Nr. 53/1971, i.d.F. LGBI. Nr. 4/2018

<sup>80</sup> K-JAG, LGBI. Nr. 53/1971, i.d.F. LGBI. Nr. 4/2018

<sup>81</sup> Vom Landesanteil waren 42% der jährlichen Erträge aus der Jagdabgabe zweckgebunden und für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie für die Abdeckung von Schäden, die durch ganzjährig geschonnte Wildarten verursacht wurden, zu verwenden. Für die restlichen 8% lag keine Zweckwidmung vor. Wie den Gesetzeserläuterungen zu entnehmen war, sollte das Land hierüber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften frei verfügen können.

<sup>82</sup> Die Jägerschaft hatte dem Kärntner Jagdaufseherverband jährlich 2% ihres Anteils zweckgebunden für Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung zu stellen (siehe § 2 Abs. 3 2. Satz K-JAG, LGBI. Nr. 53/1971, i.d.F. LGBI. Nr. 4/2018).

<sup>83</sup> laut Jahresaufstellung Jägerschaft, exkl. Nebenansprüche

Wie aus der Tabelle ersichtlich, beliefen sich die jährlichen Erträge der Jägerschaft aus der Jagdabgabe in den Jahren 2015 bis einschließlich 2017 auf jeweils 800.000 Euro. Dies resultierte aus einer zwischen dem Land und der Jägerschaft im April 2014 abgeschlossenen Vereinbarung, mit der die Jägerschaft einen Beitrag zur Konsolidierung des Landesbudgets leistete. Damit verzichtete die Jägerschaft auf ein Sechstel der ihr gemäß K-JAG<sup>84</sup> gebührenden jährlichen Erträge aus der Jagdabgabe, womit ihr statt 60% nur 50% der Gesamterträge aus der Jagdabgabe zuflossen. Ungeachtet dessen sicherte das Land der Jägerschaft für die Jahre 2013 und 2014 jeweils einen Mindestbetrag i.H.v. 773.000 Euro und für die Jahre 2015 bis einschließlich 2017 jeweils einen Mindestbetrag i.H.v. 800.000 Euro zu. Durch die Änderung des Aufteilungsschlüssels im Jahr 2018 sowie die Änderung der Bemessungsgrundlage nahmen die Erträge der Jägerschaft aus der Jagdabgabe wieder zu und betragen im Jahr 2019 somit 854.900 Euro.

### Organisation

(2) Die Jägerschaft hatte für den Bereich der Jagdabgabeneinhebung keine schriftliche Prozessbeschreibung inkl. Kontrollschrifte und Verantwortlichkeiten. Dies war insofern problematisch, als der seit 2005 für die Abgabenvorschreibung alleinig verantwortliche Mitarbeiter mit Juli 2019 in den Ruhestand trat. Zudem war auch die ehemalige Verwaltungsdirektorin nicht mehr in der Jägerschaft beschäftigt. Der LRH musste den Prozess und die angewandten Kontrollen daher überwiegend auf Basis der Auskünfte der seit Juli 2019 zuständigen Mitarbeiterin der Jägerschaft nachvollziehen. Eine geordnete Übergabe der Jagdabgabengagenen sowie eine damit verbundene Einschulung der neuen Mitarbeiterin hätten nach Auskunft der Jägerschaft nicht stattgefunden. Für den Zeitraum vor Juli 2019 konnten daher teilweise keine Auskünfte hinsichtlich Details bei der praktizierten Abgabenvorschreibung gemacht werden.

Die Jägerschaft definierte für die im Bereich der Jagdabgabe zuständigen Mitarbeiter keine Stellvertretungsregelung, obwohl der LRH dies bereits im Zuge einer vorangegangenen Prüfung der Jägerschaft in seinem Bericht aus dem Jahr 2009

---

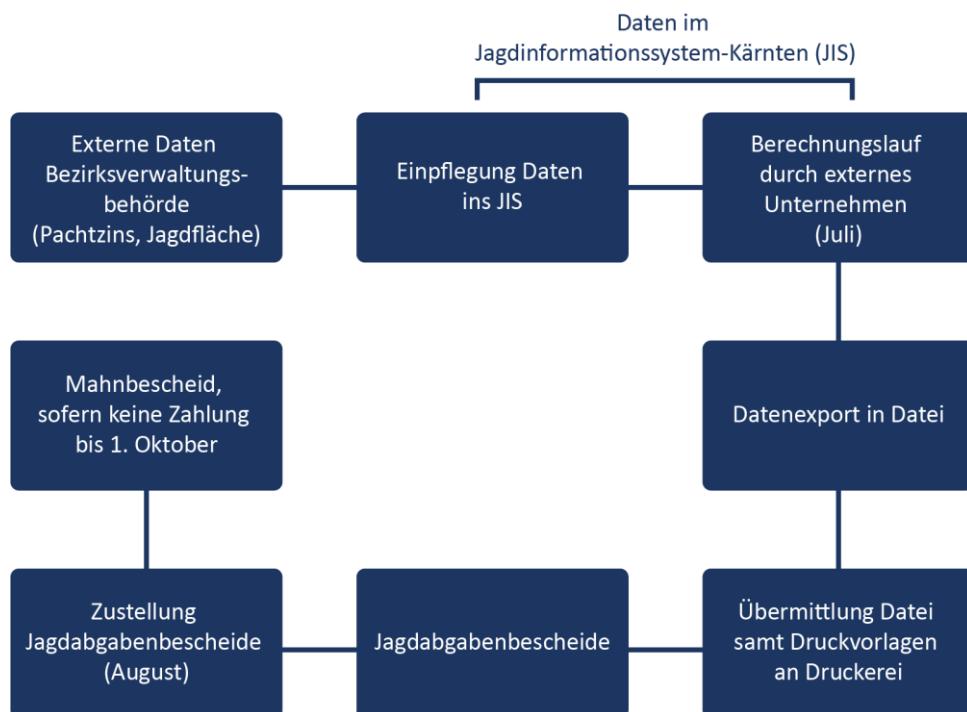
<sup>84</sup> vgl. § 2 Abs. 3 K-JAG, LGBl. Nr. 53/1971

empfohlen hatte.<sup>85</sup> Laut Auskunft der Jägerschaft würde sich ein internes Konzept aktuell in Ausarbeitung befinden, welches die Zuständigkeiten und die Stellvertretung regeln sollte.

### Prozess

(3) Die nachstehende Abbildung veranschaulicht den Prozess zur Einhebung der Jagdabgabe:<sup>86</sup>

Abbildung 3: Prozess Einhebung Jagdabgabe



Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Die Vorschreibung bzw. Berechnung der Jagdabgabe erfolgte seit dem Jahr 2014 über einen eigenen Anwenderbereich im Jagdinformationssystem-Kärnten (JIS). Der Zugang zum JIS war passwortgeschützt. Alle Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle verfügten über ein derartiges Passwort und damit über einen JIS-Zugang.

Die Bezirksverwaltungsbehörden übermittelten der Landesgeschäftsstelle der Jägerschaft Bescheide über die Jagdgebietsfeststellung für Eigen- und

<sup>85</sup> LRH-Bericht Zl. LRH 41/B/2009 – Bericht über die Überprüfung der Kärntner Jägerschaft, S. 19

<sup>86</sup> Bei Abgabepflichtigen, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland hatten, stellte sich der Prozess leicht verändert dar.

## Aufgabenschwerpunkte

Gemeindejagden sowie Jagdpachtverträge. Daraus waren die für die Bemessung der Jagdabgabe erforderlichen Informationen (Jagdfläche in Hektar und Pachtzins) zu entnehmen. Diese Daten mussten von der Jägerschaft händisch ins JIS eingepflegt werden. Der Anwenderbereich des JIS verfügte über keine automatisierte Plausibilitätskontrolle bei Dateneingaben bzw. -änderungen. Selbst bei einer erheblichen Änderung der Höhe der Bemessungsparameter wies das verwendete Vorschreibungsprogramm den Anwender nicht auf diesen Umstand hin.

Nach Auskunft der Jägerschaft wären aufgrund der neuen zehnjährigen Jagdpachtperiode aktuell drei Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle mit der Dateneingabe betraut worden.<sup>87</sup> In Jahren, in denen keine Jagdgebietsfeststellung erfolgte, sollte die für den Bereich der Jagdabgabe zuständige Mitarbeiterin bei der Dateneingabe nur von einer zusätzlichen Mitarbeiterin bedarfsoorientiert unterstützt werden. Es erfolgte somit eine organisatorische Zuordnung der Verantwortlichkeiten bei der Jagdabgabenvorschreibung auf wenige Mitarbeiter. Im Gegensatz dazu hatten sämtliche Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle Lese- und Bearbeitungsrechte hinsichtlich der Daten zur Bemessung der Jagdabgabe, da der Anwendungsbereich zur Jagdabgabenvorschreibung im JIS keine separate Zugangsberechtigung erforderte. Die Protokollierung von Dateneingaben und -änderungen und somit auch die Zuordnung von Aktivitäten auf einzelne Mitarbeiter wäre nach Auskunft der Jägerschaft im JIS jedoch technisch möglich gewesen. Das JIS hätte eine solche Protokollierung im Hintergrund vorgenommen, diese wäre jedoch nur über ein externes IT-Unternehmen auswertbar gewesen.

Nach der Dateneingabe zog die Jägerschaft für den Berechnungslauf ein externes IT-Unternehmen heran.<sup>88</sup> Dieses war generell für den IT-Support in Bezug auf das JIS zuständig. Der jeweils rund um den 1. Juli durchgeführte Berechnungslauf diente dazu, die Jagdabgabe zu berechnen und die für die Vorschreibung der Jagdabgabe erforderlichen Daten in einer Excel-Exportdatei zusammenzufassen. Laut Auskunft der Jägerschaft hätten bei Bedarf Plausibilitätskontrollen der Berechnungsergebnisse

---

<sup>87</sup> Eine spezielle Aufteilung zwischen diesen Mitarbeitern, beispielsweise nach dem Anfangsbuchstaben des Abgabepflichtigen oder der Jagdgebietsnummer, hätte nach Angaben der Jägerschaft nicht bestanden.

<sup>88</sup> Die Jägerschaft bezahlte an das IT-Unternehmen eine Pauschale, von der neben der laufenden Wartung des JIS auch die mit dem Berechnungslauf verbundenen Tätigkeiten umfasst waren.

bzw. Eingabedaten stattgefunden. Nachweise für Kontrollen in Form von schriftlichen Dokumentationen lagen nicht vor. Zudem wären auch nach dem Berechnungslauf noch Änderungen und Ergänzungen in der Excel-Datei erfolgt. Eine mitarbeiterbezogene Protokollierung dieser Änderungen war in diesem Schritt nicht vorgesehen.

Die Jägerschaft übermittelte die Excel-Datei zusammen mit entsprechenden Druckvorlagen auf elektronischem Wege an eine Druckerei, die dann die Abgabenbescheide im Seriendruck erstellte. Die Abgabenbescheide wurden den Abgabepflichtigen im August zusammen mit einem Zahlschein zugestellt.

Nach dem 1. Oktober spielte die Jägerschaft die eingegangenen Abgabenzahlungen mittels Datenträger ins JIS ein. Nach Durchführung eines weiteren Berechnungslaufs konnten somit die säumigen Abgabepflichtigen ermittelt werden. Ausgehend davon erstellte die Jägerschaft die Mahnbescheide und stellte diese direkt an die Abgabepflichtigen zu. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Jagdabgabe hatte die Jägerschaft eine Mahngebühr<sup>89</sup> und einen Säumniszuschlag<sup>90</sup> festzusetzen. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre im Jahr 2020 eine Systemumstellung erfolgt, wonach die Mahngebühr und der Säumniszuschlag nicht mehr separat, sondern zusammen mit dem fälligen Abgabenbetrag mit einem Bescheid vorgeschrieben worden wären. Mit 5. Oktober 2020 wären beispielsweise 192 Mitglieder mit der Bezahlung der Jagdabgabe säumig gewesen, nach dem Mahnverfahren am 26. November 2020 noch 30 Mitglieder. In den Jahren 2015 bis 2019 wäre keine Exekution eingeleitet worden.

Die Jägerschaft legte dem Land Abrechnungen aus der Jagdabgabe per 31. Oktober, 30. November und 31. Dezember sowie eine Jahresaufstellung per 31. Dezember vor.

---

<sup>89</sup> Die Mahngebühr betrug 0,5% des fälligen Abgabenbetrags, mindestens jedoch 3 Euro und höchstens 30 Euro (vgl. § 227a Z 1 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009).

<sup>90</sup> Der Säumniszuschlag betrug 2% des fälligen Abgabenbetrags. Säumniszuschläge, die den Betrag von 5 Euro nicht erreichten, waren nicht festzusetzen (vgl. § 217 Abs. 2, BGBl. Nr. 194/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2018 i.V.m. § 217a Z 3 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009).



- 11.2 Der LRH kritisierte, dass im Jagdabgabenbereich keine geordnete Übergabe und damit keine ausreichende Einschulung der ab Juli 2019 zuständigen Mitarbeiterin erfolgte. Der LRH empfahl, bei internen Neuorganisationen oder Pensionierungen und damit verbundenen Aufgabenübertragungen eine adäquate Übergabe bzw. Einschulung sicherzustellen.

Der LRH kritisierte, dass eine dokumentierte Prozessbeschreibung samt zugeordneter Verantwortlichkeiten und Kontrollschrifte für den Bereich der Jagdabgabeneinhebung mehr als 15 Jahre nach der Beleihung nicht vorlag. Zudem wurde eine Stellvertreterregelung für den Bereich der Abgabenvorschreibung noch immer nicht umgesetzt, obwohl der LRH bereits in seinem Bericht aus dem Jahr 2009 eine solche einforderte.<sup>91</sup> Der LRH empfahl daher, eine Prozessbeschreibung für die Einhebung der Jagdabgabe inkl. Verantwortlichkeiten zu erstellen. Diese sollte laufend angepasst bzw. aktualisiert werden. Insbesondere sollte eine adäquate Stellvertreterregelung rasch festgelegt werden, auch um ein durchgängiges Vieraugenprinzip zu etablieren.

Auf Grundlage der Prozessbeschreibung sollte ein ordnungsgemäßes internes Kontrollsystem implementiert werden. Dabei sollte u.a. eine repräsentative stichprobenmäßige Kontrolle von Berechnungsergebnissen bzw. Dateneingaben durch eine nicht unmittelbar in die Jagdabgabenvorschreibung eingebundene Person vorgesehen werden. Damit sollte ein Vier-Augen-Prinzip gewährleistet werden. Die Kontrollmaßnahmen und deren Ergebnisse wären entsprechend zu dokumentieren.

Des Weiteren kritisierte der LRH, dass die Lese- und Bearbeitungsrechte im Anwendungsbereich der Jagdabgabenvorschreibung nicht analog zu den bestehenden organisatorischen Zuständigkeiten eingeschränkt wurden. Damit war es allen Mitarbeitern grundsätzlich möglich, Datenänderungen bei der Abgabenvorschreibung vorzunehmen. Der LRH empfahl, ausgehend von den festgelegten Zuständigkeiten den Zugang zum Jagdabgaben-Anwendungsbereich im JIS entsprechend dem Prinzip der minimalen Rechte zu beschränken. Nötigenfalls wären hier programmtechnische Anpassungen vorzunehmen.

---

<sup>91</sup> LRH-Bericht Zl. LRH 41/B/2009 – Bericht über die Überprüfung der Kärntner Jägerschaft, S. 19

Der LRH wies darauf hin, dass das JIS bei Datenänderungen über keine automatische Plausibilitätskontrolle verfügte. Aus diesem Grund empfahl der LRH sicherzustellen, dass im gegenständlichen Anwendungsbereich eine automatisierte Plausibilitätskontrolle programmtechnisch umgesetzt wird. Durch diese zusätzliche Kontrolle könnten aus Sicht des LRH schwerwiegende Eingabefehler generell ausgeschlossen werden.

Sämtliche Dateneingaben und -änderungen sollten nachvollziehbar und auf den einzelnen ausführenden Mitarbeiter rückführbar sein. Insbesondere bei nachträglichen Änderungen außerhalb des JIS, wie beispielsweise in der Excel-Exportdatei, wären Maßnahmen zu treffen, um Änderungen transparent zu machen.

Schließlich empfahl der LRH dem Land, in angemessenen zeitlichen Abständen eine Stichprobenkontrolle im Rahmen der Vorlage der Jahresaufstellung selbst durchzuführen. Alternativ könnte sich das Land die Kontrollmaßnahmen der Jägerschaft samt den Ergebnissen der Stichprobenkontrollen vorlegen lassen.

- 11.3 *Die Jägerschaft gab in ihrer Stellungnahme an, dass eine adäquate Übergabe und Einschulung aufgrund des vorzeitigen Ruhestands des ehemaligen für den Jagdabgabenbereich zuständigen Mitarbeiters nicht möglich gewesen wäre. Die neu geschaffenen übergreifenden Zuständigkeitsbereiche sowie Stellvertretungsregelungen würden eine ordnungsgemäße Übergabe von Aufgabenbereichen unter den Mitarbeitern künftig ermöglichen. Einschulungen würden nunmehr bei neu eingestellten Mitarbeitern laufend stattfinden.*

*Des Weiteren teilte die Jägerschaft mit, dass eine Stellvertretungsregelung für den Bereich der Jagdabgabe bereits seit einiger Zeit in Planung gewesen wäre. Aufgrund von Umstrukturierungen wäre deren Umsetzung bisher nicht möglich gewesen. In der Sitzung des Landesvorstands der Jägerschaft am 21. Dezember 2021 wäre die Stellvertretung thematisiert worden. Mit dem Jahr 2022 wäre eine Stellvertretung für den Bereich der Jagdabgabenvorschreibung und -einhebung gegeben.*

*Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Empfehlung, sich von der Jägerschaft in angemessenen zeitlichen Abständen die internen Kontrollmaßnahmen*

## Aufgabenschwerpunkte

*samt den Ergebnissen der Stichprobenkontrollen vorlegen zu lassen und diese dann von der zuständigen Fachabteilung gemeinsam mit der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement zu prüfen, umgesetzt werden würde.*

*Zudem merkte das Land an, dass es die vom LRH für die Jägerschaft ausgesprochenen Empfehlungen zur Einführung eines internen Kontrollsysteams auf der Grundlage einer dokumentierten Prozessbeschreibung begrüßen würde.*

- 11.4 Der LRH forderte bereits in seinem Vorbericht aus dem Jahr 2009 eine Stellvertretungsregelung im Jagdabgabebereich ein. Die nunmehrige Sicherstellung einer Stellvertretung für diesen Aufgabenbereich sah der LRH positiv.

## Sonstige Aufgabenbereiche

### Jagdkataster

- 12.1 Zu den weiteren Aufgaben der Jägerschaft zählte beispielsweise die Führung eines Jagdkatasters.<sup>92</sup> Das Land übertrug diesen Aufgabenbereich mit der Beleihung im Jahr 2005 an die Jägerschaft.<sup>93</sup>

Im Jagdkataster waren die Eigen- und Gemeindejagdgebiete kartographisch erfasst. Für jedes Jagdgebiet waren Daten einzupflegen und aktuell zu halten, wie beispielsweise das Flächenausmaß der Jagd, die Jagdpächter, die Höhe des Pachtzinses, die Dauer der Pachtzeit sowie jagdstatische Daten wie zum Beispiel der festgelegte und tatsächliche Abschuss. Die Bezirkshauptmannschaften stellten der Jägerschaft einen Teil dieser Daten zur Verfügung.

Der Jagdkataster war aufgrund der Jagdbezirksfeststellung alle zehn Jahre<sup>94</sup> zu erstellen bzw. zu überarbeiten. Laut Auskunft der Jägerschaft wäre der Jagdkataster zuletzt im Jahr 2010 in Zusammenarbeit mit dem Land erstellt worden. Aufgrund der neuen Jagdpachtperiode würde der Jagdkataster aktuell überarbeitet werden. Die Jägerschaft hätte in diesem Zusammenhang im Mai 2021 ein externes Unternehmen für die geografische Digitalisierung der Jagdgebiete beauftragt. Dabei wären

<sup>92</sup> siehe § 95 Abs. 1 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>93</sup> vgl. § 81a i.V.m. § 95 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>94</sup> siehe § 9 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

sämtliche Daten der über 1.700 Jagdgebiete ins Jagdkataster einzupflegen. Die Erstellung des Jagdkatasters sollte bis Herbst 2021 abgeschlossen sein.

- 12.2 Der LRH sah die Bemühungen der Jägerschaft positiv, einen modernen und digitalisierten Jagdkataster zu erstellen.

### Jagdkarten und Jagdprüfungen

- 13 Das Jagdrecht war mit dem Besitz einer gültigen Jagdkarte verbunden.<sup>95</sup> Die Jagdkarte war über Antrag vom zuständigen Bezirksjägermeister auszustellen und durfte nur an Personen ausgegeben werden, die die erforderliche jagdliche Eignung sowie Kenntnisse des K-JG und des Kärntner Naturschutzgesetzes nachgewiesen haben. Dieser Nachweis musste bei der erstmaligen Ausstellung durch die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung<sup>96</sup> oder eine vergleichbare Ausbildung erbracht werden. Die Gültigkeit der Jagdkarte war nur in Verbindung mit der Einzahlung des Mitglieds- und Jagdkartenbeitrags und sowie der Prämie für die Haftpflichtversicherung gegeben.<sup>97</sup> Nach der erstmaligen Ausstellung musste die Jagdkarte jährlich verlängert werden.

Darüber hinaus konnten über den Jagdausübungsberechtigten Jagdgastkarten u.a. an Personen, die in einem anderen Bundesland eine gültige Jagdkarte besaßen, ausgegeben werden. Die Jagdgastkarten hatten eine Gültigkeitsdauer von drei Tagen oder zwei Wochen. Der Jagdausübungsberechtigte hatte dem Bezirksjägermeister nach Ablauf des Jagdjahrs ein Verzeichnis über die ausgegebenen Jagdgastkarten vorzulegen und die vom Jagdgast eingehobenen Jagdgastkartenbeiträge an die Jägerschaft abzuführen.<sup>98</sup>

Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte war die Jagdprüfung vor einer Prüfungskommission zu erbringen. Bei der Jagdprüfung waren u.a. Kenntnisse des Jagdrechts, des Waffen- und Schießwesens, der Wildkunde, der Verhütung von Wildschäden sowie die Handhabung mit Jagdwaffen nachzuweisen. Der Bewerber hatte an die Jägerschaft eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Darüber hinaus war die

---

<sup>95</sup> siehe § 36 Abs. 1 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>96</sup> siehe dazu § 37 Abs. 6 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>97</sup> Details siehe TZ 29

<sup>98</sup> siehe §§ 40, 40a K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

## Aufgabenschwerpunkte

Jägerschaft für weitere Prüfungen wie beispielsweise die Beizjagd-,<sup>99</sup> Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung<sup>100</sup> zuständig.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der gültigen Jagdkarten, der ausgegebenen Jagdgastkarten sowie der absolvierten Prüfungen im Zeitraum 2015 bis 2019:

Tabelle 7: Jagdkarten, Jagdprüfungen (2015, 2019)

Jagdkarten/Jagdprüfungen	2015	2019
<b>Jagdkarten</b>		
Gültige Jagdkarten	12.465	13.347
davon Inländer	12.135	13.018
davon Ausländer	330	329
Neuausgestellte Jagdkarten	504	541
Entzogene Jagdkarten	11	9
<b>Jagdgastkarten</b>		
Dreitägige Gültigkeit	1.163	1.279
Zweiwöchige Gültigkeit	130	127
<b>Prüfungen</b>		
Jagdprüfung	377	440
Jagdaufseherprüfung	69	50
Berufsjägerprüfung	2	2

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, stieg die Zahl der gültigen Jagdkarten in den Jahren 2015 bis 2019 von 12.465 auf 13.347 an (+ 7,1%). Im Jahr 2019 waren 97,5% der Jagdkarten an Inländer vergeben; der Frauenanteil lag bei 14,2%. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 1.406 Jagdgastkarten ausgegeben und es wurden 440 Jagdprüfungen absolviert. Davon haben 80,8% die Prüfung bestanden.

### Zusammenarbeit mit dem Dachverband „Jagd Österreich“

- 14.1 Die Jägerschaft war Mitglied der Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände. Im Juni 2016 beschlossen die Landesjagdverbände eine Dachmarke zu entwickeln und beauftragten in weiterer Folge ein externes Unternehmen beispielsweise mit der Prozessbegleitung und einer Fokusgruppenanalyse. Dadurch sollten die Werte der

<sup>99</sup> siehe § 37 Abs. 8 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>100</sup> siehe Gesetz vom 14. Mai 1971 über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, LGBI. Nr. 50/1971, i.d.F. LGBI. Nr. 85/2013

Jagd in Österreich definiert werden. Der LRH forderte von der Jägerschaft das Protokoll der Landesjägermeisterkonferenz vom Juni 2016 an, in dem der Auftrag zur Markenentwicklung erteilt wurde. Der Jägerschaft lag dieses Protokoll allerdings nicht vor.

Die Präsentation der Dachmarke „Jagd Österreich“ erfolgte im November 2017. Die Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände stellte schließlich eine Rechnung über anteilige Kosten für die Entwicklung der Dachmarke i.H.v. 6.000 Euro an die Jägerschaft. Die Jägerschaft konnte dem LRH nicht mitteilen, wie die Aufteilung der Kosten unter den Landesjagdverbänden erfolgte bzw. wie sich der Anteil der Jägerschaft errechnete. Die Gesamtkosten für den Dachmarkenprozess waren für den LRH somit nicht feststellbar.

Nach der Entwicklung der Dachmarke schlossen sich die Landesjagdverbände zum Dachverband „Jagd Österreich“ (Dachverband) zusammen. Der Dachverband stellte eine Interessensvertretung sämtlicher Jagdkarteninhaber auf Bundes- und EU-Ebene dar. Dadurch sollte die Zusammenarbeit zwischen den Landesjagdverbänden gefördert sowie deren Interessen koordiniert werden. Laut Auskunft der Jägerschaft hätte der Dachverband verschiedene Projekte wie beispielsweise diverse Informationsbroschüren umgesetzt. Der Dachverband war zudem Betreiber von drei Websites.<sup>101</sup>

Die Landesjagdverbände verpflichteten sich als Mitglieder des Dachverbands jährlich Mitgliedsbeiträge an den Dachverband zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags war von der Mitgliederanzahl des jeweiligen Landesjagdverbands abhängig. Zudem leistete die Jägerschaft über den Dachverband einen Forschungsbeitrag an das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, das unterschiedliche wissenschaftliche Forschungsprojekte durchführte.

---

<sup>101</sup> jagd-oesterreich.at, jagdfakten.at, wild-oesterreich.at samt App „Wildes Österreich“



## Aufgabenschwerpunkte

Die folgende Tabelle veranschaulicht den an den Dachverband bzw. dessen Vorgängerorganisation<sup>102</sup> geleisteten Mitgliedsbeitrag sowie den Forschungsbeitrag für die Jahre 2010 und 2015 bis 2019:

Tabelle 8: Mitgliedsbeitrag/Forschungsbeitrag Dachverband (2010, 2015 bis 2019)

Jahr	Mitgliedsbeitrag			Forschungsbeitrag		
	pro Mitglied	Gesamt	Veränderung zu 2010	pro Mitglied	Gesamt	Veränderung zu 2010
	in EUR		in %	in EUR		in %
2010	2,50	29.648		2,18	25.853	
2015	2,80	35.146	18,5%	2,50	31.380	21,4%
2016	2,80	35.128	18,5%	2,50	31.365	21,3%
2017	2,80	35.711	20,5%	2,50	31.885	23,3%
2018	4,80	61.843	108,6%	2,00	25.768	-0,3%
2019	4,80	62.530	110,9%	2,00	26.054	0,8%

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wie in der Tabelle dargestellt, betrug der Mitgliedsbeitrag der Jägerschaft an den Dachverband bzw. dessen Vorgängerorganisation im Jahr 2010 2,50 Euro pro Mitglied bzw. insgesamt 29.648 Euro. Dieser stieg bis zum Jahr 2017 leicht an und lag bei 35.711 Euro. Der Forschungsbeitrag war im Jahr 2017 mit 2,50 Euro pro Mitglied festgelegt und betrug somit insgesamt 31.885 Euro. Mit der Gründung des Dachverbands beschlossen die Landesjägermeister Ende 2017 einstimmig den Mitgliedsbeitrag von 2,80 Euro auf 4,80 Euro (+71,4%) pro Mitglied zu erhöhen und gleichzeitig den Forschungsbeitrag um 0,50 Euro auf 2 Euro (-20%) pro Mitglied zu senken. Während der Forschungsbeitrag damit im Jahr 2019 nur mehr 26.054 Euro ausmachte, stieg der Mitgliedsbeitrag auf 62.530 Euro an und war damit mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2010. Die Jägerschaft begründete die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags mit dem Ausfall des damaligen Geschäftsführers des Dachverbands und damit verbundene Umstrukturierungen.

Die Sitzungen des Dachverbands fanden mindestens drei Mal jährlich statt. Laut Auskunft der Jägerschaft wären die Mitglieder im Rahmen dieser Sitzungen über die Tätigkeiten und Ausgaben des Dachverbands informiert worden. Die Jägerschaft konnte jedoch dem LRH finanzielle Zusammenhänge sowie Details zu Projektkosten nicht erläutern. Ein Finanzbericht des Dachverbands über die jährliche Mittelverwendung lag der Jägerschaft nicht vor.

<sup>102</sup> Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände

- 14.2 Der LRH erachtete es als problematisch, dass der Jägerschaft nicht alle Protokolle der Landesjägermeisterkonferenzen vorlagen und dass sie keine Information über die Verrechnungsmodalitäten im Zusammenhang mit den Kosten der Dachmarke hatte. Dies legte den Schluss nahe, dass die Jägerschaft wenig Einblick in die konkrete Verwendung ihrer Mitgliedsbeiträge durch den Dachverband hatte.

Der LRH kritisierte die deutliche Erhöhung des Mitgliedsbeitrags für den Dachverband. Zusätzlich zu dieser Erhöhung fielen noch Zusatzaufwendungen für die Entwicklung der Dachmarke an. Die angeführten Gründe für die Beitragserhöhung waren für den LRH aufgrund der von der Jägerschaft nicht zur Verfügung gestellten Unterlagen und Protokolle nicht näher nachvollziehbar. Die Umschichtung von Teilen des zweckgebundenen Forschungsbeitrags zugunsten des Mitgliedsbeitrags war für den LRH jedenfalls nicht zielführend, zumal aus den Forschungsbeiträgen wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse für die Jagd abgeleitet werden konnten.

Der LRH empfahl der Jägerschaft, im Interesse ihrer Mitglieder verstärkt Augenmerk auf die Mittelverwendung des Dachverbands, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, zu legen. Zumal der angeführte Hauptgrund für die Beitragserhöhung im Jahr 2018 aus Sicht des LRH nicht mehr bestand, empfahl der LRH der Jägerschaft darauf hinzuwirken, dass der Mitgliedsbeitrag für den Dachverband wieder gesenkt wird.

- 14.3 *Die Jägerschaft merkte in ihrer Stellungnahme an, dass der Dachverband für eine Interessensvertretung der Jagd auf Bundes- und EU-Ebene eingerichtet worden wäre. Die vom Dachverband für die Landesjagdverbände zu erfüllenden Aufgaben könnten nur über den Dachverband erfüllt werden. Die Bündelung von überregionalen Aufgaben beim Dachverband würde Einsparungen für sämtliche Landesjagdverbände bringen, da die Finanzmittel und Arbeitsressourcen ansonsten jeder Landesjagdverband selbst zur Verfügung stellen müsste. Das Budget des Dachverbands wäre im Vergleich zu jenem der Jagdgegner gering. Eine Reduzierung der Finanzmittel wäre daher nicht möglich bzw. nicht tunlich.*

*Die Jägerschaft hätte zudem laufend Einblick in die Mittelverwendung des Dachverbands und wäre über sämtliche finanziellen Angelegenheiten informiert. Dies*



wäre durch die Landesjägermeisterkonferenzen bzw. die Mitgliederversammlungen garantiert.

Das Land teilte in seiner Stellungnahme in diesem Zusammenhang mit, dass es eine transparentere Dokumentation sowie Information an die Mitglieder der Jägerschaft als erforderlich ansehen würde.

- 14.4 Aus Sicht des LRH hatte die Jägerschaft keinen umfassenden Einblick in die konkrete Aufgabenerfüllung und Mittelverwendung durch den Dachverband. Dies zeigte sich unter anderem daran, dass der Jägerschaft als Mitglied des Dachverbands nicht alle Protokolle der Landesjägermeisterkonferenzen vorlagen und zu den Verrechnungsmodalitäten im Zusammenhang mit den Dachmarkenkosten keine Informationen erteilt werden konnten. Der LRH merkte diesbezüglich an, dass sich die Jägerschaft in der Landesvorstandssitzung im Juni 2020 selbst die Frage stellte, welche konkreten Projekte der Dachverband betreiben würde.

Die Jägerschaft führte als Grund für die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ab dem Jahr 2018 ausschließlich den Ausfall des damaligen Geschäftsführers des Dachverbands und damit verbundene Umstrukturierungen ins Treffen. Die deutliche Beitragserhöhung war für den LRH somit nicht nachvollziehbar. Der LRH blieb daher bei seinen Empfehlungen.

## Digitalisierte Prozesse

### Abschussmeldung und Abschussliste

- 15.1 (1) Der Jagdausübungsberechtigte<sup>103</sup> hatte den Abschuss und das Auffinden eines gefallenen Wildstücks unter Angabe des Erlegers oder Finders dem Hegeringleiter binnen einer Woche bekanntzugeben (= Abschussmeldung). Dies galt nur für die der Abschussplanung unterliegenden Wildarten<sup>104</sup> sowie für Schwarz- und Damwild. Der Hegeringleiter hatte diese Abschussmeldung binnen einer Woche an den Bezirksjägermeister weiterzuleiten.<sup>105</sup>

Der Jagdausübungsberechtigte konnte die Abschussmeldung entweder in elektronischer Form (= digitale Abschussmeldung) oder per Formular an den Hegeringleiter übermitteln.<sup>106</sup> Das Formular war auf der Website der Jägerschaft abrufbar.

Die Möglichkeit der digitalen Abschussmeldung bestand für Jagdausübungsberechtigte seit dem Jahr 2014 mit der Implementierung des JIS. Über dieses System konnten Abschüsse digital an den Hegeringleiter gemeldet werden. Voraussetzung war, dass sowohl der Jagdausübungsberechtigte als auch der Hegeringleiter über einen JIS-Zugang verfügten.<sup>107</sup> Laut Auskunft der Jägerschaft hätte die Landesgeschäftsstelle über das JIS auf die von der Bezirksgeschäftsstelle

---

<sup>103</sup> Jagdausübungsberechtigter war bei Eigenjagden der Grundeigentümer und bei verpachteten Jagden der Jagdpächter. Sofern das Jagdausübungrecht beispielsweise an eine Jagdgesellschaft verpachtet wurde, war der Obmann der Jagdgesellschaft Jagdausübungsberechtigter im Sinne des § 58 Abs. 1 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021. Die Organisation innerhalb der Jagdgesellschaft (beispielsweise in welcher Form die Abschüsse von den Mitgliedern der Jagdgesellschaft an den Jagdausübungsberechtigten zu melden waren und ob der Jagdausübungsberechtigte oder eine andere Person die Abschussmeldung an den Hegeringleiter vornahm) war jeder Jagdgesellschaft selbst überlassen.

<sup>104</sup> siehe TZ 8

<sup>105</sup> siehe § 58 Abs. 1 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>106</sup> siehe § 58 Abs. 1 3. und 4. Satz K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>107</sup> Der Jagdausübungsberechtigte und der Hegeringleiter konnten ein JIS-Benutzerkonto bei der Landesgeschäftsstelle der Jägerschaft beantragen. Auf der Website der Jägerschaft fand sich ein Link zum JIS.



freigegebenen Abschussmeldungen Zugriff und könnte daraus beispielsweise stichtagbezogen den Status der Abschussplanerfüllung abrufen.

Der Vorteil der digitalen Abschussmeldung lag darin, dass die erstattete Abschussmeldung vom Hegeringleiter ohne zeitlichen Mehraufwand an die Bezirksgeschäftsstelle weitergeleitet werden konnte. Sofern der Jagdausübungsberechtigte die Abschussmeldung mittels Formular vornahm, musste diese entweder vom Hegeringleiter oder von der Bezirksgeschäftsstelle „händisch digitalisiert“ werden. In beiden Fällen hatte der Hegeringleiter zudem das Formular an die Bezirksgeschäftsstelle weiterzuleiten.

Der Jagdausübungsberechtigte war auch dazu verpflichtet, das während des Jagdjahrs in seinem Jagdgebiet erlegte und verendete Wild in einer für jedes Jagdgebiet<sup>108</sup> gesondert geführten Abschussliste zu verzeichnen.<sup>109</sup> Diese war nicht auf die der Abschussplanung unterliegenden Wildarten beschränkt, sondern umfasste sämtliche Wildarten. Die Abschussliste musste bis spätestens 15. Jänner des Folgejahrs dem Hegeringleiter zur Weiterleitung an den Bezirksjägermeister übermittelt werden. Auch die Abschussliste konnte vom Jagdausübungsberechtigten entweder in elektronischer Form (= digitale Abschussliste) oder in Papierform geführt werden.<sup>110</sup> Bei einer digitalen Abschussmeldung über das JIS wurden die Abschüsse auch in der gesondert zu führenden Abschussliste automatisch erfasst, was eine Erleichterung für den Jagdausübungsberechtigten bedeutete.

Auf Basis der übermittelten Abschusslisten hatte der Bezirksjägermeister für dessen Jagdbezirk eine sogenannte Wildnachweisung, getrennt nach Wildarten, Geschlecht und Wildklassen, zu erstellen.<sup>111</sup> Die Wildnachweisung war eine Auflistung des erlegten und gefallenen Wilds. Damit waren detaillierte statistische Auswertungen auf Jagdbezirks-, Hegering-, Jagdbezirks- und Landesebene in elektronischer Form möglich. Sofern die Abschussliste vom Jagdausübungsberechtigten nicht digital

<sup>108</sup> Für aneinandergrenzende Jagdbezirke desselben Jagdausübungsberechtigten, für die nur ein Abschussplan erlassen wurde, musste gemäß § 59 Abs. 1 1. Satz K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021 nur eine Abschussliste geführt werden.

<sup>109</sup> siehe § 59 Abs. 1 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>110</sup> siehe § 59 Abs. 2 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>111</sup> siehe § 59 Abs. 5 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

geführt wurde, musste diese entweder vom Hegeringleiter oder von der Bezirksgeschäftsstelle wiederrum „händisch digitalisiert“ werden, um die Wildnachweisung zu erstellen.

Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung der digitalen Abschussmeldungen und Abschusslisten für die Jahre 2016, 2018 und 2020 dar:

Tabelle 9: Digitalisierungsgrad Abschussmeldung/Abschussliste (2016, 2018, 2020)

Digitalisierte Prozesse	2016	2018	2020
Benutzerkonto Jagdinformationssystem-Kärnten (JIS)			
Anzahl Jagdgebiete gesamt per 31.12.	1.716	1.714	1.714
davon ohne JIS-Benutzerkonto	1.114	1.003	751
Anzahl Hegeringe gesamt per 31.12.	134	134	133
davon ohne JIS-Benutzerkonto	25	23	5
Abschussmeldung			
Abschussmeldungen gesamt per 31.12.	45.027	47.096	43.877
davon mittels digitaler Meldung (JIS) *	28.078	32.081	36.690
davon mittels Formular	16.949	15.015	7.187
Abschussliste			
Abschusslisten gesamt per 31.12.	1.381	1.509	1.590
davon mittels digitaler Meldung (JIS) *	731	907	1.152
davon mittels Formular	650	602	438

\* bei der Bezirksgeschäftsstelle eingelangte digitale Abschussmeldungen bzw. Abschusslisten

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Aus der Tabelle geht hervor, dass im Jahr 2016 von den insgesamt 1.716 Jagdgebieten in Kärnten 64,9% (bzw. 1.114 Jagdgebiete) über kein JIS-Benutzerkonto verfügten. Eine digitale Abschussmeldung war für diese Jagdgebiete somit nicht möglich. Dieser Anteil reduzierte sich bis zum Jahr 2018 auf 58,5% und bis 2020 auf 43,8%.

Im Jahr 2016 hatten 25 der 134 Hegeringe (18,7%) keinen JIS-Zugang. Ende 2020 waren es nur mehr 5 der insgesamt 133 Hegeringe (3,8%). Jagdausübungsberechtigte, deren Jagdgebiete diesen Hegeringen zugeordnet waren, konnten keine digitale Abschussmeldung an den Hegeringleiter erstatten, sondern musste die Abschüsse per Formular melden. Mit Ende 2020 verfügten alle Bezirksjägermeister über einen JIS-Zugang.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 45.027 Abschussmeldungen vorgenommen, wobei davon 28.078 bzw. 62,4% digital über das JIS bei den Bezirksgeschäftsstellen



einlangten. Der Anteil der digitalen Abschussmeldungen konnte bis zum Jahr 2018 leicht erhöht werden. Im Jahr 2020 wurden von den insgesamt 43.877 getätigten Abschussmeldungen bereits 83,6% digital über das JIS an die Bezirksgeschäftsstellen gemeldet. Auch bei den im Jahr 2020 erstellten 1.590 Abschusslisten langten 1.152 bzw. 72,5% digital bei den Bezirksgeschäftsstellen ein. Wie viele davon von den Hegeringleitern digitalisiert wurden, war der Jägerschaft nicht bekannt.

Der Landesvorstand der Jägerschaft beschloss am 16. Dezember 2020 einstimmig die Verpflichtung zur Umstellung auf eine rein digitale Abschussmeldung, womit Abschussmeldungen zukünftig nur mehr elektronisch über das JIS erfolgen sollten. Laut Auskunft der Jägerschaft wäre zur Umsetzung dieses Beschlusses jedoch eine Anpassung des K-JG notwendig.

#### Website

(2) Die Jägerschaft betrieb eine eigene Website. Diese diente als allgemeines Informationsmedium und Serviceeinrichtung für die Mitglieder und die Öffentlichkeit. Auf der Website waren verschiedenste Informationen wie beispielsweise aktuelle Projekte, Kurstermine oder Verordnungen des Landesjägermeisters zu finden. Des Weiteren konnten sich die Mitglieder über die Website im JIS anmelden und verschiedene Formulare und Anträge<sup>112</sup> herunterladen. Der Großteil der abrufbaren Formulare und Anträge war als PDF-Datei auf der Website bereitgestellt, konnte aber nicht digital ausgefüllt werden.

Das Contentmanagement der Website oblag einem externen Unternehmen, welches von der Jägerschaft ausgearbeitete Inhalte auf die Website stellte. Laut Auskunft der Jägerschaft hätte es durch diese Schnittstelle stets längere Zeit gedauert, bis sich der Content auf der Website befunden hätte. Ein Wartungsvertrag regelte den Leistungsumfang und sah hierfür eine monatliche, von der Jägerschaft zu zahlende Pauschale vor.<sup>113</sup>

Im Jahr 2020 entschied sich die Jägerschaft, die Website einem Relaunch bzw. einer Neugestaltung zu unterziehen. Durch die Neugestaltung der Website sollte der

---

<sup>112</sup> beispielsweise Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte, Ansuchen um Zulassung zur Jagdprüfung etc.

<sup>113</sup> Details siehe TZ 35

öffentliche Auftritt der Jägerschaft professionalisiert und die Servicequalität für die Mitglieder erhöht werden. Die Jägerschaft forderte mehrere Unternehmen hinsichtlich des Relaunch der Website im August 2020 zur Angebotslegung auf. In der 12-seitigen Beschreibung definierte die Jägerschaft von den Bewerbern zu erbringende Nachweise und legte die technischen und grafischen Leistungsvorgaben umfassend fest. Letztlich langten bei der Jägerschaft acht Angebote ein.

Mit dem Relaunch der Website beauftragte die Jägerschaft ein oberösterreichisches Unternehmen, welches bereits die Website des Oberösterreichischen Landesjagdverbands gestaltet hatte. Auf Basis des Auftrags oblagen dem Unternehmen sowohl die Programmierung als auch das Design der Website. Die weitere technische Betreuung der Website sollte laut Auskunft der Jägerschaft ebenfalls durch dieses Unternehmen erfolgen. Das Contentmanagement würde jedoch zukünftig hauptsächlich in die Verantwortung der im November 2020 eingestellten Mitarbeiterin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit fallen.<sup>114</sup>

Nach Auskunft der Jägerschaft wären die Angebote sondiert und drei Unternehmen zur Konzeptpräsentation eingeladen worden. Sie hätte sich zur Beauftragung des oberösterreichischen Unternehmens entschieden, zumal es bereits die Website des Oberösterreichischen Landesjagdverbands gestaltet hätte und dadurch mit jagdlichen Inhalten vertraut gewesen wäre. Ein Vergabevermerk, der eine Gesamtkostenschätzung sowie die wesentlichen Gründe für die Beauftragung dieses Unternehmens bzw. ein Bewertungsraster enthielt, konnte die Jägerschaft dem LRH nicht vorlegen.

Die neue Website war seit dem 30. September 2021 abrufbar. Auf dieser konnten Formulare und Anträge bereits digital ausgefüllt werden. Die Kosten für die Neugestaltung der Website betrugen insgesamt 53.587 Euro.

#### Kärntner Jagdapp

(3) Im Zuge der Einholung von Angeboten für die Website forderte die Jägerschaft die angeschriebenen Unternehmen zudem auf, Angebote für die Erstellung einer Jagdapp abzugeben. Die App sollte zu einer weiteren Professionalisierung des

---

<sup>114</sup> Diesbezüglich verwies der LRH auch auf seine Ausführungen in TZ 16.



Mitgliederservice beitragen und als Informationsquelle dienen. Nach Sondierung der Angebote beauftragte die Jägerschaft ein Werbegrafikunternehmen, welches für die Programmierung einen Subunternehmer heranzog. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte man sich für das Werbegrafikunternehmen entschieden, zumal dieses bereits für den Oberösterreichischen und den Niederösterreichischen Landesjagdverband eine Jagdapp<sup>115</sup> implementiert hätte. Da nunmehr mehrere Landesjagdverbände mit dem gleichen Unternehmen zusammenarbeiten würden und die Apps einen identen Aufbau hätten, würde es zukünftig möglich sein, Synergieeffekte zu nutzen und bei Funktionserweiterungen die Kosten untereinander aufzuteilen. Die Einbeziehung weiterer Landesjagdverbände wäre für die Zukunft ebenfalls denkbar. Wie bei der Website bestand keine Vergabedokumentation, aus der die Gesamtkostenschätzung sowie die Gründe für die Beauftragung des Unternehmens hervorging.

Die Jagdapp verfügte über einen öffentlichen, für jedermann zugänglichen Bereich und einen Mitgliederbereich. Im öffentlichen Bereich waren Informationen über die in Kärnten jagdbaren Wildarten und deren Lebensraum sowie Jagd- und Schonzeiten bereitgestellt. Zudem war ein Sonne- und Mondkalender sowie ein Quiz mit über 100 Fragen aus den Themenbereichen Wildkunde, Jagdhunde, Waffenkunde und Brauchtum abrufbar. Der Mitgliederbereich war für jedes Mitglied der Jägerschaft zugänglich. In diesem passwortgeschützten Bereich waren u.a. die Zahlungsbestätigung des Mitglieds- und Jagdkartenbeitrags<sup>116</sup> abrufbar und die Mitglieder konnten die Bestätigung zur Haftpflichtversicherung anfordern.

Die Kärntner Jagdapp stand seit 1. Mai 2021 für die Betriebssysteme iOS und Android über den App- bzw. Play-Store zum Download zur Verfügung. Die Gesamtkosten für die Implementierung der Jagdapp betrugen 31.329 Euro.

---

<sup>115</sup> Der Oberösterreichische Landesjagdverband verfügte bereits seit Juli 2016 über die Jagdapp „OÖ LJV“. Der Niederösterreichische Landesjagdverband implementierte die App „NÖ Jagdverband“ im April 2019.

<sup>116</sup> Damit war das Mitführen der Zahlungsbestätigung in Papierform nicht mehr notwendig. Über die App konnte die Bezahlung des Mitglieds- und Jagdkartenbeitrags und damit die Gültigkeit der Jagdkarte bei der Jagdausübung nachgewiesen werden.

- 15.2 (1) Der LRH sah den ab dem Jahr 2020 gestarteten Ausbau der digitalen Infrastruktur sowie der digitalen Serviceeinrichtungen für die Mitglieder positiv. Nicht zuletzt durch die Zunahme der JIS-Benutzerkonten und die fortschreitende Anzahl an digitalen Abschussmeldungen empfahl der LRH der Jägerschaft, den Grundsatzbeschluss des Landesvorstands zur vollständigen digitalen Abwicklung der Abschussmeldungen auch in der Praxis umzusetzen. Auch die Abschussliste sollte künftig ausschließlich in digitaler Form geführt werden. Um dies zu ermöglichen, empfahl er dem Land, eine entsprechende Novellierung des K-JG dahingehend zu prüfen. Zudem sollte das Land auch im Hinblick auf die laufende Digitalisierung von Prozessen das K-JG datenschutzrechtlich überprüfen und erforderlichenfalls anpassen. Aus Sicht des LRH wäre damit eine Effizienzsteigerung verbunden, zumal Abschussmeldungen und Abschusslisten von den Hegeringleitern oder Bezirksgeschäftsstellen nicht mehr händisch digitalisiert werden müssten.
- (2) Der LRH sah die Neugestaltung der Website grundsätzlich positiv, zumal die ursprüngliche Website als Informationsmedium und Serviceplattform nicht mehr den neuesten technischen Anforderungen entsprach. Der LRH wies jedoch in diesem Zusammenhang auf das Fehlen einer entsprechenden Vergabedokumentation nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes hin, aus welcher der geschätzte Auftragswert sowie die Gründe für die Beauftragung des Unternehmens hervorgehen sollten. Dies galt auch für die Beauftragung der Jagdapp. Der LRH empfahl künftig vor Auftragserteilung den geschätzten Auftragswert sachgerecht und vorhabensbezogen zu ermitteln und zu dokumentieren sowie die Gründe für die Beauftragung des Unternehmens, gegebenenfalls in Form eines Bewertungsrasters, festzuhalten.
- (3) Anträge und Formulare konnten auf der früheren Website elektronisch nicht befüllt werden. Der LRH begrüßte, dass diese auf der neu gestalteten Website mit einer digitalen Ausfüllhilfe zur Verfügung gestellt werden. In weiterer Folge sollte auch geprüft werden, inwieweit Anträge und Bewilligungen vollständig digital abgewickelt werden könnten. Dadurch könnte die Serviceleistung gegenüber den Mitgliedern weiter verbessert werden.
- (4) Der LRH sah die Umsetzung einer Jagdapp als zusätzlichen Digitalisierungsschritt positiv. Er empfahl der Jägerschaft mit den Landesjagdverbänden, die bereits über



ähnliche Jagdapps verfügen, einen laufenden Erfahrungsaustausch zu pflegen. Vor allem bei beabsichtigten Funktionserweiterungen sollte eine Koordinierung und Abstimmung im Hinblick auf eine gemeinsame Angebotseinhaltung bzw. Kostenteilung erfolgen. Zudem empfahl der LRH den Funktionsumfang der Jagdapp stufenweise auszubauen. Beispielsweise könnte die Möglichkeit geschaffen werden, die Abschussmeldung sowie die Führung der Abschussliste über die Jagdapp vorzunehmen.

(5) Der LRH empfahl, bei der zunehmenden Digitalisierung die Hegeringleiter als Multiplikatoren zur Kommunikation und Schulung der Mitglieder verstärkt zu nutzen. Um einen einheitlichen Informationsstand unter den Mitgliedern zu gewährleisten, könnte die Landesgeschäftsstelle zur Unterstützung Präsentationen und Unterlagen aufbereiten und diese den Hegeringleitern zur Verfügung stellen.

- 15.3 (1) *Das Land sagte in seiner Stellungnahme zu, das K-JG auf die Notwendigkeit einer Novellierung hinsichtlich der vollständig digitalen Abwicklung der Abschussmeldungen und der digitalen Führung der Abschussliste zu prüfen. Die Jägerschaft merkte diesbezüglich an, dass sie der Empfehlung zur vollständig digitalen Abschussmeldung umgehend nachkommen werde, sofern das Land die hierfür erforderliche Gesetzesänderung vornimmt.*
- (2) *Die Jägerschaft merkte in ihrer Stellungnahme an, dass beim Relaunch der Website und der Implementierung der Jagdapp jeweils eine entsprechende Kostenschätzung vorgenommen und im Landesvorstand der Jägerschaft auch besprochen worden wäre. Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Auftragserteilung wären in einer umfangreichen Leistungsbeschreibung festgelegt worden. Die Auftragsvergabe an die Unternehmen wäre „unter Einbindung mehrerer Nutzergruppen erfolgt“. Bei der Jagdapp hätte sich die Jägerschaft u.a. für das beauftragte Werbegrafikunternehmen entschieden, da dieses bereits für den Oberösterreichischen und den Niederösterreichischen Landesjagdverband eine Jagdapp erarbeitet hätte und bei Funktionserweiterungen die Kosten gedrittelt werden könnten. Die Jagdapp würde künftig weiterentwickelt werden. Das Land führte hierzu in seiner Stellungnahme aus, dass es ein entsprechend dokumentiertes und nachvollziehbares Vergabeverfahren als erforderlich erachten würde.*

(3) Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass es die vollständig digitale Abwicklung von Anträgen und Bewilligungen als sinnvoll erachten würde.

(4) In seiner Stellungnahme führte das Land in Bezug auf die Jagdapp aus, dass es einen Erfahrungsaustausch mit den Landesjagdverbänden sowie einen stufenweisen Ausbau des Funktionsumfangs der Jagdapp begrüßen würde.

(5) Die Jägerschaft gab in ihrer Stellungnahme an, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie eine weitreichende Schulung der Mitglieder zu digitalen Themen nur eingeschränkt möglich gewesen wäre und der Hegeringleitertag 2020 und 2021 nicht stattfinden hätte können. Die Landesgeschäftsstelle hätte in der Vergangenheit einheitliche Musterpräsentationen erstellt und würde dies auch in Zukunft so handhaben. Das Land merkte diesbezüglich an, dass es die Nutzung der Hegeringleiter als Multiplikatoren zur Kommunikation sowie die regelmäßige Schulung und Weiterbildung der Mitglieder als sinnvoll erachten würde.

15.4 (1) Der LRH begrüßte, dass das Land Änderungserfordernisse im K-JG in Bezug auf eine zunehmende Digitalisierung prüfen wird.

(2) Der LRH wies darauf hin, dass er nicht die Vergabe als solche, sondern die mangelnde Vergabedokumentation nach dem Bundesvergabegesetz kritisierte. Diesbezüglich könnte sich die Jägerschaft auch an das Land wenden, um entsprechende Dokumentationsstandards zu etablieren.

(5) Der LRH stimmte der Jägerschaft zu, dass die aktuelle COVID-19-Pandemie die Schulung der Mitglieder erschwerte. Trotz der Rahmenbedingungen sollten Hegeringleiter bestmöglich als Multiplikatoren genutzt werden. Beispielsweise könnten die Hegeringleiter über Online-Schulungen verstärkt informiert werden.

## Personal

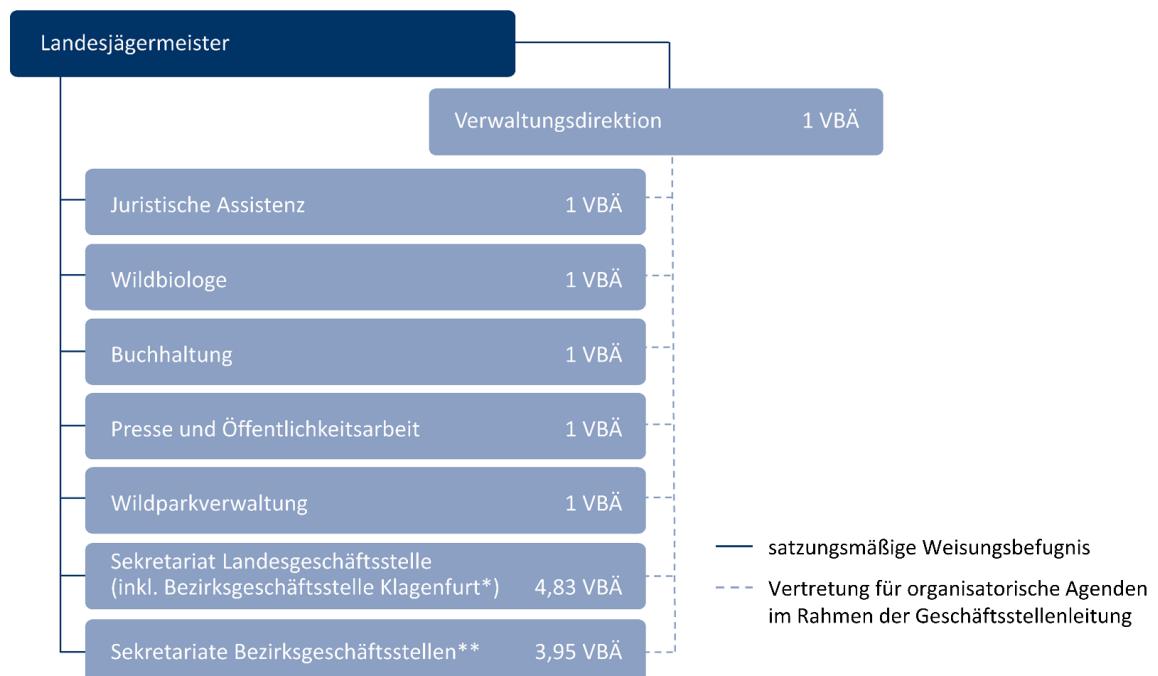
### Interne Organisation

#### Aufbauorganisation

- 16.1 (1) Die Jägerschaft erfüllte ihre Aufgaben, neben den gesetz- und satzungsmäßigen Organen, durch eine Landesgeschäftsstelle und acht Bezirksgeschäftsstellen. Die insgesamt 19 Mitarbeiter mit Stand Juni 2021 verteilten sich mit rund zwei Dritteln auf die Landesgeschäftsstelle und einem Drittel auf die Bezirksgeschäftsstellen.

Das Organigramm der Jägerschaft stellte sich mit Juni 2021 wie folgt dar:

Abbildung 4: Organigramm (Stand: Juni 2021)



\* Die Bezirksgeschäftsstelle Klagenfurt wird von einer Sekretärin der Landesgeschäftsstelle mitbetreut.

\*\* Seit 2016 werden die Bezirksgeschäftsstellen Völkermarkt und Wolfsberg von einer Sekretärin betreut.

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Die interne Organisation folgte einer funktionalen Aufbauorganisation. Gemäß der Satzung<sup>117</sup> oblag die laufende Personalführung sämtlicher Bediensteter sowie die operative Geschäftsführung der Jägerschaft dem Landesjägermeister. Personalaufnahmen sowie Kündigungen hingegen bedurften eines Beschlusses des

<sup>117</sup> siehe § 16 und § 43 Abs. 2 Satzung der Jägerschaft vom 29. Juni 2002, i.d.F. vom 30. Juni 2007

Landesvorstands. Die Außenvertretungsbefugnis oblag gemäß K-JG<sup>118</sup> alleinig dem Landesjägermeister. Der Verwaltungsdirektor war für die Leitung der Geschäftsstellen verantwortlich. Organisatorische Agenden innerhalb der Jägerschaft erledigte er in Vertretung des Landesjägermeisters. Der LRH stellte bereits in seinem Bericht<sup>119</sup> aus dem Jahr 2009 fest, dass keine klare Regelung des Aufgabenbereichs und insbesondere der Außenvertretungsbefugnis der Verwaltungsdirektorin vorhanden war. Er empfahl daher der Jägerschaft eine Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung zu erstellen.

Die Jägerschaft legte dem LRH nunmehr eine Geschäftseinteilung vor, die seit September 2019 gültig war. Die Geschäftseinteilung umfasste eine stichwortartige Aufgabenbeschreibung der einzelnen Mitarbeiter. Bei ausgewählten Aufgaben war eine entsprechende Vertretung definiert. Zudem war bei einzelnen Mitarbeitern eine generelle Stellvertretung festgelegt. Für die Verwaltungsdirektion sah die Geschäftseinteilung weder eine Stellvertretung für einzelne Aufgaben, noch eine generelle Stellvertretung vor. Bei einzelnen Aufgaben der Verwaltungsdirektion, wie beispielsweise der Verpachtung der Gastronomie im Schloss Mageregg, war vorgesehen, dass sie nur im Auftrag des Landesjägermeisters bzw. des Finanzreferenten durchgeführt werden konnten. Nach Auskunft der Jägerschaft würde sie aktuell eine neue Geschäftseinteilung erstellen.

Den einzelnen Sekretariatskräften der Landesgeschäftsstelle waren neben allgemeinen administrativen Tätigkeiten schwerpunktbezogene Aufgabenbereiche zugewiesen. Die Lohnverrechnung und IT vergab die Jägerschaft größtenteils von externen Dienstleister. Teilweise wurden auch Rechtsberatungen extern vergeben.

Bei den Bezirksgeschäftsstellen war die Aufbauorganisation während des Prüfungszeitraums für alle acht Geschäftsstellen ähnlich. Je eine Sekretärin unterstützte die Bezirksjägermeister bei der Abwicklung von administrativen und behördlichen Tätigkeiten. Ausnahmen stellten hier die Bezirke Klagenfurt, Wolfsberg und Völkermarkt dar. Im Jahr 2016 entschied sich die Jägerschaft nach der Pensionierung der Sekretärin der Bezirksgeschäftsstelle Wolfsberg, dass ihre Agenden

---

<sup>118</sup> siehe § 83 Abs. 8 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>119</sup> LRH-Bericht Zl. LRH 41/B/2009 – Bericht über die Überprüfung der Kärntner Jägerschaft



von der Völkermarkter Geschäftsstelle übernommen werden sollten. Die Bezirksgeschäftsstelle Klagenfurt wurde von einer Sekretärin der Landesgeschäftsstelle mitbetreut.

Dem Wildbiologen oblagen Aufgaben der Wildökologischen Raumplanung wie beispielsweise die Administration und der Ausbau der Wildökologischen Raumplanung, das Erstellen von wildökologischen Gutachten oder die Beratung der Organe der Jägerschaft in Fragen der Wildökologie und Wildbiologie.<sup>120</sup>

Gemäß der Geschäftseinteilung war die juristische Assistenz mit allgemeinen Unterstützungstätigkeiten für die Verwaltungsdirektion in organisatorischen, rechtlichen und administrativen Angelegenheiten betraut. Zudem waren von ihr Bescheide auszustellen und Rechtsfragen zu bearbeiten.

Der Aufgabenbereich der Stelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit umfasste neben der generellen Koordination und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit auch den Aufbau und die Betreuung der digitalen Medienpräsenz der Jägerschaft. Des Weiteren war die verantwortliche Mitarbeiterin sowohl mit der organisationsinternen Kommunikation als auch mit der Konzeption von Presseaussendungen betraut. Die Entwicklung und Betreuung von Website und Social-Media-Kanälen sowie die Organisation und Betreuung von Pressekonferenzen gehörten ebenso ihrem Aufgabenbereich an. Weiters übernahm sie die Redaktionstätigkeiten für das Mitteilungsblatt der Jägerschaft.

Neben den Aufgaben des Rechnungswesens war die Buchhalterin für den Bereich der Jagdabgabe<sup>121</sup> zuständig. Die Jägerschaft übertrug ihr die Jagdabgabenvorschreibung nach der Pensionierung eines langjährigen Mitarbeiters im Juli 2019. Zudem war die Buchhalterin mit der Aktualisierung ausgewählter Bereiche des Jagdkatasters und der administrativen Abwicklung der Versicherungen betraut.

Der Wildparkverwalter war für die Wartung und Instandhaltung der Gebäude der Jägerschaft sowie der dazugehörigen Freiflächen zuständig. Weitere Aufgabenbereiche waren die Betreuung des Wildbestands in Mageregg,

---

<sup>120</sup> Nähere Details zu den Aufgaben der Wildökologischen Raumplanung werden in TZ 10 behandelt.

<sup>121</sup> siehe dazu TZ 11

Gruppenführungen im Wildpark, die Servicierung des Dienstwagens und das Halten von Fachvorträgen.

#### Organisatorische Umstrukturierungen

(2) In den Jahren 2015 bis 2018 gab es in der Organisation und im Mitarbeiterstand der Jägerschaft, mit Ausnahme von Karenzierungen, kaum Veränderungen. Im Jahr 2019 kam es zur Pensionierung eines langjährigen Mitarbeiters im Bereich der Jagdabgabenvorschreibung sowie zur Nachbesetzung der juristischen Assistenz.

Im Jahr 2020 nahm die Jägerschaft organisatorische Umstrukturierungen in der Landesgeschäftsstelle vor, die mit der Neubesetzung der Verwaltungsdirektion im April 2020 begannen. Wesentliches Ziel dieser Umstrukturierungen war eine neue Aufgabenverteilung. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte die ehemalige Verwaltungsdirektorin in der Vergangenheit zu viele verschiedene Tätigkeiten übernommen und Aufgaben bei sich konzentriert. In weiterer Folge besetzte die Jägerschaft im November 2020 die neue Stelle für Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Damit bündelte die Jägerschaft sämtliche Redaktionstätigkeiten für das Mitteilungsblatt in dieser Stelle. Zuvor wurde die Redaktionstätigkeit von der Verwaltungsdirektorin und dem Wildbiologen wahrgenommen. Zudem übertrug die Jägerschaft der juristischen Assistenz im Jahr 2020 Aufgaben mit erweitertem Verantwortungs- und Kompetenzbereich sowie die Stellvertretung des Verwaltungsdirektors.

#### Rechtsstreit mit ehemaliger Verwaltungsdirektorin

(3) Die ehemalige Verwaltungsdirektorin der Jägerschaft war ab Juli 2008 als Verwaltungsdirektorin tätig. Beim Kärntner Landesjägertag im Juni 2019 wählte die Jägerschaft einen neuen Landesjägermeister. Nach Auskunft des neu gewählten Landesjägermeisters hätte dieser bereits im Vorfeld der Wahl das Gespräch mit der ehemaligen Verwaltungsdirektorin über die weitere Zusammenarbeit gesucht. Neben dem aus seiner Sicht hohem Gehalt der Verwaltungsdirektorin und der verrechneten Überstunden hätte zudem auch ihr Rollenverständnis innerhalb der Jägerschaft zu organisatorischen Herausforderungen geführt. So wäre sie beispielsweise der Bestellung eines Stellvertreters für ihre Funktion als Verwaltungsdirektorin stets abgeneigt gewesen. Nachdem der Landesjägermeister seine neue Funktion

aufgenommen hatte, hätte es erneut mehrere Gespräche mit der Verwaltungsdirektorin gegeben. In diesen wären seine Pläne für die Neuverteilung von Aufgaben erörtert worden, die parallel auch entsprechende Anpassungen der Gehälter<sup>122</sup> zur Folge gehabt hätten. Nachdem die Verwaltungsdirektorin in die neue Organisationsstruktur mit reduziertem Aufgabenbereich und geringerem Gehalt nicht einwilligte, sprach die Jägerschaft ihr die Kündigung im Oktober 2019 mit 31. Jänner 2020 aus.

Die ehemalige Verwaltungsdirektorin reichte daraufhin eine Klage zur Anfechtung der Kündigung beim Arbeits- und Sozialgericht ein und bezog sich dabei auf die soziale Ungerechtigkeit der Kündigung sowie Altersdiskriminierung. Nach Auskunft des Landesjägermeisters hätte dieser im Hinblick auf seine Erfahrungen mit Urteilen des Arbeits- und Sozialgerichts, den unsicheren Verfahrensausgang sowie die möglicherweise lange Verfahrensdauer eine außergerichtliche Einigung präferiert. Die Jägerschaft hätte jedenfalls hohe Prozesskosten vermeiden wollen.

In weiterer Folge kam es im Juli 2020 zu einer außergerichtlichen Vergleichsvereinbarung. Die Höhe der Brutto-Vergleichszahlung i.H.v. 104.341 Euro wäre laut Auskunft des Landesjägermeisters ausverhandelt und vom Landesvorstand beschlossen worden. Für den Rechtsstreit fielen neben der Vergleichszahlung Kosten i.H.v. rund 12.500 Euro für Rechtsberatungsleistungen an.

- 16.2** Der LRH beanstandete, dass die Jägerschaft entgegen seiner Empfehlungen im Bericht aus dem Jahr 2009 bis Mitte 2019 keine konkreten Kompetenzregelungen festlegte. Die nunmehr von der Jägerschaft erstellte Geschäftseinteilung sah der LRH daher positiv. Er wies jedoch darauf hin, dass die Jägerschaft diesbezüglich zehn Jahre untätig war.

Zudem gab es bis zum Jahr 2020 keine offizielle Stellvertretung des Verwaltungsdirektors. In Anbetracht seiner Funktion innerhalb der Jägerschaft erachtete der LRH es als erforderlich, eine Stellvertretung einzurichten. Durch die Konzentration von Aufgaben im Bereich der Verwaltungsdirektion ergaben sich in der

---

<sup>122</sup> siehe dazu auch TZ 19 und TZ 20

Vergangenheit nicht zuletzt auch eine Vielzahl an Überstunden.<sup>123</sup> Daher begrüßte der LRH die im Jahr 2020 begonnene Neustrukturierung und die von der Jägerschaft beschlossene Stellvertreterregelung. Er empfahl, die Stellvertreterregelung auch in der in Ausarbeitung befindlichen Geschäftseinteilung festzulegen.

- 16.3 *Die Jägerschaft teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die beschlossene Stellvertreterregelung für den Verwaltungsdirektor im Dienstvertrag des Stellvertreters verankert und anlässlich einer Dienstbesprechung kommuniziert worden wäre.*

*Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass es in die Änderung der Organisationsstruktur nicht eingebunden worden wäre.*

- 16.4 Der LRH begrüßte die beschlossene Stellvertreterregelung. Diese sollte jedoch auch in der Geschäftseinteilung festgelegt werden.

## Personalmanagement

### Mitarbeitergespräche

- 17.1 (1) Die ehemalige Verwaltungsdirektorin führte Mitarbeitergespräche nach Bedarf. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte der mit April 2020 neu eingestellte Verwaltungsdirektor in den ersten Monaten mit allen Mitarbeitern Gespräche geführt, um sich ein umfassendes Bild über deren Aufgabengebiete und Interessen zu verschaffen. In Folge dessen wäre es auch zu geringfügigen Aufgabenänderungen gekommen. Zukünftig wären regelmäßige Mitarbeitergespräche, zumindest einmal jährlich, geplant.

### Aus- und Weiterbildung

- (2) Mitarbeiter der Jägerschaft absolvierten zum größten Teil Fortbildungen bei der Verwaltungskademie des Landes, mit der eine Kooperationsvereinbarung bestand. In den Jahren 2015 bis 2019 verzeichnete die Jägerschaft 28 Teilnahmen an Kursen bei der Verwaltungskademie. Kurse bei anderen externen Einrichtungen besuchten vorrangig die Mitarbeiter im Bereich der Wildökologischen Raumplanung sowie die

---

<sup>123</sup> siehe dazu TZ 21



Verwaltungsdirektorin. Für die Jahre 2018 und 2019 erstattete die Jägerschaft der Verwaltungsdirektorin Fortbildungsmaßnahmen in Höhe von 3.950 Euro. Insgesamt betrugen die Fortbildungsaufwendungen für alle Mitarbeiter im gleichen Zeitraum 9.522 Euro.

Nach Auskunft der Jägerschaft hätte diese die Mitarbeiter dazu angehalten, Fortbildungen zu besuchen. Art und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen wären nach Bedarf und Nutzen für die Jägerschaft festgelegt worden.

#### Personalcontrolling

(3) Das Personalcontrolling der Jägerschaft konzentrierte sich seit der Einstellung des neuen Verwaltungsdirektors im Jahr 2020 im Wesentlichen auf die Analyse der Gehaltsstrukturen und der kollektivvertraglichen Einstufungen der Mitarbeiter.

Nach Auskunft der Jägerschaft hätte sie bisher langfristige Beschäftigungsverhältnisse angestrebt, daher wäre die Fluktuation eher gering gewesen. Zu Neueinstellungen jüngerer Mitarbeiter wäre es vor allem aufgrund von Pensionierungen in den letzten zwei Jahren gekommen. So hätte sich entsprechend auch die Altersstruktur innerhalb der Organisation verjüngt.

#### Personalrecruiting

(4) Als Beispiel für das Personalrecruiting erläuterte die Jägerschaft dem LRH das Personalauswahlverfahren für eine zu besetzende Sekretariatsstelle im Jahr 2020. Demnach veröffentlichte die Jägerschaft die Stellenausschreibung in Tageszeitungen sowie auf einschlägigen Online-Plattformen.

Nach Auskunft der Jägerschaft wäre das Auswahlverfahren in mehreren Teilschritten erfolgt, da für diese Stelle rund 120 Bewerbungen eingegangen wären:

##### 1. Selektion – Vorauswahl durch den Verwaltungsdirektor:

Der Verwaltungsdirektor hätte eine erste Vorauswahl anhand der Bewerbungsunterlagen vorgenommen und dabei Ausschlusskriterien berücksichtigt. Mittels Schulnotensystem hätte er in etwa 25 bis 30 Bewerber selektiert, die den Ausschreibungskriterien entsprochen hätten.

2. Rücksprache mit Landesjägermeister:

Die weitere Selektion wäre in Rücksprache mit dem Landesjägermeister erfolgt. Dabei wären unter anderem Gehaltsvorstellungen oder eventuelle Überqualifizierungen der Bewerber berücksichtigt worden.

3. Vorstellungsgespräche:

Die Jägerschaft hätte im nächsten Schritt drei Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch bzw. Hearing eingeladen. Ein Personenkomitee, bestehend aus dem Landesjägermeister, dem Verwaltungsdirektor sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, hätte die Kandidaten bewertet.

4. Empfehlung an den Landesvorstand:

Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche hätte das Personenkomitee formell eine Auswahlempfehlung für die zu besetzende Stelle ausgesprochen.

5. Beschluss des Landesvorstands:

Abschließend beschloss der Landesvorstand die Personalaufnahme.

Das Personalrecruiting der Bezirksgeschäftsstellen erfolgte ebenfalls durch die Landesgeschäftsstelle. An diese waren in weiterer Folge auch die Bewerbungsunterlagen zu übermitteln. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre eine Vorauswahl vom Verwaltungsdirektor in Rücksprache mit dem betreffenden Bezirksjägermeister erfolgt. Danach hätte die Landesgeschäftsstelle die ausgewählten Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, bei dem die Bewertungskommission<sup>124</sup> formlose, schriftliche Bewertungsunterlagen angefertigt hätten. Abschließend wäre eine Diskussion im Landesvorstand mit Beschlussfassung zur Stellenbesetzung erfolgt. Alle neu aufzunehmenden Mitarbeiter sollten, wie die bereits im Jahr 2020 aufgenommene Sekretärin, zukünftig vor deren Tätigkeit in der

---

<sup>124</sup> An den Vorstellungsgesprächen nahmen Mitglieder des Landesvorstands, der Verwaltungsdirektor und der entsprechende Bezirksjägermeister teil.



jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle zur Einarbeitung temporär in der Landesgeschäftsstelle eingesetzt werden.

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden die Vorstellungsgespräche anhand eines Gesprächsleitfadens geführt. Auf diesen waren die Aussagen der Bewerber festgehalten und Notizen vermerkt. Eine Bewertungsübersicht lag nicht vor.

Ein wichtiges Personalauswahlverfahren in den letzten Jahren stellte die Neubesetzung der Position des Verwaltungsdirektors dar. Die Jägerschaft schrieb die Stelle des Verwaltungsdirektors kurz nach der Kündigung des Dienstverhältnisses mit der ehemaligen Verwaltungsdirektorin im Oktober 2019 im Mitteilungsblatt der Jägerschaft und in Kärntner Tageszeitungen aus. Darauf langten elf Bewerbungen ein. Die Bewerbungen wurden dem Landesvorstand zur Kenntnis gebracht und in einer Vorstandssitzung diskutiert. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre die Entscheidung für den am besten geeigneten Bewerber getroffen worden. Ein Hearing der bestgereihten Kandidaten sowie eine Bewertungsübersicht gab es nicht.

- 17.2** Der LRH sah die Mitarbeiterfortbildung als ausbaufähig an, und empfahl die Teilnahme der Mitarbeiter an geeigneten Weiterbildungsaktivitäten zu forcieren.

Für den LRH war der von der Jägerschaft erläuterte Recruiting-Prozess nicht nachvollziehbar, da eine adäquate schriftliche Dokumentation der Personalauswahlverfahren fehlte. Er empfahl im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Personalentscheidungen insbesondere die Auswahlkriterien, die durchgeführten Bewertungen sowie die letztlich ausschlaggebenden Auswahlgründe sorgfältig zu dokumentieren. Beispielsweise könnte die Jägerschaft bei der Bewerberselektion auf Bewertungsraster zurückzugreifen, um objektive Entscheidungen zu fördern.

Schließlich empfahl der LRH, auch die Mitarbeitergespräche zu protokollieren.

- 17.3** *Die Jägerschaft erläuterte in ihrer Stellungnahme, dass seit der Einstellung des neuen Verwaltungsdirektors im April 2020 die Mitarbeiterfortbildung mit Nachdruck verfolgt und Personalentscheidungen nachvollziehbar und transparent getroffen werden*

würden. Schließlich würden nunmehr auch Mitarbeitergespräche protokolliert werden.

*Der Stellungnahme des Landes war zu entnehmen, dass das Land die Empfehlungen des LRH im Hinblick auf die Forcierung von Weiterbildungsaktivitäten unterstützen würde.*

- 17.4 Der LRH sah die nunmehrige Forcierung von Mitarbeiterfortbildungen und die Protokollierung von Mitarbeitergesprächen positiv.

Der LRH merkte nochmals an, dass die Dokumentation der Personalentscheidungen mangelhaft war. Er blieb daher bei seiner Empfehlung, insbesondere die Auswahlkriterien, die durchgeführten Bewertungen sowie die letztlich ausschlaggebenden Auswahlgründe sorgfältig zu dokumentieren.

## Mitarbeiterzahlen und Personalaufwand

### Entwicklung der Mitarbeiterzahlen

- 18 Die folgende Tabelle zeigt eine Gesamtübersicht der Mitarbeiterzahlen von 2015 bis 2019:

Tabelle 10: Personalstand (2015 bis 2019)

Mitarbeiterzahlen <sup>1</sup>	2015	2016	2017	2018	2019
durchschnittliche Mitarbeiteranzahl in VBÄ <sup>2</sup> pro Jahr	13,45	13,58	13,50	13,54	14,28
Personalstand in VBÄ <sup>2</sup> am 31.12.	13,45	13,50	13,50	13,00	14,08
Personalstand in Köpfen am 31.12.	18	18	18	17	18

<sup>1</sup> Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle und der acht Bezirksgeschäftsstellen  
<sup>2</sup> Vollbeschäftigungäquivalente

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

In den Jahren 2015 bis 2019 blieb die Mitarbeiteranzahl der Jägerschaft weitgehend unverändert. Personalein- und austritte fanden vorrangig in der Landesgeschäftsstelle statt. So reduzierte sich der Personalstand im Jahr 2018 um einen Mitarbeiter bzw. 0,5 Vollbeschäftigungäquivalente (VBÄ). In diesem Jahr kam es zur Rückkehr einer karenzierten Mitarbeiterin. Darüber hinaus ging eine weitere Mitarbeiterin in Karenz. Im Jahr 2019 stieg der Personalstand wieder um einen Mitarbeiter bzw. rund 1 VBÄ an. Im Jänner 2019 nahm die Jägerschaft eine Karenzvertretung auf. Im Juli 2019

erfolgten die Pensionierung eines Mitarbeiters sowie die Nachbesetzung der juristischen Assistenz. Weitere geringe Schwankungen in den Personalständen ließen sich auf geringfügige Änderungen des Beschäftigungsausmaßes einzelner Mitarbeiter zurückführen.

In den Bezirksgeschäftsstellen fanden im Prüfungszeitraum weder Neuaufnahmen noch Beendigungen von Dienstverhältnissen statt. Lediglich das Beschäftigungsausmaß zweier Mitarbeiterinnen wurde geringfügig erhöht, sodass es insgesamt zu einer Zunahme von 0,38 VBÄ kam.

### Personalaufwand

#### Entwicklung des Personalaufwands

- 19.1 Die Mitarbeitergehälter orientierten sich grundsätzlich am Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte) mit Einstufung in die Beschäftigungsgruppen laut allgemeiner Dienstbeschreibung. Darüber hinaus wären nach Auskunft der Jägerschaft Aspekte wie Dienstverwendung, Qualifikation oder Dauer der Tätigkeit für die Jägerschaft bei der Gehaltsbemessung berücksichtigt worden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2015 bis 2019:

Tabelle 11: Personalaufwand (2015 bis 2019)

Personalaufwand	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
Bruttobezüge <sup>1</sup>	650.785	668.992	706.450	721.129	1.000.276
Lohnnebenkosten <sup>2</sup>	150.256	151.605	153.410	154.445	173.091
Dienstaufwandsentschädigungen	43.409	43.837	44.451	44.693	46.767
Dotierung Rückstellungen <sup>3</sup>	2.856	16.028	13.405	52.899	-83.563
Sonstiges <sup>4</sup>	13.910	10.919	15.932	15.240	10.256
Gesamt	861.216	891.381	933.649	988.406	1.146.827
<i>Differenz zum Vorjahr in %</i>		3,5%	4,7%	5,9%	16,0%

<sup>1</sup> Bruttobezüge ohne Lohnnebenkosten; Basis: Buchhaltungskonten Löhne/Gehälter  
<sup>2</sup> Gesetzlicher Sozialaufwand, Dienstgeberbeitrag und Beiträge zur Mitarbeitervorsorge  
<sup>3</sup> Abfertigungsrückstellung, Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub und Rückstellung für Zeitguthaben  
<sup>4</sup> z.B. Freiwilliger Sozialaufwand, Erstattungen AUVA, Reisekosten Mitarbeiter

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Nach Auskunft der Jägerschaft wären ordentliche Gehaltserhöhungen im Ausmaß der jährlichen kollektivvertraglichen Valorisierungen vorgenommen worden. Wie in der Tabelle ersichtlich, stiegen die jährlichen Bruttobezüge<sup>125</sup> in den Jahren 2016 und 2018 um rund 18.200 Euro bzw. 14.679 Euro gegenüber dem Vorjahr an. Dies entsprach einer geringen über die kollektivvertraglichen Valorisierungen hinausgehenden Steigerung. Im Jahr 2017 lag der Anstieg der Bruttobezüge (+37.458 Euro) deutlicher über der Valorisierung von 1,3%.

Das Jahr 2019 bildete in Bezug auf die Personalaufwendungen ein Ausnahmejahr, da es zu außerordentlichen Aufwendungen wie Abfertigungszahlungen<sup>126</sup>, Urlaubsersatzleistungen, Rückstellungen für Abgangentschädigungen<sup>127</sup> und Abschlagszahlungen kam. Auffällig war die unter diesen außerordentlichen Aufwendungen ausgewiesene Abschlagszahlung für einen im Juli 2019 pensionierten Mitarbeiter i.H.v. 20.000 Euro. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte es eine Vereinbarung zwischen ihr und dem Mitarbeiter gegeben. Er hätte seine Pension ein Jahr früher als geplant angetreten und im Gegenzug dafür diese finanzielle Zuwendung erhalten. Eine derartige Vorgehensweise fand bereits in der Vergangenheit statt und wurde vom LRH auch in seinem Bericht<sup>128</sup> aus dem Jahr 2009 kritisiert. Im Zuge der Pensionierung hatte die Jägerschaft zudem eine Urlaubsersatzleistung vorzunehmen. Eine solche Verbindlichkeit für noch nicht konsumierten Urlaub im Ausmaß von 45 Tagen entstand der Jägerschaft auch durch die Kündigung<sup>129</sup> der Verwaltungsdirektorin im Oktober 2019.

---

<sup>125</sup> ohne Lohnnebenkosten

<sup>126</sup> Im Juli 2019 trat ein Mitarbeiter die Pension an, für den eine Abfertigungszahlung zu leisten war.

<sup>127</sup> Nach der Kündigung der Verwaltungsdirektorin im Oktober 2019 führte sie einen Rechtsstreit gegen die Jägerschaft. Für eine mögliche Abgangentschädigung bildete die Jägerschaft eine Rückstellung. Details rund um die Beendigung des Dienstverhältnisses der Verwaltungsdirektorin im Jahr 2019 können der TZ 16 entnommen werden.

<sup>128</sup> LRH-Bericht LRH 41/B/2009 – Bericht über die Überprüfung der Kärntner Jägerschaft

<sup>129</sup> siehe dazu TZ 16



Auf Basis der von der Jägerschaft übermittelten Jahresgehälter analysierte der LRH die Entwicklung der Bruttobezüge einzelner Mitarbeiter. Bei fünf Mitarbeitern stiegen die Bruttobezüge um rund 10% gegenüber dem Vorjahr:

- Bei einem dieser Mitarbeiter betrug die Steigerung von 2015 bis 2019 insgesamt rund 20%. Neben den jährlichen kollektivvertraglichen Valorisierungen erhielt dieser Mitarbeiter außerordentliche Gehaltssteigerungen und Zulagenerhöhungen, die darüber hinaus auch zur Erhöhung der gewährten Überstundenpauschale führten. Die konkreten Gründe für die Erhöhungen des Gehalts und der Zulage wurden von der Jägerschaft nicht übermittelt.
- Bei einer Mitarbeiterin war die Steigerung der Bruttobezüge auf zusätzliche unter dem Jahr erbrachte Überstunden zurückzuführen.
- Bei den restlichen Mitarbeitern konnte die Jägerschaft die Entwicklung der Bruttobezüge nicht aufklären bzw. übermittelte hierzu keine Unterlagen.

Nach Auskunft der Jägerschaft wäre es üblich gewesen, dass die Mitarbeiter beim Landesjägermeister um eine Gehaltserhöhung angefragt hätten. Die jeweilige Begründung für eine Erhöhung wäre intern geprüft und in einer Landesvorstandssitzung beraten worden. Gehaltserhöhungen wären primär aufgrund der Ausweitung von Aufgaben und des Verantwortungsbereichs erfolgt und entsprechend dokumentiert worden.

Nach der Neuwahl des Landesjägermeisters im Juni 2019 beauftragte die Jägerschaft die Kanzlei des neuen Finanzreferenten mit der Evaluierung der Gehaltseinstufungen auf Basis der Gehälter 2019. Dem diesbezüglichen Bericht der Kanzlei war eine kollektivvertragliche Überzahlung von elf der 16 Angestellten zu entnehmen. Von diesen elf Angestellten hatten vier Personen eine kollektivvertragliche Überzahlung zwischen 312 Euro und 669 Euro pro Monat. Bei drei weiteren Angestellten betrug die monatliche Überzahlung zwischen 1.421 Euro und 5.168 Euro. Laut Auskunft der Jägerschaft hätte sie in weiterer Folge Gehaltsanpassungen vorgenommen.

Mit den in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Änderungen der Organisationsstruktur<sup>130</sup> fanden eine Neuverteilung von Aufgaben und damit einhergehend auch weitere Gehaltsänderungen statt:

- Vor der Umstrukturierung nahmen die ehemalige Verwaltungsdirektorin sowie der Wildbiologe Redaktionsaufgaben für das Mitteilungsblatt der Jägerschaft wahr. Hierfür erhielten sie eine Zulage i.H.v. rund einem Viertel bzw. einem Drittel ihres monatlichen Grundgehalts. Mit der Aufnahme der Mitarbeiterin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit stellte die Jägerschaft die Zahlung dieser Zulagen ein.
- Die im Zuge der Umstrukturierung aufgetretenen Differenzen mit der Verwaltungsdirektorin führten zu ihrer Kündigung im Oktober 2019 und der Nachbesetzung der Verwaltungsdirektion im April 2020. Mit dem nunmehrigen Verwaltungsdirektor wurde ein All-in-Vertrag mit reduziertem Gehalt für dieselbe Funktion abgeschlossen.<sup>131</sup> Somit reduzierte sich der Personalaufwand für die Verwaltungsdirektion um 50%.

- 19.2 Der LRH kritisierte die Vereinbarung der Jägerschaft, dem im Jahr 2019 pensionierten Mitarbeiter im Gegenzug zum vorzeitigen Pensionsantritt eine Abschlagszahlung i.H.v. 20.000 Euro zu bezahlen. Er beanstandete, dass diese Vorgehensweise trotz Kritik des LRH in seinem Bericht aus dem Jahr 2009 an einem ähnlichen Fall erneut gewählt wurde. Der LRH empfahl der Jägerschaft erneut von derartigen Abschlagszahlungen Abstand zu nehmen.

Die teils deutlichen kollektivvertraglichen Überzahlungen von drei Mitarbeitern sah der LRH kritisch und verwies hierzu auch auf seine Feststellungen in TZ 20. Zudem konnte er die Steigerungen der Bruttobezüge von vier Mitarbeitern nicht nachvollziehen, zumal diesbezüglich seitens der Jägerschaft keine angeforderten Dokumentationen oder konkreten Begründungen für die Gehaltssteigerungen

---

<sup>130</sup> siehe dazu TZ 16

<sup>131</sup> siehe TZ 20



übermittelt wurden. Der LRH begrüßte daher grundsätzlich die ab Mitte 2019 in der Jägerschaft durchgeführte Evaluation der Gehälter und die vorgenommenen Anpassungen, insbesondere im Bereich der Verwaltungsdirektion. Er empfahl, zukünftig die Gründe für individuelle Gehaltssteigerungen in den entsprechenden Personalakten zu dokumentieren und Gehaltssteigerungen nur aufgrund von objektiven und nachvollziehbaren Kriterien zu gewähren.

Schließlich kritisierte der LRH die aufgrund des teilweise hohen Resturlaubs von Mitarbeitern angefallenen Urlaubsersatzleistungen. Er empfahl, darauf zu achten, dass die Urlaube von den Mitarbeitern auch regelmäßig verbraucht werden.

- 19.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es eine Jubiläumszuwendung für verdiente langjährige Mitarbeiter sinnvoller und objektiver finden würde als eine einmalige Abschlagszahlung.*

*Hinsichtlich der kollektivvertraglichen Überzahlungen und individuellen Gehaltssteigerungen führte das Land in seiner Stellungnahme aus, dass die Jägerschaft eine Übernahme des Modells der Zeitvorrückung und der Beförderung für Mitarbeiter mit besonderen Leistungen entsprechend dem Kärntner Dienstrechtsgesetz überlegen könnte.*

*Die Jägerschaft gab in ihrer Stellungnahme an, dass der seit April 2020 eingestellte Verwaltungsdirektor Gehaltssteigerungen im Personalakt dokumentieren würde. Solche würden aktuell durch fachliche bzw. spezifische Umstände begründet sein.*

- 19.4 Der LRH stellte klar, dass es sich bei der Zahlung an den pensionierten Mitarbeiter nicht um eine Jubiläumszuwendung, sondern um eine Abschlagszahlung handelte. Zudem sah der Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte) keine Jubiläumszuwendungen vor. Die Regelungen des Kollektivvertrags sollten auch weiterhin für die Mitarbeiter der Jägerschaft Anwendung finden.

Der LRH wies erneut darauf hin, dass bis Mitte 2019 teils deutliche kollektivvertragliche Überzahlungen vorlagen und keine Dokumentationen zu individuellen Gehaltssteigerungen übermittelt wurden. Er begrüßte die in der

Stellungnahme der Jägerschaft erläuterte aktuelle Vorgehensweise im Zusammenhang mit Gehaltssteigerungen.

### Personalaufwand Verwaltungsdirektion

#### Bezüge der ehemaligen Verwaltungsdirektorin

20.1 (1) Die ehemalige Verwaltungsdirektorin war laut Dienstvertrag als Juristin angestellt. Im Dienstvertrag wurde sie als Geschäftsführerin bezeichnet und hatte ab 1. Juli 2008 die Leitung der Geschäftsstellen der Jägerschaft zu besorgen. Sie war gemäß Dienstvertrag aufgrund ihrer Qualifikation und Dienstverwendung als leitende Angestellte mit Gesamtverantwortung und maßgeblichem Einfluss auf die organisatorische, personelle und wirtschaftliche Führung der Geschäftsstellen der Jägerschaft in der höchsten Beschäftigungsgruppe K des zur Anwendung gelangenden Kollektivvertrags eingestuft. Der Dienstvertrag wurde sowohl vom ehemaligen als auch vom aktuellen Landesjägermeister als sein damaliger Stellvertreter unterzeichnet. Im Zuge des Rechtsstreits<sup>132</sup> erklärte die Verwaltungsdirektorin, dass sie in der Praxis einen sehr eng vorgegebenen und eingeschränkten Einsatzbereich ohne erheblichen Entscheidungsspielraum gehabt hätte. Bei der Leitung der Geschäftsstellen hätte es sich um formale und sachbezogene Tätigkeiten, nicht jedoch um eigenverantwortliche Aufgaben oder Leitungsaufgaben gehandelt.

Um einen Gehaltsvergleich mit dem Landesbereich herzustellen, zog der LRH die Gehälter der geschäftsführenden Leitungsorgane der Landesbeteiligungen sowie die Regelungen der Kärntner Vertragsschablonenverordnung<sup>133</sup> heran. Wie der LRH feststellte, lag der jährliche Bruttobezug der ehemaligen Verwaltungsdirektorin im Spitzenveld von Geschäftsführerbezügen der Kärntner Landesgesellschaften. Der Vergleich ihres Bruttobezugs mit den in der Kärntner Vertragsschablonenverordnung

---

<sup>132</sup> siehe TZ 16

<sup>133</sup> Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. Oktober 2018, betreffend Vertragsschablonen gemäß § 2 des Kärntner Stellenbesetzungsgegesetzes (Kärntner Vertragsschablonenverordnung), LGBI. Nr. 54/2018, i.d.F. LGBI. Nr. 35/2021



vorgesehenen Obergrenzen<sup>134</sup> zeigte, dass ihr Gehalt die definierte Obergrenze um etwa 75% überschritt.<sup>135</sup>

Ihre monatlichen Bezüge bestanden aus mehreren Komponenten. Den überwiegenden Teil machten die monatlichen Gehaltszahlungen aus. Eine Gegenüberstellung des kollektivvertraglichen Gehalts laut Beschäftigungsgruppe und dem tatsächlich gewährten Gehalt ließ unter Berücksichtigung der bereits im Gehalt inkludierten Überstunden<sup>136</sup> auf eine deutliche kollektivvertragliche Überzahlung schließen. Dies wurde in weiterer Folge von der Jägerschaft auch bestätigt. Zudem standen ihr kollektivvertraglich geregelte Sachbezüge wie beispielsweise eine Barab löse für Beheizung zu.

Für die Redaktion des Mitteilungsblatts der Jägerschaft erhielt die ehemalige Verwaltungsdirektorin seit Februar 2013 eine Zulage. Die Jägerschaft erhöhte die Zulage im November 2016, die sodann rund ein Viertel ihres monatlichen Grundgehalts bzw. ein Fünftel der an sie monatlich insgesamt überwiesenen Beträge ausmachte. Das entsprach in etwa dem kollektivvertraglichen Gehalt einer vollbeschäftigte Bürogehilfin im selben Beschäftigungsjahr.

Zudem wurden ihr eine vertraglich gewährte Überstundenpauschale und darüber hinausgehende Überstunden ausbezahlt. Details zu den Überstundenregelungen und -abrechnungen stellte der LRH in TZ 21 dar.

Gemäß den kollektivvertraglichen Bestimmungen gebührte einem Angestellten bei Dienstreisen neben einem Tagesgeld auch der Ersatz der Reisekosten. Die Reisekosten

---

<sup>134</sup> Für die Gesamtjahresbezüge der Leitungsorgane von Rechtsträgern im Geltungsbereich der Kärntner Vertragsschablonenverordnung waren Obergrenzen vorgesehen, die von der direkt zuzuordnenden Mitarbeiterzahl oder den direkten Umsatzerlösen abhingen. Für einen Rechtsträger mit einer Mitarbeiterzahl von maximal 30 VBÄ oder mit Umsatzerlösen von maximal 10 Mio. Euro sah die Kärntner Vertragsschablonenverordnung gemäß § 3 Abs. 3 Z. 4 als Obergrenze den Bezug des Landeshauptmanns abzüglich 50% vor.

<sup>135</sup> Gemäß § 1 Abs. 1 Kärntner Vertragsschablonenverordnung war diese auf Mitglieder von Leitungsorganen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) anzuwenden. Die Dienstverwendung der ehemaligen Verwaltungsdirektorin war nicht durch eine Funktion als Leitungsorgan gekennzeichnet. Die Bestimmungen der Kärntner Vertragsschablonenverordnung waren infolgedessen auf den Vertrag nicht anzuwenden.

<sup>136</sup> siehe TZ 21

der ehemaligen Verwaltungsdirektorin betrugten in den Jahren 2015 bis 2019 rund 12.300 Euro.

Im Zuge der Prüfung wollte der LRH den Personalakt der ehemaligen Verwaltungsdirektorin einsehen, er war jedoch nicht auffindbar. Die Jägerschaft konnte keine weiteren Angaben zum Verbleib des Personalakts geben. Zudem war einer der Honorarnoten der Steuerberatungskanzlei zu entnehmen, dass der Dienstvertrag eines weiteren Mitarbeiters gesucht werden musste und der Jägerschaft dadurch Kosten entstanden.

#### Dienstvertrag und Bezüge des neuen Verwaltungsdirektors

(2) In Folge der Auflösung des Dienstverhältnisses<sup>137</sup> mit der ehemaligen Verwaltungsdirektorin nahm der neue Verwaltungsdirektor im April 2020 seine Tätigkeit auf. Ihr Nachfolger hatte die Leitung der Geschäftsstellen der Jägerschaft zu besorgen. Aufgrund seiner Qualifikation und Dienstverwendung als leitender Angestellter mit Einfluss und Entscheidungsmöglichkeit in der fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Führung der Geschäftsstellen war er in der Beschäftigungsgruppe H des anzuwendenden Kollektivvertrags eingestuft. Die monatlichen Bezüge des nunmehrigen Verwaltungsdirektors lagen mit rund 50% unter denen seiner Vorgängerin.

Bei dem mit dem neuen Verwaltungsdirektor abgeschlossenen Dienstvertrag handelte es sich um eine All-in-Vereinbarung. Demgemäß waren Überstunden oder Reisezeiten bereits durch das überkollektivvertragliche Entgelt abgegolten. Nach Auskunft der Jägerschaft wären auch keine über das All-in-Gehalt hinausgehenden Zulagen oder Pauschalen vereinbart worden.

- 20.2 Der LRH kritisierte, dass die für die ehemalige Verwaltungsdirektorin im Dienstvertrag vorgenommene kollektivvertragliche Einstufung nicht der tatsächlichen Dienstverwendung entsprach. Die beim Arbeitsgericht eingebrachte Aussage der ehemaligen Verwaltungsdirektorin, dass es sich bei ihrer Tätigkeit in Wirklichkeit um

---

<sup>137</sup> siehe TZ 16



formale sachbezogene Tätigkeiten ohne erheblichen Entscheidungsspielraum handelte, bestärkte den LRH in seiner Ansicht.

Letztlich handelte es sich bei ihrem Bruttobezug inkl. Überstunden um eine erhebliche kollektivvertragliche Überzahlung, welche im Spitzensfeld von Geschäftsführergehältern der Kärntner Landesgesellschaften lag. Auf Basis der Kärntner Vertragsschablonenverordnung lag der Gesamtjahresbezug mit 75% deutlich über der darin vorgesehenen Obergrenze und war somit aus Sicht des LRH nicht angemessen. Er begrüßte daher, dass bei der Einstellung des neuen Verwaltungsdirektors im Jahr 2020 eine entsprechende Gehaltsanpassung mit einer All-in-Vereinbarung vorgenommen wurde.

Der LRH empfahl der Jägerschaft, zukünftig die Einstufungen der Mitarbeiter in die Beschäftigungsgruppen nach Dienstverwendung vorzunehmen. Überzahlungen wären unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Jägerschaft restriktiv zu handhaben. Die in diesem Sinne seit Mitte 2019 angewandte Strategie sollte weiterverfolgt werden.

Der LRH erachtete es insbesondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten als äußerst bedenklich, dass der Personalakt der ehemaligen Verwaltungsdirektorin nicht auffindbar war und ein weiterer Dienstvertrag gesucht werden musste. Er empfahl daher der Jägerschaft, den Verbleib des Personalakts umgehend zu klären und zukünftig für eine ordnungsgemäße und sichere Verwahrung personenbezogener Daten zu sorgen.

- 20.3 *Die Jägerschaft teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Land nach der Beleihung der Jägerschaft mit hoheitlichen Aufgaben im Jahr 2005 die Besoldung des vom Land beigestellten Verwaltungsdirektors für die ersten fünf Jahre übernommen hätte. Nach seinem Pensionsantritt im Jahr 2008 wäre ihm die ehemalige Verwaltungsdirektorin nachgefolgt, wobei sie der ehemalige Landeshauptmann entsprechend ihrem Vorgänger eingestuft hätte. Die Jägerschaft hätte diese Einstufung bedauerlicherweise bis zu den organisatorischen Änderungen im Jahr 2019 beibehalten.*

*Das Land begrüßte in seiner Stellungnahme die neue Aufgabenverteilung und Gehaltsanpassung mit All-in-Vereinbarung für den neuen Verwaltungsdirektor.*

- 20.4 Der LRH stellte nochmals klar, dass die im Dienstvertrag mit der Jägerschaft vorgenommene Einstufung der ehemaligen Verwaltungsdirektorin nicht ihrer tatsächlichen Dienstverwendung entsprach. Der LRH wies weiters darauf hin, dass der Dienstvertrag von der Jägerschaft abgeschlossen wurde. Zudem wurde ihr Gehalt in weiterer Folge ab Februar 2013 noch durch Zulagen erhöht. Insgesamt handelte es sich bei ihrem Bruttobezug inkl. Überstunden um eine erhebliche Überzahlung. Die bei der Einstellung des neuen Verwaltungsdirektors vorgenommene Gehaltsanpassung mit All-in-Vereinbarung sah der LRH positiv.

#### **Überstundenabrechnungen ehemalige Verwaltungsdirektorin**

- 21.1 Der Dienstvertrag<sup>138</sup> der ehemaligen Verwaltungsdirektorin beinhaltete in den Entgeltvereinbarungen einen Passus zu den Überstunden. Demnach waren allfällige Überstunden im Ausmaß von monatlich 20 Arbeitsstunden während der Zeit von Montag bis Freitag durch das überkollektivvertragliche Entgelt abgegolten. Die im Dienstvertrag enthaltenen Bestimmungen sahen vor, dass die Leistung von mehr als den im Vertrag vereinbarten 20 Überstunden im Monat ausschließlich nach vorheriger Anordnung oder mit nachträglicher Genehmigung durch den Landesjägermeister gestattet war. Zudem war im Dienstvertrag geregelt, dass bei der Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit die Erfordernisse der Jägerschaft zu berücksichtigen waren. Überstunden nach 19:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen waren mit einem Zuschlagssatz von 100% abzugelten, sonstige Überstunden mit einem Zuschlagssatz von 50%.

Über die vereinbarte Überstundenpauschale hinaus rechnete die ehemalige Verwaltungsdirektorin weitere Überstunden ab. Der LRH forderte diesbezüglich alle Überstundenaufstellungen und -genehmigungen der Jahre 2015 bis 2019 an. Die Jägerschaft übermittelte dem LRH lediglich drei Aufstellungen, die jeweils einen Zeitraum<sup>139</sup> von mehreren Monaten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 abdeckten

---

<sup>138</sup> Die Jägerschaft schloss mit der ehemaligen Verwaltungsdirektorin im November 2008 einen neuen Dienstvertrag im Zuge ihrer Übernahme der Verwaltungsdirektion ab 1. Juli 2008 ab. Zuvor war sie als Verwaltungsjuristin der Jägerschaft angestellt.

<sup>139</sup> Mai bis November 2017, Mai bis November 2018, Jänner bis März 2019

und vom ehemaligen Landesjägermeister nachträglich abgezeichnet bzw. genehmigt wurden. Zum Informationsgehalt der Aufzeichnungen stellte der LRH Folgendes fest:

- Die Aufzeichnungen beinhalteten eine allgemeine Aufzählung von Tätigkeiten (z.B. Abschussplanung Vorbereitung oder diverse Aufgaben).
- Die Angabe der geleisteten Überstunden erfolgte grundsätzlich pro Monat. Im Jahr 2018 enthielt die übermittelte Überstundenaufstellung jedoch nur eine Überstundensumme über einen Zeitraum von sieben Monaten (von Mai bis November).
- Eine konkrete Angabe an welchem Datum und zu welcher Zeit die Überstunden geleistet wurden, war den Überstundenaufstellungen nicht zu entnehmen. Eine Gliederung erfolgte lediglich hinsichtlich des anzuwendenden Zuschlagssatzes<sup>140</sup>.

Auf Basis des übermittelten Lohnkontoauszugs für das Jahr 2017 konnte der LRH die von der Verwaltungsdirektorin abgerechneten Überstunden dennoch beispielhaft für ein Gesamtjahr darstellen:

Tabelle 12: Überstundenabrechnungen Verwaltungsdirektorin (2017)

Überstunden	2017	
	Anzahl	in EUR
Überstundenpauschale*	240	16.399
Zusätzlich abgerechnete Überstunden	174	13.812
<i>davon Überstunden mit 50%-igem Zuschlagsatz</i>	85	5.774
<i>davon Überstunden mit 100%-igem Zuschlagsatz</i>	89	8.038
Überstunden gesamt	414	30.211

\* Allfällige Mehrarbeiten waren im Ausmaß von 20 Stunden von Montag bis Freitag durch das überkollektivvertragliche Entgelt abgegolten.

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

<sup>140</sup> Gemäß § 4 Abs. 3 des Kollektivvertrags für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte) waren Überstunden im Verhältnis 1:1,5 abzugelten. Für Überstunden an Sonn- und Feiertagen sowie von 19.00 bis 5.00 Uhr war ein Zuschlag von 100% vorgesehen.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, rechnete die Verwaltungsdirektorin im Jahr 2017 insgesamt 414 Überstunden ab. Davon entfielen 240 Stunden auf die bereits mit der kollektivvertraglichen Überzahlung abgegoltene monatliche Pauschale. Die restlichen 174 Stunden wurden darüber hinaus mit entsprechenden Zuschlägen verrechnet und ausbezahlt. In Summe leistete die ehemalige Verwaltungsdirektorin somit durchschnittlich rund acht Überstunden pro Woche, was in etwa einem zusätzlichen Arbeitstag entsprach. Zu Spitzenzeiten, wie beispielsweise im April 2017, waren es rund 66 Überstunden<sup>141</sup>. Bei den 19 Arbeitstagen in diesem Monat verrichtete sie rund 3,5 Überstunden täglich bzw. 15 Überstunden wöchentlich.

Neben der Überstundenpauschale i.H.v. rund 16.400 Euro erhielt sie, basierend auf ihren gemeldeten Überstunden, im Jahr 2017 zusätzliche Überstundenentgelte i.H.v. rund 13.800 Euro.

Die Jägerschaft teilte hierzu mit, dass sie stets die Auffassung vertreten hätte, dass sie auch ein Dienstleister außerhalb der Landesgeschäftsstelle sein sollte. Daher hätte der ehemalige Landesjägermeister die Verwaltungsdirektorin zu diversen Abend- und Wochenendterminen entsandt und die Teilnahme telefonisch vorab genehmigt. Zudem hätte sie in etwa zweimal jährlich Überstundenaufzeichnungen dem ehemaligen Landesjägermeister zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Der ehemalige Landesjägermeister hätte die Abrechnungen abgezeichnet und sie zur Stellungnahme und Auszahlung an den ehemaligen Finanzreferenten weitergeleitet. Einer Stellungnahme des ehemaligen Finanzreferenten aus dem Jahr 2019 war zu entnehmen, dass dieser generell mit den Überstundenabrechnungen der ehemaligen Verwaltungsdirektorin unzufrieden war und diese als „exorbitant“ bezeichnete.

Des Weiteren betonte die Jägerschaft, dass eine Entlastung der Verwaltungsdirektorin durch entsprechende Aufgabenverteilung letztlich von ihr nicht gewünscht gewesen wäre. Im Zuge der Überstundenabrechnungen wäre es jedes Mal zu Diskussionen mit dem ehemaligen Landesjägermeister gekommen, da dieser aufgrund des großzügigen Bruttogehalt der Verwaltungsdirektorin der Meinung gewesen wäre, dass nicht jede weitere Stunde verrechnet werden müsste.

---

<sup>141</sup> 20 Überstunden entfielen auf die Pauschale. Darüber hinaus verrechnete sie rund 45 zusätzliche Überstunden.

Als problematisch beurteilte die Jägerschaft auch die Verteilung der Arbeitszeit der Verwaltungsdirektorin. Hier wäre auf die Erfordernisse der Jägerschaft und allenfalls finanzielle Auswirkungen durch teure Überstundenzuschläge nicht immer ausreichend Rücksicht genommen worden. Dies bestätigte auch der im Auftrag der Jägerschaft von der Kanzlei des Finanzreferenten angefertigte Analysebericht zur Entwicklung der Überstunden der ehemaligen Verwaltungsdirektorin. Demnach hätte sie von April bis September 2019 Überstunden insbesondere nach 19:00 Uhr bzw. an Sonntagen verrichtet. Die Aufzeichnungen der Überstunden wären zudem nicht leicht nachvollziehbar gewesen, da die Arbeitszeiten nicht täglich mit einer Beginn- und Endzeit versehen gewesen wären. Diese Zeiten hätte die ehemalige Verwaltungsdirektorin nur im Falle von Überstunden angegeben.

- 21.2 Der LRH kritisierte, dass die im Dienstvertrag aus dem Jahr 2008 getroffenen Überstundenregelungen nicht für die Funktion eines Verwaltungsdirektors geeignet waren und letztlich vermeidbare Zusatzkosten für die Jägerschaft verursachten. Dies belegten nicht zuletzt die intern anhaltenden Diskussionen und die Unzufriedenheit der Jägerschaft mit der Überstundenregelung der ehemaligen Verwaltungsdirektorin. Der LRH begrüßte daher die nunmehr mit dem neuen Verwaltungsdirektor getroffene All-in-Vereinbarung.

Zudem sah es der LRH als problematisch an, dass seitens der Jägerschaft keine Maßnahmen zur Reduktion der Überstunden der ehemaligen Verwaltungsdirektorin getroffen wurden. Letztlich wurde ihr sogar mit der Redaktionstätigkeit für das Mitteilungsblatt eine weitere Aufgabe mit zusätzlichem Arbeitsaufwand übertragen, die nicht zu ihren ursprünglichen Kernaufgaben zählte. Die erhöhte Arbeitsbelastung schlug sich aus Sicht des LRH indirekt auch in den Überstundenabrechnungen nieder, womit neben der gewährten Zulage noch weitere Kosten entstanden. Somit war die praktizierte Aufgabenzuteilung kritisch zu hinterfragen. Der LRH empfahl bei der Aufgabenzuteilung an Mitarbeiter die damit verbundenen finanziellen Mehrkosten zu berücksichtigen und die vertraglich zu vereinbarenden Arbeitszeitregelungen den Erfordernissen der Stelle entsprechend zu gestalten.

Der LRH kritisierte, dass die Überstundenaufstellungen bzw. -genehmigungen für die Jahre 2015 bis 2019 nicht vollständig vorlagen. Zudem waren die vorgelegten

Aufzeichnungen aufgrund fehlender Angaben bzw. Detailtiefe für den LRH nur bedingt nachvollzieh- und kontrollierbar. Der LRH empfahl daher, eine vollständige schriftliche Dokumentation von Überstundenaufstellungen bzw. -genehmigungen sicherzustellen und Überstunden ausschließlich nach Vorlage von nachvollziehbaren Aufzeichnungen mit konkreten Angaben zu Tag, Zeit und Beschreibung der verrichteten Tätigkeiten anzuerkennen. Zudem sollten nachträgliche Überstundengenehmigungen in kürzeren Zeitabschnitten erfolgen um die Kontrolle zu erleichtern.

- 21.3 *Das Land merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Überstunden auf Basis der jeweiligen Funktion im Dienstvertrag geregelt und in weiterer Folge adäquat dokumentiert werden sollten. Zudem sollten etwaige Überstundensteigerungen bei der Aufgabenzuteilung an einzelne Mitarbeiter berücksichtigt und rechtzeitig Maßnahmen zur Reduktion dieser Überstunden getroffen werden.*

### **Aufwandsentschädigungen und Barauslagen für Funktionäre**

- 22.1 Die gesetz- und satzungsmäßigen Bestimmungen<sup>142</sup> sahen für den Landesjägermeister, seine Stellvertreter, dem Finanzreferenten sowie die Bezirksjägermeister eine Aufwandsentschädigung vor. Ferner legte die Satzung fest, dass das Erfüllen von Aufgaben der Organe eine ehrenamtliche Tätigkeit war. Personen, die solche Aufgaben leisteten, hatten jedoch Anspruch auf Vergütung der ihnen entstandenen Barauslagen.

Der Landesausschuss beschloss am 5. Oktober 2010<sup>143</sup>, die Aufwandsentschädigung und den Barauslagenersatz für die anspruchsberechtigten Funktionäre in bisheriger Höhe beizubehalten, sie jedoch mit Wirkung 1. Jänner 2010 wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex zu erhöhen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Landesjägermeister war mit 5.813,84 Euro, für die beiden Stellvertreter, den Finanzreferenten und die Bezirksjägermeister mit je 2.906,92 Euro pro Jahr festgelegt. Der Barauslagenersatz war mit 2.500 Euro pro Person und Jahr pauschal bemessen. Im Übrigen sah der Beschluss einen Barauslagenersatz für die Hegeringleiter i.H.v.

---

<sup>142</sup> siehe § 39 Satzung der Jägerschaft vom 29. Juni 2002, i.d.F. vom 30. Juni 2007 und § 83 Abs. 5 und 7 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>143</sup> Beschluss des Landesausschusses vom 5. Oktober 2010, geändert durch den Beschluss des Landesausschusses vom 12. April 2011



400 Euro, ebenfalls mit 1. Jänner 2010 wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex, vor. Die Bezirksjagdhundereferenten erhielten einen jährlichen Barauslagenersatz i.H.v. jeweils 200 Euro. Für den Bezirksjagdhundereferenten des Jagdbezirks Spittal/Drau waren 270 Euro vorgesehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der jährlich an die Funktionäre ausbezahlten Aufwandsentschädigungen und Barauslagen:

Tabelle 13: Aufwandsentschädigung und Barauslagen pro Funktionär (2015 bis 2019)

Aufwandsentschädigungen und Barauslagen	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
<b>Landesjägermeister</b>					
Barauslagenersatz <sup>1</sup>	2.791,25	2.818,75	2.858,25	2.920,50	2.976,00
Dienstaufwandsentschädigung <sup>2</sup>	6.491,16	6.555,12	6.646,96	6.791,72	6.920,80
<b>Landesjägermeister-Stv., Bezirkssjägermeister, Finanzreferent</b>					
Barauslagenersatz <sup>1</sup>	2.791,25	2.818,75	2.858,25	2.920,50	2.976,00
Dienstaufwandsentschädigung <sup>2</sup>	3.245,56	3.277,56	3.323,48	3.395,88	3.460,40
<b>Hegeringleiter</b>					
Barauslagenersatz <sup>1</sup>	446,60	451,00	457,32	467,28	476,16
<b>Bezirkssjagdhundereferent</b>					
Barauslagenersatz <sup>3</sup>	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00

<sup>1</sup> § 39 Abs. 1 Satzung der Jägerschaft vom 29. Juni 2002

<sup>2</sup> § 39 Abs. 2 Satzung der Jägerschaft vom 29. Juni 2002

<sup>3</sup> Punkt 13 des Beschlusses des Landesausschusses vom 5. Oktober 2010 geändert durch den Beschluss des Landesausschusses vom 12. April 2011

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wie aus der Tabelle ersichtlich waren die Barauslagenersätze für den Landesjägermeister, seine Stellvertreter sowie für die Bezirkssjägermeister und dem Finanzreferenten im Prüfungszeitraum in der gleichen Höhe vorgesehen. Bei den Dienstaufwandsentschädigungen stand dem Landesjägermeister eine doppelt so hohe Entschädigung wie den restlichen Funktionären zu. Wie die genaue Höhe der Aufwandsentschädigungen und Barauslagen von der Jägerschaft kalkuliert bzw. festgelegt wurde, konnte der LRH nicht in Erfahrung bringen. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte es hierzu keine Unterlagen bzw. genaueren Ausführungen gegeben.

Insgesamt erhielt der Landesjägermeister in den Jahren 2015 bis 2019 durchschnittliche Aufwandsentschädigungen und Barauslagen von rund 9.500 Euro jährlich. Auf die Landesjägermeisterstellvertreter entfielen im gleichen Zeitraum durchschnittlich jährliche Pauschalen von jeweils rund 6.200 Euro.

Der ehemalige Finanzreferent erhielt während des Prüfungszeitraums zusätzlich zur Dienstaufwandsentschädigung und den Barauslagen ein Bilanzgeld für die Erstellung der Bilanz. Das Bilanzgeld, das sich aus einem fixen Betrag und einem Valorisierungsbetrag zusammensetzte, belief sich zwischen 2015 und 2019 auf durchschnittlich rund 1.250 Euro pro Jahr. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre jedoch an den neuen, seit dem Jahr 2019 im Amt befindlichen Finanzreferenten kein Bilanzgeld mehr bezahlt worden. Der LRH stellte in diesem Zusammenhang zudem fest, dass einem diesbezüglich angeforderten Beleg die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fehlte.

Die Bezirksjägermeister erhielten die Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit quartalsweise im Vorhinein ausbezahlt. Die Jägerschaft überwies die Aufwandsentschädigungen jeweils zu Beginn der Monate Jänner, April, Juli und Oktober. Im Jagdbezirk Feldkirchen kam es anlässlich des Bezirksjägertags am 27. April 2019 zu einem Wechsel des Bezirksjägermeisters. Anfang April 2019 überwies die Jägerschaft dem Bezirksjägermeister für Feldkirchen die Aufwandsentschädigung für die Monate April bis Juni. Er erhielt daher auch die Aufwandsentschädigung für die Monate Mai und Juni, in denen er aufgrund der Neubestellung keine Funktionstätigkeit mehr ausübte. Eine Rückforderung der anteiligen Aufwandsentschädigung für den ehemaligen Bezirksjägermeister wurde von der Jägerschaft nicht betrieben. Der neue Bezirksjägermeister erhielt im Mai die anteilmäßige Aufwandsentschädigung für die Monate Mai und Juni.

Nach Auskunft der Jägerschaft wäre bei einem Funktionswechsel die Aufwandsentschädigung aliquot rückzuerstatten. In diesem Fall hätte es jedoch eine ausdrückliche Anordnung des ehemaligen Finanzreferenten gegeben, von einer Rückerstattung abzusehen.

Der Beschluss des Landesausschusses zu den Aufwandsentschädigungen und Barauslagen regelte, dass die Barauslagenersätze für die Bezirksjagdhundereferenten ausschließlich über die Landesgeschäftsstelle ausbezahlt werden und darüber hinaus keine Auszahlungen seitens der Bezirksgeschäftsstellen an die Bezirksjagdhundereferenten erfolgen dürfen. Die Landesgeschäftsstelle überwies daher die Barauslagenersätze für die acht Bezirksjagdhundereferenten jeweils im



April. Wie der LRH feststellte, kam es entgegen des Beschlusses in einigen Fällen zu zusätzlichen Zahlungen der Bezirksgeschäftsstellen an die Bezirksjagdhundereferenten. So überwiesen beispielsweise die Bezirksgruppe Villach im Jahr 2015 zusätzlich 300 Euro und die Bezirksgruppe St. Veit/Glan in den Jahren 2017, 2018 und 2019 zusätzlich je 100 Euro an die jeweiligen Bezirksjagdhundereferenten. Die Jägerschaft merkte in diesem Zusammenhang an, dass die Bezirksgruppen seitens der Landesgeschäftsstelle jedoch angewiesen worden wären, die Vorgaben des Beschlusses einzuhalten.

Neben den in der Tabelle 13 dargestellten Aufwandsentschädigungen und Barauslagenersätzen räumte der Beschluss den Bezirksjägermeistern die Möglichkeit für weitere Ersätze nach deren Ermessen ein. Diese Ersätze waren aus den Mitteln der jeweiligen Bezirksgruppe zu tragen. So konnten die Bezirksjägermeister beispielsweise ihren Stellvertretern einen pauschalierten Barauslagenersatz pro Jahr zuerkennen, wobei die Höhe des Ersatzes von der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Jagdbezirks abhängig war. Die Höhe bewegte sich zwischen 150 Euro und 1.200 Euro jährlich. Den Bezirksschießreferenten konnte u.a. ein Betrag zwischen 50 Euro und 100 Euro jährlich zugewiesen werden. Talschaftsreferenten<sup>144</sup>, die für eine reibungslose Verbindung zwischen dem Bezirksausschuss und den Hegeringen zuständig waren, konnten mit einem Barauslagenersatz von maximal 300 Euro jährlich entschädigt werden.

Während in den Bezirksgruppen Klagenfurt, Spittal/Drau und Wolfsberg die Bezirksjägermeisterstellvertreter jedes Jahr eine Aufwandsentschädigung erhielten, zahlten die Bezirksgruppen Feldkirchen, St. Veit/Glan sowie Villach Entschädigungen in ausgewählten Jahren. Die Bezirksgruppen Hermagor und Völkermarkt sahen hingegen gänzlich von Aufwandsentschädigungen für ihre Bezirksjägermeisterstellvertreter ab. Die Hälfte der Bezirksgruppen zahlte eine Entschädigung an den Bezirksschießreferenten.

---

<sup>144</sup> Gemäß § 84 Abs. 7 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021 kann der Bezirksausschuss mit Genehmigung des Landesausschusses für das Gebiet mehrerer Hegeringe sogenannte Talschaftsreferenten bestellen.

Die Bezirksgruppe Spittal/Drau überwies im Jahr 2019 nachträglich Barauslagenersätze i.H.v. insgesamt 5.100 Euro für zwei bzw. drei vorangegangene Jahre an die Talschaftsreferenten. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte es seitens der Buchhaltung der Landesgeschäftsstelle eine Ermahnung gegeben, von Nachzahlungen zukünftig Abstand zu nehmen.

- 22.2 Die Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigungen und Barauslagen war für den LRH aufgrund fehlender Kalkulationen und dokumentierter Überlegungen nur bedingt nachvollziehbar. Der LRH empfahl daher, die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Barauslagen anhand plausibler Kalkulationen festzulegen bzw. zu untermauern und diese den Mitgliedern zu kommunizieren.

Der LRH kritisierte die Auszahlung eines Bilanzgelds an den ehemaligen Finanzreferenten, da dieses nicht im Beschluss des Landesausschusses zu den Aufwandsentschädigungen vorgesehen war. Die Erstellung der Jahresabschlüsse wurde von der Kanzlei des ehemaligen Finanzreferenten ohnehin verrechnet und von der Jägerschaft bezahlt. Zudem vermisste der LRH den Bestätigungsvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf dem diesbezüglichen Beleg. Der LRH empfahl, zukünftig keine über die festgelegte Pauschale hinausgehenden regelmäßig anfallenden Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Zudem sollte, bei Überweisungen an Mitglieder des Landesvorstands die sachliche und rechnerische Richtigkeit von zumindest einem weiteren Vorstandsmitglied bestätigt werden.

Der LRH beanstandete die nicht erfolgte anteilige Rückforderung der ausbezahnten Aufwandsentschädigung an den ehemaligen Bezirksjägermeister von Feldkirchen im Jahr 2019. Der LRH empfahl der Jägerschaft, eine Rückerstattung zu prüfen.

Der LRH kritisierte, dass der Beschluss in Bezug auf die Barauslagenersätze für Bezirksjagdhundereferenten nicht von allen Bezirksgruppen eingehalten wurde, sodass es teilweise zu einer zusätzlichen Auszahlung kam. Er empfahl der Jägerschaft, zukünftig die Einhaltung der entsprechenden Regelungen verstärkt zu kontrollieren und parallel Sanktionsmaßnahmen vorzusehen.

Wenngleich die Vorgehensweise der Bezirksgruppen dem Beschluss des Landesausschusses grundsätzlich entsprach, bemängelte der LRH die teilweise



erheblichen Unterschiede der einzelnen Bezirksgruppen bei der Auszahlung von Barauslagen an die Bezirksjägermeisterstellvertreter sowie die Bezirksschießreferenten. Er empfahl, diesbezüglich klare und einheitliche Vorgaben festzulegen.

Schließlich bemängelte der LRH, dass die Jägerschaft die Barauslagenersätze an Talschaftsreferenten nicht rechtzeitig auszahlte. Er empfahl daher, mehr Sorgfalt auf eine periodengerechte Auszahlung zu legen.

- 22.3 *Die Jägerschaft hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie eine anteilige Rückerstattung der im Voraus bezahlten Aufwandsentschädigung vom ehemaligen Bezirksjägermeister geprüft hätte. Sie würde ein solche nicht fordern, weil der anteilige Restbetrag vom Bezirksjägermeister gutgläubig und satzungsmäßig verbraucht worden wäre.*

*Der Stellungnahme des Landes war zu entnehmen, dass das Land die Empfehlungen des LRH im Hinblick auf klare und einheitliche Vorgaben für Aufwandsentschädigungen und Barauslagen unterstützen würde. Darüber hinaus betonte das Land, dass Beschlüsse des Landesausschusses und des Landesvorstands sowie das Vier-Augen-Prinzip jedenfalls einzuhalten wären.*

## Gebarung der Jägerschaft

### Rechnungsabschluss und Voranschlag

- 23.1 Obwohl für die Jägerschaft keine Buchführungspflicht bestand, führte sie freiwillig Bücher. Gemäß der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen<sup>145</sup> erstellte der Landesvorstand die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

Der Voranschlag beinhaltete die geplanten Erträge und Aufwendungen der Jägerschaft für das kommende Jahr. Der Landesvorstand erstellte den Voranschlag auf Basis eines vom Finanzreferenten vorbereiteten Voranschlagsentwurfs. Der Landesvorstand legte den Voranschlag dem Landesjägertag zur Genehmigung vor.

Für die Erstellung der Rechnungsabschlussunterlagen beauftragte die Jägerschaft die Steuerberatungskanzlei des Finanzreferenten. Ein Wirtschaftsprüfer erteilte einen Bestätigungsvermerk. Nach Überprüfung<sup>146</sup> durch bestellte Rechnungsprüfer genehmigte der Landesjägertag daraufhin den Rechnungsabschluss. Die Satzung<sup>147</sup> der Jägerschaft sah vor, dass die einzelnen Positionen des Rechnungsabschlusses den betreffenden Positionen des Voranschlags gegenüberzustellen und Abweichungen zu begründen waren. Eine diesbezügliche Gegenüberstellung wurde weder im Mitteilungsblatt der Jägerschaft veröffentlicht, noch konnte die Jägerschaft dem LRH einen solchen Vergleich der einzelnen Rechnungsabschluss-Positionen übermitteln.

- 23.2 Der LRH beanstandete, dass die Jägerschaft die in der Satzung vorgesehene Gegenüberstellung von Voranschlags- und Rechnungsabschlusswerten inkl. Begründungen von Abweichungen nicht am Landesjägertag diskutierte und veröffentlichte. Er empfahl, die einzelnen Positionen des Voranschlags und Rechnungsabschlusses gegenüberzustellen sowie Abweichungen zu begründen. Eine solche Gegenüberstellung sollte in geeigneter Form im Mitteilungsblatt der Jägerschaft veröffentlicht werden.

---

<sup>145</sup> siehe § 83 Abs.3 lit. a, Abs. 7 lit. a, Abs. 9 K-JG 2000, LGBI. Nr. 21/2000 i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021 und §§ 8 lit. e, 14 Abs. 2 lit. a, 41 Abs. 1 Satzung der Kärntner Jägerschaft vom 29. Juni 2002, i.d.F. vom 30. Juni 2007

<sup>146</sup> Überprüfung ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit

<sup>147</sup> siehe § 41 Abs. 3 Satzung der Jägerschaft vom 29. Juni 2002, i.d.F. vom 30. Juni 2007

## Bilanz

### Übersicht

- 24.1 (1) Die Bilanz der Jägerschaft zeigte in den Jahren 2015 bis 2019 folgendes Bild:

Tabelle 14: Bilanz (2015 bis 2019)

Bilanz	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
<b>Aktiva</b>					
Anlagevermögen	2.627.765	2.598.363	2.498.905	2.446.241	2.390.472
Schloss Mageregg	1.834.330	1.848.042	1.798.806	1.751.133	1.713.737
Verwaltungsgebäude	662.958	653.403	632.216	611.810	606.998
Futtergebäude	4.376	13.216	9.748	6.499	3.250
Schananlagen - andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	126.101	83.701	58.135	76.799	66.487
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>1.210.314</b>	<b>1.241.174</b>	<b>1.361.808</b>	<b>1.274.225</b>	<b>1.559.170</b>
Vorräte	11.600	7.400	13.000	16.800	21.100
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.851	26.480	52.455	82.598	53.527
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	107.279	85.459	32.524	22.164	35.298
Kassenbestand und liquide Mittel	1.075.585	1.121.836	1.263.829	1.152.664	1.449.244
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0</b>	<b>378</b>	<b>378</b>	<b>413</b>	<b>413</b>
<b>Aktiva gesamt</b>	<b>3.838.079</b>	<b>3.839.915</b>	<b>3.861.091</b>	<b>3.720.880</b>	<b>3.950.055</b>
<b>Passiva</b>					
Eigenkapital	3.001.392	2.992.378	3.007.897	2.922.324	2.794.952
Kapital	2.912.912	2.951.392	2.955.378	2.970.897	2.922.324
Freie Rücklagen	50.000	37.000	37.000	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	38.481	3.986	15.519	-48.573	-127.372
<b>Rückstellungen</b>	<b>161.482</b>	<b>165.115</b>	<b>185.920</b>	<b>239.019</b>	<b>282.699</b>
Rückstellungen für Abfertigungen	95.878	116.179	124.813	144.265	94.270
Sonstige Rückstellungen	65.604	48.935	61.107	94.754	188.429
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>46.599</b>	<b>73.718</b>	<b>99.090</b>	<b>144.766</b>	<b>165.298</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	544	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.080	27.717	22.819	57.605	46.346
Sonstige Verbindlichkeiten	24.520	46.001	75.728	87.161	118.952
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>628.606</b>	<b>608.704</b>	<b>568.184</b>	<b>414.772</b>	<b>707.106</b>
<b>Passiva gesamt</b>	<b>3.838.079</b>	<b>3.839.915</b>	<b>3.861.091</b>	<b>3.720.880</b>	<b>3.950.055</b>

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Während des Prüfungszeitraums kam es bis auf die Dacherneuerung beim Schloss Mageregg im Jahr 2016 mit Aufwendungen i.H.v. 63.000 Euro zu keinen wesentlichen Investitionen. 2019 erneuerte die Jägerschaft die Kältetechnik bei den Kühlhäusern der Schlossküche und ließ Haustürelemente und Verglasungen sowie einen Fernwärmeanschluss herstellen. Die gesamte Investitionssumme im Jahr 2019 belief sich auf rund 16.000 Euro.

Die Jägerschaft plante die Errichtung einer Begegnungsstätte bzw. eines Pavillons im Park des Schlosses Mageregg. Für den Gestaltungsentwurf eines beauftragten Künstlers fielen im Jahr 2017 Kosten i.H.v. 2.000 Euro an. In der Buchhaltung fand sich

keine Rechnung des Künstlers wieder, sondern lediglich ein Eigenbeleg, den Mitglieder des Landesvorstands unterzeichneten. Der Gestaltungsentwurf wurde von der Jägerschaft in dieser Form nicht umgesetzt, dennoch kam es in weiterer Folge im Jahr 2018 zum Bau einer Begegnungsstätte im Park des Schlosses Mageregg. Diese sponserte hauptsächlich ein Salzburger Getränkehersteller. Nach Angaben der Jägerschaft wären keine Sponsorerträge in der Jägerschaft eingegangen. Somit erfolgte die Finanzierung der Aufwendungen direkt über den Sponsor. Zudem gab es noch eine Sachspende in Form von Holzmaterialien. In der Sitzung des Landesvorstands vom 13. März 2018 war von geplanten Gesamtkosten von rund 39.550 Euro die Rede.

Die Jägerschaft erfasste den eigenen Wildbestand im Wildgatter des Schlosses Mageregg nicht im Vermögen. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre nicht klar gewesen, wie sie diesen erfassen hätte sollen.

Wie aus Tabelle 14 ersichtlich, löste die Jägerschaft im Jahr 2016 Rücklagen i.H.v. 13.000 Euro auf. Damit erzielte sie einen Bilanzgewinn von rund 4.000 Euro. Im Jahr 2018 wurden die restlichen 37.000 Euro der Rücklage aufgelöst. Das Jahresergebnis blieb mit einem Bilanzverlust von rund 48.500 Euro dennoch negativ.

Bei den Rückstellungen für Abfertigungen waren im Jahr 2019 rund 70.000 Euro anlässlich der Pensionierung eines Mitarbeiters aufzulösen.<sup>148</sup> Bei den sonstigen Rückstellungen war die Dotation für eine mögliche Entschädigungszahlung<sup>149</sup> an die ehemalige Verwaltungsdirektorin i.H.v. 126.443 Euro maßgeblich.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten im Jahr 2019 erfasste die Jägerschaft die Urlaubsersatzleistung für die ehemalige Verwaltungsdirektorin i.H.v. rund 29.000 Euro sowie rund 29.500 Euro für das Forschungsprojekt „Gamswild-Modellregion Hegering Heiligenblut“. Darüber hinaus wies sie ein Darlehen von der Hirter Brauerei i.H.v. rund 15.000 Euro für das Inventar im Zusammenhang mit der Gastronomie im Schloss Mageregg als sonstige Verbindlichkeit aus. Die Jägerschaft verrechnete die Tilgungszahlungen jedoch dem Pächter der Gastronomie weiter.

---

<sup>148</sup> siehe dazu TZ 19

<sup>149</sup> siehe dazu TZ 16



### Vermögenswerte der Bezirksgeschäftsstellen

(2) Die Vermögenswerte der Bezirksgeschäftsstellen bildete die Jägerschaft in der Bilanz ab. Nach Auskunft der Jägerschaft wären Vermögenswerte generell nur erfasst worden, wenn die Bezirksgruppen die Landesgeschäftsstelle darüber in Kenntnis gesetzt hätten.

Den Bezirksgruppen waren jeweils zwei Girokonten zugeordnet. Sparbücher gab es bei sechs der acht Bezirke.<sup>150</sup> Darüber hinaus erfasste die Jägerschaft auch die Büro- und Geschäftsausstattung der einzelnen Bezirke. Die Jägerschaft wies die Büro- und Geschäftsausstattung der Bezirksgruppen Klagenfurt und St. Veit/Glan nicht im Anlagenverzeichnis aus. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre die Büroeinrichtung der Bezirksgruppe Klagenfurt aufgrund der räumlichen Nähe auf einem der Landesgeschäftsstelle zugeordneten Konto erfasst worden. In der Bezirksgeschäftsstelle St. Veit/Glan hätte es während des Prüfungszeitraums keine Investitionen gegeben. Der LRH stellte fest, dass die Büro- und Geschäftsausstattung anderer Bezirksgeschäftsstellen, die ebenfalls ausschließlich über bereits voll abgeschriebenes Inventar verfügten, hingegen im Anlagenverzeichnis geführt wurde. Eine regelmäßige Überprüfung des Inventars der Landes- und Bezirksgeschäftsstellen auf Zustand und Vollständigkeit hätte nach Auskunft der Jägerschaft nicht stattgefunden.

**24.2** Nachdem die Jägerschaft die Finanzierung des Projekts Begegnungsstätte überwiegend über ein Sponsorunternehmen abwickelte, konnte der LRH die Gesamtkosten für das Projekt nicht ermitteln. Eine Aktivierung der Aufwendungen fand aufgrund der Vorgehensweise nicht statt. Der LRH empfahl, Vermögenswerte auf Basis der geltenden Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs zu aktivieren.

Des Weiteren kritisierte der LRH, dass keine Rechnung des Künstlers für den ursprünglichen Gestaltungsentwurf der Begegnungsstätte bzw. des Pavillons aus dem Jahr 2017 vorlag bzw. von der Jägerschaft eingefordert wurde. Der LRH empfahl der

---

<sup>150</sup> Nach Auskunft der Jägerschaft hätten die Bezirksgruppen Hermagor und Villach über kein Sparbuch verfügt.

## Gebarung der Jägerschaft

Jägerschaft, Rechnungen einzufordern, sofern nach der Natur der Ausgabe ein Fremdbeleg erhältlich ist.

Der LRH wies darauf hin, dass auch das Wild aus dem Wildpark im Vermögen zu erfassen wäre. Er empfahl, zur vollständigen Vermögensdarstellung den Wildbestand des Wildparks mittels Gruppenbewertung zu marktüblichen Preisen ins Vermögen aufzunehmen.

Der LRH kritisierte, dass das Inventar der Landes- und Bezirksgeschäftsstellen nicht in regelmäßigen Abständen auf Zustand und Vollständigkeit überprüft wurde. Der LRH vermisste in diesem Zusammenhang auch den Ausweis der Büro- und Geschäftsausstattung der Bezirksgeschäftsstelle St. Veit/Glan im Anlageverzeichnis. Er empfahl, im Sinne einer effizienten Inventarverwaltung eine Inventarisierung mittels Barcode einzuführen und in weiterer Folge jährlich eine Prüfung der Inventargegenstände vorzunehmen.

## Gewinn- und Verlustrechnung

### Übersicht

- 25 Die Entwicklung der Gesamterträge und -aufwendungen für die Jahre 2015 bis 2019 zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 15: Gewinn- und Verlustrechnung (2015 bis 2019)

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
1. Erlöse Interessengemeinschaft	55.436	54.430	56.926	85.650	87.739
2. Erlöse Jagdwirtschaft	30.001	20.005	29.840	29.831	30.003
3. Jagdliche Aus- und Fortbildung	10.762	18.127	19.835	27.219	14.011
4. Jagdrecht und Öffentlichkeitsarbeit	69.696	75.585	70.018	77.294	87.020
5. Magereggerstrasse 175-177	23.566	23.655	27.869	26.906	31.080
6. Mitgliedsbeiträge und sonstige Erträge	1.323.212	1.355.686	1.403.573	1.412.045	1.410.475
7. Kärntner Jägerschaft Verwaltungsbereich	859.905	814.228	887.881	858.340	986.733
8. Wildökologische Raumplanung	130.000	130.000	148.000	157.000	164.000
9. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0	1.000	0	0	0
10. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	547	490	1.800	358	10.338
11. Übrige	661	5.038	2.361	1.318	9.896
<b>12. Betriebsleistung</b>	<b>2.503.785</b>	<b>2.498.243</b>	<b>2.648.103</b>	<b>2.675.959</b>	<b>2.831.296</b>
13. Interessengemeinschaft	1.012.943	1.047.873	1.049.003	1.167.455	1.153.723
14. Jagdwirtschaft	85.330	67.837	66.226	91.813	105.835
15. Jagdliche Aus- und Fortbildung	51.978	46.896	52.562	70.941	54.573
16. Jagdhundewesen	17.895	17.970	48.316	17.996	18.970
17. Waffen- und Schießwesen	18.405	16.532	17.094	16.894	14.598
18. Jagdrecht und Öffentlichkeitsarbeit	229.968	266.195	275.014	287.312	270.862
19. Magereggerstrasse 175-177	87.371	96.923	91.151	93.620	101.388
20. Kärntner Jägerschaft Verwaltungsbereich	833.493	816.632	885.447	858.670	1.075.130
21. Wildökologische Raumplanung	127.856	130.228	147.635	156.831	163.590
22. Sonstige betriebliche Aufwendungen	66	171	137	0	0
<b>23. Zwischensumme Z 13 bis 22 (Summe Aufwendungen)</b>	<b>2.465.305</b>	<b>2.507.258</b>	<b>2.632.584</b>	<b>2.761.532</b>	<b>2.958.668</b>
<b>24. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>38.481</b>	<b>-9.014</b>	<b>15.519</b>	<b>-85.573</b>	<b>-127.372</b>
<b>25. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>	<b>0</b>	<b>13.000</b>	<b>0</b>	<b>37.000</b>	<b>0</b>
<b>26. Bilanzgewinn/-verlust</b>	<b>38.481</b>	<b>3.986</b>	<b>15.519</b>	<b>-48.573</b>	<b>-127.372</b>

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wie in der Tabelle ersichtlich, stiegen sowohl die Gesamterträge als auch -aufwendungen der Jägerschaft während des Prüfungszeitraums tendenziell an, wobei es im Jahresvergleich bei den Aufwendungen zu einem stärkeren Anstieg als bei den Erträgen kam. Lediglich im Jahr 2016 fielen die Erträge unter den Vorjahreswert. Im Jahr 2019 war der überdurchschnittliche Bilanzverlust von 127.372 Euro zu wesentlichen Teilen auf den Personalbereich zurückzuführen. Dabei ging es vor allem um die außerordentlichen Aufwendungen rund um die Beendigung

des Dienstverhältnisses mit der ehemaligen Verwaltungsdirektorin<sup>151</sup> sowie die Pensionierung eines langjährigen Mitarbeiters<sup>152</sup>.

Detaillierte Feststellungen und Empfehlungen zu ausgewählten Ertrags- sowie Aufwandspositionen stellte der LRH in den TZ 28 bis TZ 45 dar.

### Gliederung

- 26.1 Wie die Tabelle 15 zeigt, gliederte die Jägerschaft die von ihr erstellte Gewinn- und Verlustrechnung nach organisatorischen Gesichtspunkten. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre die Gliederung größtenteils an der fachlichen Referatsaufteilung orientiert gewesen, um den einzelnen Referenten einen transparenten Voranschlags- und Rechnungsabschlussvergleich für ihren Verantwortungsbereich zu ermöglichen.

Die einzelnen Gliederungspunkte der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die zugehörigen Ertrags- und Aufwandspositionen waren den drei von der Jägerschaft definierten Aufgabenbereichen Interessensvertretung, Verwaltung und Wildökologische Raumplanung zuordenbar. Bei näherer Betrachtung der Zuordnungen ergaben sich für den LRH jedoch einige Auffälligkeiten. So stellte die Jägerschaft beispielsweise Aufwendungen für Abschreibungen der Bezirksgeschäftsstellen unter dem Bereich Interessensvertretung dar, während sie die Aufwendungen und Erträge der Bezirksgruppen unter dem Bereich Verwaltung auswies. Die Festnetzkosten ordnete sie zur Gänze der Interessensvertretung zu, weil nach Auskunft der Jägerschaft eine Trennung der Einheiten nach Interessensvertretung, Verwaltung und Wildökologische Raumplanung nicht möglich gewesen wäre. Darüber hinaus war der Kopieraufwand der Landesgeschäftsstelle der Interessensvertretung zugeordnet und der Kopieraufwand sämtlicher Bezirksgeschäftsstellen ausschließlich dem Bereich Verwaltung. Schließlich wies die Jägerschaft sämtliche mitarbeiterbezogenen Rückstellungen (z.B. Abfertigungsrückstellungen, Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube) im Bereich Interessensvertretung aus, obwohl der Personalaufwand auf alle Bereiche aufgeteilt war.

---

<sup>151</sup> siehe TZ 16

<sup>152</sup> siehe dazu TZ 19

Für Erträge und Aufwendungen, die in mehr als einem der drei Aufgabenbereiche anfielen, führte die Jägerschaft sachlich identische Konten. Dabei ergaben sich beispielsweise drei Konten zu den Gehältern sowie drei Konten zu den Jagdabgabenerträgen. Für die Bezirksgruppen legte die Jägerschaft eigene Bezirksgruppen-Konten an, auf denen sie unterschiedlichste Aufwandsarten verbuchte. So gab es insgesamt acht solcher Bezirksgruppen-Konten.

Die Jägerschaft veröffentlichte die Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert nach den Bereichen Interessensvertretung, Verwaltung und Wildökologische Raumplanung jeweils in der April-Ausgabe ihres Mitteilungsblatts. Der LRH empfahl bereits in seinem Bericht<sup>153</sup> zur Prüfung der Jägerschaft im Jahr 2009, aus Transparenzgründen eine gesamthafte Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung ohne Aufgliederung in Bereiche voranzustellen. Die Empfehlung des LRH zur einer solchen bereichsübergreifenden Gesamtdarstellung aller Erträge und Aufwendungen setzte die Jägerschaft jedoch nicht um.

- 26.2 Der LRH kritisierte die intransparente Gewinn- und Verlustrechnung, da die Jägerschaft sie primär nach organisatorischen und nicht nach sachlichen Gesichtspunkten gliederte. Diese Form der Darstellung gab zudem keinen ausreichenden Aufschluss über die Gesamthöhe bestimmter Erträge und Aufwendungen. Der LRH kritisierte auch den Ausweis von unterschiedlichsten Aufwandsarten auf den jeweiligen Aufwandskonten der Bezirksgruppen. Schließlich war die praktizierte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den drei von der Jägerschaft definierten Aufgabenbereichen teilweise optimierungsbedürftig.

Der LRH empfahl daher die Gewinn- und Verlustrechnung nach sachlichen Kriterien zu gliedern. Die den Bezirkskonten zugehörigen Sammelaufwandskonten wären aufzulösen und die Verbuchung von Aufwendungen der Bezirksgruppen sachgerecht auf den dafür vorgesehenen Konten vorzunehmen. Zur Kontrolle der Budgeteinhaltung durch die zuständigen Referenten könnten die im Wirtschaftsprüferbericht bereits enthaltenen, nach Bereichen gegliederten Positionen herangezogen werden. Im Zusammenhang mit der Budgetüberwachung

---

<sup>153</sup> LRH-Bericht Zl. LRH 41/B/2009 – Bericht über die Überprüfung der Kärntner Jägerschaft

wären auch die Zuordnung einzelner Positionen zu den drei Aufgabenbereichen zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

#### Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu Sachkonten

27.1 Der LRH stellte bei Durchsicht der Konten fest, dass die Jägerschaft einzelne Aufwendungen den dafür vorgesehenen Sachkonten nicht immer konsequent zuordnete. So erfasste sie beispielsweise Parkgebühren teilweise unter den Druckkosten für das Mitteilungsblatt. Gebühren für die Internetnutzung verbuchte die Jägerschaft sowohl auf dem Konto EDV-Aufwand als auch auf dem Konto Telefonie und Internet. Zudem waren Essenseinladungen, Getränkekonsumentationen oder Präsente nicht nur auf dem Konto Repräsentationsaufwendungen, sondern auf mehreren anderen Konten ausgewiesen.

Auch die Zuordnung und der Ausweis von Erträgen waren nicht immer eindeutig. So verbuchte die Jägerschaft die gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag eingehobenen Jagdkartenbeiträge sowie Versicherungsprämien im Rechnungswesen auf drei Konten:

a) Mitgliedsbeiträge

Am Konto Mitgliedsbeiträge waren auch die Prämien für die Unfallversicherung erfasst, jedoch nicht separat ausgewiesen.

b) Jagdkartenbeitrag inkl. Haftpflichtversicherung

Dieses Konto enthielt neben dem Jagdkartenbeitrag auch die Prämien für die Haftpflichtversicherung, die jedoch nicht separat ausgewiesen waren.

c) Jagdkartenabgabe

Auffällig war, dass die Jägerschaft auf diesem Konto ebenfalls die Erträge aus den Jagdkartenbeiträgen verbuchte.

Die Jägerschaft wies den Jagdkartenbeitrag in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen somit auf zwei Konten (Konto Jagdkartenbeitrag inkl. Haftpflichtversicherung und Konto Jagdkartenabgabe) und daher doppelt aus. Um die doppelte Erfassung auszugleichen erfasste die Jägerschaft den Jagdkartenbeitrag als



fiktiven Aufwand, sodass sich letztendlich durch die Saldierung der Ertrags- und Aufwandspositionen der Jagdkartenbeitrag in der richtigen Höhe ergab.

- 27.2 Der LRH kritisierte, dass die Zuordnung von Aufwendungen zu einzelnen Sachkonten teilweise nicht sachlich korrekt und einheitlich erfolgte. Dies betraf beispielsweise die Bereiche Repräsentationsaufwand, EDV-Aufwand oder Reisekosten.

Bei den Ertragspositionen stellte der LRH kritisch fest, dass die Jägerschaft den Jagdkartenbeitrag in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen doppelt auswies. Zudem war die verwendete Kontenbezeichnung Jagdkartenabgabe irreführend, zumal es eine solche Abgabe nicht gab. Die Darstellung eines Aufwandskontos zum Jagdkartenbeitrag vermittelte letztlich den Eindruck, dass es auch Aufwendungen in diesem Bereich gab. Darüber hinaus waren die Prämien für die Haftpflicht- und Unfallversicherung nicht, wie im Aufwandsbereich praktiziert, separat auf einem eigenen Ertragskonto ausgewiesen.

Der LRH empfahl, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten und im Rahmen der Verbuchung mehr Augenmerk auf die korrekte Kontenwahl zu legen. Aus Transparenzgründen sollte die Jägerschaft die Mitglieds- und Jagdkartenbeiträge sowie die Haftpflicht- und Unfallversicherungsprämien im Rechnungswesen auf separaten Konten ausweisen. Auf eine eindeutige Kontenbezeichnung wäre dabei zu achten. Die doppelte Ausweisung des Jagdkartenbeitrags unter den Erträgen sollte vermieden werden.

## Erträge

### Übersicht

- 28 Die untenstehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Erträge der Jägerschaft im Prüfungszeitraum 2015 bis 2019 auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung:

Tabelle 16: Entwicklung der Ertragspositionen (2015 bis 2019)

Ertragspositionen	2015	2016	2017	2018	2019	Differenz 2015-2019
	in EUR					in %
Jagdabgabe	800.000	800.000	800.000	843.648	854.945	54.945 6,9%
Zusätzliche Projektmittel/Förderungen	30.000	20.000	44.805	38.785	29.996	-4 0,0%
<b>Summe Landesmittel</b>	<b>830.000</b>	<b>820.000</b>	<b>844.805</b>	<b>882.433</b>	<b>884.941</b>	<b>54.941 6,6%</b>
Mitgliedsbeitrag	816.135	820.463	832.714	842.479	857.178	41.044 5,0%
Jagdkartenbeitrag	174.655	191.324	194.615	196.907	200.575	25.920 14,8%
Prämie Haftpflichtversicherung	96.263	97.178	98.528	99.765	101.453	5.190 5,4%
Prämie Unfallversicherung	50.480	50.956	51.684	52.352	53.244	2.764 5,5%
<b>Summe Beiträge und Prämien</b>	<b>1.137.532</b>	<b>1.159.920</b>	<b>1.177.540</b>	<b>1.191.502</b>	<b>1.212.450</b>	<b>74.918 6,6%</b>
Sonstige Erträge	359.265	338.350	429.643	440.520	531.761	172.496 48,0%
<b>Gesamterträge*</b>	<b>2.326.798</b>	<b>2.318.270</b>	<b>2.451.988</b>	<b>2.514.455</b>	<b>2.629.153</b>	<b>302.355 13,0%</b>
<i>Differenz zum Vorjahr in %</i>	<i>-0,4%</i>	<i>5,8%</i>	<i>2,5%</i>	<i>4,6%</i>		
* entspricht den Erträgen laut der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Umbuchungen im Rahmen des Jagdkartenbeitrags						

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, bildeten die Erträge aus den Mitgliedsbeiträgen sowie der Jagdabgabe mit einem Anteil von 67,5% an den Gesamterträgen die größten Ertragspositionen. Die Erträge aus der Jagdabgabe betrugen in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils 800.000 Euro und stiegen im Jahr 2019 auf 854.945 Euro. Details zur Jagdabgabe stellte der LRH in TZ 11 dar. Das Land gewährte der Jägerschaft neben dem gesetzlich zugesicherten Anteil an der Jagdabgabe zusätzliche Finanzmittel i.H.v. durchschnittlich 32.717 Euro pro Jahr, die zweckgewidmet waren.<sup>154</sup> Die Landesmittel machten im Prüfungszeitraum mehr als ein Drittel der Gesamterträge aus.

Der Mitgliedsbeitrag war mit jährlich durchschnittlich 833.794 Euro die größte Ertragsposition für die Jägerschaft. Aufgrund einer Erhöhung des Jagdkartenbeitrags im Jahr 2016 stiegen die Jagdkartenbeiträge von 174.655 Euro im Jahr 2015 auf 200.575 Euro im Jahr 2019. Diese Ertragspositionen werden nachstehend unter TZ 28 bis TZ 31 näher erläutert.

<sup>154</sup> Nähere Ausführungen zu den projektbezogenen Landesmitteln finden sich unter TZ 30.



Die sonstigen Erträge nahmen in den Jahren 2015 bis 2019 einen Anteil von insgesamt 17,2% an den Gesamterträgen ein und betrugen jährlich durchschnittlich 419.908 Euro. Darunter fanden sich beispielsweise folgende Positionen:

- Prüfungsgebühren für die Jagd-, Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung
- Erträge für Inseratschaltungen im Mitteilungsblatt der Jägerschaft<sup>155</sup>
- Druckkostenbeiträge der Jagdausübungsberechtigten
- Erträge aus Vermietung und Verpachtung<sup>156</sup>
- Gebühren für die Ausstellung von Jagdkarten
- Abgaben für die Ausstellung von Abschussplanbescheiden

## Ausgewählte Ertragspositionen

### Mitglieds- und Jagdkartenbeitrag

29 Die Jägerschaft schrieb ihren Mitgliedern jährlich einen Mitglieds- und Jagdkartenbeitrag sowie eine Prämie für die Jagdhaftpflicht- und Unfallversicherung vor. Die Einzahlung des Mitglieds- und Jagdkartenbeitrags sowie der Prämie für die Haftpflichtversicherung war Voraussetzung für die Gültigkeit der Jagdkarte, die zur Jagd berechtigte.<sup>157</sup> Der Mitglieds- und Jagdkartenbeitrag unterschied sich der Höhe nach bei Inländern/EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen und Jagdschutzorganen. Zumal im Jahr 2019 von den insgesamt 13.278 Mitgliedern 86,6% Inländer bzw. EU-Bürger waren, konzentrierte sich der LRH in weiterer Folge auf die Beiträge dieser Personengruppe.

---

<sup>155</sup> siehe TZ 41

<sup>156</sup> Diese Erträge werden unter TZ 31 im Detail beschrieben.

<sup>157</sup> siehe § 38a Abs. 1 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, Jagdkartenbeitrags sowie der Prämie für Jagdhaftpflicht- und Unfallversicherung pro Mitglied für die Jahre 2015 und 2020:

Tabelle 17: Beiträge und Prämien je Mitglied pro Jahr (2015, 2020)

Jahresbeitrag je Mitglied für Inländer/EU-Bürger	2015	2020
	in EUR	
Mitgliedsbeitrag	64,68	64,68
Jagdkartenbeitrag	14,90	16,92
Prämie Jagdhaftpflichtversicherung	7,50	7,50
Prämie Unfallversicherung	4,00	4,00
Gesamt	91,08	93,10

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wie die Tabelle veranschaulicht, betrug die Gesamtjahresvorschreibung je Mitglied im Jahr 2020 93,10 Euro. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Inländer/EU-Bürger lag dabei seit dem Jahr 2015 bei 64,68 Euro und blieb bis zum Jahr 2020 unverändert. Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags war die Vollversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands der Jägerschaft unter Bedachtnahme auf die der Jägerschaft obliegenden Aufgaben zuständig.<sup>158</sup>

Der Jagdkartenbeitrag für Inländer/EU-Bürger betrug im Jahr 2015 pro Jagdkarteninhaber 14,90 Euro. Der Landesvorstand der Jägerschaft setzte mit Verordnungen die Höhe des Jagdkartenbeitrags aufgrund von Indexanpassungen ab 1. Jänner 2016 mit 15,97 Euro und ab 1. Jänner 2020 mit 16,92 Euro neu fest.<sup>159</sup>

Der Landesvorstand der Jägerschaft hatte durch Verordnung die Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung zu bestimmen.<sup>160</sup> Diese wurde mit 1.453.457 Euro festgelegt.<sup>161</sup> Die Festsetzung der tatsächlichen Versicherungssumme und Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung oblag der

<sup>158</sup> siehe § 83 Abs. 3 lit. c i.V.m. § 83 Abs. 7 lit. b K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>159</sup> siehe § 38b Abs. 3 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021 i.V.m. 4. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 6. November 2015, Zahl: LGS-JGKA/17908/1/2015, über die Änderung des Jagdkartenbeitrages bzw. 4. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 15. Oktober 2019, Zahl: LGS-VO/26204/1/2019, über die Änderung des Jagdkartenbeitrages

<sup>160</sup> siehe § 42 Abs. 2 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>161</sup> siehe 10. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 20. Dezember 2004, Zahl: VERS/120/1/2004, über die Bestimmung der Jagdhaftpflichtversicherung

Vollversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands der Jägerschaft.<sup>162</sup> Diese Versicherung deckte die vom Jagdkarteninhaber verursachten Schäden durch Jagdwaffen und Jagdhunde ab.<sup>163</sup> Die Jahresprämie für die Haftpflichtversicherung betrug seit dem Jahr 2015 unverändert 7,50 Euro pro Mitglied, die Prämie für die Unfallversicherung 4 Euro pro Mitglied. Die Prämien für die Jagdhaftpflicht- und Unfallversicherung waren an die Versicherung weiterzuleiten.

Der Dachverband stellte dem LRH Daten zum Mitgliedsbeitrag sowie den Versicherungsprämien zur Verfügung. Die nachstehende Tabelle zeigt einen Bundesländervergleich der jährlichen Mitgliedsbeiträge inkl. der Versicherungsprämien<sup>164</sup> pro Mitglied (Inländer/EU-Bürger) mit Stand 2020:

Tabelle 18: Bundesländervergleich Mitgliedsbeitrag inkl. Versicherung (Stand: 2020)

Bundesland	Mitgliedsbeitrag inkl. Versicherungsprämien*
	in EUR
Niederösterreich	118,00
Salzburg	115,00
Steiermark	107,50
Oberösterreich	107,00
Vorarlberg	101,60
Burgenland	92,60
Tirol	91,75
Kärnten	76,18
Wien	35,00
Ø Österreich	93,85

\* Jagdhaftpflicht- sowie allfällige Unfall- und Rechtsschutzversicherung

Quelle: Dachverband „Jagd Österreich“, eigene Darstellung

Wie die Tabelle zeigt, lag Kärnten im Bundesländervergleich mit einem Jahresbeitrag i.H.v. 76,18 Euro im hinteren Dritt. Der Landesvorstand der Jägerschaft thematisierte bereits in der Sitzung am 16. Dezember 2020 eine Erhöhung des

<sup>162</sup> siehe § 83 Abs. 3 lit. f i.V.m. § 83 Abs. 7 lit. b K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>163</sup> siehe § 40 Abs. 7 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2021

<sup>164</sup> Unter Versicherungsprämien fielen die Prämien für die Haftpflichtversicherung sowie (allfällige) Prämien für die Unfall- und Rechtsschutzversicherung. Die Darstellung der reinen Mitgliedsbeiträge exkl. der Versicherungsprämien war auf Basis der vom Dachverband zur Verfügung gestellten Daten nicht möglich.

Mitgliedsbeitrags aufgrund steigender Aufwendungen für Investitionen in die IT-Infrastruktur sowie Projekte wie die Website und die Kärntner Jagdapp.

### Projektbezogene Landesmittel

30.1 Das Land gewährte der Jägerschaft neben den Erträgen aus der Jagdabgabe zusätzliche Finanzmittel. Diese betragen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2019 insgesamt 163.586 Euro. Beispielsweise zählten hierzu folgende Förderprojekte:

- Im Oktober 2015 stellte die Jägerschaft ein Förderansuchen an das Land. Als Fördermaßnahme führte die Jägerschaft das Jahr des Niederwilds an, ohne diese näher zu beschreiben und eine konkrete Fördersumme zu nennen. Das Land gewährte der Jägerschaft in weiterer Folge einen Förderbeitrag i.H.v. 10.000 Euro, der vom damaligen Jagdreferenten der Höhe nach festgesetzt wurde. Die Ziele des Jahr des Niederwilds waren aus dem Mitteilungsblatt der Jägerschaft zu entnehmen, die konkrete Verwendung des Förderbeitrags war dem Land jedoch nicht bekannt. Ein Projektbericht bzw. Verwendungsnachweise lagen dem Land nicht vor.
- Die Jägerschaft gab im Jahr 2017 aufgrund von erhöhten Wildschäden im unteren Mölltal ein wildökologisches Raumordnungskonzept bei einem externen Wildbiologen in Auftrag. Die Jägerschaft stellte hierfür im Dezember 2017 einen Förderantrag an das Land, in dem um die Übernahme von einem Drittel der geplanten Gesamtkosten, somit 14.000 Euro, angesucht wurde. Die Gesamtkosten des Projekts waren mit 42.000 Euro beziffert. Der Förderantrag war nicht im SAP-System des Landes archiviert. Das Land zahlte den Förderbeitrag von 14.000 Euro an die Jägerschaft aus.

Die Gesamtkosten des seit Ende 2020 abgeschlossenen Projekts Unterer Mölltal waren mit insgesamt 29.820 Euro niedriger als die ursprünglich veranschlagten Kosten von 42.000 Euro. Der Drittanteil des Landes betrug daher auf Basis des Förderantrags anstelle der 14.000 Euro nur 9.940 Euro. Eine Rückvergütung der verbleibenden 4.060 Euro an das Land erfolgte bislang nicht.



Nach Auskunft der Jägerschaft wäre das wildökologische Raumordnungskonzept nicht vom Wildbiologen der Jägerschaft selbst durchgeführt worden, da seine Ressourcen insbesondere durch die Redaktionstätigkeit für das Mitteilungsblatt der Jägerschaft ausgelastet gewesen wären. Eine externe Beauftragung wäre daher erforderlich gewesen. Zukünftig sollte jedoch die Zuteilung der Aufgabenbereiche und Tätigkeiten so erfolgen, dass Mitarbeiter sich ihrer Ausbildung entsprechend auf ihre Kerntätigkeiten konzentrieren können.

- Die Jägerschaft schloss mit dem Land im Jänner 2008 eine Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung von Wildschutzmaßnahmen an Landesstraßen ab. Ziel dieses Projekts war es Straßenabschnitte mit Wildwarneinrichtungen auszustatten um Wildunfälle und damit das Straßenfallwild zu senken und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Ein Sideletter vom Dezember 2008 beinhaltete einen Finanzierungsvorschlag.<sup>165</sup> Das Land leistete im Prüfungszeitraum 2015 bis 2019 an die Jägerschaft insgesamt 129.586 Euro für die Anschaffung von Wildwarneinrichtungen.

Einem vom Wildbiologen der Jägerschaft erstellten Projektbericht für das Jahr 2020 war zu entnehmen, dass bis Ende 2020 189,6 Straßenkilometer mit Wildwarneinrichtungen ausgestattet wurden. Der Projektschwerpunkt lag in Unterkärnten, vor allem im Bezirk Völkermarkt, das neben einer hohen Straßendichte auch die höchste Dichte an Rehwild aufwies.

Der LRH analysierte in diesem Zusammenhang die Straßenfallwildzahlen und konzentrierte sich dabei auf das Rehwild.<sup>166</sup> Er stellte fest, dass in den Jahren 2009/10 kärntenweit 4.943 Stück Rehwild als Fallwild gemeldet wurden. In den Jahren 2017/18 betrugen die Fallwildzahlen 6.222 Stück und in den Jahren 2019/20 5.067 Stück.

---

<sup>165</sup> Der Finanzierungsvorschlag sah für die Jahre 2008 bis 2010 jeweils 50.000 Euro, für die Jahre 2011 bis 2016 jeweils 20.000 Euro und ab dem Jahr 2017 jeweils 30.000 Euro vor.

<sup>166</sup> Laut dem Projektbericht des Wildbiologen der Jägerschaft gingen etwa 95% aller Wildunfälle auf das Rehwild zurück.

In den Jahren 2015 bis 2020 waren kärntenweit 16.790 Rehe im Straßenverkehr verendet.

- 30.2 (1) Der LRH kritisierte, dass das Land für das Jahr des Niederwilde eine Förderung über 10.000 Euro gewährte, ohne dass das Förderansuchen konkrete Fördermaßnahmen beinhaltete. Daher war für das Land auch eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht möglich. Ein Projektbericht bzw. Verwendungsnachweise wurden zudem vom Land nicht eingefordert.

Der LRH kritisierte zudem, dass das Land beim abgeschlossenen Projekt Unteres Mölltal keine Endabrechnung einforderte. Zudem war im SAP-System des Landes der Förderantrag der Jägerschaft vom Dezember 2017 nicht archiviert. Stattdessen fanden sich in den Beilagen inhaltlich nicht zugehörige Unterlagen.

Der LRH empfahl dem Land, Förderungen ausschließlich nach konkreter Festlegung der Fördermaßnahmen zu gewähren. Die Festlegung von Fördermaßnahmen und erforderlichen Fördernachweisen sollte standardmäßig bereits bei der Förderzusage bzw. in einem Fördervertrag erfolgen. In weiterer Folge sollte die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel beispielsweise durch die Anforderung entsprechender Verwendungsnachweise und Endabrechnungen überprüft werden. Auf die konsequente Zuordnung bzw. Archivierung der Förderunterlagen im SAP-System wäre dabei zu achten.

(2) In Bezug auf das Projekt Unteres Mölltal sollte das Land eine Rücküberweisung des anteiligen Förderbeitrags i.H.v. 4.060 Euro von der Jägerschaft einfordern, zumal sich der Förderantrag und die Förderzusage auf ein Drittel der tatsächlich getragenen Kosten bezog und die tatsächlichen Projektkosten niedriger ausfielen.

(3) Der LRH wies weiters darauf hin, dass die Jägerschaft ihren Wildbiologen mit der Redaktionstätigkeit für das Mitteilungsblatt der Jägerschaft betraute. Zumal der Wildbiologe durch diese interne Organisation keine zeitlichen Ressourcen zur Verfügung hatte, musste die Jägerschaft beim Projekt Unteres Mölltal einen externen Wildbiologen beauftragen. Aus Sicht des LRH wären die in diesem Zusammenhang angefallenen externen Gutachterkosten bei entsprechender Aufgabenverteilung vermeidbar gewesen. Der LRH empfahl den Wildbiologen entsprechend seiner



Kernkompetenzen einzusetzen. Daher sollte bei wildökologischen Projekten nur in dokumentierten Ausnahmefällen auf externe Experten zurückgegriffen werden. Der LRH begrüßte in diesem Zusammenhang die Strategie der Jägerschaft, zukünftig Fachexperten von nicht deren Ausbildung entsprechenden Aufgaben zu entlasten.

(4) Der LRH begrüßte das vom Land unterstützte Projekt zur Förderung von Wildwarneinrichtungen, um Wildunfälle zu reduzieren und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Der LRH empfahl daher der Jägerschaft und dem Land, die Bemühungen zur Reduktion der Straßenfallwildzahlen beizubehalten und gegebenenfalls zu verstärken.

30.3 (1) *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Prozess bei der Gewährung von Förderungen zwischenzeitig angepasst worden wäre. Bereits seit einigen Jahren wären Förderungen nur aufgrund eines konkreten Förderantrags samt Beschreibung der detaillierten Fördermaßnahmen gewährt worden. Fördermittel wären seitdem nur nach Vorlage eines Verwendungsnachweises in Form von bezahlten Originalrechnungen ausbezahlt worden. Darüber hinaus merkte das Land an, dass es künftig bei Förderprojekten die Endabrechnung von den Förderwerbern einfordern werde.*

(2) *Hinsichtlich des Projekts Unteres Mölltal führte das Land aus, dass die Rücküberweisung des anteiligen Förderbeitrags geprüft und danach die erforderlichen Veranlassungen getroffen werden würden.*

(3) *Die Jägerschaft gab in ihrer Stellungnahme an, dass der Wildbiologe von der Redaktionstätigkeit des Mitteilungsblatts mittlerweile entbunden worden wäre. Die Jägerschaft hätte im November 2020 eine Mitarbeiterin für den Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit angestellt, die diese Tätigkeit übernommen hätte. Dadurch könnte sich der Wildbiologe vollinhaltlich auf seinen Fachbereich konzentrieren.*

(4) *Zum Projekt Förderung von Wildwarneinrichtungen merkte das Land an, dass dieses im Jahr 2021 ausgeweitet worden wäre und künftig weitere Straßenabschnitte mit Wildwarneinrichtungen ausgestattet werden sollten. Im Jahr 2021 wäre seitens des Landes hierfür eine Förderung i.H.v. 10.000 Euro gewährt worden. Die Jägerschaft*

*teilte hierzu mit, dass das Projekt weiterbetrieben werden würde und im Herbst 2021 das Projektbudget vom Land weiter erhöht worden wäre.*

### Miet- und Pachterträge

- 31.1 Die Jägerschaft war Eigentümerin einer Wohnung in Tessendorf sowie des Schlosses Mageregg (inkl. Grundstücke) und lukrierte daraus Miet- und Pachterträge.

Die Jägerschaft erwarb im Juli 2014 eine Erdgeschosswohnung in Tessendorf mit einer Wohnfläche von 110,43 m<sup>2</sup>. Dieser Wohnung waren auch eine Loggia von 3,32 m<sup>2</sup>, eine Terrasse von 16,30 m<sup>2</sup>, ein Eigengarten von 102,55 m<sup>2</sup> und zwei Pkw-Stellplätze zugeordnet. Laut Auskunft der Jägerschaft hätte der Kaufpreis 175.731 Euro betragen. In der Vergangenheit fanden kleinere Sanierungsarbeiten statt. Die Jägerschaft stellte dem Wildparkverwalter als Angestellten der Jägerschaft diese Wohnung gemäß den kollektivvertraglichen Vereinbarungen als Dienstwohnung zur Verfügung. Ab 1. Jänner 2019 vermietete die Jägerschaft die Wohnung mit einem monatlichen Mietzins<sup>167</sup> i.H.v. 440 Euro an einen Dritten, da der Wildparkverwalter keinen Bedarf mehr an der Wohnung hatte. Die Mieterträge aus der Wohnung betrugen im Jahr 2019 insgesamt 5.280 Euro. Laut Auskunft der Jägerschaft wäre die Vermietung über einen Immobilienmakler erfolgt. Die Angemessenheit des Mietzinses wäre über Preisvergleiche am Immobilienmarkt beurteilt worden.

Die Jägerschaft verpachtete einen Teil<sup>168</sup> des Schlosses Margeregg an einen Restaurantbetrieb. Der aktuelle Pächter befand sich seit 1. April 2014 in diesen Räumlichkeiten. Der monatliche Pachtzins<sup>169</sup> betrug 900 Euro ab Jänner 2015 und 1.200 Euro ab Jänner 2017.<sup>170</sup> Die Pachterträge betrugen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2019 insgesamt 65.097 Euro.

Zusätzlich lukrierte die Jägerschaft Mieterträge aus der Vermietung der im Obergeschoß des Schlosses Mageregg gelegenen Veranstaltungsräume sowie des Lehrsaals in der Landesgeschäftsstelle. Die Jägerschaft vermietete zudem Büros in der

---

<sup>167</sup> Beträge im Zusammenhang mit dem Mietzins wurden exkl. USt dargestellt.

<sup>168</sup> Pachtgegenstand war das Erd- und Kellergeschoß des Schlosses. Das Obergeschoß, in dem sich Veranstaltungsräume befanden, war vom Pachtvertrag nicht mitumfasst. Der Pächter konnte diese Räumlichkeiten bei Bedarf entgeltlich mieten.

<sup>169</sup> Beträge im Zusammenhang mit dem Pachtzins wurden exkl. USt dargestellt

<sup>170</sup> Ab Jänner 2019 stellte sich der Pachtzins aufgrund einer Indexanpassung auf 1.299,72 Euro.



Landesgeschäftsstelle an den Kärntner Jagdaufseherverband und den Verband der Land- und Forstbetriebe Kärnten und erzielte daraus ebenfalls Mieterträge. Diese Erträge betrugen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2019 insgesamt 22.461 Euro.

- 31.2 Aus Sicht des LRH war der für die Wohnung in Tessendorf vereinbarte Mietzins in Anbetracht der Wohnungsgröße und -lage im unteren Bereich angesetzt. Der LRH empfahl daher bei Auslaufen des aktuellen Mietvertrags die Mietzinshöhe nochmals zu evaluieren.

## Aufwendungen

### Übersicht

- 32 Die untenstehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Aufwendungen der Jägerschaft im Prüfungszeitraum 2015 bis 2019 auf Basis der Gewinn -und Verlustrechnung:

Tabelle 19: Entwicklung der Aufwandspositionen (2015 bis 2019)

Aufwandspositionen	2015	2016	2017	2018	2019	Differenz 2015-2019
	in EUR					
Personalaufwand	872.209	903.326	946.184	1.002.293	1.161.859	289.650
Allgemeiner Sachaufwand <sup>1</sup>	824.493	807.805	838.075	880.817	924.783	100.290
davon Interessensvertretung	471.110	482.568	455.909	522.170	519.703	48.593
davon Verwaltung	350.168	319.832	370.116	343.460	388.204	38.036
davon Wildökologische Raumplanung	3.215	5.405	12.050	15.187	16.876	13.661
Haftpflicht- und Unfallversicherung	146.743	148.134	150.212	152.117	154.697	7.954
Aktionen und Projekte	53.938	36.018	34.199	65.772	79.238	25.301
Wildforschung	31.392	31.819	32.026	26.041	26.596	-4.796
Jagdliche Aus- und Fortbildung	51.978	46.896	52.562	70.941	54.573	2.595
Jagdhundewesen	17.895	17.970	48.316	17.996	18.970	1.075
Waffen- und Schießwesen	18.405	16.532	17.094	16.894	14.598	-3.807
Jagdrecht	48.943	49.789	58.053	63.291	76.842	27.900
Öffentlichkeitsarbeit	65.456	89.359	83.696	87.230	57.547	-7.909
Mitteilungsblatt	115.569	127.047	133.265	136.791	136.472	20.903
Schloss Mageregg, Wildpark, Landesgeschäftsstelle	41.297	39.590	42.788	42.845	50.349	9.052
Gesamtaufwendungen <sup>2</sup>	2.288.317	2.314.284	2.436.469	2.563.028	2.756.525	468.208
Differenz zum Vorjahr in %		1,1%	5,3%	5,2%	7,5%	

<sup>1</sup> darin enthalten sind beispielsweise Ausgaben für Abschreibungen, Telekommunikation und EDV, Instandhaltung, ökologische Maßnahmen, Versicherungen, Repräsentationsaufwand, Beratungsaufwendungen, Mitgliedsbeiträge oder Finanzzuweisungen an die Bezirksgruppen  
<sup>2</sup> entspricht den Aufwendungen laut der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Umbuchungen im Rahmen des Jagdkartenbeitrags

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

In den Jahren 2015 bis 2019 zeichneten sich in den einzelnen Aufwandspositionen unterschiedliche Entwicklungen ab:

- Ausschlaggebend für den hohen Anstieg des Personalaufwands waren die um rund 160.000 Euro wesentlich höheren Aufwendungen im Jahr 2019, die auf das Ende der Beschäftigungsverhältnisse zweier Mitarbeiter zurückzuführen waren.<sup>171</sup>
- Der Sachaufwand für die Wildökologische Raumplanung stieg von 2015 bis 2019 um rund 13.700 Euro. Von 2017 bis 2019 beauftragte die Jägerschaft einen externen Wildbiologen um ein wildökologisches

<sup>171</sup> Diesbezügliche Details stellte der LRH in TZ 16 und TZ 19 dar.



Raumordnungskonzept zu erstellen. Dafür fielen Aufwendungen i.H.v. 25.200 Euro an.<sup>172</sup>

- Die Aufwendungen für Aktionen und Projekte fielen je nach Anzahl und Ausmaß der im jeweiligen Jahr durchgeführten Projekte unterschiedlich hoch aus.<sup>173</sup>
- Der im Jahr 2019 überdurchschnittlich hohe Aufwand im Bereich Jagdrecht war auf die Bildung einer Prozesskostenrückstellung i.H.v. 10.000 Euro anlässlich des Rechtsstreits<sup>174</sup> mit der ehemaligen Verwaltungsdirektorin zurückzuführen.
- Die Steigerung der Aufwendungen für das Mitteilungsblatt seit dem Jahr 2015 war mit der Erhöhung der Auflagenzahl und einer leichten Erhöhung der Produktionskosten verbunden.

Detaillierte Erläuterungen zu ausgewählten Aufwandspositionen stellte der LRH im folgenden Abschnitt dar.

## Ausgewählte Aufwandspositionen

### Dienstreisen

#### Dienstwagen

- 33.1 (1) Die Jägerschaft unterzeichnete im Juni 2013 den Kaufvertrag zur Anschaffung eines Dienstwagens. Dabei handelte es sich um einen Neuwagen der Marke VW zu einem Gesamtkaufpreis von 33.680 Euro<sup>175</sup>.

Nach Auskunft der Jägerschaft wäre der Dienstwagen für Dienstfahrten aller Art herangezogen worden und grundsätzlich für Dienstfahrten zu verwenden gewesen. Bei Terminüberschneidungen wäre der Dienstwagen für die Strecke mit der höheren Distanz verwendet worden. Dienstfahrten mit dem Privat-Pkw hätten vorab durch

---

<sup>172</sup> Der LRH behandelte die Konzepterstellung durch den externen Wildbiologen in TZ 30.

<sup>173</sup> Einzelne Projekte stellte der LRH unter TZ 43 bis 45 dar.

<sup>174</sup> siehe TZ 16

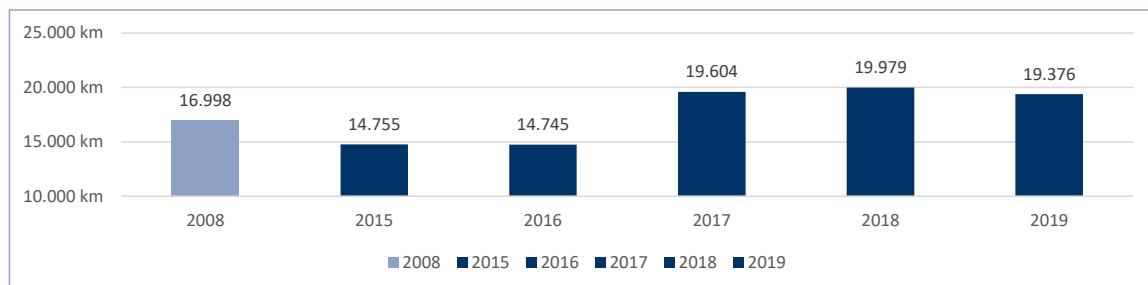
<sup>175</sup> Gesamtkaufpreis inkl. 8% Normverbrauchsabgabe und 20% USt

## Aufwendungen

den Verwaltungsdirektor genehmigt werden müssen. Für diese Fahrten wäre das amtliche Kilometergeld bezahlt worden.

Folgende Abbildung zeigt die jährlich gefahrenen Kilometer mit dem Dienstwagen für das Jahr 2008 sowie die Jahre 2015 bis 2019:

Abbildung 5: Nutzung des Dienstwagens (2008, 2015 bis 2019)



Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Während die Jägerschaft im Jahr 2008 mit dem Dienstwagen 16.998 Kilometer zurücklegte, stieg die Kilometerleistung ab dem Jahr 2017 auf rund 20.000 Kilometer. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte es eine Anweisung zur vermehrten Nutzung des Dienstwagens im Rahmen von Dienstbesprechungen gegeben.

Die jährlichen Aufwendungen für den Dienstwagen für das Jahr 2008 sowie die Jahre 2015 bis 2019 sind untenstehender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 20: Jährlicher Aufwand für den Dienstwagen (2008 und 2015 bis 2019)

Dienstwagen	2008	2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt 2015-2019
PKW-Aufwand in EUR <sup>1</sup>	10.378 <sup>2</sup>	8.451	9.141	8.852	8.965	10.047	9.091
Gefahrene km	16.998	14.755	14.745	19.604	19.979	19.376	17.692
Aufwand pro km in EUR	0,61	0,57	0,62	0,45	0,45	0,52	0,52

<sup>1</sup> inkl. Abschreibung und Treibstoffkosten

<sup>2</sup> Im Jahr 2008 wurde ein PKW geleast, daher inkludiert der PKW-Aufwand anstelle der Abschreibungsbeträge die Leasingraten.

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Während die Jägerschaft im Jahr 2008 einen Pkw geleast hatte, waren in den Jahren 2015 bis 2019 aufgrund des Ankaufs eines Pkw keine Leasingraten zu leisten. Im Gegenzug dazu waren die Abschreibungsbeträge im Pkw-Aufwand zu berücksichtigen. Der Aufwand pro Kilometer reduzierte sich mit dem höheren Ausmaß an zurückgelegten Kilometern ab 2017. Zum Zeitpunkt der Prüfung lag der

## Aufwendungen

Aufwand pro Kilometer noch über dem amtlichen Kilometergeld, jedoch wäre bei einer Auslastung von rund 24.000 Kilometer pro Jahr der Wert des amtlichen Kilometergeldes von 0,42 Euro erreicht. Mit der vollständigen Abschreibung des Pkw im Jahr 2021 war von einer entsprechenden Unterschreitung des amtlichen Kilometergelds auszugehen.

### Entwicklung des Reise- und Fahrtaufwands

(2) Die nachstehende Tabelle beschreibt die Entwicklung des Reise- und Fahrtaufwands in den Jahren 2015 bis 2019:

Tabelle 21: Reise- und Fahrtaufwand (2015 bis 2019)

Rechnungssteller	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt 2015-2019
	in EUR					in %
Landesjägermeister	11.368	11.564	11.678	12.565	13.263	60.437
Mitarbeiter	8.256	9.354	10.915	10.281	10.330	49.136
2. Landesjägermeister-Stv.	3.875	4.202	4.034	4.451	4.527	21.089
1. Landesjägermeister-Stv.	3.350	3.383	4.710	4.455	4.120	20.016
Funktionäre	396	1.259	1.750	1.145	1.253	5.802
Gesamt*	27.244	29.761	33.086	32.897	33.492	156.480
* umfasst jene Reisekosten, die auf den dafür vorgesehenen Konten verbucht wurden						

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Im Prüfungszeitraums fielen im Durchschnitt rund 31.000 Euro an jährlichem Reise- und Fahrtaufwand für die Funktionäre und Mitarbeiter der Jägerschaft an. Davon entfielen rund 40% auf den Landesjägermeister und rund 30% auf die weiteren Funktionäre. Die restlichen rund 30% fielen für Reisen der Mitarbeiter an.

Bis zum Jahr 2010 rechnete der Landesjägermeister seine Kilometergelder quartalsmäßig ab. Daher empfahl der LRH in seinem Bericht<sup>176</sup> aus dem Jahr 2009 die Umstellung auf einen angemessenen pauschalen Reisekostenersatz zu prüfen. Folglich beschloss der Landesausschuss am 5. Oktober 2010 eine Reisekostenpauschale für den Landesjägermeister und seine beiden Stellvertreter mit Wirkung ab 1. Jänner 2010. Er setzte die Höhe der jährlichen Pauschalen mit 10.000 Euro für den Landesjägermeister und je 3.000 Euro für die Landesjägermeisterstellvertreter, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex<sup>177</sup>,

<sup>176</sup> LRH-Bericht Zl. LRH 41/B/2009 – Bericht über die Überprüfung der Kärntner Jägerschaft

<sup>177</sup> Verbraucherpreisindex 2005, Ausgangsbasis 12/2009

fest. Zugrundeliegende Berechnungen für die Bemessung der Pauschalen konnten dem LRH nicht vorgelegt werden. Die Auszahlung der Reisekostenkostenpauschalen erfolgte in zwei gleich hohen Raten jeweils Ende Juni und Ende November.

Insgesamt entfielen in den Jahren 2015 bis 2019 knapp 58.000 Euro auf die Reisekostenpauschale des Landesjägermeisters. Das entsprach der Verrechnung von Kilometergeldern für eine Strecke von knapp 137.000 Kilometern bzw. 27.400 Kilometer pro Jahr.

Im Februar 2019 bezahlte die Jägerschaft dem Bezirksjägermeister von Spittal/Drau für 7.131 Kilometer 2.995,02 Euro an Kilometergeldern. Auf dem Beleg war vermerkt, dass die Zahlung auf Anweisung des damaligen Finanzreferenten durchgeführt wurde. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre die Entschädigung ausbezahlt worden, weil der Bezirksjägermeister von Spittal/Drau aufgrund der flächenmäßigen Größe des Jagdbezirks die weitesten Strecken zurücklegen musste. Dabei hätte es sich um eine einmalige Auszahlung gehandelt. Eine weitergehende Aufstellung zu den zurückgelegten Kilometern konnte die Jägerschaft nicht vorlegen. Daher war für den LRH nicht nachvollziehbar, wie die Jägerschaft diese exakte Kilometeranzahl ermittelte. Der Beschluss des Landesausschusses<sup>178</sup> sah keine Reisekostenentschädigung für die Bezirksjägermeister vor. Dies bestätigte auch der im Juni 2019 neu gewählte Finanzreferent in der Landesvorstandssitzung vom 16. Dezember 2020.

#### Reisekostenverrechnung für Fahrten zwischen den Bezirksgeschäftsstellen

(3) Die Jägerschaft bezahlte der Sekretärin der beiden Bezirksgeschäftsstellen Völkermarkt und Wolfsberg für ihre Fahrt zur Dienststelle nach Wolfsberg und retour nach Völkermarkt Kilometergeld. Hierfür fielen jährliche Aufwendungen von rund 3.600 Euro an. Im Dienstvertrag waren beide Bezirksgeschäftsstellen als Dienstorte vereinbart. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre im Dienstvertrag mit der im Jahr 2020 eingestellten Nachfolgerin der pensionierten Sekretärin als Dienstorte ebenso die Bezirksgeschäftsstellen Wolfsberg und Völkermarkt vereinbart worden. Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Sekretärin an drei Tagen pro Woche in beiden

---

<sup>178</sup> Beschluss des Landesausschusses vom 5. Oktober 2010, geändert durch den Beschluss des Landesausschusses vom 12. April 2011



Bezirksgeschäftsstellen anwesend und verrechnete der Jägerschaft trotz der vereinbarten Dienstregelung Kilometergeld für die Fahrten zwischen den Bezirksgeschäftsstellen. Nach Auskunft der Jägerschaft würde es aber Überlegungen geben, den Mehraufwand für die Fahrten anstelle der Kilometergeldverrechnung durch eine entsprechende Erhöhung des Gehalts auszugleichen. Auch eine Anpassung der Öffnungszeiten bzw. -tage der Bezirksgeschäftsstellen wäre zukünftig denkbar.

#### Internationale Jagdkonferenz 2018

(4) Im Juni 2018 fand die Internationale Jagdkonferenz in Malbun (Liechtenstein) statt. An dieser nahmen der ehemalige Landesjägermeister und sein Stellvertreter sowie die Verwaltungsdirektorin teil. Hierfür lag eine Hotelrechnung für drei Zimmer vor, wobei für einen Teilnehmer die doppelten Nächtigungskosten verrechnet wurden. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte der damalige Landesjägermeisterstellvertreter eine Begleitperson zur Jagdkonferenz mitgenommen. Auf eine Refundierung bzw. Rückverrechnung der Nächtigungskosten für die Begleitperson, wie sie beispielsweise im Jahr 2018 erfolgte, wäre jedoch vergessen worden. Eine nachträgliche Rückverrechnung wurde seitens der Jägerschaft angekündigt.

Die Verwaltungsdirektorin reiste per Flugzeug von Klagenfurt über Wien nach Zürich an. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre dies ein Einzelfall aufgrund eines beruflichen Termins in Wien gewesen. Gemäß Buchhaltung ergaben sich für den Hin- und Rückflug Kosten i.H.v. 247 Euro. Der ehemalige Landesjägermeisterstellvertreter verwendete für die Hin- und Rückreise hingegen seinen Privat-Pkw. Demzufolge verrechnete er 454 Euro Kilometergelder sowie die angefallenen Mautgebühren<sup>179</sup> i.H.v. 31 Euro. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte keiner der Teilnehmer den Dienstwagen benutzt.

- 33.2 (1) Durch eine steigende Nutzung des Dienstwagens und der vollständigen Abschreibung des Dienstwagens im Jahr 2021 wäre zukünftig mit einem Aufwand pro Kilometer zu rechnen, der unter dem amtlichen Kilometergeld liegen würde. Daher empfahl der LRH für Dienstreisen vorrangig den Dienstwagen zu nutzen. Zusätzlich zu den mündlichen Anweisungen in den Dienstbesprechungen sollten die

---

<sup>179</sup> Laut Buchhaltung übernahm die Jägerschaft auch in mehreren anderen Fällen die zusätzlich zu den Kilometergeldabrechnungen angefallenen Kosten für Maut und Parktickets.

diesbezüglichen internen Vorgaben und Regelungen auch schriftlich dokumentiert werden.

(2) Grundsätzlich begrüßte der LRH die eingeführte Reisekostenpauschale für den Landesjägermeister und seine beiden Stellvertreter. Zweck der Empfehlung des LRH aus dem Jahr 2009 war es die Abrechnung zu vereinfachen, jedoch dem Sparsamkeitsgedanken gerecht zu werden. Der LRH vermisste zugrundeliegende Berechnungen bzw. Überlegungen bei der ursprünglichen Festlegung der Pauschalhöhe. Daher war die Höhe der nunmehr mit der Pauschale abgedeckten Kilometer für ihn nicht vollständig nachvollziehbar. Er empfahl daher, Reisekostenpauschalen auf der Grundlage von nachvollziehbaren und transparenten Berechnungen zu bemessen.

(3) Der Auszahlung von Kilometergeldern an die Sekretärin für die Bezirksgeschäftsstellen Völkermarkt und Wolfsberg fehlte aus Sicht des LRH die Grundlage, da beide Dienstorte im Dienstvertrag vereinbart waren. Der LRH empfahl daher, keine Kilometergelder mehr an die Sekretärin auszuzahlen. Er begrüßte die Überlegungen der Jägerschaft hinsichtlich einer effizienteren Koordinierung des Parteienverkehrs der beiden Bezirksgeschäftsstellen.

(4) Der LRH kritisierte die Auszahlung von Kilometergeldern für 7.131 Kilometer ohne eine diesbezügliche Aufstellung an den Bezirksjägermeister Spittal/Drau im Jahr 2019. Zudem entsprach die Auszahlung nicht den geltenden Bestimmungen der Jägerschaft, wurde jedoch vom ehemaligen Finanzreferenten dennoch ausdrücklich genehmigt. Der LRH empfahl, Kilometergelder grundsätzlich nur nach Vorlage einer Aufzeichnung über die gefahrenen Kilometer auszuzahlen und zukünftig auf die Einhaltung der Reisekostenrichtlinie zu achten.

(5) Gemäß den Bestimmungen<sup>180</sup> des Bundesministeriums für Finanzen war das amtliche Kilometergeld eine Pauschalabgeltung für alle Kosten bei Verwendung eines privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Fahrten wie beispielsweise für Treibstoff, Reparaturen, Maut- und Parkgebühren oder Versicherungen. Daher wies der LRH kritisch darauf hin, dass die im Rahmen der Internationalen Jagdkonferenz 2018

---

<sup>180</sup> siehe Lohnsteuerrichtlinie 2002, RZ 372



angefallenen Mautgebühren von der Jägerschaft nicht zu bezahlen gewesen wären. Der LRH empfahl daher der Jägerschaft, zukünftig keine Mautgebühren und weitere durch das Kilometergeld bereits abgegoltene Aufwendungen mehr zu ersetzen, wenn Kilometergelder für die Benützung des privaten Pkw abgerechnet werden.

- 33.3 (1) *Die Jägerschaft teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Dienstbesprechungen aktuell auch schriftlich protokolliert werden würden. Das Land regte in seiner Stellungnahme an, dass die Jägerschaft das im Landesdienst vorgesehene System für die Nutzung von Dienstwagen und die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen mittels Dienstreiseantrag und Reiserechnung übernehmen könnte.*
- (2) *Die Reisekostenpauschalen für den Landesjägermeister und seine beiden Stellvertreter würden gemäß Stellungnahme der Jägerschaft den zum Zeitpunkt der Festlegung üblichen Aufwendungen für regelmäßig anfallende Funktionärstätigkeiten entsprechen und auf Empfehlung des LRH beschlossen worden sein.*
- (3) *Die Jägerschaft sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Empfehlung des LRH, keine Kilometergelder mehr an die Sekretärin für die Fahrten zwischen den Bezirksgeschäftsstellen Völkermarkt und Wolfsberg zu zahlen, im Jahr 2022 umzusetzen. Diesbezügliche Regelungen wären bereits getroffen worden.*
- (4) *Die Jägerschaft erklärte in ihrer Stellungnahme, dass sie die Reisekostenrichtlinie aktuell einhalten würde.*

- 33.4 (2) Die Umsetzung seiner Empfehlung aus dem Jahr 2009 und die eingeführte Reisekostenpauschale für den Landesjägermeister und seine beiden Stellvertreter waren aus Sicht des LRH grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch konnte die Höhe der Reisekostenpauschalen vom LRH nicht plausibilisiert werden, da seitens der Jägerschaft keine zugrundeliegenden Berechnungen vorgelegt werden konnten. Der LRH blieb daher bei seiner Empfehlung, Reisekostenpauschalen auf der Grundlage von nachvollziehbaren und transparenten Berechnungen zu bemessen.

## Telekommunikation

- 34.1 In den Jahren 2015 bis 2019 nutzte die Jägerschaft zur Telekommunikation eine stationäre Telefonanlage mit Festnetzanschlüssen für die Landesgeschäftsstelle und

die Bezirksgeschäftsstellen. Zudem setzte sie insgesamt drei Mobiltelefone für die mobile Telefonie ein.

Eine Gegenüberstellung des Telekommunikationsaufwands der Jahre 2008 und 2019 ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 22: Telekommunikationsaufwand (2008 und 2019)

Aufwandspositionen	2008	2019
	in EUR	
Miete Telefonanlage	3.142	3.031
Mobile Telefonie	4.601	2.243
Festnetz Landesgeschäftsstelle	3.487	2.177
Festnetz Feldkirchen	1.610	2.304
Festnetz Hermagor	1.699	1.501
Festnetz St. Veit/Glan	1.916	1.963
Festnetz Spittal/Drau	1.804	1.885
Festnetz Villach	1.878	1.683
Festnetz Völkermarkt	1.763	1.883
Festnetz Wolfsberg	1.850	1.742
Gesamt	23.750	20.411

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wenngleich der Telekommunikationsaufwand im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2008 um rund 3.300 Euro reduziert werden konnte, fand keine grundlegende Änderung des bestehenden Telefonsystems statt. Der LRH stellte bereits in seinem Bericht<sup>181</sup> aus dem Jahr 2009 fest, dass im Bereich der Telekommunikation erhebliche Einsparpotentiale bestanden und empfahl, einen Umstieg auf eine adäquate Business-Solution eines Mobilfunkanbieters und/oder die Einführung von Voice-over-IPs zu prüfen. Gemäß der Stellungnahme der Jägerschaft im bezugnehmenden LRH-Bericht hätte ab Juli 2008 eine Evaluierung der Telekommunikationskosten stattgefunden. Kosten wären nach Verhandlungen mit dem Anbieter gesenkt worden.

Im Jahr 2021 war eine Umstellung des Telefonsystems geplant. Dabei handelte es sich um ein Komplettpaket durch Kombination einer klassischen Telefonanlage mit mobilen Geräten. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte es im Bereich der Telekommunikation sowie der IT seit der letzten Prüfung des LRH kaum

---

<sup>181</sup> LRH-Bericht Zl. LRH 41/B/2009 – Bericht über die Überprüfung der Kärntner Jägerschaft



Veränderungen gegeben. Die Installation des neuen Systems würde jedenfalls zu Einsparpotentialen von bis zu 50% führen.

Auffällig waren die Telefonkosten des ehemaligen Landesjägermeisters, die in einigen Monaten teilweise deutlich über dem Grundtarif von 24 Euro lagen. Der LRH forderte daher zwei Abrechnungen für den August 2015 und den Jänner 2018 als Stichproben an, aus denen hervorging, dass es sich bei den erhöhten Kosten primär um Auslandstelefonate bzw. Roaminggebühren handelte. So wurden beispielsweise Gespräche aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, der Türkei, Griechenland und Kroatien geführt, womit letztendlich bei den beiden Stichprobenrechnungen Kosten i.H.v. 262 Euro bzw. 319 Euro entstanden.

- 34.2 Der LRH kritisierte, dass die in seinem Bericht aus dem Jahr 2009 aufgezeigten erheblichen Einsparpotentiale durch eine Umstellung des Telefonsystems jahrelang nicht ausgeschöpft wurden. Die nunmehr seit dem Juli 2019 reduzierten mobilen Telekommunikationskosten sowie die im Jahr 2021 geplante Umstellung des Telefonsystems sah er jedoch positiv.

Der LRH wies auf die in einigen Monaten überdurchschnittlich hohen Telefonkosten des ehemaligen Landesjägermeisters hin und empfahl, Vorkehrungen zu treffen, um Roaminggebühren aus Staaten außerhalb der EU zukünftig zu vermeiden.

- 34.3 *Die Jägerschaft erklärte in ihrer Stellungnahme, dass Roaminggebühren des ehemaligen Landesjägermeisters nicht vermieden werden hätten können, weil tägliche Telefonate mit der Verwaltungsdirektorin unabhängig von seinem Aufenthaltsort notwendig gewesen wären.*

- 34.4 Der LRH konnte der Argumentation der Jägerschaft nicht folgen, da gerade bei der Notwendigkeit täglicher Telefonate aus dem Ausland entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Roaminggebühren, beispielsweise durch den Zukauf von Roamingpaketen, zu setzen gewesen wären. Daher blieb der LRH bei seiner Empfehlung.

## Informationstechnologie

- 35.1 Nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der IT-Investitionen gemäß Anlagenspiegel für die Jahre 2015 bis 2019:

Tabelle 23: Investitionen in die IT (2015 bis 2019)

Investitionen	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
IT Landesgeschäftsstelle	9.120	0	7.683	40.449	16.851
davon Hardware	0	0	7.683	449	16.851
davon Software	9.120	0	0	40.000	0
IT Bezirksgeschäftsstellen	0	1.561	0	0	1.249
Gesamt	9.120	1.561	7.683	40.449	18.100

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Insgesamt investierte die Jägerschaft während des Prüfungszeitraums in etwa 77.000 Euro in die IT-Infrastruktur. Der überwiegende Teil der Investitionen entfiel mit rund 49.000 Euro auf die Entwicklung der Software JIS<sup>182</sup>. Im Jahr 2019 betragen die Anschaffungskosten für einen neuen Server 14.359 Euro. Im Übrigen investierte die Jägerschaft in den Jahren 2015 bis 2019 beispielsweise in den Ankauf von vier Notebooks und einem PC. Die Bezirksgeschäftsstellen investierten in ein Systemtelefon und einen PC. Der LRH empfahl bereits im Zuge seiner Prüfung aus dem Jahr 2009 eine Kooperation mit der Landes-IT hinsichtlich möglicher Synergieeffekte, beispielsweise für Einkauf oder Wartung der IT-Infrastruktur, zu prüfen.

Der laufende IT-Aufwand für das Jahr 2008 sowie die Jahre 2015 bis 2019 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 24: IT-Aufwand (2015 bis 2019)

Aufwandspositionen	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
Instandhaltung IT (Hard- und Software)	21.723	28.258	34.988	30.104	30.578
Miete Multifunktionsgeräte Landesgeschäftsstelle	5.019	4.757	5.581	5.777	6.214
Miete Multifunktionsgeräte Bezirksgeschäftsstellen	18.706	16.333	17.571	16.254	17.739
Instandhaltung Homepage	5.172	5.641	5.155	4.896	6.057
Gesamt	50.620	54.990	63.295	57.031	60.588

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

---

<sup>182</sup> siehe TZ 15



Der IT-Aufwand stieg in den Jahren 2015 bis 2019 tendenziell an. Für das laufende IT-Service schloss die Jägerschaft im Mai 2010 einen Vertrag mit einem Supportdienstleister ab. Die jährlichen Zahlungen an diesen Dienstleister bewegten sich in etwa zwischen 4.300 Euro im Jahr 2015 und 17.400 Euro im Jahr 2017. Des Weiteren fielen für die Wartung des JIS jährliche Aufwendungen i.H.v. rund 13.500 Euro an.

Mit Vertrag vom Juni 2016 leaste die Jägerschaft acht Multifunktionsgeräte für die Bezirksgeschäftsstellen sowie eines für die Landesgeschäftsstelle. Des Weiteren umfassten diese Aufwandspositionen den laufenden Aufwand für Kopien.

Im Zusammenhang mit der Website fiel eine monatliche Pauschale von durchschnittlich 325 Euro für das extern durchgeführte Contentmanagement an. Darüber hinaus verrechnete dieses Unternehmen 126 Euro pro Ausgabe für das Hochladen der PDF-Version des Mitteilungsblatts der Jägerschaft auf die Website. Details zur Website finden sich in TZ 15.

Nach Auskunft der Jägerschaft wären die IT-Verträge während des Prüfungszeitraums nicht auf wirtschaftlichere Alternativen geprüft worden. Eine Evaluierung wäre erst beim Auslaufen der Verträge geplant. Zudem wäre die IT-Software im Jahr 2019 stark veraltet gewesen, es hätte jedoch danach eine Anpassung der IT an die derzeitigen technischen Standards bzw. Anforderungen gegeben.

- 35.2 Der LRH kritisierte, dass die IT-Verträge in den Jahren 2015 bis 2019 nicht evaluiert wurden. Er empfahl der Jägerschaft, Verträge in angemessenen Abständen auf wirtschaftlichere Alternativen zu prüfen. Zudem wiederholte der LRH seine Empfehlung aus dem Jahr 2009, eine Kooperation mit der Landes-IT hinsichtlich möglicher Synergieeffekte, beispielsweise für Einkauf oder Wartung der IT-Infrastruktur, zu prüfen.

Für den LRH war die Bezahlung eines Entgelts lediglich für das Hochladen der PDF-Datei des Mitteilungsblatts zusätzlich zur Wartungspauschale nicht nachvollziehbar. Im Verhältnis zur Leistung war eine solche Verrechnung als eher unüblich zu bezeichnen. Der LRH empfahl bei der Auswahl des Contentmanagementsystems auf eine möglichst anwenderfreundliche Oberfläche zu

## Aufwendungen

achten, um die von der Jägerschaft vorbereiteten Inhalte selbst hochladen zu können und derartige Kosten zu vermeiden.

- 35.3 *Der Stellungnahme des Landes war zu entnehmen, dass das Land die Empfehlungen des LRH im Hinblick auf die IT-Verträge und das Contentmanagementsystem unterstützen würde.*

## Aufwendungen der Bezirksgruppen

### Finanzzuweisungen

- 36.1 (1) Die Bezirksgruppen erhielten zur Deckung der laufenden Geschäftsgebarung jährliche Finanzzuweisungen. Die Satzung der Jägerschaft sah vor, die finanziellen Zuwendungen nach einem Schlüssel zu bestimmen, der die Größe des Jagdbezirks, die Mitgliederzahl und besondere Umstände der jeweiligen Bezirksgruppe berücksichtigt.<sup>183</sup> Der Landesvorstand fasste die dafür notwendigen Beschlüsse. Die Landesgeschäftsstelle überwies die Finanzzuweisungen jeweils am Beginn der ersten und zweiten Jahreshälfte in gleich hohen Raten.

---

<sup>183</sup> siehe § 42 Abs. 1 Satzung der Jägerschaft vom 29. Juni 2002, i.d.F. vom 30. Juni 2007



Die Höhe der jährlich ausgezahlten Finanzzuweisungen blieb im Zeitraum 2015 bis 2019 konstant. Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der Finanzzuweisungen für die Bezirksgruppen während des Prüfungszeitraums sowie deren jeweilige Anteile an der Gesamtsumme der ausbezahnten Beträge:

Tabelle 25: Finanzzuweisungen an die Bezirksgruppen (2015 bis 2019)

Bezirksgruppen	Jährliche Zuweisung 2015-2019		Gebietsgröße*	Mitgliederzahl*
	in EUR	in %		
Spittal/Drau	10.100	25%	275.734	2.708
St. Veit/Glan	6.800	17%	149.532	2.360
Villach	5.200	13%	113.997	1.900
Klagenfurt	4.400	11%	88.692	2.083
Wolfsberg	3.800	9%	96.731	1.232
Hermagor	3.700	9%	81.220	808
Völkermarkt	3.100	8%	90.240	1.159
Feldkirchen	3.100	8%	55.958	930
Gesamt	40.200	100%	952.104	13.180

\* Stand Ende 2020

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Die Finanzzuweisungen betrugen in den Jahren 2015 bis 2019 in Summe 40.200 Euro pro Jahr. Die an die einzelnen Bezirksgruppen jährlich zugewiesenen Beträge bewegten sich zwischen 3.100 Euro und 10.100 Euro. Aufgrund der Gebietsgröße lag die Bezirksgruppe Spittal/Drau mit den jährlichen Zuweisungen an erster Stelle.

Die Bezirksgruppen bedienten sich zur Finanzierung der laufenden Geschäfte ihrer Girokonten und Kassenbestände und übermittelten die Bankauszüge und Rechnungsbelege periodenweise an die Landesgeschäftsstelle zur buchhalterischen Erfassung. Nach Auskunft der Jägerschaft wären die Bezirksgruppen angehalten worden, mit den zugewiesenen Finanzmitteln auszukommen. Etwaige Mehraufwendungen wären durch Sparguthaben der Bezirksgruppen von diesen selbst zu tragen gewesen. Aufwendungen für zentrale Services wie beispielsweise die EDV hätten die Bezirksgruppen nicht aus den Zuweisungen tragen müssen, sondern wären von der Landesgeschäftsstelle für alle Geschäftsstellen der Jägerschaft abgewickelt, übernommen und buchhalterisch erfasst worden.

### Wesentliche Aufwandsbereiche der Bezirksgruppen

(2) Hauptsächlich fielen Aufwendungen der Bezirksgruppen für folgende Bereiche an:

- Konsumationen bei Sitzungen
- Bezirksjägertage oder jagdliche Veranstaltungen
- Barauslagen für Bezirksfunktionäre<sup>184</sup>
- Weihnachtsfeiern
- Geschenke
- Unterstützungen für Jagdvereine
- Preise für Schießveranstaltungen
- Vorträge
- Projekt Wald-Wild-Schule<sup>185</sup>

Die Aufwendungen der Bezirksgruppen lagen in deren Ermessen. Wie der LRH feststellte, gab es im Zusammenhang mit den getätigten Aufwendungen durchaus unterschiedliche Schwerpunkte der einzelnen Bezirksgruppen. Eine Auswertung des LRH für die Jahre 2017 bis 2019 auf Basis der einzelnen Bezirksgruppenkonten zeigte, dass insbesondere die Bezirksgruppen Villach, Spittal/Drau, St. Veit/Glan und Klagenfurt mehr für Repräsentationszwecke (z.B. Konsumationen, Geschenke, Gutscheine) ausgaben als andere Bezirksgruppen.

---

<sup>184</sup> siehe dazu TZ 22

<sup>185</sup> siehe dazu TZ 39



Der LRH stellte in diesem Zusammenhang die Aufwendungen der Bezirksgruppen für Konsumationen bei den Bezirksjägertagen beispielhaft für das Jahr 2019 in folgender Tabelle dar:

Tabelle 26: Konsumationen Bezirksjägertage (2019)

Bezirksgruppen	Konsumationen in EUR
Klagenfurt	3.100
Feldkirchen	1.071
Spittal/Drau	828
Hermagor	817
St. Veit/Glan	568
Villach	257
Wolfsberg	191
Völkermarkt	180

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wie aus der Tabelle ersichtlich, waren die Aufwendungen der einzelnen Bezirksgruppen für Konsumationen anlässlich der Bezirksjägertage im Jahr 2019 unterschiedlich hoch und bewegten sich zwischen 180 Euro und 3.100 Euro.

Im Zusammenhang mit Gutscheinen und Geschenken zu bestimmten Anlässen konnten beispielhaft folgende Aufwendungen dargestellt werden:

- Die Bezirksgruppe Völkermarkt schenkte dem Bezirksjägermeisterstellvertreter anlässlich seiner Hochzeit und seines 40. Geburtstags im Jahr 2016 einen Gamsabschuss im Wert von 400 Euro. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte es sich dabei um eine finanzielle Beteiligung an einem Geschenk gehandelt, um dem Jubilar einen Ier-Gamsabschuss in einem slowenischen Jagdrevier zu ermöglichen.
- Im Jahr 2015 überreichte die Bezirksgruppe Völkermarkt dem Bezirksjägermeisterstellvertreter einen Hotelgutschein im Wert von 200 Euro anlässlich seines Geburtstags. Im Jahr 2016 kaufte sie zwei Uhren als Geschenk zur Hochzeit eines Hegeringleiters um 240 Euro.
- Die Bezirksgruppe Spittal/Drau kaufte im Jahr 2018 anlässlich der Geburtstage des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters zwei

Aquarellzeichnungen. Die Aufwendungen hierfür beliefen sich insgesamt auf rund 1.400 Euro.

- Im Jahr 2015 überreichte die Bezirksgruppe St. Veit/Glan ihrem Bezirksjägermeister eine Pelerine für 350 Euro zu seinem 60. Geburtstag.
- Im Jahr 2017 erhielt ein Hegeringleiter im Bezirk St. Veit/Glan einen Gutschein i.H.v. 300 Euro anlässlich seines 80. Geburtstags.

**36.2** Der LRH wies auf die unterschiedliche Höhe der Repräsentationsaufwendungen der Bezirksgruppen hin und stellte kritisch fest, dass es diesbezüglich keine Rahmenvorgaben seitens des Landesvorstands gab.

Zu hinterfragen waren die Geburtstagsgeschenke für den Bezirksjägermeister und seinen Stellvertreter der Bezirksgruppe Spittal/Drau im Jahr 2018, die der LRH als nicht angemessen betrachtete.

Der LRH empfahl der Jägerschaft eine interne Richtlinie mit klaren Rahmenvorgaben für Repräsentationsaufwendungen im Sinne einer sparsamen Vorgehensweise für alle Bezirksgruppen zu erstellen.

**36.3** *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es klare Rahmenvorgaben für Repräsentationsaufwendungen befürworten würde.*

### Repräsentationsaufwand

**37.1** Bei den auf dem Konto Repräsentationsaufwand verbuchten Beträgen handelte es sich hauptsächlich um Aufwendungen, die von der Landesgeschäftsstelle veranlasst wurden. Diese stellten sich im Prüfungszeitraum folgendermaßen dar:

Tabelle 27: Repräsentationsaufwand (2015 bis 2019)

Aufwandsposition	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
Repräsentationsaufwand*	10.747	3.562	1.807	7.345	657
* umfasst ausschließlich die am vorgesehenen Konto für Repräsentationsaufwendungen ausgewiesenen Beträge					

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung



## Aufwendungen

Im Zeitraum 2015 bis 2019 schwankte der jährlich angefallene Repräsentationsaufwand. Im Jahr 2015 fiel der Repräsentationsaufwand aufgrund der Aufwendungen für Todesanzeigen, Kranzspenden und Konsumation rund um die Begräbnisfeierlichkeiten zweier ehemaliger Landesfunktionäre i.H.v. insgesamt rund 7.200 Euro höher aus als in den Folgejahren. Der Repräsentationsaufwand im Jahr 2018 war im Wesentlichen auf Gutscheine für Funktionäre anlässlich ihrer Geburtstage zurückzuführen. Demnach erhielt ein Landesjägermeisterstellvertreter einen Hotelgutschein i.H.v. 2.000 Euro anlässlich seines 70. Geburtstags. Zudem übergab die Jägerschaft Gutscheine i.H.v. insgesamt 2.300 Euro an elf weitere Funktionäre.

Als Weihnachtspräsenz kaufte die Landesgeschäftsstelle im Jahr 2018 bei einer Goldschmiedewerkstatt in Bayern silberne Hutmädchen für die Mitarbeiter. Beim dem in diesem Zusammenhang in der Buchhaltung archivierten Rechnungsbeleg i.H.v. 954 Euro handelte es sich um eine Kopie. Der Beleg war zur Hälfte von einem leeren Blatt überdeckt worden, daher war auch die Leistungsbeschreibung und der originale Rechnungsbetrag nicht ersichtlich. Letzterer war handschriftlich vermerkt. Die Buchhaltung bestätigte dennoch die sachliche und rechnerische Richtigkeit und verbuchte den Beleg auf Anweisung der ehemaligen Verwaltungsdirektorin.

Den im Jahr 2019 scheidenden Landejägermeister schenkte die Jägerschaft zum Abschied eine Schützenscheibe und überließ ihm sein Diensthandy. Für die Konsumation bei der Jagdlichen Matinee bzw. Abschiedsfeier entnahm die Jägerschaft fünf Stück Damwild<sup>186</sup> aus dem Wildpark in Mageregg. Insgesamt beliefen sich die Aufwendungen für die Jägerschaft rund um den Abschied des ehemaligen Landesjägermeisters auf 715 Euro. Die Druck- und Portokosten für die Einladungen zur Jagdlichen Matinee wurden dem ehemaligen Landesjägermeister weiterverrechnet, ebenso die Arbeitsstunden einer Angestellten der Landesgeschäftsstelle i.H.v. rund 74 Euro.

---

<sup>186</sup> Die Jägerschaft erfasste die Aufwendungen für die Konsumation des Damwils aufgrund des fehlenden Ausweises des Wildbestands im Vermögen nicht in der Buchhaltung. Diesbezüglich verwies der LRH auf TZ 24.

Der LRH stellte im Zusammenhang mit den Repräsentationsaufwendungen fest, dass Aufwendungen für Konsumationen anlässlich verschiedenster Besprechungen und Versammlungen auf mehreren Konten verbucht waren.<sup>187</sup> Beispielsweise waren die Repräsentationsaufwendungen der Bezirksgruppen auf den Sammelkonten für die Aufwendungen der Bezirksgruppen erfasst. Eine Ermittlung dieser Gesamtaufwendungen war daher für den LRH ohne erheblichen Zeitaufwand nicht möglich.

- 37.2 Der LRH kritisierte den unverhältnismäßig hohen Gutscheinbetrag, der für den Landesjägermeisterstellvertreter anlässlich seines runden Geburtstags aufgewendet wurde. Er empfahl, bei der Verwendung von öffentlichen Geldern für Geschenke sparsamer vorzugehen.

Der LRH kritisierte, dass die Jägerschaft einen kopierten Beleg, der in wesentlichen Teilen verändert wurde, als Originalbeleg in der Buchhaltung archivierte. Aufgrund der handschriftlichen Vermerke und der fehlenden Leistungsbeschreibung und Detailbeträge wäre eine Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit von der Buchhaltung nicht durchzuführen gewesen. Die sachliche Rechnungskontrolle hätte zudem der Besteller bzw. Auftraggeber vornehmen müssen. Der LRH empfahl, ausschließlich Originalbelege in der Buchhaltung zu archivieren und die Manipulation von Belegen zu vermeiden. Auf eine korrekte sachliche und rechnerische Rechnungskontrolle sollte geachtet werden.

Schließlich stellte der LRH kritisch fest, dass die Jägerschaft die Repräsentationsaufwendungen auf mehreren Konten erfasste. Diese Vorgehensweise führte zu mangelnder Transparenz und ließ eine Gesamtdarstellung der Repräsentationsaufwendungen nicht zu. Er empfahl, das Rechnungswesen bzw. die Verbuchung anzupassen, um Repräsentationsaufwendungen in ihrer Gesamtheit besser nachvollziehen zu können.

---

<sup>187</sup> siehe diesbezüglich auch TZ 36 und TZ 39



- 37.3 Das Land teilte in seiner Stellungnahme die Auffassung des LRH, dass eine Gesamtdarstellung aller Repräsentationsaufwendungen zur besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz erforderlich wäre.

#### Externe Beratungsleistungen

Jahresabschlusserstellung, Steuerberatung und Lohnverrechnung

- 38.1 (1) Von 2000 bis 2019 beauftragte die Jägerschaft die Steuerberatungskanzlei des damaligen Finanzreferenten mit der Lohnverrechnung, der laufenden Betreuung rund um buchhalterische und steuerliche Agenden sowie der Jahresabschlusserstellung. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre die Beauftragung vor dem Hintergrund einer effizienteren Beratung aufgrund der vorhandenen Kenntnisse über die Vorgänge in der Jägerschaft erfolgt. Eingeholte Vergleichsangebote und vertragliche Regelungen über Leistungsgegenstand sowie zugehörige Entgelte konnte die Jägerschaft dem LRH nicht übermitteln.

Mit der Neuwahl des Finanzreferenten anlässlich des Kärntner Landesjägertags im Juni 2019 beauftragte die Jägerschaft die Kanzlei des neuen Finanzreferenten ab 1. Jänner 2020 mit der Lohnverrechnung und Steuerberatung. Für die aktuelle Geschäftsbeziehung schloss die Jägerschaft einen Vertrag mit der Steuerberatungskanzlei ab, in der Fragen zum Auftragsverhältnis, zum Datenschutz, zur Vollmacht und zur Preisgestaltung geregelt wurden.

## Aufwendungen

Die Entwicklung des Beratungsaufwands für die Jahresabschlusserstellung und laufende Betreuung in buchhalterischen und steuerlichen Angelegenheiten sowie für die Lohnverrechnung für die Jahre 2015 bis 2019 stellte der LRH in folgender Tabelle dar:

Tabelle 28: Beratungsaufwand (2015 bis 2019)

Aufwandspositionen	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
Jahresabschlusserstellung	10.547	10.400	11.180	10.382	6.800
Laufende Betreuung und Barauslagen	1.865	4.917	8.351	9.501	9.742
Lohnverrechnung*	2.263	1.949	4.747	4.329	9.004
Gesamt	14.675	17.266	24.277	24.212	25.546

\* Im Jahr 2019 fielen zusätzlich 3.336 Euro für eine Analyse der Personalverrechnung hinsichtlich z.B. Einstufungen der Mitarbeiter oder Überstundenabrechnungen an, die von der Kanzlei des neu gewählten Finanzreferenten erstellt wurde.

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Für die Jahresabschlusserstellung fielen in den Jahren 2015 bis 2018 im Durchschnitt rund 10.600 Euro pro Jahr an. Im Jahr 2019 wurden keine Vorbereitungstätigkeiten verbucht. Demzufolge fiel der Aufwand für die Jahresabschlusserstellung in diesem Jahr um rund 35% geringer als im Vorjahr aus. Der Aufwand für die laufende Betreuung schwankte während des Prüfungszeitraums zwischen 1.865 Euro und 9.742 Euro.

Der Aufwand für die Lohnverrechnung war in den Jahren 2015 bis 2019 unterschiedlich hoch, stieg jedoch im Prüfungszeitraum deutlich an. Auffällig war die Höhe des Lohnverrechnungsaufwands im Jahr 2019, der gegenüber dem Vorjahr um 108% anstieg. Hervorzuheben waren hier die verrechneten Leistungen für das 2. Quartal. Während im Vorjahr 1.152 Euro für die Lohnverrechnung in diesem Quartal aufgewendet wurden, fielen 2019 im gleichen Zeitraum Aufwendungen i.H.v. 4.035 Euro an. Beispielsweise verrechnete die Kanzlei für dieses Quartal zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Mitarbeiterverträgen. Über die laufende Lohnverrechnung hinaus nahm die Jägerschaft von September bis Dezember 2019 Beratungsleistungen i.H.v. 3.336 Euro bei der Steuerberatungskanzlei des nunmehrigen Finanzreferenten in Anspruch. Bei diesen handelte es sich beispielsweise um Analysen zur kollektivvertraglichen Einstufungen der Mitarbeiter,



## Aufwendungen

den Arbeitszeitaufzeichnungen und Überstundenabrechnungen. Die Jägerschaft teilte mit, dass es für die Steigerungen unterschiedliche Gründe gegeben hätte. Beispielweise wäre die Lohnverrechnung umgestellt worden und es hätte generell einen immer größer werdenden Bedarf gegeben.

Die Kanzlei des ehemaligen Finanzreferenten rechnete ihre Leistungen quartalsmäßig ab. Bei drei der insgesamt 18 übermittelten Honorarnoten war ein Tätigkeitsnachweis beigelegt. Diesen war eine minutengenaue Erfassung und Verrechnung von Leistungen für die Jägerschaft zu entnehmen.

### Rechtsberatung

(2) Für externe Rechtsberatungen beauftragte die Jägerschaft in den Jahren 2015 bis 2019 primär die Kanzlei eines Vorstandsmitglieds. Vergleichsangebote lagen nicht vor.

Der für die Jägerschaft in den Jahren 2015 bis 2019 jährlich angefallene Rechtsberatungsaufwand ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 29: Rechtsberatungsaufwand (2015 bis 2019)

Aufwandsposition	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
Rechtsberatungsaufwand	1.912	3.600	6.240	8.114	20.946

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Die Höhe des jährlich angefallenen Rechtsberatungsaufwands unterlag naturgemäß Schwankungen. Auffallend war jedoch der mit knapp 21.000 Euro überproportionale Rechtsberatungsaufwand im Jahr 2019. Davon entfielen 10.000 Euro auf die Bildung einer Prozesskostenrückstellung für die beim Arbeits- und Sozialgericht eingebrachte Klage der ehemaligen Verwaltungsdirektorin.<sup>188</sup>

### Wirtschaftsprüfung

(3) In den Jahren 2015 bis 2019 war ein Klagenfurter Wirtschaftsprüfer mit der Rechnungsabschlussprüfung betraut. Laut Auskunft der Jägerschaft wäre die letzte Ausschreibung der Wirtschaftsprüfung 2011 erfolgt und seither von diesem

<sup>188</sup> siehe dazu TZ 16

## Aufwendungen

Wirtschaftsprüfer durchgeführt worden. Vergleichsangebote wären in den vergangenen zehn Jahren nicht eingeholt worden.

Die jährlichen Aufwendungen für die Rechnungsabschlussprüfung beliefen sich auf 3.360 Euro für die Prüfung der Finanzgebarung und 5.160 Euro für das Erstellen des Prüfberichts. In den Jahren 2015 und 2017 erstellte der Wirtschaftsprüfer zusätzlich Prüfberichte über die Verwendung der Jagdabgabe.

- 38.2 Der LRH kritisierte, dass es keine vertraglichen Regelungen mit der Kanzlei des ehemaligen Finanzreferenten gab. Es war für ihn daher nachträglich nicht festzustellen, was zu welchen Konditionen in den einzelnen Jahren beauftragt wurde und ob dies den Vereinbarungen entsprach. Wenngleich die Beauftragung von Landesvorstandsmitgliedern für die Lohnverrechnung, Jahresabschlusserstellung sowie Rechtsberatung aufgrund ihrer Kenntnis über Zusammenhänge und Vorgänge in der Jägerschaft naheliegend waren, vermisste der LRH dennoch Vergleichsangebote, um die Fremdüblichkeit der getätigten Aufträge zu dokumentieren. Der LRH begrüßte daher die geschlossene Vereinbarung mit dem neuen Finanzreferenten, anhand derer nunmehr auch eine ausreichende Rechnungskontrolle gewährleistet werden kann.

Der LRH empfahl, Leistungsinhalte und Entgelte mit Auftragnehmern vertraglich festzulegen bzw. zu dokumentieren um eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen. Zudem sollten Vergleichsangebote in regelmäßigen Abständen eingeholt werden. Bei Mitgliedern des Landesausschusses und hochrangigen Funktionären der Jägerschaft sollte dies besonders beachtet werden, um die Fremdüblichkeit und gegebenenfalls die Vorteile solcher Geschäfte nachweisen zu können.

Schließlich beanstandete der LRH, dass die Geschäftsbeziehung der Jägerschaft mit dem Wirtschaftsprüfer seit mittlerweile zehn Jahren aufrecht war und zwischenzeitlich auch hierfür keine Vergleichsangebote eingeholt wurden. Der LRH empfahl der Jägerschaft, den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln.

## Aufwendungen

- 38.3 *Der Stellungnahme des Landes war zu entnehmen, dass das Land die Empfehlungen des LRH im Hinblick auf eine vertragliche Regelung mit Auftragnehmern sowie der laufenden Evaluierung von Verträgen unterstützen würde.*

### Öffentlichkeitsarbeit

#### Übersicht

- 39.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die in den Jahren 2015 bis 2019 wesentlichen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit:

Tabelle 30: Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (2015 bis 2019)

Öffentlichkeitsarbeit	2015	2016	2017	2018	2019	Summe	Anteil
	in EUR						in %
Veranstaltungen	23.523	28.151	52.780	46.596	40.953	192.004	53%
davon Vollversammlung	9.093	13.762	14.891	10.691	24.129	72.566	20%
davon Konferenzen	14.430	14.389	14.833	19.893	16.824	80.370	22%
davon Jägerball	0	0	23.055	16.012	0	39.067	11%
Projekt Wald-Wild-Schule	22.066	24.444	13.799	12.603	11.247	84.160	23%
Öffentliche Auftritte	1.763	29.139	9.655	13.712	1.250	55.518	15%
Printmedien und Inserate	11.851	554	1.742	4.661	4.751	23.560	6%
Messen und Ausstellungen	942	2.825	1.290	2.721	495	8.273	2%
Dauerausstellung Wohnzimmer Natur	0	0	0	1.794	413	2.207	1%
Gesamt	60.146	85.113	79.265	82.088	59.109	365.721	

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wie die Tabelle zeigt, betragen die wesentlichen Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren 2015 bis 2019 in Summe 365.721 Euro. Der größte Anteil an den Gesamtaufwendungen entfiel mit 53% auf Veranstaltungen.

#### Veranstaltungen

(2) Die Vollversammlung bzw. der ordentliche Landesjägertag fand jeweils in einem anderen Bezirk statt. Auffällig war, dass sich im Jahr 2019 die Aufwendungen für die Vollversammlung gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelten.

Aus den Buchhaltungsunterlagen war zu entnehmen, dass sich die Aufwendungen für die Vollversammlung 2018 und 2019 folgendermaßen zusammensetzten:

Tabelle 31: Kosten für die Vollversammlung (2018 und 2019)

Vollversammlung	2018	2019
	in EUR	
Essen	4.779	7.900
Getränke	2.954	6.342
Stornovereinbarung	-	1.728
Catering Sonstiges	1.113	-
Drucksorten (z.B. Einladungen, Stimmzettel)	1.396	2.380
Abzeichen	-	1.508
Security	-	1.512
Sonstiges (Technik, Strom, Fotos, Musik)	450	2.760
Gesamt	10.691	24.129

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wie die Tabelle zeigt, gab die Jägerschaft im Jahr 2019 für die Vollversammlung 24.129 Euro aus, während sich die Aufwendungen im Jahr 2018 auf 10.691 Euro beliefen. Damit waren die Aufwendungen der Jägerschaft im Jahr 2019 um 126% höher als im Vorjahr. Mehraufwendungen fielen beispielsweise für die Verpflegung bzw. das Catering an, die mit insgesamt rund 16.000 Euro doppelt so hoch wie im Vorjahr waren. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre der Teilnehmerkreis auch im Wahljahr 2019 grundsätzlich derselbe wie bei der Vollversammlung 2018 gewesen. Eine genaue Teilnehmerzahl konnte die Jägerschaft dem LRH nicht übermitteln. Aufgrund der kürzer als ursprünglich geplanten Dauer für die Wahlen wäre zudem kurzfristig beschlossen worden, dass die eigentlich geplante Mittagspause nicht stattfinden und es somit auch kein Menü für die Anwesenden geben sollte. Aus diesem Grund bezahlte die Jägerschaft eine Stornogebühr i.H.v. 1.728 Euro an das beauftragte Catering-Unternehmen. Die Neuwahl des Landesjägermeisters im Jahr 2019 führte darüber hinaus zu Aufwendungen, die in dieser Form im Jahr 2018 nicht angefallen waren. Beispielsweise beauftragte die Jägerschaft ein Security-Unternehmen mit Kosten von rund 1.500 Euro, da im Vorfeld des Landesjägertags 2019 sicherheitstechnische Bedenken bestanden. Zudem fanden im Jahr 2019 verschiedene Ehrungen statt. Für Abzeichen gab die Jägerschaft rund 1.500 Euro aus.



## Aufwendungen

Bei den Aufwendungen für Konferenzen handelte es sich fast ausschließlich um Aufwendungen für Konsumationen bei Versammlungen oder Sitzungen. Mit durchschnittlich rund 40% der Aufwendungen war die Konsumation anlässlich des jährlichen Hegeringleitertages zu Beginn des Jahres die größte Aufwandsposition. Von 2015 bis 2019 wendete die Jägerschaft insgesamt über 30.000 Euro für den Hegeringleitertag auf.

Beim Jägerball handelte es sich um den Ball des Grünen Kreuzes in der Wiener Hofburg, der im Jahr 2018 unter Kärntner Patronanz<sup>189</sup> stattfand. Insgesamt wendete die Jägerschaft 39.067 Euro für den Jägerball auf, erhielt jedoch Zuschüsse<sup>190</sup> seitens des Landes und der Kärnten Werbung Marketing und Innovationsmanagement GmbH. Mit 23.052 Euro waren die Aufwendungen für Präsente ein wesentlicher Kostenfaktor. Die Jägerschaft verteilte je 6.000 Stück Anstecknadeln für 12.508 Euro und Armbändchen mit Werbekärtchen und Organzasäckchen für 10.544 Euro. Laut Auskunft der Jägerschaft wäre die Abwicklung über die Steuerberatungskanzlei des ehemaligen Finanzreferenten erfolgt. Dem LRH konnten keine Vergleichsangebote für die Präsente übermittelt werden.

### Projekt Wald-Wild-Schule

(3) Mit dem Projekt Wald-Wild-Schule leistete die Jägerschaft Aufklärungsarbeit für Kinder, indem beispielsweise Jagdgesellschaften Projekttage für Schul- und Kindergartengruppen gestalteten. An diesen Projekttagen brachte die Jägerschaft den Kindern den Lebensraum der Wildtiere näher. In den Jahren 2015 und 2016 fielen Aufwendungen für Vorbereitungen wie z.B. die Präparierung von Ausstellungsstücken an. Daher war der Aufwand in diesen Jahren entsprechend höher. Ab 2016 reduzierte sich der Aufwand kontinuierlich und umfasste Aufwendungen für beispielsweise Malbücher, Baumwolltaschen oder eine Jause.

Die Jägerschaft veröffentlichte zudem Beiträge rund um Natur und Jagd in der Schülerzeitschrift Mini-Max. Hierfür fielen Aufwendungen i.H.v. rund 6.300 Euro pro Jahr an.

<sup>189</sup> Der Jägerball stand jedes Jahr unter der Patronanz eines anderen Bundeslands. Somit übernahm Kärnten die Patronanz im Regelfall alle neun Jahre.

<sup>190</sup> Insgesamt handelte es sich um 12.000 Euro.

## Aufwendungen

### Öffentliche Auftritte

(4) Als öffentliche Auftritte verbuchte die Jägerschaft Aufwendungen rund um ihre Präsenz und Wirkung in der Öffentlichkeit. So unterstützte sie beispielsweise das Metnitztaler Wildfest oder übernahm die Kosten für die Jagdhornbläsergruppe anlässlich der Eröffnung einer Vernissage im Schloss Mageregg.

Auffallend hoch waren die Aufwendungen für die öffentlichen Auftritte im Jahr 2016, wobei es sich primär um ein Sponsoring für einen ORF-Beitrag i.H.v. 12.420 Euro handelte. Zudem leistete die Jägerschaft für die Entwicklung der Dachmarke „Jagd Österreich“ einen Beitrag von 6.000 Euro an den Dachverband.<sup>191</sup>

### Printmedien und Inserate

(5) Die Aufwendungen für Printmedien und Inserate waren im Jahr 2015 höher als in den Folgejahren und umfassten eine am Jahresende ausgewiesene Verbindlichkeit für eine DVD-Produktion in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände<sup>192</sup>. Für die DVD-Produktion verrechnete die Zentralstelle der Jägerschaft 0,90 Euro pro Mitglied bzw. in Summe 11.297 Euro.

### Messen und Ausstellungen

(6) Am Konto Messen und Ausstellungen verbuchte die Jägerschaft beispielsweise Aufwendungen für den Messestand inklusive Infrastruktur, Katalogeintrag oder Verpflegung für Besucher.

### Dauerausstellung Wohnzimmer Natur

(7) Die jagdliche Dauerausstellung „Wohnzimmer Natur – Mensch-Wild-Wald Lebensräume“ in Friesach wurde erstmals im Frühjahr 2015 eröffnet. Im Jahr 2018 fand eine Sonderausstellung in Kooperation mit dem Landesmuseum statt. Die Jägerschaft übernahm die angefallenen Kosten für Banner und Flyer. Im Jahr 2019 war lediglich die Versicherungsprämie im Zusammenhang mit der Ausstellung zu leisten.

---

<sup>191</sup> siehe TZ 14

<sup>192</sup> Bis zum Jahr 2017 waren die Landesjagdverbände bundesweit in der Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände zusammengeschlossen. Ende 2017 gründeten die Landesjagdverbände den Dachverband „Jagd Österreich“. Für weitere Informationen zum Dachverband und seiner Entwicklung siehe TZ 14.



- 39.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Aufwendungen für den Landesjägertag im Jahr 2019 um rund 13.400 Euro bzw. 126% höher waren als 2018. Während für den LRH die Gründe für bestimmte Zusatzaufwendungen wie die Security-Leistungen grundsätzlich nachvollziehbar waren, waren die mehr als doppelt so hohen Aufwendungen für das Catering jedoch kritisch zu hinterfragen. Zudem fielen aufgrund von kurzfristigen Änderungen auch Stornokosten für das Catering an. Der LRH empfahl daher, bei zukünftigen Veranstaltungen verstärkt auf eine sparsamere Mittelverwendung zu achten. Er wiederholte zudem seine bereits im Bericht aus dem Jahr 2009<sup>193</sup> ausgesprochene Empfehlung, die Bezahlung von Speisen und Getränken im Rahmen von Sitzungen, Veranstaltungen, Zusammenkünften etc. restriktiv zu handhaben.

Darüber hinaus kritisierte der LRH, dass die Jägerschaft für die Präsente anlässlich des Jägerballs keine Vergleichsangebote vorlegen konnte. Nicht zuletzt hinsichtlich des hohen Auftragswerts empfahl er der Jägerschaft künftig Vergleichsangebote einzuholen, um das wirtschaftlich beste Angebot auszuwählen.

- 39.3 *Die Jägerschaft hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass für den Landesjägertag im Jahr 2019 aufgrund der Neuwahl des Landesjägermeisters höhere Kosten für die Sicherheit, aber auch für eine entsprechende Medienausstattung und die Verpflegung angefallen wären. Dies wäre von der Jägerschaft transparent und vollinhaltlich dargestellt und erklärt worden. Eine Abschätzung der Teilnehmerzahlen an den Landesjägertagen wäre nicht einfach, weil Landesdelegierte grundsätzlich verpflichtet wären am Landesjägertag teilzunehmen. Die Forderung nach einer sparsameren Mittelverwendung bei Veranstaltungen hätte die Jägerschaft nicht nachvollziehen können, da sie insbesondere bei Landesjägertagen mehrere Angebote einholen würde.*

*Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es den Landesjägertag als Möglichkeit des Austausches zwischen den Mitgliedern der Jägerschaft erachten würde. Ein gemeinsames Mittagessen würde sowohl diesen Austausch fördern, als auch eine Wertschätzung der Delegierten darstellen. Das Land betonte, dass die Jägerschaft bei der Auswahl des Caterings auf Regionalität achten sollte.*

---

<sup>193</sup> LRH-Bericht Zl. LRH 41/B/2009 – Bericht über die Überprüfung der Kärntner Jägerschaft

39.4 Wie bereits angemerkt waren für den LRH bestimmte Zusatzaufwendungen für den Landesjägertag im Jahr 2019, wie beispielsweise jene für die Sicherheit, grundsätzlich nachvollziehbar. Der LRH wies darauf hin, dass sich seine Kritik nicht auf das Einholen von Vergleichsangeboten, sondern auf die Höhe des Cateringaufwands sowie die diesbezüglich angefallenen Stornokosten bezog. Letztendlich waren für den angefallenen Cateringaufwand insbesondere die Zeitplanung, der veränderte Ablauf sowie die vorab zu schätzenden Teilnehmerzahlen wesentlich. In diesem Zusammenhang sah der LRH noch Optimierungspotential und blieb daher bei seiner grundsätzlichen Empfehlung, bei zukünftigen Veranstaltungen auf eine sparsamere Mittelverwendung zu achten.

#### Jägerwallfahrt

40 Für die Jägerwallfahrt fielen in den Jahren 2015 bis 2019 Aufwendungen in einer relativ konstanten Größenordnung von 3.450 Euro bis 4.400 Euro pro Jahr an. Der LRH stellte daher beispielhaft für das Jahr 2019 die einzelnen Aufwandsbereiche für die Jägerwallfahrt in nachfolgender Tabelle dar:

Tabelle 32: Aufwandsbereiche für die Jägerwallfahrt (2019)

Aufwandspositionen	in EUR
Kommunikation, Anzeigen bzw. Inserate	2.242
Gastronomie und Konsumationen	1.341
Musikalische Umrahmung	600
Gesamt	4.182

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Die größten Aufwendungen für die Jägerwallfahrt entstanden durch eine Anzeige in einem regionalem Medium, mit dem die Jägerwallfahrt angekündigt wurde.

## Aufwendungen



## Mitteilungsblatt

- 41.1 Das offizielle Mitteilungsblatt<sup>194</sup> der Jägerschaft war der „Kärntner Jäger“. Es erschien sechs Mal jährlich und hatte nicht zuletzt gesetzes- und satzungsmäßig vorgesehene Informationen wie beispielsweise die Einberufung des Landesjägertags<sup>195</sup> oder die Veröffentlichung von Bescheiden zur Rotwildfütterung<sup>196</sup> zum Inhalt. Das Mitteilungsblatt war allen Mitglieder zuzustellen und fungierte somit als wichtiges Kommunikationsmedium der Jägerschaft gegenüber ihren Mitgliedern. Die Jägerschaft bereitete das Mitteilungsblatt inhaltlich vor und beauftragte einen Generalunternehmer mit der Produktion inklusive anschließendem Druck und Versand. Eine Vergabedokumentation lag nicht vor.

Die jährlich ausgegebenen Exemplare sowie die hierfür angefallenen Kosten für die Jahre 2015 bis 2019 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 33: Auflage und Kosten des Mitteilungsblatts (2015 bis 2019)

Mitteilungsblatt	2015	2016	2017	2018	2019
Exemplare in Stück	75.800	75.013	77.400	78.100	79.200
Gesamtkosten in EUR*	77.651	84.188	87.415	90.118	87.827
davon Produktionskosten in EUR	64.393	71.844	74.378	78.957	80.891
Produktionskosten pro Exemplar in EUR	0,85	0,96	0,96	1,01	1,02

\* ohne Zulage für die Redaktionstätigkeit

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Wie aus der Tabelle ersichtlich, nahm die Auflagezahl über die Jahre aufgrund der steigenden Mitgliederzahlen zu. Folglich stiegen auch die Produktionskosten im geringen Ausmaß kontinuierlich an. Im Durchschnitt kostete die Produktion eines Exemplars 0,96 Euro. Die Kosten für die Produktion des Mitteilungsblatts betrugen in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt rund 370.500 Euro. Für den Mehraufwand im Rahmen der Redaktionstätigkeit für das Mitteilungsblatt zahlte die Jägerschaft den verantwortlichen Mitarbeitern Zulagen i.H.v. rund 40.000 Euro pro Jahr. So ergaben

<sup>194</sup> Gemäß § 58 der Satzung der Jägerschaft vom 29. Juni 2002, i.d.F. vom 30. Juni 2007 hatte die Jägerschaft in regelmäßigen Abständen ein Mitteilungsblatt herauszugeben.

<sup>195</sup> siehe § 9 Satzung der Jägerschaft vom 29. Juni 2002, i.d.F. vom 30. Juni 2007

<sup>196</sup> siehe § 61a Abs. 2 K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

sich letztendlich unter Berücksichtigung dieser Zulagen durchschnittliche Gesamtkosten von 1,62 Euro pro Exemplar.

Während des Prüfungszeitraums kam es zur Insolvenz der Druckerei, die mit dem Generalunternehmer zusammengearbeitet hatte. Auf der Suche nach einer neuen Druckerei holte die Jägerschaft mehrere Vergleichsangebote ein und entschied sich schließlich für eine niederösterreichische Druckerei im mittleren Preissegment. Mit dieser Druckerei wäre nach Auskunft der Jägerschaft die Zusammenarbeit mit dem Generalunternehmer gewährleistet gewesen.

Auffällig war, dass ein Mitarbeiter, der intern für die Abwicklung der Inserate zuständig war, für jede Ausgabe eine „Prämienzahlung“ erhielt. In Summe betrugen diese Zahlungen in den Jahren 2015 bis 2019 34.533 Euro. Auf Basis von zwei angeforderten Stichprobenbelegen stellte der LRH fest, dass dem Mitarbeiter für jede Ausgabe 20% der Inseratenerträge ausbezahlt wurden. Diese Zahlungen an den Mitarbeiter verbuchte die Jägerschaft ohne Eingangsrechnung auf dem Sachkonto „Druckkosten Mitteilungsblatt“. Die Jägerschaft teilte mit, dass es diesbezüglich eine alte Vereinbarung mit dem bis 1992 amtierenden Landesjägermeister gegeben hätte. Demnach wäre demjenigen Mitarbeiter, der ein Inserat im Mitteilungsblatt der Jägerschaft verkauft hätte, ein gewisser Prozentsatz der Inseratenerträge zugestanden. Eine schriftliche Vereinbarung dazu lag nicht vor. Die Jägerschaft konnte dem LRH auch keine bezughabenden Honorarnoten dieses Mitarbeiters übermitteln.

- 41.2 Der LRH kritisierte, dass die Jägerschaft die Auftragsvergabe für die Produktion des Mitteilungsblatts im Wege der Direktvergabe erteilte. Der Gesamtauftragswert wäre über einen Zeitraum von vier Jahren<sup>197</sup> zusammenzurechnen gewesen und überstieg mit 255.058 Euro exkl. USt im Zeitraum 2016 bis 2019 die Direktvergabegrenze von 100.000 Euro exkl. USt deutlich.<sup>198</sup> Die Direktvergabe wäre somit nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nicht zulässig gewesen. Zudem lag auch

---

<sup>197</sup> siehe § 16 Abs. 2 Z 2 Bundesvergabegesetz, BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.F. BGBl. II Nr. 91/2019

<sup>198</sup> siehe § 46 Abs. 2 Bundesvergabegesetz, BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.F. BGBl. II Nr. 91/2019 i.V.m. § 1 Z 3 Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz festgesetzten Schwellenwerten, BGBl. II Nr. 211/2018 i.V.m. Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Schwellenwertverordnung 2018 geändert wird, BGBl. II Nr. 605/2020

## Aufwendungen

keine Vergabedokumentation vor. Der LRH empfahl künftig vor Auftragserteilung den geschätzten Auftragswert<sup>199</sup> zu ermitteln und dies entsprechend zu dokumentieren. Abhängig von der Höhe des sachkundig ermittelten Auftragswerts wären die vergaberechtlichen Bestimmungen und vorgesehenen Verfahren anzuwenden und die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu beachten.

Der LRH kritisierte, dass dem Mitarbeiter jahrelang ein „Bonus“ im Zusammenhang mit den Inseraten im Mitteilungsblatt ausgezahlt wurde, obwohl eine schriftliche Vereinbarung nicht vorlag. Somit fehlte den Zahlungen an den Mitarbeiter eine klare und nachvollziehbare Grundlage. Zudem war die „Prämienzahlung“ auch inhaltlich nicht gerechtfertigt, da es sich bei den potentiellen Inserenten eher um einen eingeschränkten Unternehmerkreis (vorrangig aus dem Bereich Waffen, jagdliches Zubehör und Jagdbekleidung) handelte, der teilweise wiederholt im Mitteilungsblatt inserierte. Schließlich wies der LRH darauf hin, dass die Jägerschaft für die diesbezüglichen Zahlungen an den angestellten Mitarbeiter keine Lohnabgaben leistete. Er empfahl, die abgabenrechtlichen Konsequenzen aus den „Prämienzahlungen“ zu prüfen und die sich daraus ergebenden notwendigen Schritte zu setzen. Die Jägerschaft sollte jedenfalls keine „Prämienzahlungen“ im Rahmen der Inseratenverwaltung an Mitarbeiter mehr tätigen. Zudem sollten Vereinbarungen mit Mitarbeitern ohne schriftliche Grundlage sowie Zahlungen ohne ordnungsgemäße Rechnungslegung eingestellt werden.

- 41.3 *Das Land betonte in seiner Stellungnahme, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen von der Jägerschaft einzuhalten wären.*

*Die Jägerschaft wies bezogen auf die „Prämienzahlungen“ im Zusammenhang mit den Inseraten im Mitteilungsblatt in ihrer Stellungnahme auf einen Werkvertrag aus dem Jahr 1987 hin. Dieser Werkvertrag wäre allerdings nicht schriftlich abgeschlossen worden. Sie erklärte, dass der für die Inserate verantwortliche Mitarbeiter eine Vermittlungstätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses und seiner Dienstzeiten wahrgenommen hätte. Abgaben- und Beitragszahlungen aus diesen Einkünften hätte er selbst auf eigene Rechnung besorgen müssen. Dies wäre der Jägerschaft vom*

---

<sup>199</sup> siehe § 13 Bundesvergabegesetz, BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.F. BGBl. II Nr. 91/2019

*Werkvertragsnehmer auch versichert worden. Er hätte zudem bestätigt, dass er diesen Pflichten eines selbstständigen Inseratenvermittlers nachgekommen wäre. Weitere Schritte hinsichtlich abgabenrechtlicher Konsequenzen wären daher aus Sicht der Jägerschaft nicht zu setzen.*

- 41.4 Der LRH nahm die Ausführungen der Jägerschaft im Zusammenhang mit den „Prämienzahlungen“ zur Kenntnis. Er sah jedoch die Zahlung solcher Provisionen weiterhin als nicht erforderlich an, da der Kundenkreis zum Teil aus einer überschaubaren Anzahl wiederholt inserierender Unternehmen bestand.

Die Jägerschaft schloss mit dem für die Inserate verantwortlichen Mitarbeiter keine schriftliche Vereinbarung ab, anhand derer die Höhe der Provision und die damit verbundenen Aufgaben sowie die rechtliche Situation nachvollzogen werden konnten. Zudem übermittelte sie dem LRH auch keine von diesem Mitarbeiter an die Jägerschaft gestellten Honorarnoten. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen dem Angestelltenverhältnis und der selbstständigen Tätigkeit konnte der LRH daher nicht erkennen. Der LRH blieb bei seiner Kritik und empfahl der Jägerschaft, nochmals vertieft zu prüfen, ob eine Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz<sup>200</sup> vorliegt.

## Aufwendungen für das Schießwesen

### Subventionen für Schießstätten

- 42.1 (1) Gemäß K-JG<sup>201</sup> war es Aufgabe der Jägerschaft, Maßnahmen zur Förderung des jagdlichen Schießwesens zu treffen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe leistete sie auf Antrag finanzielle Unterstützungen an Betreiber<sup>202</sup> von Schießstätten. Der Landesvorstand diskutierte im Einzelnen über eingelangte Anträge und beschloss die Höhe der ausgezahlten Subvention. Dabei priorisierte die Jägerschaft Schießstätten, die aufgrund von Problemen mit Anrainern in Lärmschutzmaßnahmen investieren mussten. Die Auszahlung der Subventionen erfolgte nach Vorlage von Rechnungen.

---

<sup>200</sup> siehe § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr. 189/1955, i.d.F. BGBl. Nr. 210/2021

<sup>201</sup> siehe § 81 Abs. 1 lit. f K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2021

<sup>202</sup> Während des Prüfungszeitraums waren primär Jagd- oder Schützenvereine Betreiber von Schießstätten.



## Aufwendungen

Die Empfänger der Subventionen wie auch die Höhe der jährlich von der Jägerschaft geleisteten Beträge in den Jahren 2015 bis 2019 stellte der LRH in folgender Tabelle dar:

Tabelle 34: Subventionen für Schießstätten (2015 bis 2019)

Schießstätten	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt 2015-2019	in %
	in EUR						
Töplach/Längsee*	20.600	15.000	-	-	-	35.600	32%
Radweg	-	-	-	15.000	10.000	25.000	23%
Johannesberg	-	7.000	-	10.000	-	17.000	15%
Pakein bei Grafenstein	-	-	-	-	15.000	15.000	14%
Bleiburg/Sorgendorf	-	-	10.000	-	-	10.000	9%
Bichl bei Tiffen	-	-	8.000	-	-	8.000	7%
Gesamt	20.600	22.000	18.000	25.000	25.000	110.600	100%

\* Im Jahr 2015 wurde eine offene Darlehensforderung ausgebucht.

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Die Jägerschaft subventionierte zwischen 2015 und 2019 sechs Schießstätten mit insgesamt 90.000 Euro. Davon ging mit 25.000 Euro der größte Anteil an die Schießstätte in Radweg. Beispielsweise waren dem Ansuchen des Radweger Jagdschützenvereins vom 6. März 2019 diverse Investitionsvorhaben für insgesamt 53.500 Euro zu entnehmen. Der Landesvorstand stimmte der Subvention der Schießstätte in Höhe des noch verfügbaren Budgets von 10.000 Euro zu.

Aus der Subventionszusage für die Unterstützung der Schießstätte Pakein im Jahr 2019 i.H.v. 15.000 Euro ging hervor, dass der zugesagte Betrag ausschließlich für Lärmeindämmungsmaßnahmen verwendet werden durfte. Zudem erteilte die Jägerschaft die Auflage, dass die Schießstätte für jagdliche Schießveranstaltungen zur Verfügung stehen musste, weil zuvor Auffassungsunterschiede über die Benutzung der Schießstätte für Ausbildungs- und Prüfungszwecke der Jägerschaft herrschte.

### Schießsubventionen an die Bezirksgruppen

(2) Die Landesgeschäftsstelle überwies den Bezirksgruppen eine jährliche Schießsubvention. Die Höhe der ausbezahlten Subvention war abhängig von der Mitgliederzahl der jeweiligen Bezirksgruppe. Die Verrechnung erfolgte zwischen dem Bankkonto der Landesgeschäftsstelle und den Bankkonten der

## Aufwendungen

Bezirksgeschäftsstellen. Aufwendungen der Bezirksgruppen, die mit den Schießsubventionen finanziert wurden, verbuchte die Jägerschaft auf dem Konto Schießsubventionen Bezirksgruppen. Nach Auskunft der Jägerschaft hätte sie zur Unterstützung des Schießwesens und der Aus- und Weiterbildung vor Ort in den Bezirken gedient.

Die Höhe der jährlichen Schießsubventionen an die Bezirksgruppen in den Jahren 2015 bis 2019 sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 35: Jährliche Schießsubventionen an die Bezirksgruppen (2015 bis 2019)

Bezirksgruppen	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
Feldkirchen	419	417	425	426	425
Hermagor	397	399	405	401	406
Klagenfurt	589	593	599	604	605
St. Veit/Glan	632	632	629	636	643
Spittal/Drau	682	687	689	695	697
Villach	563	565	569	573	574
Völkermarkt	448	452	455	456	456
Wolfsberg	460	462	467	466	473
Gesamt	4.191	4.207	4.239	4.258	4.280

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

Mit den Zuweisungen unterstützte die Jägerschaft das Austragen sowie die Teilnahme von jagdlichen Schießveranstaltungen seitens der Bezirksgruppen. Diese konnten mit den gewährten Zuschüssen beispielsweise die Kosten für Sachpreise oder etwaige Nengelder übernehmen.

### Dispositionsmittel des Schießreferenten

(3) Die Jägerschaft stellte dem Schießreferenten jährlich einen Betrag zur Verfügung, mit dem er die Aufwendungen des Schießreferats zu decken hatte. Die Auszahlung erfolgte in mehreren Raten. Die Höhe der jährlichen Dispositionsmittel betrug durchschnittlich rund 16.700 Euro pro Jahr. Die einzelnen Verwendungsnachweise inklusive einer Belegübersicht übermittelte der Schießreferent an die Landesgeschäftsstelle. Aus ihnen ging hervor, dass mit den Mitteln des



Schießreferenten Aufwendungen beispielsweise für folgende Bereiche gedeckt wurden:

- Organisationsgebühren, Nenngelder und Sachpreise für Jagdcups
- Nächtigungen und Konsumationen anlässlich der Österreichischen Meisterschaft
- Fahrtkosten, Munition, Standgebühren

Im Jahr 2017 fand zudem eine Verrechnung von Trainerstunden des Schießreferenten i.H.v. 228 Euro statt.

Der LRH stellte im Zuge einer Stichprobe fest, dass die Belege zu den Dispositionsmitteln des Schießreferenten vollständig vorhanden waren. Informationen, die die Buchhaltung im Zuge von Nachfragen zu einzelnen Belegen erlangte, waren dokumentiert. Eine nachvollziehbare Berechnung des Saldos lag vor, ebenso eine Auszahlungsanweisung des Finanzreferenten für den offenen Restbetrag<sup>203</sup>.

- 42.2 Der LRH sah den Beitrag der Jägerschaft zur Erhaltung von Schießstätten grundsätzlich positiv. Dem LRH fehlte jedoch die schriftliche Festlegung von Zielsetzungen und Kriterien, an denen sich die tatsächliche Förderhöhe bemessen sollte. Somit waren für ihn die unterschiedlichen Subventionshöhen für einzelne Schießstätten nicht objektiv nachvollziehbar. Der LRH empfahl daher im Sinne von Objektivität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Subventionen der Schießstätten an Kriterien zu binden und diese schriftlich zu dokumentieren.
- 42.3 *Der Stellungnahme des Landes war zu entnehmen, dass das Land die Empfehlung des LRH hinsichtlich der Festlegung von Kriterien für Subventionen der Schießstätten unterstützen würde.*

---

<sup>203</sup> Im Jahr 2019 stand dem Schießreferenten aufgrund der übermittelten Belege nach Abzug der bereits an ihn überwiesenen Dispositionsmittel eine Restzahlung zu.

## Ausgewählte Projekte und Maßnahmen

### Projekt Bärenmonitoring

- 43 Die Veterinärmedizinische Universität Wien hat ein Projekt zum Bärenmonitoring im Kärntner Süd-Ost-Alpenraum initiiert. Das Projekt erstreckte sich über einen dreijährigen Zeitraum von 2017 bis 2019. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre sie als Projektpartner zwischengeschaltet worden, weil dadurch die Wichtigkeit und der Stellenwert des Projekts nach außen kommuniziert werden sollte. Die Jägerschaft hätte zudem bekunden wollen, dass sie hinter diesem Projekt stehe. Außerdem hätte sie durch die Projektpartnerschaft Erkenntnisse aus erster Hand erhalten.

Nach einer anfänglichen Planungsphase waren die Bezirksgeschäftsstellen sowie die Jäger vor Ort eingebunden. Die Jägerschaft beauftragte schließlich einen italienischen Wildbiologen nicht zuletzt aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit und seiner Erfahrung im Bärenmonitoring in den Karnischen Alpen mit der Projektumsetzung und -betreuung.

Im Zuge des Projekts wurde genetisches Material von Braubären eingesammelt. Das Untersuchungsgebiet lag zwischen Kötschach-Mauthen und Bad Eisenkappel entlang der Grenze zu Italien und Slowenien. Die Größe des Untersuchungsgebiets lag bei etwa 1.200 km<sup>2</sup>. Das Labor für Molekulare Systematik am Naturhistorischen Museum in Wien hatte die Proben anschließend genetisch untersucht und verglichen mit vorhandenen Proben angestellt. Dadurch konnten Kenntnisse über die Bärenpopulation in Österreich erlangt werden.

Für die Projektumsetzung und -betreuung verrechnete der italienische Wildbiologe insgesamt 75.800 Euro.<sup>204</sup> Das Projekt wurde zwar über die Jägerschaft abgewickelt, sie verrechnete jedoch sämtliche Kosten bereits im Vorhinein an das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien.

---

<sup>204</sup> Die Aufwendungen rund um das Projekt erfasste die Jägerschaft unter den Positionen Fremdleistungen Molinari und USt zu Fremdleistungen Molinari.

## Ökologische Maßnahmen

44.1 Die Jägerschaft förderte die Umsetzung von wildökologischen Maßnahmen. Gemäß interner Richtlinie waren diese Förderungen ausschließlich zur Finanzierung ökologischer Maßnahmen der Jägerschaft und für den Schutz von Silagelagern und Agrarflächen zu verwenden. Antragsberechtigt waren Jagdausübungsberechtigte, Bewirtschafter und Grundeigentümer.

Ökologische Maßnahmen dienten folgenden Zwecken:

- Wiedererlangung der Artenvielfalt
- Bodensanierung und Schutz des Waldes
- Verminderung von Wildschäden
- Verbesserung des Landschaftsbilds

Darunter fielen gemäß der Richtlinie<sup>205</sup> beispielsweise Maßnahmen zur Äsungs- und Deckungsverbesserung, Forststraßenbegrünung oder der Habitatverbesserung für Auerwild.

Neben den von der Jägerschaft gelisteten Maßnahmen konnten Förderungen für projektbezogene sonstige ökologische Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums sowie Maßnahmen zum Schutz von Silolagern und Agrarflächen beantragt werden. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses war abhängig von der Bedeutung der Maßnahme und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die Höhe der jährlichen Aufwendungen für ökologische Maßnahmen für die Jahre 2015 bis 2019 ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 36: Aufwendungen für ökologische Maßnahmen (2015 bis 2019)

Aufwandsposition	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
Ökologische Maßnahmen	92.209	78.812	75.824	88.128	81.707

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

<sup>205</sup> siehe Anhang 1 der Richtlinie zu den ökologischen Maßnahmen

Die Höhe der Aufwendungen für ökologische Maßnahmen lag in den Jahren 2015 bis 2019 durchschnittlich bei rund 83.300 Euro pro Jahr. Zur Finanzierung der Maßnahmen zog die Jägerschaft den ab 1998 beschlossenen erhöhten Jagdkarten- und Mitgliedsbeitrag i.H.v. 7,27 Euro pro Mitglied heran. Diese Beträge waren gemäß Richtlinie ausschließlich für diese Maßnahmen zu verwenden. Nicht verwendete Beträge wurden als Verbindlichkeit ausgewiesen und ins Folgejahr vorgetragen.

Aus einer übermittelten Aufstellung des Jahres 2019 ging hervor, dass die Jägerschaft Aufwendungen für das wildökologische Raumordnungskonzept Unteres Mölltal<sup>206</sup> im Rahmen der ökologischen Maßnahmen berücksichtigte. Zur Finanzierung dieses Konzepts erhielt die Jägerschaft bereits anteilig projektbezogene Finanzmittel vom Land. Da die Jägerschaft die Projektkosten dennoch beim Finanztopf für ökologische Maßnahmen berücksichtigte, führte dies somit zu einer Freisetzung von zweckgewidmeten Mitteln.

Darüber hinaus finanzierte die Jägerschaft in den Jahren 2017 bis 2019 anteilige Aufwendungen für Wildverbissmittel mit den zweckgebundenen Beträgen für ökologische Maßnahmen. Nach Auskunft der Jägerschaft wäre der Bedarf an Wildverbissmittel aufgrund der Unwetter in der jüngsten Vergangenheit und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Aufforstung gestiegen. Infolgedessen wäre der Mehraufwand aus den Budgetmitteln für ökologische Maßnahmen gedeckt worden.

- 44.2 Der LRH kritisierte, dass die Jägerschaft Aufwendungen für das wildökologische Raumordnungskonzept Unteres Mölltal mit den zweckgebundenen Mitgliedsbeiträgen für ökologische Maßnahmen finanzierte, obwohl sie hierfür bereits projektbezogene Finanzmittel vom Land erhielt. Insbesondere war für den LRH die damit verbundene Freisetzung von zweckgebundenen Mitgliedsbeiträgen kritisch zu hinterfragen. Des Weiteren war aus Sicht des LRH auch die Förderung von Wildverbissmitteln in den Richtlinien nicht explizit ausgewiesen. Der LRH empfahl zweckgewidmete Mitgliedsbeiträge ausschließlich dem dafür vorgesehenen Zweck

---

<sup>206</sup> siehe auch TZ 30

## Aufwendungen

zuzuführen. Sofern aus fachlicher Sicht erforderlich, wäre die Förderrichtlinie entsprechend zu konkretisieren.

### Naturschutzbund

- 45 Seit 1977 leistete die Jägerschaft Beiträge an die Kärntner Landesgruppe des Österreichischen Naturschutzbundes. Mit den überwiesenen Mitteln sollte die Lebensraumerhaltung gefördert werden. Die Höhe der jährlich überwiesenen Beiträge war abhängig von der Mitgliederzahl der Jägerschaft und stellte sich in den Jahren 2015 bis 2019 wie folgt dar:

Tabelle 37: Beiträge an den Naturschutzbund (2015 bis 2019)

Aufwandspositionen	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
	in EUR					
Zweckgebundene Mittel (Ökoschilling)	34.046	39.913	35.931	39.220	35.073	184.183
Aktion Wiedehopf	8.453	9.909	8.921	9.737	8.708	45.728
Mitgliedsbeitrag Naturschutzbund Kärnten	1.644	1.927	1.735	1.893	1.693	8.892
Gesamt	44.143	51.749	46.587	50.850	45.474	238.803

Quelle: Jägerschaft, eigene Darstellung

In den Jahren 2015 bis 2019 betrug die Höhe der insgesamt überwiesenen Mittel an die Kärntner Landesgruppe des Österreichischen Naturschutzbundes 238.803 Euro. Mit 184.183 Euro hatten die zweckgebundenen Mittel (Ökoschilling) einen Anteil von 77% an den Gesamtbeiträgen an den Naturschutzbund. Hierbei handelte es sich um Beiträge für die Erhaltung von Flächen, die vom Naturschutzbund zum Schutz bedrohter Natur gekauft oder gepachtet wurden. Für die Aktion Wiedehopf leistete die Jägerschaft durchschnittlich rund 9.100 Euro pro Jahr. Diese Mittel verwendete der Naturschutzbund für den Ankauf oder die Pachtung von bedrohten Flächen. So wurden beispielweise das Höfleinmoor, das Keutschacher Moor oder das Finkensteiner Moor erworben. Durch den Erwerb sollten die darin vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tiere geschützt werden. Der allgemeine Mitgliedsbeitrag belief sich auf 0,14 Euro pro Mitglied und Jahr, was von 2015 bis 2019 zu einem Gesamtaufkommen von rund 8.900 Euro führte.

## Schlussempfehlungen

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

### Kärntner Jägerschaft

- (1) Die Jägerschaft sollte eine Geschäftsordnung beschließen und diese zu einem in der Praxis hilfreichen Regelwerk ausbauen. (TZ 4)
- (2) Die Jägerschaft sollte konkrete, überprüfbare Wirkungsziele und geeignete Kennzahlen zur Überprüfung dieser Wirkungsziele erarbeiten, die über einen längeren Zeitraum zur Leistungsmessung herangezogen werden sollten. Die Wirkungsziele sollten kontinuierlich weiterentwickelt werden. (TZ 7)
- (3) Die Jägerschaft sollte darauf hinwirken, dass die in den Abschussplänen festgelegten Planzahlen, insbesondere beim weiblichen Wild sowie bei den Jungtieren, eingehalten werden. Dafür wären entsprechende Anreiz- und auch Sanktionsmöglichkeiten zu nutzen. (TZ 9)
- (4) Der Minderabschuss bei Jungtieren sollte bei der Festsetzung der Abschussplanzahlen in der nächsten Abschussplanperiode verstärkt Berücksichtigung finden. (TZ 9)
- (5) Wie im Kärntner Jagdgesetz vorgesehen, sollte im Wildökologischen Raumplan für jede Wildregion und Wildart jeweils ein Abschussrahmen festgelegt werden. (TZ 10)
- (6) Die Bejagung von Schwarzwild sollte weiter forciert werden. Dies könnte beispielsweise neben einer verstärkten Informationsoffensive der Mitglieder auch durch eine weitere Förderung jagdlicher Hilfsmittel erfolgen. (TZ 10)
- (7) Bei internen Neuorganisationen oder Pensionierungen und damit verbundenen Aufgabenübertragungen sollte eine adäquate Übergabe bzw. Einschulung sichergestellt werden. (TZ 11)



- (8) Die Jägerschaft sollte für den Bereich der Jagdabgabeneinhebung eine Prozessbeschreibung inkl. Verantwortlichkeiten erstellen. Diese sollte laufend angepasst bzw. aktualisiert werden. Insbesondere sollte eine adäquate Stellvertreterregelung rasch festgelegt werden. (TZ 11)
- (9) Auf Grundlage der Prozessbeschreibung sollte ein ordnungsgemäßes Internes Kontrollsyste m implementiert werden. Dabei sollte u.a. eine repräsentative stichprobenmäßige Kontrolle von Berechnungsergebnissen bzw. Dateneingaben durch eine nicht unmittelbar in die Jagdabgabenvorschreibung eingebundene Person vorgesehen werden. Die Kontrollmaßnahmen und deren Ergebnisse wären entsprechend zu dokumentieren. (TZ 11)
- (10) Ausgehend von den festgelegten Zuständigkeiten sollte der Zugang zum Jagdabgaben-Anwendungsbereich im Jagdinformationssystem-Kärnten entsprechend dem Prinzip der minimalen Rechte beschränkt werden. Nötigenfalls wären hier programmtechnische Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)
- (11) Um schwerwiegende Eingabefehler generell auszuschließen, sollte im Jagdabgaben-Anwendungsbereich des Jagdinformationssystem-Kärnten eine automatisierte Plausibilitätskontrolle programmtechnisch umgesetzt werden. (TZ 11)
- (12) Sämtliche Dateneingaben und -änderungen sollten im Jagdabgaben-Anwendungsbereich des Jagdinformationssystem-Kärnten nachvollziehbar und auf den einzelnen ausführenden Mitarbeiter rückführbar sein. Insbesondere bei nachträglichen Änderungen außerhalb des JIS, wie beispielsweise in der Excel-Exportdatei, wären Maßnahmen zu treffen, um Änderungen transparent zu machen. (TZ 11)
- (13) Im Interesse ihrer Mitglieder sollte die Jägerschaft verstärkt Augenmerk auf die Mittelverwendung des Dachverbands, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, legen. (TZ 14)
- (14) Die Jägerschaft sollte darauf hinwirken, dass der Mitgliedsbeitrag für den Dachverband wieder gesenkt wird, zumal der Hauptgrund für die Beitragserhöhung im Jahr 2018 aus Sicht des LRH nicht mehr bestand. (TZ 14)

- (15) Der Grundsatzbeschluss des Landesvorstands zur vollständigen digitalen Abwicklung der Abschussmeldungen sollte auch in der Praxis umgesetzt werden. Auch die Abschussliste sollte künftig ausschließlich in digitaler Form geführt werden. (TZ 15)
- (16) Vor Auftragerteilung sollte der geschätzte Auftragswert sachgerecht und vorhabensbezogen ermittelt und dokumentiert werden sowie die Gründe für die Beauftragung eines Unternehmens, gegebenenfalls in Form eines Bewertungsrasters, festgehalten werden. Abhängig von der Höhe des sachkundig ermittelten Auftragswerts wären die vergaberechtlichen Bestimmungen und vorgesehenen Verfahren anzuwenden (TZ 15, TZ 41)
- (17) Die Jägerschaft sollte prüfen, inwieweit Anträge und Bewilligungen vollständig digital abgewickelt werden könnten. (TZ 15)
- (18) Die Jägerschaft sollte mit den Landesjagdverbänden, die bereits über ähnliche Jagdapps verfügen, einen laufenden Erfahrungsaustausch pflegen. Vor allem bei beabsichtigten Funktionserweiterungen sollte eine Koordinierung und Abstimmung im Hinblick auf eine gemeinsame Angebotseinhaltung bzw. Kostenteilung erfolgen. (TZ 15)
- (19) Der Funktionsumfang der Jagdapp sollte stufenweise ausgebaut werden. Beispielsweise könnte die Möglichkeit geschaffen werden, die Abschussmeldung sowie die Führung der Abschussliste über die Jagdapp vorzunehmen. (TZ 15)
- (20) Bei der zunehmenden Digitalisierung sollten die Hegeringleiter als Multiplikatoren zur Kommunikation und Schulung der Mitglieder verstärkt genutzt werden. Um einen einheitlichen Informationsstand unter den Mitgliedern zu gewährleisten, könnte die Landesgeschäftsstelle der Jägerschaft zur Unterstützung Präsentationen und Unterlagen aufbereiten und diese den Hegeringleitern zur Verfügung stellen. (TZ 15)
- (21) Die Jägerschaft sollte die Stellvertreterregelung für den Verwaltungsdirektor in der in Ausarbeitung befindlichen Geschäftseinteilung festlegen. (TZ 16)
- (22) Die Jägerschaft sollte die Teilnahme der Mitarbeiter an geeigneten Weiterbildungsaktivitäten forcieren. (TZ 17)



- (23) Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Personalentscheidungen sollten insbesondere die Auswahlkriterien, durchgeführte Bewertungen und letztlich ausschlaggebende Auswahlgründe sorgfältig dokumentiert werden. Beispielsweise könnte die Jägerschaft bei der Bewerberselektion auf Bewertungsraster zurückzugreifen, um objektive Entscheidungen zu fördern. (TZ 17)
- (24) Mitarbeitergespräche sollten protokolliert werden. (TZ 17)
- (25) Die Jägerschaft sollte von Abschlagszahlungen als Gegenleistung für einen vorzeitigen Pensionsantritt von Mitarbeitern Abstand nehmen. (TZ 19)
- (26) Gründe für individuelle Gehaltssteigerungen sollten in den Personalakten dokumentiert werden. (TZ 19)
- (27) Gehaltssteigerungen sollten nur aufgrund von objektiven und nachvollziehbaren Kriterien gewährt werden. (TZ 19)
- (28) Zur Vermeidung höherer Urlaubsrückstellungen sollte darauf geachtet werden, dass die Urlaube von Mitarbeitern auch regelmäßig verbraucht werden. (TZ 19)
- (29) Die Einstufungen der Mitarbeiter in die Beschäftigungsgruppen sollten nach Dienstverwendung vorgenommen und Überzahlungen restriktiv gehandhabt werden. Die in diesem Sinne seit Mitte 2019 angewandte Strategie sollte weiterverfolgt werden. (TZ 20)
- (30) Die Jägerschaft sollte den Verbleib des Personalakts der ehemaligen Verwaltungsdirektorin umgehend klären und zukünftig für eine ordnungsgemäße und sichere Verwahrung personenbezogener Daten sorgen. (TZ 20)
- (31) Bei der Aufgabenzuteilung an Mitarbeiter sollten hinsichtlich möglicher Überstunden die damit verbundenen finanziellen Mehrkosten berücksichtigt werden. Die vertraglich zu vereinbarenden Überstundenregelungen sollten den Erfordernissen der Stelle entsprechend gestaltet werden. (TZ 21)
- (32) Eine vollständige schriftliche Dokumentation von Überstundenaufstellungen bzw. -genehmigungen sollte sichergestellt werden. (TZ 21)

- (33) Überstunden sollten ausschließlich nach Vorlage von nachvollziehbaren Aufzeichnungen mit konkreten Angaben zu Tag, Zeit und Beschreibung der verrichteten Tätigkeiten anerkannt werden. Nachträgliche Überstundengenehmigungen sollten in kürzeren Zeitabschnitten erfolgen, um die Kontrolle zu erleichtern. (TZ 21)
- (34) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Barauslagen für Funktionäre sollte anhand plausibler Kalkulationen festgelegt bzw. untermauert und den Mitgliedern kommuniziert werden. (TZ 22)
- (35) Die Jägerschaft sollte zukünftig keine über die festgelegten Pauschalen hinausgehenden regelmäßig anfallenden Aufwandsentschädigungen zahlen. (TZ 22)
- (36) Bei Überweisungen an Mitglieder des Landesvorstands sollte die sachliche und rechnerische Richtigkeit von zumindest einem weiteren Vorstandsmitglied bestätigt werden. (TZ 22)
- (37) Die Jägerschaft sollte eine Rückerstattung der ausbezahlten Aufwandsentschädigung an den ehemaligen Bezirksjägermeister von Feldkirchen für zwei Monate im Jahr 2019 prüfen. (TZ 22)
- (38) Die Einhaltung der Regelungen zur Auszahlung von Barauslagenersätzen für Jagdhundreferenten sollte stärker kontrolliert und parallel sollten Sanktionsmaßnahmen vorgesehen werden. (TZ 22)
- (39) Für die Auszahlung von Entschädigungen an die Bezirksjägermeisterstellvertreter sowie die Bezirksschießreferenten sollten klare und einheitliche Vorgaben festgelegt werden. (TZ 22)
- (40) Bei der Auszahlung von Barauslagenersätzen an Talschaftsreferenten sollte die Jägerschaft mehr Sorgfalt auf eine periodengerechte Auszahlung legen. (TZ 22)
- (41) Die Jägerschaft sollte die einzelnen Positionen des Voranschlags und Rechnungsabschlusses gegenüberstellen sowie Abweichungen begründen. Eine solche Gegenüberstellung wäre in geeigneter Form im Mitteilungsblatt der Jägerschaft zu veröffentlichen. (TZ 23)



- (42) Vermögenswerte, wie die Begegnungsstätte, sollten auf Basis der geltenden Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs aktiviert werden. (TZ 24)
- (43) Zur vollständigen Vermögensdarstellung sollte der Wildbestand des Wildparks mittels Gruppenbewertung zu marktüblichen Preisen ins Vermögen aufgenommen werden. (TZ 24)
- (44) Sofern nach der Natur der Ausgabe ein Fremdbeleg erhältlich ist, sollten Rechnungen eingefordert werden. (TZ 24)
- (45) Im Sinne einer effizienten Inventarverwaltung sollte eine Inventarisierung mittels Barcode eingeführt und in weiterer Folge eine jährliche Prüfung der Inventargegenstände vorgenommen werden. (TZ 24)
- (46) Die Jägerschaft sollte die Gewinn- und Verlustrechnung nach sachlichen Kriterien gliedern. Zur Kontrolle der Budgeteinhaltung durch die zuständigen Referenten könnte die Jägerschaft die im Wirtschaftsprüferbericht bereits enthaltenen, nach Bereichen gegliederten Positionen heranziehen. (TZ 26)
- (47) Im Zusammenhang mit der Budgetüberwachung wäre auch die Zuordnung einzelner Positionen zu den drei Aufgabenbereichen zu überprüfen und gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 26)
- (48) Die den Bezirkskonten zugehörigen Sammelaufwandkonten sollten aufgelöst und die Verbuchung von Aufwendungen der Bezirksgruppen sachgerecht auf den dafür vorgesehenen Konten vorgenommen werden. (TZ 26)
- (49) Die Jägerschaft sollte die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachten und im Rahmen der Verbuchung mehr Augenmerk auf die korrekte Kontenwahl legen. (TZ 26)
- (50) Aus Transparenzgründen sollte die Jägerschaft die Mitglieds- und Jagdkartenbeiträge sowie die Haftpflicht- und Unfallversicherungsprämien im Rechnungswesen auf separaten Konten ausweisen. Dabei sollte auf eine eindeutige Kontenbezeichnung geachtet werden. Die doppelte Ausweisung des Jagdkartenbeitrags und den Erträgen sollte vermieden werden. (TZ 26)

- (51) Die Jägerschaft sollte den Wildbiologen entsprechend seiner Kernkompetenzen einsetzen. Bei wildökologischen Projekten sollte nur in dokumentierten Ausnahmefällen auf externe Experten zurückgegriffen werden. (TZ 30)
- (52) Die Bemühungen zur Reduktion der Straßenfallwildzahlen sollten beibehalten und gegebenenfalls verstärkt werden. (TZ 30)
- (53) Bei Auslaufen des aktuellen Mietvertrags für die Eigentumswohnung in Tessendorf sollte die Mietzinshöhe nochmals evaluiert werden. (TZ 31)
- (54) Für Dienstreisen sollte zukünftig verstärkt der Dienstwagen genutzt werden. Zusätzlich zu den mündlichen Anweisungen in den Dienstbesprechungen sollten die diesbezüglichen internen Vorgaben und Regelungen auch schriftlich dokumentiert werden. (TZ 33)
- (55) Reisekostenpauschalen sollten auf der Grundlage von nachvollziehbaren und transparenten Berechnungen bemessen werden. (TZ 33)
- (56) Die Jägerschaft sollte keine Kilometergelder mehr an die Sekretärin der Bezirksgeschäftsstellen Völkermarkt und Wolfsberg auszahllen. (TZ 33)
- (57) Kilometergelder sollten grundsätzlich nur nach Vorlage einer Aufzeichnung über die gefahrenen Kilometer ausgezahlt werden. (TZ 33)
- (58) Auf die Einhaltung der Reisekostenrichtlinie wäre insbesondere bei der Auszahlung von Kilometergeldern zu achten. (TZ 33)
- (59) Die Jägerschaft sollte zukünftig keine Mautgebühren und weitere durch das Kilometergeld bereits abgegoltene Aufwendungen mehr ersetzen, wenn Kilometergelder für die Benützung des privaten Pkw abgerechnet werden. (TZ 33)
- (60) Auf eine korrekte sachliche und rechnerische Rechnungskontrolle sollte geachtet werden. (TZ 33)
- (61) Die Jägerschaft sollte Vorkehrungen treffen, um Roaminggebühren aus Staaten außerhalb der EU zu vermeiden. (TZ 34)



(62) Verträge sollten in angemessenen Abständen auf wirtschaftliche Alternativen geprüft werden. Dazu wären unter anderem auch Vergleichsangebote einzuholen. Insbesondere bei Auftragsvergaben an Mitglieder des Landesausschusses und hochrangige Funktionäre sollte Vergleiche herangezogen werden, um die Fremdüblichkeit und gegebenenfalls die Vorteile solcher Geschäfte nachweisen zu können. (TZ 35, TZ 38, TZ 39)

(63) Eine Kooperation mit der Landes-IT hinsichtlich möglicher Synergieeffekte, beispielsweise für Einkauf oder Wartung der IT-Infrastruktur sollte geprüft werden. (TZ 35)

(64) Bei der Auswahl des Contentmanagementsystems sollte die Jägerschaft auf eine möglichst anwenderfreundliche Oberfläche achten, um die von ihr vorbereiteten Inhalte selbst hochladen zu können. (TZ 35)

(65) Die Jägerschaft sollte eine interne Richtlinie mit klaren Rahmenvorgaben für Repräsentationsaufwendungen im Sinne einer sparsamen Vorgehensweise für alle Bezirksgruppen erstellen. (TZ 36)

(66) Bei der Verwendung von öffentlichen Geldern für Geschenke sollte sparsamer vorgegangen werden. (TZ 37)

(67) Die Jägerschaft sollte ausschließlich Originalbelege in der Buchhaltung archivieren und die Manipulation von Belegen vermeiden. (TZ 37)

(68) Die Jägerschaft sollte das Rechnungswesen bzw. die Verbuchung hinsichtlich der Erfassung von Repräsentationsaufwendungen anpassen, um sie in ihrer Gesamtheit darstellen zu können. (TZ 37)

(69) Leistungsinhalte und Entgelte sollten mit Auftragnehmern vertraglich festgelegt bzw. dokumentiert werden um eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen. (TZ 38)

(70) Die Jägerschaft sollte den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen wechseln. (TZ 38)

- (71) Bei Veranstaltungen sollte verstrkkt auf eine sparsamere Mittelverwendung geachtet werden. (TZ 39)
- (72) Die abgabenrechtlichen Konsequenzen aus den „Prmienzahlungen“ im Zusammenhang mit den Inseraten im Mitteilungsblatt sollten geprft werden. Die Jgerschaft sollte zudem keine „Prmienzahlungen“ im Rahmen der Inseratenverwaltung mehr ttigen. (TZ 41)
- (73) Vereinbarungen mit Mitarbeitern ohne schriftliche Grundlage sowie Zahlungen ohne ordnungsgeme Rechnungslegung sollten eingestellt werden. (TZ 41)
- (74) Die Subvention der Schiesttten sollte im Sinne von Objektivitt, Transparenz und Nachvollziehbarkeit an schriftlich dokumentierte Kriterien gebunden werden. (TZ 42)
- (75) Zweckgewidmete Mitgliedsbeitrge sollten ausschlielich dem dafr vorgesehenen Zweck zugefhrt werden. Sofern aus fachlicher Sicht erforderlich, wre die Fderrichtlinie fr kologische Manahmen entsprechend zu konkretisieren. (TZ 44)
- Land Krnten
- (76) Das Land sollte nicht nur eine rechtlich/fachliche, sondern auch eine adquate wirtschaftliche Aufsicht sicherstellen. Dabei knnten themenbezogene Prfungsschwerpunkte auf Basis des Jahresabschlusses gesetzt werden. (TZ 6)
- (77) Das Land sollte im Rahmen der Wirkungsorientierung eine Differenzierung der Abschuss-Zielwerte nach dem Geschlecht des Wilds vornehmen und die Kennzahlen diesbezglich berarbeiten. (TZ 6)
- (78) Die Bestimmungen des Krntner Jagdgesetzes in Bezug auf die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Abschussplne (Ausstellung von Sperrbescheiden, Auflsung von Jagdpachtvertrgen) sollten nher konkretisiert werden, um die praktische Durchfhrung zu verbessern und eine einheitliche Anwendung in allen Jagdbezirken sicherzustellen. (TZ 9)



(79) Das Land sollte darauf hinwirken, dass der Wildbiologe der Jägerschaft oder des Landes bzw. ortskundige Sachverständige verstärkt bei der Ausweisung neuer Freizeitrouten (Mountainbike-, Wander-, Skitourenrouten etc.) beigezogen werden. Dafür könnte im Bedarfsfall auch eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden.

(TZ 10)

(80) Das Land sollte im Bereich der Jagdabgabe in angemessenen zeitlichen Abständen eine Stichprobenkontrolle durchführen. Alternativ könnte sich das Land die Kontrollmaßnahmen der Jägerschaft samt dokumentierten Ergebnissen der Stichprobenkontrollen vorlegen lassen. (TZ 11)

(81) Im Hinblick auf den Grundsatzbeschluss des Landesvorstands zur vollständigen digitalen Abwicklung der Abschussmeldungen sollte die Notwendigkeit einer entsprechenden Novellierung des Kärntner Jagdgesetzes geprüft werden. Zudem sollte das Land unter dem Aspekt der laufenden bzw. fortschreitenden Digitalisierung von Prozessen das Jagdgesetz auf datenschutzrechtliche Änderungserfordernisse überprüfen und erforderlichenfalls anpassen. (TZ 15)

(82) Förderungen sollten ausschließlich nach konkreter Festlegung der Fördermaßnahmen gewährt werden. Die Festlegung von Fördermaßnahmen und erforderlichen Fördernachweisen sollte standardmäßig bereits bei der Förderzusage bzw. in einem Fördervertrag erfolgen. In weiterer Folge sollte die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel beispielsweise durch die Anforderung entsprechender Verwendungsnachweise und Endabrechnungen überprüft werden. (TZ 30)

(83) In Bezug auf das Projekt Unteres Mölltal sollte das Land eine Rücküberweisung des anteiligen Förderbeitrags i.H.v. 4.060 Euro von der Jägerschaft einfordern, zumal sich der Förderantrag und die Förderzusage auf ein Drittel der tatsächlich getragenen Kosten bezogen und die tatsächlichen Projektkosten niedriger ausfielen. (TZ 30)

- (84) Die Bemühungen zur Reduktion der Straßenfallwildzahlen sollten beibehalten und gegebenenfalls verstärkt werden. (TZ 30)

Klagenfurt, den 25. Jänner 2022

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA